

# Die Arbeit mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen - Vertiefung

vom 20. bis 21. Mai 2019 in Dossenheim/Heidelberg

## Inhaltsverzeichnis

### Unterlagen zur Veranstaltung

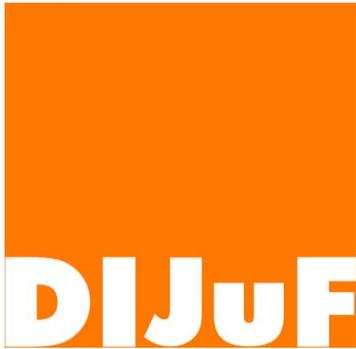
Zeitplan .....	3
Liste der Teilnehmer/innen .....	5
Referenteninfo (Kurzvita) .....	9

### Präsentationen

Rechtsschutz im Asylverfahren .....	11
Hilfe für junge Volljährige – Rechtliche Grundlagen und Entscheidungskriterien .....	23
Aufenthaltserlaubnisse nach positiver Entscheidung im Asylverfahren .....	49
Familienzusammenführung über die deutschen Auslandsvertretungen .....	57
Aufenthaltsrechtliche Alternativen zum Asylverfahren .....	67

### Materialien

Handout: Hilfen für junge Volljährige – Rechtliche und Materielle Voraussetzungen .....	81
Bundestabelle: Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA, Stand: 05.04.2019 .....	83
Bundestabelle: Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA, Stand: 22.06.2019 .....	84
Einschätzungsbogen Hilfebedarf, Caritas Frankfurt .....	85
WIMES Definitionen und Anker - Kurzfassung .....	87
Aufsatz: Kirsten Eichler, JAmt 2017, 410 ff .....	91
Arbeitshilfe Ausbildungsduldung, Paritätischer Wohlfahrtsverband .....	95
Handreichung Familienzusammenführung, Deutscher Verein .....	113
Fachinformation Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni 2018), DRK-Suchdienst .....	131
Fachinformation Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (September 2018), DRK-Suchdienst .....	137
Fachinformation Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (April 2019), DRK-Suchdienst .....	141
DJJuF-Themengutachten (TG-1224) Möglichkeiten und Grenzen der Ausbildungsduldung .....	145
Rundschreiben: Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, BMI .....	155
Informationen zum Verfahren .....	159
Hinweise zum EuGH Urteil, BumF .....	165
Wegbeschreibung .....	169
DJJuF-Kurzinfo .....	171



## ZUM KENNENLERNEN:

### Die Referent/inn/en der Fortbildung Die Arbeit mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen – Vertiefung

vom 20. bis 21. Mai 2019 in Dossenheim/Heidelberg

#### **Susanne Achterfeld, LL.M.**

*DIJuF, Heidelberg*

Seit März 2016 als Referentin in der Abteilung Rechtsberatung/ Rechtspolitik/Forschung beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) tätig und schwerpunktmäßig mit dem Flüchtlingsrecht und unbegleiteten minderjährigen Ausländer/ inne/n beschäftigt.

Davor war sie zehn Jahre lang als Rechtsanwältin in Essen mit dem Schwerpunkt Asyl- und Ausländerrecht sowie als Lehrbeauftragte der Universität zu Köln mit der Vorlesung „Praktische Einführung in das Asyl- und Ausländerrecht“ und als Referentin im Asyl- und Ausländerrecht für zahlreiche Organisationen tätig.

Im Rahmen des KIWA- und nachfolgenden Projekts ist sie maßgeblich an der Erstellung des Onlinehandbuchs für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen beteiligt.



#### **Irmela Wiesinger**

*JA Main-Taunus-Kreis/BumF*

Dipl.-Pädagogin, Mediatorin, Vereinsvormund für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in München, seit 1998 beim Amt für Jugend und Schulen des Main-Taunus-Kreises in Hofheim, Schwerpunkte: Erstversorgung und Hilfestellung für UMF und Allgemeiner Sozialer Dienst.

Aktuell Leiterin des Pflegekinderdienstes, der Adoptionsvermittlung und des Sozialdienstes für UMF. Seit Gründung ehrenamtliche Mitarbeit beim Bundesfachverband UMF (BUMF), Landeskoordinatorin des BUMF für das Bundesland Hessen, diverse Referententätigkeiten zum Thema Vormundschaften und pädagogische Konzepte für UMF.

Mitautorin und Herausgeberin des Buches „Der erste Augenblick entscheidet“, Handlungsleitlinien zum Clearingverfahren für UMF.



## Rechtsschutz im Asylverfahren

Susanne Achterfeld, LL.M.

DIJuF e.V. Heidelberg

## Inhalt

---

- I. Entscheidung Klageerhebung
- II. Fristen(kontrolle)
- III. Hinzuziehung eines Anwalts/Gebühren
- IV. Klagebegründung/Ablauf des Klageverfahrens
- V. Mündliche Verhandlung bei Gericht

# I. Entscheidung Klageerhebung

## Zugang des Bescheids

Zwei Merkposten

1. **Art der Entscheidung** des Bundesamtes ist wichtig für die Frage, wie am besten Rechtsschutz zu suchen ist
2. Der Bescheid des Bundesamtes enthält **immer zwei Entscheidungen**, die eigenständig nebeneinander stehen:
  - a) Ergebnis der Prüfung des Asylantrags = **Sachentscheidung**
  - b) Entscheidung über die Ausreise = **Abschiebungsandrohung**  
→ Es handelt sich um zwei selbständige Verwaltungsakte!!

3

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort:  
Datum:  
Gesch.-Z.:

## BESCHIED

In dem Asylverfahren des  
MUSTERMANN, Otto geb. am 01.01.1966 in Musterstadt/Musterland  
wohnhaft: Musterstraße 1  
11111 Musterort

vertreten durch: Rechtsanwältin

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter **wird abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **wird abgelehnt**.
3. Internationaler subsidiärer Schutz **wird nicht gewährt**.
4. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in die Republik Musterland abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG wird auf .... ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Begründung:

4

12

Ort:  
Datum:  
Gesch.-Z.:

**BESCHIED**

In dem Asylverfahren des  
MUSTERMANN, Otto geb. am 01.01.1966 in Musterstadt/Musterland  
wohnhaft: Musterstraße 1, 11111 Musterort  
vertreten durch: Rechtsanwältin  
ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Internationaler subsidiärer Schutz **wird nicht gewährt**.
4. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in die Republik Musterland abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG wird auf .... ab dem Tag der Abschiebung befristet.



# I. Entscheidung Klageerhebung

## Aufgaben des Vormunds

- Einbeziehung der Jugendlichen
- Wahrung des Mündelinteresses
- Offenheit bzgl Ausgang des Klageverfahrens = keine falschen Hoffnungen wecken

7

# I. Entscheidung Klageerhebung

- **Vorteile** der Klageerhebung für Mündel:
  - Sofern Entscheidung „einfach unbegründet“, ist der Jugendliche nicht vollziehbar ausreisepflichtig, also nicht von Abschiebung bedroht (=Zeitgewinn für weitere Integrationsleistungen und Erlangung anderer Aufenthaltsrechte unabhängig vom Asylverfahren )
  - Umfangreiche gerichtliche Überprüfung der zum Teil sehr fragwürdigen Bescheide des BAMF (= Chance auf positive Entscheidung und ein sich daraus ableitendes Aufenthaltsrecht)
  - Wenn positive Entscheidung zu Flüchtlingsanerkennung durch Gericht: Familiennachzug
- **Nachteile ??**

8

14

# I. Entscheidung Klageerhebung

## Wie erhebt man eine Klage?

- Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung beachten
- Bezeichnung als Klage, schriftlich, mit einem konkreten Antrag
- Mit einer genauen Bezeichnung des Bescheides, gegen den man sich wendet
- Unterschrift!!
- Fristgemäß
- Reiner Klageantrag ohne Begründung ist zunächst ausreichend
- am besten per Telefax (Sendebericht als Nachweis!)

9

# I. Entscheidung Klageerhebung

## Wie lautet der richtige Antrag?

Entscheidend ist das Begehren des Klägers:

1. Der Kläger begehrt die **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/subsidiären Schutz**, also eines bestimmten Status:  
Richtige Klageart ist die Verpflichtungsklage.
2. Wenn alle Stricke reißen, will er **wenigstens** festgestellt wissen, dass bei ihm ein **Abschiebungsverbot** vorliegt:  
Richtige Klageart ist die Verpflichtungsklage.
3. Und er begehrt während des Verfahrens **in DEU zu bleiben**, also die Aufhebung der Abschiebungsandrohung:  
Richtige Klageart ist die Anfechtungsklage.

10

15

# I. Entscheidung Klageerhebung

## Klageantrag

Hiermit erhebe ich Klage und beantrage:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom ..., zugestellt am ..., **wird aufgehoben.**
2. Die beklagte BR Deutschland wird **verpflichtet**, mich als Asylberechtigte anzuerkennen und mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
3. Die beklagte BR Deutschland wird verpflichtet mir internationalen subsidiären Schutz zu gewähren
4. Hilfsweise wird beantragt, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

# Rechtsmittelbelehrung

## Rechtsmittelbelehrung

gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei

Verwaltungsgericht Golsenkirchen

Legenloherplatz 3  
50383 Golsenkirchen

Schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts einreichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Beweisaufnahmen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erlangung eines Rechtsmittels verzögern würde und die Verspätung nicht genötigt erscheint (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage nebst Anlagen soll vierteljährlich eingereicht werden.

Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

## II. Fristen(kontrolle)

Frist für	Unbeachtlich/ unzulässig	o/u	unbegründet
Klageantrag	1 Woche	1 Woche	2 Wochen
Klagebegründung	1 Monat	1 Monat	1 Monat

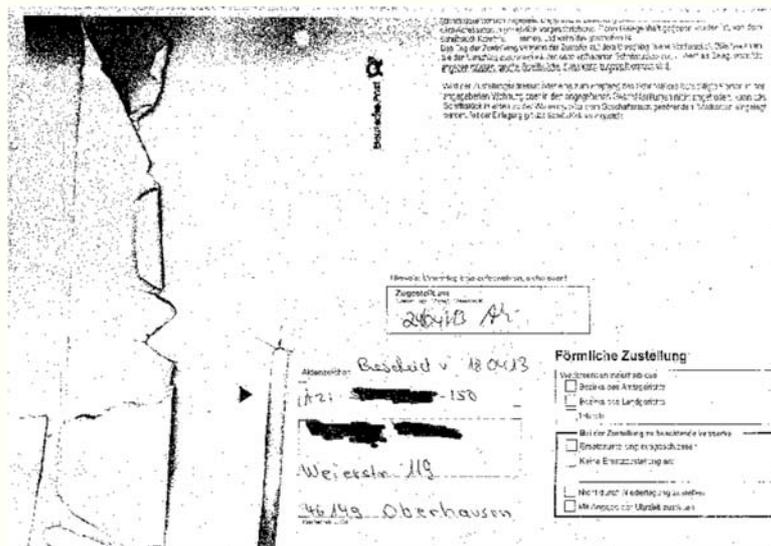
### Voraussetzung für den Beginn einer Frist:

- Zustellung
- Rechtsbehelfsbelehrung, § 58 VwGO

### Berechnung der Frist

- Wochenfrist: Montag zugestellt = Montag Fristablauf
- Monatsfrist: am 28.02. zugestellt = am 28.03. Fristablauf
- Besonderheiten: Fristende fällt auf Sonntag/Sonnabend oder Feiertag:  
Frist verlängert sich bis zum folgenden Werktag

13



14

17

## II. Fristen(kontrolle)

- Jugendamt hat intern sicherzustellen, dass der Bescheid des Bundesamts samt Umschlag dem zuständigen Amtsvormund bzw der Vertretung **unverzüglich** zugeleitet wird
- Im Falle des **Fristversäumnisses**:
  - § 60 VwGO – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
    - Unverschuldete Fristversäumung
    - Antragstellung binnen 2 Wochen nach Wegfall des Säumnisgrundes
    - Klageerhebung binnen 2 Wochen nach Wegfall des Säumnisgrundes
    - Glaubhaftmachung des Säumnisgrundes

15

## III. Hinzuziehung eines Anwalts und Gebühren

- Klageverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG)
- Es besteht kein Anwaltszwang (§ 67 Abs. 1 VwGO)
- Problem obiter dictum des BGH (BGH 29.5.2013 – XII ZB 530/11 und 13.9.2017- XII ZB 497/16)= kein Anspruch auf (kostenfreien) Anwalt
- Anwaltsgebühren liegen bei ca. 1.000 €, wenn dieser (nur) nach RVG abrechnet
- Prozesskostenhilfe kann beantragt werden, hängt aber in der Regel von den Erfolgsaussichten der Klage ab = jeder Rechtsanwalt verlangt einen Vorschuss (PKH-Bewilligung kann sich auch aus Art. 25 Abs. 6 Satz 2 lit. d der Verfahrensrichtlinie (2013) ergeben)

→ Kosten über Rechtshilfefonds karitativer Vereine/Familienangehörige/Töpfe des Jugendamts/Ratenzahlung vom Taschengeld etc

16

18

## IV. Klagebegründung und Ablauf des Klageverfahrens

- Frist zur Begründung beträgt **immer 1 Monat**, § 74 Abs. 2 AsylG ab Zustellung des Bescheids
  - Aber: keine sog. „Notfrist“: erst nach entsprechender schriftlicher Belehrung mit Fristsetzung durch das Gericht kann der Vortrag tatsächlich präkludiert sein
- Klagebegründung erfordert das Vorbringen sämtlicher Tatsachen und Beweismittel und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bescheid des BAMF = Besprechung des Bescheids mit Mündel
  - Aber: Gefahr, dass es aufgrund von (sprachlichen) Missverständnissen zu Widersprüchen zum Vortrag im Rahmen der mündlichen Verhandlung kommt = „weniger ist mehr“
- Mitteilung ans Gericht, für welche Sprache/Dialekt der Dolmetscher benötigt wird

17

## IV. Klagebegründung und Ablauf des Verfahrens

### Ablauf des Verfahrens

- Klageerhebung und Begründung
- Zuleitung an Gegner und Klageerwiderung durch diesen
- ggf. weiterer Schriftverkehr
- mündliche Verhandlung – meist Einzelrichter
- Urteil des VG

**Achtung:** Das Verfahren muss aktiv betrieben werden, sonst droht die Beendigung durch Rücknahmefiktion, § 81 VwGO = sämtlichen Aufforderungen des Gerichts muss binnen der gesetzten Frist Folge geleistet werden

18

19

## V. Mündliche Verhandlung bei Gericht

- Anwesenheit des Vormunds als Personensorgeberechtigter zwingend erforderlich
- idR. Einzelrichter/in vgl. § 76 AsylG
- Vertreter/in der Beklagten fast nie anwesend
- Sachbericht
- Informativische Anhörung des Flüchtlings unter Hinzuziehung eines Dolmetschers
- Rückübersetzung des Protokollierten
- Ggfs Erhebung weiterer Beweise
- Rechts- und Sachgespräch
- Klageanträge
- In überwiegender Anzahl der Fälle ergeht Beschluss am Ende der Sitzung, dass eine Entscheidung zugestellt wird

19

## V. Mündliche Verhandlung bei Gericht

### Aufgaben des Vormunds

- Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung, ggf Kontaktaufnahme mit Flüchtlingsberatungsstelle
- Verständigung mit Dolmetscher sicherstellen
- Auf altersgerechte Fragetechnik achten
- Pausen/Unterbrechung einfordern
- Ergänzungen vornehmen
- Ggf eigene Fragen stellen, sofern das Gericht dies zulässt (kein Fragerecht)
- Klageantrag stellen

20

20

## V. Mündliche Verhandlung bei Gericht

### Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts:

1. Verpflichtung des BAMF zur positiven Entscheidung
2. Einfach unbegründete Ablehnung
3. O/U-Ablehnung
4. Offensichtlich unzulässig

## Rechtsmittel bei Ablehnung „einfach unbegründet“

### Instanzenzug

1. Instanz: **Verwaltungsgericht**
2. Instanz: **Oberverwaltungsgericht**  
Berufung = 2. Tatsacheninstanz  
2-stufiges Verfahren:  
a) Antrag auf Zulassung der Berufung  
b) Berufungseinlegung
3. Instanz: **Bundesverwaltungsgericht**  
Revision = Überprüfung nur in rechtlicher Hinsicht
  - Bundesverfassungsgericht – (Verfassungsbeschwerde)
  - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – Menschenrechtsklage

# Antrag auf Zulassung der Berufung gem. § 78 AsylG (Anwaltszwang!)

Gesetzeswortlaut:

- (1) Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im Übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.
- (2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.
- (3) Die Berufung ist **nur zuzulassen, wenn**
  1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
  - 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
  - 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
- (4) Die Zulassung der Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der **Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht** zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

# Hilfe für junge Volljährige -

## Aber nicht für junge Geflüchtete?

### Rechtliche Grundlagen und Entscheidungskriterien

Fortbildung Dijuf 20.05.2019

Irmela Wiesinger, Bundesfachverband UMF

Fachdienstleitung UMF und ambulante Hilfen im Jugendamt des Main-Taunus-Kreises

Endlich



6.3.2019

Ich möchte noch in der Jugendhilfe bleiben,  
und meine Ziele erreichen.

Ausbildung, selbst eigen Knie stehen.

Wohnung.

## Was haben wir vor?

- Wie läuft es bei Ihnen? - Murmelrunde
- Input
  - Ein paar Zahlen zur Gewährungspraxis
  - Welche Haltungen stehen dahinter?
  - Grundsätzliche Bedarfslagen junger Geflüchteter
  - Was ändert sich mit 18 und nach Ende der Jugendhilfe?
  - Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen
  - Materielle Leistungsvoraussetzungen - Bedarfskriterien
  - Prognose und Mitwirkung
  - Die gesellschaftspolitische Dimension
  - Handlungsbedarfe
- Austausch in Kleingruppe
- Abschluss im Plenum

## Die quantitative Dimension

### UMA und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit

- Stand April 2017: ca. 60.000
- Stand Januar 2018: 53.500      49,6% jV
- Stand Juni 2018: 48.141      56,9% jV
- Stand Januar 2019: 41.144      58,8% jV
- Stand April 2019: 37.583      62% jV
- Eine hohe Zahl hat die Schwelle der Volljährigkeit schon überschritten
- z.T. restriktive heterogene Gewährungspraxis
- Entscheidet die Postleitzahl?
- Wie viele leben in prekären Lebenssituationen?

## Abwehrende Haltungen

- „Wir sind endlich raus aus der Garantenpflicht“
- „Hilfen für junge Volljährige können wir nur im Ausnahmefall gewähren.“
- „Die Kassenlage der Kommune lässt das leider nicht zu“.
- „Er/Sie ist doch schon so selbständig und braucht daher keine Hilfe mehr. Positive Entwicklungsschritte sind kontraproduktiv für weitere Hilfestellung.“
- „Fluchterfahrung, unsicherer Aufenthaltsstatus, mangelnder Wohnraum, eine fehlende Einkommensgrundlage können bei der Bedarfsprüfung nicht berücksichtigt werden.“
- „Wir gewähren maximal noch 3-6 Monate nach der Volljährigkeit, dann ist Schluss.“
- „Länger als bis 21, das ist gar nicht möglich.“



## Grundsätzliche Bedarfslagen junger Geflüchteter

- Lebenssituation ist geprägt durch sich wechselseitig bedingender und sich schnell verändernder asylrechtlicher, ausländerrechtlicher, jugendhilfe- und sozialrechtlicher Regelungen
- Fehlende Erfahrungen mit den ineinander verschachtelten Rechtssystemen → noch mehr als in Deutschland sozialisierte Gleichaltrige auf Vermittlungs- und Übersetzungsfunktion der Jugendhilfe, besonders bei der Übergangsgestaltung, angewiesen

## Grundsätzliche Bedarfslagen junger Geflüchteter

Keine pauschale Kategorisierung, aber:

Die spezifischen pädagogischen Bedarfe und Herausforderungen junger Geflüchteter, die sich durch die formelle Grenze der Volljährigkeit nicht verändern, müssen schon während der Minderjährigkeit deutlich benannt werden

- Nicht in Deutschland sozialisiert
- Rechtliche Stellung
- Fehlende familiäre und soziale Netzwerke
- Bedarf nach einem sicheren Lebensort als Basis für weitere Entwicklungsprozesse

## Grundsätzliche Bedarfslagen junger Geflüchteter

Kinder und Jugendhilfe bietet

- einen geschützten Rahmen als sichere Basis für den Prozess des Erwachsenwerdens, ersetzt z.T. fehlende familiäre Unterstützung
- Haltgebende Unterstützungs- und Vertrauensbeziehungen als kontinuierliche Wegbegleiter
- Zentrale Rolle bei der Übergangsgestaltung und beim Aufbau neuer unterstützender Netzwerke
- Jugendhilfe ist Brückenbauer

## Was ändert sich mit der Volljährigkeit?

- Vormund als schützendes „backup“ fällt weg
- Primat der Kinder- und Jugendhilfe endet
- Minderjährigenschutz endet
- Handlungs- und Geschäftsfähigkeit (Ausnahme Heimatrecht)
- Volljährigkeit als doppelte „Bedrohung“, Zusammenfallen mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verschärfungen
- Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren (unabhängig vom Heimatrecht)
- Ausreisepflicht grundsätzlich vollziehbar
- Nicht mehr die Minderjährigkeit, sondern andere „dringende persönliche“ Gründe rechtfertigen Duldung
- Überstellung im Dublin Verfahren rechtlich möglich (wenn noch kein Asylantrag gestellt wurde)
- Anspruch auf Familienzusammenführung (Eltern) endet

**Es gilt kein besonderer Abschiebungs- und Überstellungsschutz mehr**

## Was ändert sich mit dem Ende der Jugendhilfe?

- Versorgung-Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert werden  Anträge auf Sozialleistungen werden von dem jV gestellt (§ 36 SGB I)
- Zuständigkeit anderer Sozialsysteme mit unterschiedlichen Ansätzen und Logiken (AsylbLG oder SGB II)
  - Häufig noch keine eigene Wohnung (Umzug in GU bzw. Risiko der Obdachlosigkeit)
  - Gefahr der landesinternen Verteilung (§ 47 Abs. 1 AsylG/§ 15a AufenthG)
  - Bildungszugang abhängig vom Aufenthaltsstatus (BAB/BaföG)
- Gesamte Lebensorganisation hängt vom Aufenthalt ab (Lebensunterhalt, Zugang zu Bildung/Arbeitswelt, Gesundheit)
- Wegfall des Unterstützungssystems
- Versorgungslücke durch fehlende Beratungsstrukturen

## Prekäre Lebenskonstellationen

Der 15. Kinder- und Jugendbericht beschreibt das Ziel, „Jugend zu ermöglichen“ als „**gerechtigkeitspolitische Nagelprobe des Sozialstaates, allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen** einen gleichberechtigten Zugang zu sozialen, bildungsbezogenen und beruflichen Perspektiven zu ermöglichen“.

Der in dem Bericht verwendete Begriff „**prekäre Lebenskonstellation**“ versteht darunter nicht „*eine* individuell abgrenzbare Krise“, ..., (sondern) verschiedene Benachteiligungen, Barrieren und Diskriminierungen, (die) gleichzeitig wirken und sich gegenseitig verstärken können, sodass es hier auch darum geht, die sich gegenseitig verstärkenden krisenhaften Erfahrungen und Ereignisse als „Überkreuzungen“ (intersections) in den Blick zu nehmen....“.

Deutscher Bundestag (2017) , Drucksache 18/11050: 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 428

## Rechtliche Leistungsvoraussetzungen

### Wann ist der Anwendungsbereich des SGB VIII eröffnet?

- Ist Mündel unter 18 Jahren dann ist zwischen- und überstaatliches Recht vorrangig (§ 6 Abs. 4 SGB VIII) vorrangig  
☑ im Ergebnis IMMER
- Ab dem 18. Lebensjahr greifen keine zwischen- oder überstaatlichen Vorgaben § 6 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 41 SGB VIII
- Erforderlich ist ein **rechtmäßiger oder geduldeter gewöhnlicher Aufenthalt**:

Aufenthaltsgestattung vermittelt rechtmäßigen Aufenthalt ab Erteilung

gA: (§ 30 Abs. 3 S. 2 SGB I) zukunftsöffener Verbleib „bis auf Weiteres“, der sich im Rahmen einer Prognose aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme abzeichnen muss.

## Leistungsvoraussetzungen: Regelrechtsanspruch

- Es handelt sich bei § 41 SGB VIII um eine „Soll-Vorschrift“. Das zuständige Jugendamt hat grundsätzlich einen eigenen Ermessensspielraum, aber **die Hilfestellung kann nur dann rechtmäßig verweigert werden**, wenn ein – seitens des Jugendamts zu begründender und ggf. auch zu beweisender – **atypischer Sachverhalt** dies ausnahmsweise erlaubt.
- Ist eine solche Ausnahmesituation nicht gegeben, ist das Ermessen des Jugendamts auf Null reduziert mit der Folge eines einklagbaren Rechtsanspruchs des jungen Volljährigen.
- „soll“ = „muss“, soweit nicht atypische Umstände im Einzelfall dagegensprechen

(VGH BY 29.01.1996, 12 CE 95.2256; DIJuF-Rechtsgutachten 09.11.2010 in: Jamt Heft 12/2010)

## Leistungsvoraussetzungen

- Gesetzgeber sieht unterschiedliche Zugänge vor:
- Eigenständige Hilfe für die 18-20jährigen (Erst- oder Anschlusshilfe)
- Fortsetzung einer begonnenen Hilfe über das 20. Lebensjahr hinaus in begründeten Einzelfällen
- Nachbetreuung in Form von Beratung und Unterstützung

## Leistungsvoraussetzungen

- Ziel der in § 41 SGB VIII geregelten Hilfen – einschließlich der Nachbetreuung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII – ist, dass mit der formellen Vollendung der Volljährigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen eintreten soll (OVG NRW 12 B 950/10).
- Der junge Volljährige ist selbst leistungsberechtigt und hat einen Rechtsanspruch auf notwendige Hilfen  Heranziehung, „75%-Regel“

## Leistungsvoraussetzungen

- Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Gründen bis zum 27. Lebensjahr.
- Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden.
- Für eine Fortsetzung über das 21. Lebensjahr hinaus muss eine Situation vorliegen, die von der Vielzahl der typischen Jugendhilfefälle abweicht (VG Berlin 18A 205.07 vom 24.08.2007), z.B.
  - eine schulische oder berufliche Ausbildung ist noch nicht vollständig abgeschlossen
  - eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme ist noch nicht beendet

## Leistungsvoraussetzungen

- „Es ist zu berücksichtigen, dass § 41 SGB VIII eine Vielzahl verschiedener Hilfen betrifft und deshalb nicht schematisch, sondern nur mit Blick auf die im Einzelfall gebotene Hilfe angewendet werden kann. Eine absolute Grenze findet die Zuständigkeit der Jugendhilfe nur in der Vollendung des 27. Lebensjahres des Hilfebedürftigen“ (OVG Lüneburg 4 L 2934/99).
- Ausgestaltung der Hilfen in Verbindung mit den Leistungen der Erziehungshilfe. Krankenhilfe ist regelhafter Bestandteil der Hilfe nach § 41 SGB VIII.

## Materielle Leistungsvoraussetzungen

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“.

- Voraussetzungen und Ziel der Hilfe sind unbestimmt und vage formuliert.
- Einerseits Gestaltungsfreiheit für Jugendämter, andererseits Gefahr einer Beliebigkeit bei Hilfestellung oder -ablehnung

## Materielle Leistungsvoraussetzungen

- Anknüpfungspunkt ist die Tatsache, dass mit Erreichen des Volljährigkeitsalters bei den betreffenden Personen **noch nicht die dieser formalen Grenze entsprechende inhaltliche Autonomie, Selbstständigkeit und Persönlichkeit entwickelt ist und diese durch Unterstützungen der Jugendhilfe erreicht werden soll.**

(Tammen, in: Mündler, FK-SGB VIII, 6 Aufl. 2009, § 41 Rn 4)

- Das bedeutet, dass die **individuelle** Situation des jungen Menschen durch **Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen**, gekennzeichnet sein muss.

## Materielle Leistungsvoraussetzungen

### Einschränkungen der individuellen Lebenssituation

- Problembelastete Lebenslagen (Obdachlosigkeit, Suchtkrankheit u.a.)
- Brüchige oder gestörte Lebenswege (Haft-/Heimaufenthalte, Flucht)
- Mangelnde Unabhängigkeit und Autonomie
- Verzögerte altersgemäße Entwicklung
- Seelische Belastungen in der Übergangsphase zur Selbständigkeit
- Nicht aufgearbeitete Konflikte in Kindheit und Jugend
- Keine ausreichende Unterstützung durch Familie
- Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen
- Gefährdete Eingliederung in die Arbeitswelt
- Mängel in der äußeren Lebensgestaltung (fehlende Wohnung, kein Zugang zu Sozialleistungssystemen)

# Materielle Leistungsvoraussetzungen

## Einschränkungen der individuellen Lebenssituation

Grundsätzlich gilt:

- Die altersgemäß übliche individuelle Entwicklung oder gesellschaftliche Integration ist unzureichend oder unterdurchschnittlich. Die Einschränkungen beziehen sich auf physiologische, psychische, soziale, ökonomische oder kulturelle Aspekte (vgl. BayVGH 30.04.2009, 12 B 08.3352)
- Es besteht eine Wechselwirkung von sozialer Lebenssituation und nicht erlernten Fähigkeiten, die Schwierigkeiten zu bewältigen und/oder ihnen entgegen zu wirken.

## Eigenverantwortliche Lebensführung und Persönlichkeitsentwicklung

Beispielhafte Bedarfskriterien:



## Verselbständigung und Persönlichkeitsentwicklung

- In der sozialpädagogischen Praxis schwierig voneinander abzugrenzen
- Keine objektiven Maßstäbe
- Deutungs- und Beurteilungsmuster der Fachkraft
- Selbsteinschätzung und Selbstkonzept des jungen Menschen
- haben zentrale Rolle im Hilfeprozess

## Materielle Leistungsvoraussetzungen

### Eigenverantwortliche Lebensführung und Persönlichkeitsentwicklung

- Grad der Autonomie und persönlichen Reife, Fähigkeit zur Gestaltung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen - Sozialkompetenz
- Selbstregulierung, Selbstbewusstsein, Durchhalte- und Konfliktfähigkeit – Selbstkompetenz
- Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens - Alltagskompetenz
- Schulische und berufliche Perspektive

### Sozialkompetenz:

- Welche Kompetenz ist in sozialen Situationen vorhanden? Gelingt die Balance zwischen Durchsetzung eigener Interessen und Rücksichtnahme auf andere?
- Kann der jM sich an Regeln und Gesetze halten? Schädigt oder verletzt er/sie andere Menschen oder benutzt sie für sein/ihre Zwecke?
- Hat der jM Freunde, kann er Beziehungen pflegen, seine Rolle in der Gruppe finden und sich von negativen Einflüssen abgrenzen?
- Bestehen enge Beziehungen zu anderen Menschen, Freunden, Familie usw.?
- Kann er sich aktiv Hilfe holen bei Menschen im sozialen Umfeld?

Vgl. els-Institut, Wimes-Anamnesebögen

### Selbstkompetenz

- Ist erkennbar, dass der jM glaubt, etwas erreichen zu können (Selbstbewusstsein, positives Selbstbild, Selbstwirksamkeit...)?
- Kann der jM für sich Ziele formulieren und diese aktiv verfolgen?
- Wie nimmt er seine Probleme wahr und seine eigene Rolle dabei. Übernimmt er Verantwortung für sein Verhalten und trägt er zur Lösung von Problemen und zur Gestaltung der Zukunft selbst bei
- Welches Maß an Frustrationstoleranz ist vorhanden?
- Können Konflikte ausgehalten und Lösungsansätze gefunden werden?

Vgl. els-Institut, Wimes-Anamnesebögen

### Alltagskompetenz

- In welchem Maße kann der jM die Dinge des Alltags bewältigen?
- Wie geht der jM mit seiner Gesundheit um (Drogen, Alkohol, Medienkonsum, Hygiene, Ernährung, Arztbesuche etc.)?
- Kann der jM seine Freizeit gestalten, Interessen nachgehen? Ist er in Vereine oder andere Freizeitgruppen eingebunden?
- Ist der jM wohnfähig (Zurechtkommen mit der Hausordnung, nachbarschaftliche Kontakte gestalten, Grundverständnis für die Belange anderer Mieter, Ordnung, Sauberkeit etc.)?
- Kann der jM mit Geld umgehen (Sicherung seines Lebensunterhaltes, Einnahmen/Ausgaben planen, Konto führen etc.)?

Vgl. els-Institut, Wimes-Anamnesebögen

### Lernen und Leistung

- Wie kommt der jM in Schule und Ausbildung zurecht?
- Ist eine Lern- und Arbeitsmotivation vorhanden?
- Geht er regelmäßig zur Schule bzw. zur Arbeit, erledigt Hausaufgaben und den Lern-/Ausbildungsstoff?
- Kann er Zeiten einplanen für Schule, Beruf, Ausbildung, Beschäftigung?
- Kann er sich an die dortigen Regeln halten? Wie ist der Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten?
- Wie ist seine Lern- und Arbeitshaltung? Besteht Durchhaltevermögen?

Vgl. els-Institut, Wimes-Anamnesebögen

# Selbständigkeit

Verkürztes Verständnis:

- Idealtypische Vorstellung eines „Norm-Lebensentwurfes“:

Eigene Wohnung, alltagspraktische Kompetenzen, Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit

- Selbständigkeit ist nicht nur ein Zustand, sondern ein Gefühl und ein Prozess (Dr. N. Rosenbauer)
- Verläuft nicht immer geradlinig und in klaren Stufen, sondern auch krisenhaft und mit Rückschritten

## Selbständigkeit als Gefühl und Prozess

Lebensthemen junger Menschen zwischen 16 und 27 Jahren

- Ausbildung und Arbeit
- Wohnen
- Herkunftsfamilie
- Eigene Identität und Persönlichkeit
- Abschied von der Kinder- und Jugendzeit
- Eigene Familie und eigene Kinder
- Alte und neue Freundschaften
- Partnerschaften
- Finanzen



Vgl. Dr. N. Rosenbauer

## Hilfebedarfe bei jungen Geflüchteten

- Allgemeine Nachreifung, soziales Alter/Entwicklungsalter nicht identisch mit dem biologischen Alter – Loslassen fluchtbedingter Bewältigungsstrategien
- Aufbau von Vertrauensbeziehungen
- Noch mangelnde Fähigkeit, im deutschen Alltag zurecht und weiterzukommen, den Anforderungen des täglichen Lebens gerecht zu werden
- Fehlende Orientierung, Zeit- und Ordnungsstrukturen durch zu kurze Verweildauer in Deutschland – sprachliche Barrieren
- Identitätsentwicklung im Akkulturationsprozess noch nicht abgeschlossen – Belastungen durch Fremdheitserleben

## Hilfebedarfe bei jungen Geflüchteten

- Geringe schulische Vorbildung – Defizite in der Anwendung von Lern- und Arbeitstechniken
- Schulische und berufliche Perspektive noch offen – Eingliederung in Arbeitswelt bisher nicht erreicht oder gefährdet
- psychische Belastungen und Störungen aufgrund der Biografie (Traumata, familiäre Aufträge) oder aufgrund von Faktoren im Aufnahmeland
- Unzureichende therapeutische oder psychiatrische Angebote
- Inadäquate Stressbewältigungsstrategien – emotionale Instabilität

## Hilfebedarfe bei jungen Geflüchteten

- Gesundheitliche Einschränkungen, körperliche oder geistige Behinderung
- Fehlendes soziales Netzwerk, Aufbau und Gestaltung von sozialen Beziehungen
- Keine Unterstützung durch familiäres System
- Psychische Belastung und Entwicklungsrückschritte durch ungesicherte Aufenthaltsperspektive – gesetzlich-strukturell herbeigeführter Wartezustand und Ausgrenzung von staatlichen Integrationsangeboten bei einigen Herkunftsländern
- Fehlende Anschlussmöglichkeiten – z.B. Wohnraum

## Hilfebedarfe bei jungen Geflüchteten

Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen entstehen nicht durch die einzelnen Bedarfe, sondern durch die sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen  prekäre Lebenslage

und ihre individuellen Auswirkungen auf die Persönlichkeit, das Verhalten und das Wohlbefinden des jungen Menschen

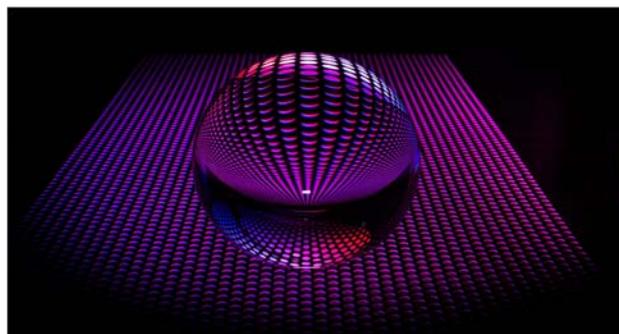
## Möglichkeiten der Bedarfseinschätzung Was brauchen Sie?



- Checklisten/Fragebögen für ASD-Fachkraft
- Selbsteinschätzungsbögen für jungen Menschen
- Hilfeplangespräch und evtl. weitere Gespräche mit dem jungen Menschen
- Fachliche Stellungnahme des Trägers, des Ex-Vormundes sowie evtl. weiterer Experten. Was müssen die Stellungnahmen beinhalten?
- Kollegiale Fallreflexion mit Kollegen und externen Fachkräften
- ??



## Leistungsvoraussetzung Prognose



- Eine Prognose zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zeitraum der Zielerreichung ist nicht erforderlich.
- „Denn es genügt, dass eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen volljährigen und seiner Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung durch die Hilfe zu erwarten ist (BVerwG 26/98).“

## Leistungsvoraussetzung Prognose

- Eine Leistung ist nicht zu gewähren, wenn sie offensichtlich erfolglos ist.
- Es muss sich um eine Hilfesituation handeln, die mit den Mitteln der Jugendhilfe bewältigt werden kann.

## Leistungsvoraussetzung Mitwirkung



- Motivation für eine Veränderung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung.

„Leistungen der Jugendhilfe sind dann ungeeignet, wenn es an der notwendigen Motivation des Leistungsberechtigten fehlt, die Zielsetzung der Vorschrift entsprechende erzieherische oder sozialpädagogische Leistungen überhaupt in Anspruch zu nehmen (OVG NRW 12 B 1583/11).“

# Leistungsvoraussetzung Mitwirkung

- Krisen, Brüche, Rückschritte, Schwankungen, Verweigerung, Stillstand.....sind nicht Ausschluss, sondern Anlass für die Hilfestellung!
- Eine Hilfe darf nicht von einer Mitwirkung des jungen Menschen, wie sie der zuständige Träger für sinnvoll hält (z.B. regelmäßiger Schulbesuch, Durchführung Therapie), abhängig gemacht werden.
- Förderung der Mitwirkungsbereitschaft des jM ist Aufgabe der Fachkräfte der Jugendhilfe.
- Wieviel kann die betreuende Fachkraft aushalten?
- Erst wenn Versuche, den jungen Menschen zu motivieren, definitiv fehlschlagen und eine Verweigerungshaltung dauerhaft erkennbar wird, muss die Hilfe beendet werden.

Vgl. Wiesner 2014: Expertise, Hilfen für junge Volljährige. In: Dr. A. Dexheimer: Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge - § 41 SGB VIII

## Abbrüche

- Niedrige Quote von Hilfeabbrüchen ist in der Jugendhilfe ein Indikator für Qualität des Hilfesettings und der Hilfeplanung (vgl. Pflegekinderwesen).
- Mangelnde Mitwirkung ist nur ein Faktor für das Scheitern einer Hilfe.
- Selbstentlassungen werden häufiger, Frustration in der Jugendhilfe
- Coming back option?

## Die gesellschaftspolitische Dimension

- Können wir es uns leisten, die Notwendigkeit dieser Hilfe dadurch zu verifizieren, indem wir abwarten, was passiert, wenn wir sie verwehren oder zu früh beenden?
- Oder produzieren wir damit eine marginalisierte Randgruppe (frustrierter) junger Männer?
- Individualisierte Argumentation greift zu kurz
- Der Diskurs muss sowohl auf der fachlichen als auch auf der fachpolitischen und gesellschaftspolitischen Ebene geführt werden

## Restriktive Gewährungspraxis

Dahinter steht oft ein verkürztes und fachlich nicht vertretbares Verständnis

- der spezifischen Lebenslage junger Geflüchteter
- der psychosozialen Auswirkungen von Migrationsprozessen auf Identitätsentwicklung und Integration



### Integration im Turbo-Modus

- Paradoxe Aufträge an das Jugendhilfesystem
- Druck auf die einzelne Fachkraft

## Jugendhilfe – und dann?

Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationärer Erziehungshilfe, Erkenntnisse aus Praxisforschungsprojekt der IGFH und der Uni Hildesheim, März 2015, IGFH Eigenverlag

### Rechte von Care Leavern stärken

- Gesellschaftliche Entwicklung: verzögerte Adoleszenz,
- 25 is the new 18!
- Berufsausbildungen werden mit 20 Jahren begonnen,
- Junge Erwachsene leben wieder oder immer noch bei den Eltern, durchschnittliches Auszugsalter 25 Jahre.

<https://b-umf.de/projekte/auf-eigenen-fuessen-stehen/>

[http://www.b-umf.de/images/Hilfen\\_fuer\\_junge\\_Volljaehrige\\_Arbeitshilfe.pdf](http://www.b-umf.de/images/Hilfen_fuer_junge_Volljaehrige_Arbeitshilfe.pdf)

## Handlungsbedarfe für Fachkräfte

- Selbstpositionierung der Fachkraft
- Rückendeckung durch Vorgesetzte
- Gute Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren
- Einsatz von Kulturmittlern als Einzelfallhelfer
- Gemeinsame Fallreflexion mit Kulturmittlern
- Fallreflexion vor Ablehnung einer Hilfe oder ungeplanter Beendigung
- Vernetzung und Austausch der Fachkräfte auf regionaler und überregionaler Ebene

## Vorbereitung des Hilfeendes

- Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivplanung
- Vermeidung von (Aus-)Bildungsabbrüchen
- Ressourcen des Bildungssystems nutzen
- Beteiligung im Übergang
- Frühzeitige Entwicklung von unterstützenden Beziehungen und Netzwerken: „Independency is a quality of interdependency (Böhnisch und Schröer)  
.....??

## Vermeidung von Versorgungslücken

- Niedrigschwellige Beratungsangebote, z. B. durch aufsuchende Sozialarbeit, Anlaufstellen und offene Treffpunkte
- Sozial- und aufenthaltsrechtliche Aufklärung, Beratung und Begleitung in aufenthaltsrechtlichen (bevorstehende Widerrufsverfahren !!) und schulischen/beruflichen Fragen, Wissen um eigene Rechte
- Unterstützungsprojekte in Kooperation z. B. mit hauptamtlicher und ehrenamtlicher Asylbetreuung, freien Jugendhilfeträgern, Jugendarbeit, Sozialamt und Jobcenter etc.

.....??



# Austauschrunde



Worauf werde ich in meiner Praxis zukünftig mehr achten?

Welche Schritte sind in meinem Arbeitskontext notwendig, um Hilfen für junge volljährige Geflüchtete zu erreichen bzw. zu verbessern?

- **Auf der fallbezogenen Ebene** (z.B. Bedarfsdokumentation, Hilfeplanung, Sensibilisierung Leitungskraft, Fallreflexion, Positionierung betreuende FK beim Träger,.....?)
- **Auf der fallübergreifenden/strukturellen Ebene** (z.B. Leitungsebene, institutionalisierte Kooperationsformen Träger/JA, (fach)politische Strategien, passende Angebote für Verselbständigung, .....?)

# Aufenthaltserlaubnisse und die sich daraus ableitenden Rechte nach positiver Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Susanne Achterfeld, LL.M.  
DIJuF e.V., Heidelberg

## Aufenthaltstitel allgemein

### Rechtsgrundlagen

- Aufenthaltsgesetz - Definitionen (§ 4 Abs. 1, §§ 6, 7, 9 AufenthG)
- Einzelvorschriften über Aufenthaltstitel (§§ 16-38a AufenthG)
- Duldung (§ 60a AufenthG) (kein Aufenthaltstitel)
- Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) (Kein Aufenthaltstitel)

## Aufenthaltstitel allgemein

### Im Aufenthaltsgesetz genannt (§ 4 Abs. 1):

- Visum (§ 6 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis (§§ 7 AufenthG) = zweckgebunden
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG u.a.) = unbefristet
- Blaue Karte EU § 19a AufenthG
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) = unbefristet
- ICT-Karte (§ 19b),
- Mobiler-ICT-Karte (§ 19d)

## Aufenthaltstitel allgemein Aufenthaltserlaubnis

Immer zweckgebundene **befristete** Aufenthaltserlaubnis

Es gibt nicht „die“ Aufenthaltserlaubnis, sie variiert mit den Zwecken,

z.B:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG)
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären Gründen (§§ 22-26 AufenthG) -> insb. nach Flüchtlingsanerkennung / subs. Schutz !
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG)

## Aufenthaltstitel allgemein- Erteilung

Regelungen des Aufenthaltsgesetzes:

- **Antragsgrundsatz § 81 Abs. 1 AufenthG**
- Behördenzuständigkeit § 71 AufenthG
- **Verwaltungsverfahren §§ 77-85 AufenthG**
- **Regelerteilungsvoraussetzungen § 5  
AufenthG**
- Verlängerung von Aufenthaltstiteln § 8  
AufenthG

## Aufenthaltstitel allgemein

Regelungen zum Aufenthalt  
– aber keine echten Aufenthaltstitel

- Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG/63 AsylG
- BÜMA § 63a AsylG
- Fiktionsbescheinigung, § 81 AufenthG
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis, § 11 Abs. 8 AufenthG
- Duldung gem. §60a AufenthG

## Flüchtlingseigenschaft - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 1. Alt. AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis **ist** gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alternative 1 AufenthG zu erteilen. Ausnahme: Ausweisungsinteresse (siehe z.B.: § 54 Abs. a Nr. 1 a AufenthG) = Rechtsanspruch
- Erteilung für die Dauer von 3 Jahren, § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG
- Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG
- Erlaubnisfiktion bis zur Erteilung, § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG (i. V. m. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

## Flüchtlingseigenschaft - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 1. Alt. AufenthG

- Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG (i. V. m. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG) ohne Antrag bei ABH/BA
- Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG für drei Jahre nach Anerkennung, es sei denn Ausbildung/Studium/teilweise LU-Sicherung
- Keine räumliche Beschränkung mehr

## Flüchtlingseigenschaft - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 1. Alt. AufenthG

- Reiseausweis für Flüchtlinge (sog. blauer Pass), §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 3 AufenthV
- Anspruch auf Integrationskurs, § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c AufenthG
- Familiennachzug privilegiert gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG möglich.

9

## Flüchtlingseigenschaft - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 1. Alt. AufenthG

- Niederlassungserlaubnis:

AE seit 5 Jahren	AE seit 3 Jahren
LU überwiegend gesichert	LU komplett gesichert
Deutsch A2	Deutsch C1 + Integrationskurs
Kein Widerruf	Kein Widerruf

Zeiten der Aufenthaltsgestattung werden angerechnet

**aber: § 35 AufenthG kommt zur Anwendung** d.h. NLE nach fünf Jahren ohne LU wenn Einreise vor dem 18. Lebensjahr und in Ausbildung/Schule befindlich

10

53

## Subsidiärer Schutz

### Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S.1 Alt. 2 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis **ist** gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alternative AufenthG zu erteilen. Ausnahme: Ausweisungsinteresse.
- Erteilung für die Dauer von 1 Jahr; Verlängerung für 2 weitere Jahre, § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG
- Erlaubnisfiktion bis zur Erteilung, § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG i. V. m. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG
- Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG i. V. m. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG

11

## Subsidiärer Schutz

### Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S.1 Alt. 2 AufenthG

- Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG für drei Jahre nach Anerkennung, es sei denn Ausbildung/Studium/teilweise LU-Sicherung
- Passpflicht, § 3 AufenthG (kein Reiseausweis für Flüchtlinge), aber Ausweisersatz/Reiseausweis für Ausländer möglich, wenn nachweislich kein Pass beschafft werden kann
- Integrationskurs § 44 Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG
- Familiennachzug nach § 36a AufenthG im Ermessen

12

## Subsidiärer Schutz Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S.1 Alt. 2 AufenthG

- Niederlassungserlaubnis § 26 Abs. 4 AufenthG

### Aufenthaltserlaubnis 5 Jahre

Lebensunterhalt gesichert

60 Monate Rentenbeiträge

Deutsch B1/Integrationskurs

Keine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zeiten der Aufenthaltsgestattung werden angerechnet

**aber: § 35 AufenthG kommt zur Anwendung** d.h. NLE nach fünf Jahren ohne LU wenn Einreise vor dem 18. Lebensjahr und in Ausbildung/Schule befindlich

13

## Nationaler Abschiebungsschutz Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, sie wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich oder zumutbar ist, bei wiederholtem oder gröblichem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten oder bei Annahme schwerwiegender Gründe für Kriegsverbrechen, erhebliche Straftaten usw., § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG
- Erteilung für die Dauer von mindestens 1 Jahr, § 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG.
- Keine Erlaubnisfiktion bis zur Erteilung
- Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII

14

55

## Nationaler Abschiebungsschutz Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

- Beschäftigungserlaubnis ohne Zustimmung, selbstständige Tätigkeit kann bei ABH beantragt werden, § 21 Abs. 6 AufenthG
- Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG für drei Jahre nach Anerkennung, es sei denn Ausbildung/Studium/teilweise LU-Sicherung
- Passpflicht, § 3 AufenthG (kein Reiseausweis für Flüchtlinge), aber Ausweisersatz
- Integrationskurs nach Ermessen der ABH, § 44 Abs. 4 AufenthG
- Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, § 29 Abs. 3 AufenthG

15

## Nationaler Abschiebungsschutz Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

- Niederlassungserlaubnis § 26 Abs. 4 AufenthG

### Aufenthaltserlaubnis 5 Jahre

Lebensunterhalt gesichert

60 Monate Rentenbeiträge

Deutsch B1/Integrationskurs

Keine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zeiten der Aufenthaltsgestattung werden angerechnet

**aber: § 35 AufenthG kommt zur Anwendung** d.h. NLE nach fünf Jahren ohne LU wenn Einreise vor dem 18. Lebensjahr und in Ausbildung/Schule befindlich

16

## **Familienzusammenführung zum unbegleiteten Minderjährigen über die deutschen Auslandsvertretungen**

Susanne Achterfeld, LL.M.  
DIJuF e.V., Heidelberg

### **Inhalt**

- I. Familiennachzug allgemein**
- II. Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling (§ 36 Abs. 1 AufenthG)**
- III. Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)**
- IV. Problem Geschwisternachzug**
- V. Ablauf des Visaverfahrens**
- VI. Rechtsmittel gegen abgelehntes Visums**
- VII. Ankunft in Deutschland**

# I. Familiennachzug allgemein

Gesetzliche Regelungen: Aufenthaltsgesetz

(AufenthG),

Abschnitt 6. Aufenthalt aus familiären Gründen

§§ 27 bis 36 AufenthG

Legaldefinition „Familiennachzug“, § 27 Abs. 1

AufenthG:

Aufenthaltserlaubnis (AE) zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige

AE berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG)

3

# II. Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling

- Positiv abgeschlossenes Asylverfahren beim BAMF
- Anerkennung als Flüchtling nach der GFK (§ 3 AsylG) oder nach Art. 16a GG = Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 1. Alt AufenthG bzw § 25 Abs. 1 AufenthG oder bereits Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG
- Minderjährigkeit bei Asylantragstellung (= unter 18 Jahre) nach EuGH Urteil vom 12.04.2018 - C-550/16  
!!!! Umstritten !!!! Bislamg noch nicht vom AA akzeptiert!!!  
Bei zwischenzeitlich eingetretener Volljährigkeit: Antrag binnen drei Monaten stellen

## II. Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling

- **Anspruchsberechtigt ist die Kernfamilie** d.h. Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG) und u.U. minderjährige Geschwister

**Eltern:** § 36 Abs. 1 AufenthG ohne Wohnraumnachweis, Sprachnachweis und Lebensunterhaltssicherung (Privilegierung), keine Fristen

**Geschwister:** § 36 Abs. 2 AufenthG bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte zum UMA oder § 32 Abs. 1 AufenthG zu den Eltern gemeinsam mit den Eltern; LU und Wohnraum grundsätzlich erforderlich

5

## III. Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten § 36a AufenthG

- Familiennachzug im Ermessen (kann)
- Berechtig sind:
  - Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner\_innen
  - minderjährige ledige Kinder zu Eltern
  - Eltern zu minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutzstatus (wenn kein Sorgeberechtigter hier lebt)
- Eltern zu Kinder: keine LU-Sicherung und kein ausreichender Wohnraum erforderlich
- Nur bis Volljährigkeit! (keine Anwendung des EuGH-Urteils)

59 6

### III. Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten § 36a AufenthG

- Vorliegen humanitärer Gründe (§ 36a Abs. 2 AufenthG), bspw:
  - Dauer der Trennung
  - Minderjähriges lediges Kind betroffen (bis 18 Jahren)
  - Leib, Leben oder Freiheit im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet
  - Schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit mit schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten oder schwere Behinderung (qualifizierte Bescheinigung)

7

### III. Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten § 36a AufenthG

- Integrationsaspekte des hier lebenden Minderjährigen bei der deutschen Ausländerbehörde einreichen
- Ausschlussgründe des § 36a Abs. 3 AufenthG beachten (u.a. strafgerichtliche Verurteilungen oder drohender Widerruf)
- 1.000 Visa pro Monat (Auswahl trifft das Bundesverwaltungsamt) – bis Ende 2018 insgesamt 5.000 Visa möglich

## IV. Problem Geschwisternachzug

### Zwei Möglichkeiten:

#### Option 1 (nur bei Flüchtlingsanerkennung):

Nachzug über § 36 Abs. 2 AufenthG  
=außergewöhnliche Härte

**Option 2 (bei Flüchtlingsanerkennung und subs. Schutzberechtigten):** Nachzug über § 32 AufenthG zu den Eltern mit Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumnachweis oder Darlegung eines atypischen Falls

9

## IV. Problem Geschwisternachzug

### ■ Option 1 § 36 Abs. 2 AufenthG „außergewöhnliche Härte“

VG Berlin, Urteil vom 22. Juni 2016 – 19 K 83.16 V –, juris

Der Familiennachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG ist auf Fälle einer außergewöhnlichen Härte, das heißt auf **seltene Ausnahmefälle beschränkt**, in denen die Verweigerung des Aufenthaltsrechts und damit der Familieneinheit im Lichte des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, Art. 8 EMRK grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen widerspräche, also schlechthin unvertretbar wäre. Eine außergewöhnliche Härte in diesem Sinne **setzt grundsätzlich voraus, dass der schutzbedürftige Familienangehörige ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist, und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann**. Ob dies der Fall ist, kann nur unter Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten, auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der Familiengemeinschaft bezogenen konkreten Umstände beantwortet werden.

### ■ Option 2 § 32 Abs. 1 AufenthG FZ zu den Eltern

OVG Berlin-Brandenburg 22.12.2016 – 3 S 98.16

1. Grundsätzlich kann einem Kind ein Visum gem. § 32 Abs. 1 AufenthG zum Nachzug zum Elternteil erteilt werden, auch wenn der Elternteil selbst noch nicht in Deutschland ist, aber ein nationales Visum hat, ihm voraussichtlich ein in § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannter Aufenthaltstitel erteilt werden wird und die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll.

2. Der Erteilung der begehrten Visa zum Kindernachzug zur gemeinsamen Einreise mit den Eltern steht entgegen, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Ob ausnahmsweise von diesem Erfordernis abgesehen werden kann, richtet sich neben der Situation im Herkunftsland danach, ob die Eltern längerfristig über ein Bleiberecht in Deutschland verfügen werden, welches ein Recht zum Kindernachzug vermittelt (zitiert OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 16.9.2016 - OVG 3 S 42.16 - asyl.net: M24583).

11

### ■ Option 2 § 32 Abs. 1 AufenthG FZ zu den Eltern

3. Ein Bleiberecht der Eltern ist nicht anzunehmen, wenn ihr in Deutschland als Flüchtling anerkanntes Kind demnächst volljährig wird. Entgegen der Auffassung des VG gilt dies auch wenn die Eltern nach Einreise Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG erlangen können.

4. Ein Anspruch auf Nachzug "sonstiger Familienangehöriger" nach § 36 Abs. 2 AufenthG ist mangels außergewöhnlicher Härte nicht ersichtlich.

### ■ Leitlinien des Auswärtigen Amts

Mit dem Runderlass vom 20. März 2017 hat das Auswärtige Amt die Grundlagen für den Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen weiter spezifiziert. Unter anderem legt der Erlass fest:

- Visum für Geschwister nach § 32 AufenthG erfordert **ausreichenden Wohnraum**
- Eltern müssen den **Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder** sichern können. Ausnahme: „atypischer Fall“

Geprüft werden soll z.B., ob Kinder bei Verwandten oder in Flüchtlingslagern zurückbleiben können, oder ob ein Familienmitglied bei den Kindern zurückbleibt. Die Trennung der Eltern oder von Eltern und Kindern hält das Auswärtige Amt grundsätzlich für zumutbar.

- Ausschluss des Visums für Geschwister, wenn UMA binnen 90 Tagen nach Visumserteilung volljährig wird
- Darüber hinaus soll ein Geschwisternachzug gemäß §36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen, wenn eine sog. »außergewöhnliche Härte« vorliegt. Diese sei aber »stets familienbezogen« und ergebe sich »explizit aus der Trennung der Geschwister«.

- Nach Auffassung des AA stellt weder die Trennung von den Eltern eine »außergewöhnliche Härte« dar noch »die sich aus dem Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet ergebende Härte«. Auch bei Vorliegen einer »außergewöhnlichen Härte« sei im Übrigen die Lebensunterhaltssicherung zu verlangen, sofern kein »atypischer Fall« vorliege.

## Lösungen beim Geschwisternachzug

- Wohnraum bereitstellen und Verpflichtungserklärung (§ 32 Abs. 1 AufenthG) (vielleicht über hier lebende Verwandte)
- „außergewöhnliche Härte“ und/oder „atypischen Fall“ darlegen
- Nur Einreise der Eltern, sofern möglich
  - ▶ Familienasyl (§ 26 AsylG) beantragen
  - ▶ Anerkennung durch das BAMF
  - ▶ unverzüglich Kindernachzug nach § 32 Abs. 1 AufenthG iVm § 29 Abs. 2 AufenthG (privilegiert ohne LU und Wohnraum bei § 3 AsylG)

Vgl näher hierzu Handreichung des FR Niedersachsen Juli 2017

[https://www.nds-fluerat.org/wp-](https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/08/2017_07_Flüchtlingsrat_Familienasyl.pdf)

[content/uploads/2017/08/2017\\_07\\_Flüchtlingsrat\\_Familienasyl.pdf](https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/08/2017_07_Flüchtlingsrat_Familienasyl.pdf)

## V. Ablauf des Visumsverfahrens

- Terminbuchung bei zuständiger Auslandsvertretung (Eltern), ggf Sondertermin wegen drohender Volljährigkeit beantragen
- Persönliche Antragstellung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Auslandsvertretung (Dokumente siehe Merkblätter auf Homepage)
- Auslandsvertretung bittet deutsche ABH um Zustimmung (§31 AufenthV)
- ABH erteilt Zustimmung
- AV schaltet das BVA ein ( bei § 36a AufenthG)
- Visum wird erteilt (90 Tage oder bis zum 18. Geburtstag) oder abgelehnt

17

## VI. Rechtsschutz gg Ablehnung des Visums

### Zwei Möglichkeiten:

- Remonstration, einzulegen bei der deutschen Auslandsvertretung
- Klage beim Verwaltungsgericht Berlin
- Bei drohender Volljährigkeit bei subsidiär Schutzberechtigten: Eilantrag beim VG Berlin (auch während noch laufendem Visumsverfahren möglich; Ablehnung muss nicht abgewartet werden)

65 18

## VII. Ankunft in Deutschland

- Anspruch auf SGB II-Leistungen ab dem 1. Tag der Einreise
- Anmeldung bei örtlicher Meldebehörde (binnen zwei Wochen § 17 BMG)
- „Umschreibung“ des Visums bei zuständiger ABH in Aufenthaltserlaubnis binnen Visumsfrist
- Klärung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Perspektive der Eltern
- Mitteilung ans Familiengericht
- SGB VIII-Leistungen??

## Aufenthaltsrechtliche Alternativen zum Asylverfahren

Susanne Achterfeld, LL.M.

DIJuF e.V. Heidelberg

### Bleibeperspektive „Ausbildungsduldung“ § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.“

Fassung aufgrund des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939), in Kraft getreten am 06.08.2016

## Bleibeperspektive „Ausbildungsduldung“ § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

**Aus der Gesetzesbegründung:** Die Neufassung von § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG dient dazu, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbzgl. aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen. Mit dem Anspruch auf Erteilung der Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis [...] Es gibt keine Altersgrenze für die oder den Auszubildenden für den Beginn der Ausbildung. [...]

## Überblick

- 67 Gerichtsentscheidungen (juris, Stand 23.3.2018)
- Das BMI hat am 30.5.2017 Allgemeine Anwendungshinweise u.a. zur Ausbildungsduldung veröffentlicht
- Daneben existieren ergänzende/teilweise abweichende Ländererlasse

## Erteilungsvoraussetzungen im Überblick

- Anspruch,, aber Beschäftigungserlaubnis ohne Zustimmung der BAG erforderlich (§ 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 BeschV)
- (bevorstehende) Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland
- Keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Keine Einreise zum Zweck des Bezugs von AsylbLG-Leistungen
- Kein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis durch bspw „Identitätstäuschung“ oder „Nichtmitwirkung“
- Kein Staatsangehöriger aus sicherem Herkunftsstaat (Asylantrag und Ablehnung nach dem 31.8.15)
- Keine Straftaten über 50/90 TS
- Dauer: bestimmt sich nach Ausbildungsvertrag

5

## Hürden, die es zu überspringen gilt...

- Eventuell Schulabschluss
- Suche nach Ausbildungsbetrieb und Ausbildungsplatz
- Ausbildungsvertrag und Eintrag/Anmeldebestätigung
- Erhalt der Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung durch die ABH
- Mitwirkung bei Identitätsklärung

6

## Prüfungsreihenfolge

1. Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung
2. Kein Ausschlussgrund (Beschäftigungsverbot) nach § 60a Abs. 6 AufenthG
3. Keine konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
4. Keine Straftaten von über 50/90 TS

7

## 1. Anforderungen an die Art der Ausbildung

- Grundsatz: qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
  - liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer min. 2 Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV)
  - umfasst auch überwiegend schulische Ausbildungen (Erlass SH, AAH BMI 30.5.17 )
  - umfasst auch duale Studiengänge
  - Keine Qualifizierungsmaßnahmen, die darauf gerichtet sind, die entsprechende Ausbildungsreife zu erhalten (VGH BW 4.1.17 - 11 S 2301/16, OVG NW 8.9.17 – 18 B 1075/17)
    - Aber bspw Erlass SH: ggfs Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG

8

70

# 1. Zeitpunkt Aufnahme der Ausbildung und Duldung

- Laut Gesetzestext erhält man eine Ausbildungsduldung, wenn man die Ausbildung **„aufgenommen hat“** oder **„aufnimmt“**
  - „aufgenommen hat“ = bspw im Rahmen der Aufenthaltsgestattung oder anderweitigen Duldung
  - „aufnimmt“ = Abschluss des Ausbildungsvertrags ausreichend (VGH BW 13.10.16 - 11 S 1991/16 und OVG Lüneburg 9.12.16 - 8 ME 184/16), aber enger zeitlicher Zusammenhang erforderlich (AAH BMI 30.5.17, VGH BW 27.6.17 - 11 S 1067/17); kein mehrmonatiger Vorlauf, sondern wenige Wochen
  - ggf Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Erlass SH)
- Im Zweifel „Zug-um-Zug Verfahren“ mit ABH (so AAH BMI 30.5.17)

9

# 2. Ausschlussgrund § 60a Abs. 6 AufenthG (Beschäftigungsverbot)

- Der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung ist zugleich auch als Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis auszulegen (VGH Hessen, 3 B 826/17 21.4.2017, AAH BMI 30.5.2017)
- Keine Zustimmung der BA erforderlich, aber nach h.M. Ermessen der Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG iVm § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)
- Grds. Ermessensreduktion auf Null wenn Voraussetzungen für Duldungserteilung vorliegen (VGH Hessen, 3 B 826/17 21.4.2017),

10

71

aber **keine Beschäftigungserlaubnis** (§ 60a Abs. 6 AufenthG) **wenn:**

- Einreise ins Inland zum Zweck, Leistungen nach AsylbLG zu beziehen (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG)
- Ausreisehindernis selbst zu vertreten (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 iVm S. 2 AufenthG (Mitwirkung Identitätsklärung))

→ Die angeblich unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG muss tatsächlich **kausal** sein für die Verhinderung der Abschiebung → ist die Identität geklärt, so kann die ABH jederzeit die PEP einleiten, sodass der fehlende Pass nicht **kausal** ist für die Verhinderung der Abschiebung (OVG B-B 22.11.16 - OVG 12 S 61.16)

→ Vorlage des Passes ist nicht erforderlich, nur Mitwirkung

→ ggf Beauftragung eines Vertrauensanwalts im Heimatland mit Kostenübernahme erforderlich (VG Augsburg 20.10.2017 – Au 1 E 17.1333)

11

## **VGH Bayern, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 19 CE 18.51 zur Mitwirkungspflicht/Identitätsklärung**

„Auch ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Rahmen seiner ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gefordert, bezüglich seiner Identität und Staatsangehörigkeit zutreffende Angaben zu machen, an allen zumutbaren Handlungen mitzuwirken, die die Behörden von ihm verlangen, und darüber hinaus eigeninitiativ ihm mögliche und bekannte Schritte in die Wege zu leiten, die geeignet sind, seine Identität und Staatsangehörigkeit zu klären und die Passlosigkeit zu beseitigen. Zu den denkbaren Schritten kann auch die Beschaffung von Identitätsnachweisen über Dritte (beispielsweise beauftragte Rechtsanwälte) im Herkunftsland gehören. Die Verletzung von gesetzlichen Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 und § 82 Abs. 1 AufenthG durch Unterlassen steht nicht per se eigenen Falschangaben oder Täuschungshandlungen gleich (vgl. BVerwG, U.v. 14.5.2013 – 1 C 17/12 – BVerwGE 146, 281-293, Rn. 17).

12

72

## VGH Bayern, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 19 CE 18.51 zur Mitwirkungspflicht/Identitätsklärung

Unter Berücksichtigung der genannten Regelbeispiele muss eine mangelnde Mitwirkung ein gewisses Gewicht erreichen, so dass es gerechtfertigt erscheint, sie aktivem Handeln gleichzustellen und ein Bleiberecht zu versagen. Wenngleich dem **Ausländer mithin eine Initiativpflicht obliegt, ist diese durch die Ausländerbehörde dergestalt zu aktualisieren, dass sie den Ausländer unter konkreter Benennung des Abschiebungshindernisses zu dessen Beseitigung auffordert, wobei ein allgemeiner Hinweis auf die Passpflicht sowie allgemeine Belehrungen nur bei Offensichtlichkeit der einzuleitenden Schritte genügen dürften** (vgl. Röder/Wittmann, Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduhlung, ZAR 2017, 345/351). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht muss die Ausländerbehörde gesetzliche Mitwirkungspflichten beispielsweise zur Beschaffung von Identitätspapieren konkret gegenüber dem Betroffenen aktualisiert haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative<sub>3</sub> aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können“

## Zurechenbarkeit mangelnder Mitwirkung des Vormunds VG Karlsruhe Beschluss 21.12.17 - 3 K 14098/17

„Zwar hat der Antragsteller bislang keinen Pass oder Passersatz vorgelegt, obwohl der Antragsgegner ihn bereits zur Vorlage eines Reisedokument aufgefordert hat. Dies hat der Antragsteller jedoch nicht zu vertreten. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller am 27.04.2015 im Alter von 16 Jahren als unbegleiteter Minderjähriger aus Afghanistan in die Bundesrepublik ein reiste und bis zur Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres am 31.12.2016 unter der Vormundschaft eines Hoheitsträger, der Stadt Karlsruhe, stand. Die Aufforderungen des Beklagten, einen Reisepass vorzulegen ergingen am 19.05.2015 und am 17.09.2015 und damit zu einem Zeitpunkt, als der Antragsteller noch unter der Vormundschaft der Stadt Karlsruhe stand. Diese reagierte - soweit ersichtlich - darauf (wohl) nur mit eher allgemeinen Bemühungen.

## Zurechenbarkeit mangelnder Mitwirkung des Vormunds VG Karlsruhe Beschluss 21.12.17 - 3 K 14098/17

Dass die Stadt Karlsruhe im Falle des Antragstellers bis zu dessen Volljährigkeit keine weiteren Bemühungen zur Beschaffung eines Passes unternommen hat, kann dem Antragsteller nicht zugerechnet wer den. Zwar ist ein Fall des Vertretenmüssens auch dann zu bejahen, wenn die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Ausländer in zurechenbarer Weise die erforderlichen Passanträge nicht stellen (vgl. § 80 Abs. 4 AufenthG). **Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert, da nicht etwa Angehörige des Antragstellers untätig geblieben sind, um sowohl die eigene Abschiebung als auch die des Antragstellers zu verhindern. Vielmehr hat das Jugendamt der Stadt Karlsruhe und mithin eine Behörde es versäumt, ihrer Pflicht gemäß § 80 Abs. 4 AufenthG nachzukommen.**“

15

## 2. Ausschlussgrund § 60a Abs. 6 AufenthG (Beschäftigungsverbot)

- Staatsangehöriger aus sicherem Herkunftsland und Asylantrag nach 31.8.2015 (förmlicher Asylantrag: OVG NW 18.8.2017-18 B 792/17 und OVG Hamburg, 15.11.2017 – 3 Bs 252/17, Asylgesuch ausreichend: VGH Ba-Wü 9.10.2017 – 11 S 2090/17)
- Rücknahme des Asylantrags eines Staatsangehörigen aus sicherem HKL wenn dieser nach dem 31.8.2015 gestellt wurde = Umgehung der Vorschrift des § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG (so zumindest AAH BMI 30.5.2017)
- In der Rücknahme des Asylantrags kann eine Umgehung des Ausschlussstatbestandes des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zu sehen sein mit der Folge, dass das Ermessen der Ausländerbehörde für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG nicht auf Null reduziert ist, obwohl die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vorliegen VG Karlsruhe, Beschluss vom 13. September 2017 – 7 K 11634/17

16

## 2. Ausschlussgrund § 60a Abs. 6 AufenthG (Beschäftigungsverbot)

- Bewusste Nichtantragstellung bei UMF (aus sicherem HKL) unter Ausnutzung des § 58 Abs. 1a AufenthG und anschließender Duldung zum Zwecke der Ausbildung (so zumindest AAH BMI 30.5.2017); auch nach Erlass Bayern v. 1.9.16 kommt Ausbildungsduldung für UMF nur dann in Betracht, wenn vorher erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen wurde (Ziff. 3.5.6)
- Erlass Hessen 14.7.17, S. 2 :  
„Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, für die der Vormund keinen Asylantrag gestellt oder einen gestellten Asylantrag wieder zurückgenommen hat, grundsätzlich zum begünstigten Personenkreis gehören“ (bestätigt im Erlass v. 23.1.18)
- **sowie Beschluss des VGH Kassel vom 15.02.2018 (3 B 2137/17)**

17

## 3. Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

- **Abzustellen auf Zeitpunkt des Antrags** (VGH BW 13.10.16 – 11 S 1991/16 und Erlass SH)
- Abschiebungsanordnung im Dublin-Verfahren (VGH BW 4.1.17 - 11 S 2301/16) oder Abschiebung terminiert (Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/9090)
- Papiersatzpapier (PEP) beantragt (BMI /Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/9090 und VGH Bayern 15.12.16- 19 CE 16.2025, Erlass SH)
- PEP beantragt und Abschiebung tatsächlich möglich und konkret vorbereitet (Erlass Hessen 23.1.18)
- Solange kein Abschiebungersuchen, keine konkret bevorstehenden Maßnahmen (Erlass Niedersachsen 6.9.16)
- Abschiebung muss terminiert sein oder mit PEP-Ausstellung ist zeitnah zu rechnen (Erlass NRW 21.12.16, Erlass SH)

18

### 3. Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

- Konkrete Maßnahmen stehen immer schon dann bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers unternommen oder auch nur eingeleitet hat (Erlass Bayern 1.9.16 und OVG Lüneburg 9.12.16 - 8 ME 184/16)
- Amtshilfeersuchen an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zwecks Passersatzbeschaffung und für die Durchführung der Abschiebung gestellt (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 12. Januar 2018 – 1 B 2/18)

### 3. Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

- Eine dementsprechende "Unabsehbarkeit" der Abschiebung trotz bereits ergriffener konkreter Vorbereitungsmaßnahmen dürfte nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gegeben sein, etwa dann, wenn ein Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung nur "pro forma" eingeleitet wird oder sogar nur mit dem Ziel, eine Ausbildungsduldung zu verhindern (VG Düsseldorf 11.1.2018 – 22 L 4416/17)
- Die zeitnahe und ergebnisoffene Überprüfung der Reisefähigkeit von ausreisepflichtigen Ausländern mittels einer ärztlichen Untersuchung zur Abklärung von etwaigen inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen gehört zu den konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, welche die Erteilung einer Ausbildungsduldung ausschließen (BayVGH 9.1.2018 – 19 CE 17.2247)

## Abbruch der Ausbildung

- Verpflichtung des Ausbildungsbetriebs, dies innerhalb einer Woche der ABH mitzuteilen (§ 60a Abs. 2 S. 7, § 98 Abs. 2 b AufenthG)
- Erlöschen der Duldung
- Duldung für 6 Monate um neue Ausbildungsstelle zu suchen

## Abschluss der Ausbildung

- Duldung für weitere 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche
- Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG wenn eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufgenommen wird (aber PASS!!!)

21

## Sonstiges

- Anspruch auf Duldung für den gesamten Zeitraum des Ausbildungsvertrags (§ 60a Abs. 2 S. 5 AufenthG)
- Anspruch auf Verlängerung der Ausbildungsduldung auf bis zu eine Jahr bei nicht bestandener Abschlussprüfung (bis zur nächsten Wiederholungsprüfung)
- Problem Wohnsitzauflage § 61 Abs. 1d AufenthG bei fehlender LU-Sicherung und wohnortfernen Ausbildungsplätzen
- Problem Straftaten

22

## § 25a Abs. 1 AufenthG (gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende)

- PASS!
- Antragstellung zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr
- vier Jahre Voraufenthalt (d.h. Einreise vor 17. Lj)
- Entweder vier Jahre erfolgreich die Schule besucht oder Schulabschluss erworben
- Positive Integrationsprognose
- Solange in Ausbildung befindlich, keine Sicherstellung des Lebensunterhalts erforderlich
- Kein Bezug zum „Terrorismus“
- Keine Täuschung über Identität
  - → Abgeleitetes Aufenthaltsrecht der Eltern gem. § 25a Abs. 2 AufenthG oder Duldung gem. § 60a Abs. 2b AufenthG

23

## Härtefallersuchen § 23a AufenthG

- das Ersuchen ist zu richten an die Härtefallkommission des Bundeslandes (siehe Synopse von Andreas Schwantner, ai)
- Lebenslauf des Betroffenen darstellen sowie die Gründe dafür, dass vorliegend die Beendigung des Aufenthaltes eine besondere Härte für diesen darstellen würde
- Unterlagen einreichen, die die Integration etc. belegen (keine Straftaten von erheblichem Gewicht)
- idR. keine Abschiebung bis zur Entscheidung der Härtefallkommission, es sei denn, es gibt schon einen Termin zur Abschiebung
- Ausländerbehörde wird von HFK um einen Bericht/Stellungnahme gebeten
- HFK ersucht die ABH, einen Aufenthaltstitel zu erteilen oder teilt mit, dass sie keine Empfehlung aussprechen konnte (d.h. Kontakt mit ABH aufnehmen) – kein Rechtsanspruch!

24

78

## Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

### Gesetzeswortlaut:

„Einem Ausländer, der **vollziehbar ausreisepflichtig** ist, **kann** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer **unverschuldet an der Ausreise gehindert** ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.“

25

## Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

- 1. Tatsächliches Ausreisehindernis Bsp.:**
  - a) Passlosigkeit (idR keine AE)
  - b) Keine Flugverbindung ins Heimatland (idR keine AE)
  
- 2. Rechtliches Ausreisehindernis Bsp.:**
  - a) Art. 6 GG familiäre Beziehungen in BRD
  - b) Art. 8 EMRK Schutz des Privatlebens
  - c) Reiseunfähigkeit wg. schwerer Krankheit

26

79

## Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

- Pass besorgen/vorlegen
- Grds. Sozialleistungen nach AsylbLG § 1 Abs. 1 Ziff 3 AsylbLG bzw SGB II nach 15 Monaten
- Wohnsitznahmeverpflichtung, es sei denn, kein Sozialleistungsbezug
- Kein Familiennachzug gem. § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG
- Arbeitserlaubnis unbeschränkt
- AE wird erteilt für 6 Monate (vgl. § 26 AufenthG)

## Rechtliche Grundlagen für die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

### Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ (§ 41 Abs. 1 Satz 1).

Ziel der in § 41 SGB VIII geregelten Hilfen – einschließlich der Nachbetreuung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII – ist, dass mit der formellen Vollendung der Volljährigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen eintreten soll (OVG NRW 12 B 950/10).

„Es ist zu berücksichtigen, dass § 41 SGB VIII eine Vielzahl verschiedener Hilfen betrifft und deshalb nicht schematisch, sondern nur mit Blick auf die im Einzelfall gebotene Hilfe angewendet werden kann. Eine absolute Grenze findet die Zuständigkeit der Jugendhilfe nur in der Vollendung des 27. Lebensjahres des Hilfebedürftigen“ (OVG Lüneburg 4 L 2934/99).

Es handelt sich bei § 41 SGB VIII um eine „Soll-Vorschrift“. Das zuständige Jugendamt hat grundsätzlich einen eigenen Ermessensspielraum, aber **die Hilfestellung kann nur dann rechtmäßig verweigert werden**, wenn ein – seitens des Jugendamts zu begründender und ggf. auch zu beweisender – **atypischer Sachverhalt** dies ausnahmsweise erlaubt.

Ist eine solche Ausnahmesituation nicht gegeben, ist das Ermessen des Jugendamts auf Null reduziert mit der Folge eines einklagbaren Rechtsanspruchs des jungen Volljährigen, d.h. „soll“ = „muss“, soweit nicht atypische Umstände im Einzelfall dagegensprechen (VGH BY 29.01.1996, 12 CE 95.2256; DIJuF-Rechtsgutachten 09.1.20 in: Jamt Heft 12/2010).

Es besteht somit ein Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Gründen bis zum 27. Lebensjahr.

Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden. Für eine Fortsetzung über das 21. Lebensjahr hinaus muss eine Situation vorliegen, die von der Vielzahl der typischen Jugendhilfefälle abweicht (VG Berlin 18A 205.07 vom 24.08.2007), z.B.

- eine schulische oder berufliche Ausbildung ist noch nicht vollständig abgeschlossen
- eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme ist noch nicht beendet

## Materielle Voraussetzungen

Anknüpfungspunkt ist die Tatsache, dass mit Erreichen des Volljährigkeitsalters bei den betreffenden Personen noch nicht die dieser formalen Grenze entsprechende inhaltliche Autonomie, Selbstständigkeit und Persönlichkeit entwickelt ist und diese durch Unterstützungen der Jugendhilfe erreicht werden soll (Tammen, in: Münder, FK-SGB VIII, 6 Aufl. 2009, § 41 Rn 4)

Das bedeutet, dass die individuelle Situation des jungen Menschen **durch Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen**, gekennzeichnet sein muss.

Einschränkungen der individuellen Lebenssituation sind z.B.:

- Problembelastete Lebenslagen (Obdachlosigkeit, Suchtkrankheit u.a.)
- Brüchige oder gestörte Lebenswege (Haftaufenthalte, Heimkarriere)
- Mangelnde Unabhängigkeit und Autonomie
- Verzögerte altersgemäße Entwicklung
- Seelische Belastungen in der Übergangsphase zur Selbstständigkeit
- Nicht aufgearbeitete Konflikte in Kindheit und Jugend
- Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen
- Gefährdete Eingliederung in die Arbeitswelt
- Mängel in der äußeren Lebensgestaltung (fehlende Wohnung, kein Zugang zu Sozialleistungssystemen)

Vgl. Münder u.a. (2016): Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 41 Rn. 4, beck-online

### Kriterien zur Beurteilung eines Hilfebedarfes

Grad der Autonomie und persönlichen Reife

- Fähigkeit zur Gestaltung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen - Sozialkompetenz
- Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens - Alltagskompetenz
- Selbstregulierung, Selbstbewusstsein, Durchhalte- und Konfliktfähigkeit - Selbstkompetenz

Eigenverantwortliche Lebensführung

- Wohnfähigkeit
- Umgang mit Geld
- Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
- Soziale Kompetenz

Gez. Irmela Wiesinger

### Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)

- Verteilung der UMA auf die Bundesländer - Stand: 05.04.2019

Bundesland	Königssteiner Schlüssel	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschlussmaßnahmen	UMA - junge Volljährige	Summe	Abweichung	Soll-Zuständigkeit gem. Quote	Quotenerfüllung
Baden-Württemberg	13,013	203	833	30	55	1.024	2.962	5.107	216	5	104,4
Bayern	15,565	457	2.016	35	187	1.204	1.090	4.989	-861	6	85,1
Berlin	5,138	192	573	20	74	512	732	2.103	172	2	108,9
Brandenburg	3,018	14	65	5	34	319	559	996	-138	1	87,3
Bremen	0,963	64	794	25	42	124	154	1.203	841	362	346,2
Hamburg	2,558	192	1.090	4	38	0	0	1.324	363	961	137,5
Hessen	7,443	217	1.671	31	47	751	1.044	3.761	964	3	134,2
Mecklenburg-Vorpommern	1,984	9	36	2	49	163	236	495	-251	746	66
Niedersachsen	9,41	83	531	14	126	998	1.474	3.226	-311	4	91
Nordrhein-Westfalen	21,087	558	960	108	509	3.025	3.228	8.388	463	8	105,6
Rheinland-Pfalz	4,825	37	167	19	38	565	1.148	1.974	161	2	109,4
Saarland	1,202	12	123	8	3	68	94	308	-144	452	70,2
Sachsen	4,991	39	52	0	54	546	487	1.178	-698	2	62,6
Sachsen-Anhalt	2,752	23	13	3	62	296	205	602	-432	1	57,8
Schleswig-Holstein	3,405	51	299	8	107	383	367	1.215	-65	1	94,4
Thüringen	2,647	42	30	0	39	324	279	714	-281	995	72
	100,00000	2.193	9.253	312	1.464	10.302	14.059	37.583		3.550	

### Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)

- Verteilung der UMA auf die Bundesländer - Stand: 22.06.2018

Bundesland	Königssteiner Schlüssel	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschlussmaßnahmen	UMA - junge Volljährige	Summe	Abweichung	Soll-Zuständigkeit gem. Quote
Baden-Württemberg	13,01651	333	1.238	48	93	1.739	3.059	6.510	244	6.266
Bayern	15,55039	999	3.214	21	188	1.344	948	6.714	-772	7.486
Berlin	5,09267	359	565	28	61	676	543	2.232	-220	2.452
Brandenburg	3,02571	31	105	9	54	452	559	1.210	-247	1.457
Bremen	0,95115	149	1.098	31	147	182	99	1.706	1.248	458
Hamburg	2,55847	305	1.280	7	60	0	0	1.652	420	1.232
Hessen	7,36424	627	2.299	58	107	902	913	4.906	1.361	3.545
Mecklenburg-Vorpommern	2,00161	24	73	1	62	276	270	706	-258	964
Niedersachsen	9,36559	249	694	22	193	1.356	1.575	4.089	-420	4.509
Nordrhein-Westfalen	21,14355	949	1.575	113	621	3.854	3.304	10.416	237	10.179
Rheinland-Pfalz	4,83466	92	262	15	58	786	1.207	2.420	93	2.327
Saarland	1,20344	34	190	6	5	111	157	503	-76	579
Sachsen	5,02467	113	77	2	124	833	545	1.694	-725	2.419
Sachsen-Anhalt	2,77158	36	25	3	64	448	329	905	-429	1.334
Schleswig-Holstein	3,41725	125	441	8	116	430	361	1.481	-164	1.645
Thüringen	2,67851	78	44	3	52	474	346	997	-292	1.289
	100,00000	4.503	13.180	375	2.005	13.863	14.215	48.141		48.141

Alltagskompetenz Verantwortungsbearbeitung für	Bewertung		
Ordnung im Zimmer	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> wenig
eigenständiges Aufstehen	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> wenig
regelmäßiger Schulbesuch	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> wenig
Umgang mit Geld	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> wenig
Einhalten von Absprachen / Verträgen	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> wenig
Einhalten von Terminen	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> wenig
Zeitmanagement	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> wenig
Aktive Freizeitgestaltung	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> wenig
Einkaufen	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> wenig

psychische Stabilität

Sprachliches Niveau	schulische Situation	Klasse	Jahr
Elementare Sprachanwendung <input type="checkbox"/> A1 <input type="checkbox"/> A2	Intensivklasse (GS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr
Selbständige Sprachanwendung <input type="checkbox"/> B1 <input type="checkbox"/> B2	Regelklasse (GS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr
Kompetente Sprachanwendung <input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> C2	Realschule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr
	Ente - Klasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr
	BVJ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr
	Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr

Perspektive Frühjahr 2017	
weiterer Verbleib in Regelgruppe (Caritas)	<input type="checkbox"/>
Wechsel in Verselbständigung (Caritas)	<input type="checkbox"/>
Verlegung (extern)	<input type="checkbox"/>

Sonstiges

Pädagogische Mündigkeit	Qualifikationen des Jungen Menschen	Bewertung
Selbstkompetenz	Eigenständigkeit	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Selbstbewusstsein	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Leistungsbereitschaft, Zielstrebigkeit, Motivation	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Selbstkontrolle und -reflexion	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Selbststeuerung (Impulsivität / Besonnenheit)	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Konzentration / Ausdauer	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Zuverlässigkeit / Verantwortlichkeit	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Kritik- und Urteilsfähigkeit	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Frustrationstoleranz	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Sozialkompetenz	kommunikative Fähigkeit
Kontaktbereitschaft		<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
Fähigkeit zur Kooperation		<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
Gemeinschaftsfähigkeit		<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
Einfühlungsvermögen		<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
Hilfsbereitschaft		<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
<i>Verhalten in Gruppe</i>		
Toleranz		<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
Umgang mit und Akzeptanz päd. Mitarbeiter		<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
Umgang mit und Akzeptanz mit Regeln / Strukturen		<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
Sachkompetenz	Umgang mit päd. Interventionen	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Verbindlichkeit / Zuverlässigkeit	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Konfliktfähigkeit	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Beherrschung Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen, Computer)	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Lernfähigkeit	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Lernbereitschaft	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
	Problemlösungsfähigkeit	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig

Eigenständige Integrationsbemühungen	Bewertung
in Gruppe	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
in Schule	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
in Ausbildung	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig
in Stadt / Gesellschaft	<input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> wenig

# WIMES Definitionen und Anker - Kurzfassung

## 1 MATERIELLE LEBENSGRUNDLAGE JUNGER MENSCHEN IN DER FAMILIE

### Erläuterung

- wie junge Menschen mit Nahrung versorgt werden,
- wie sie mit Kleidung und Wohnung versorgt werden,
- wie die Gesundheit junger Menschen geschützt oder wieder hergestellt wird.

Diese Dimension korreliert mit Armut, kulturellem Familienhintergrund und der Verantwortungsübernahme der Eltern. Die Basisbedürfnisse junger Menschen nach schützenden Beziehungen, nach Nahrung, einem geschützten Ort und körperlicher Unversehrtheit dürften interkulturell unumstritten sein. Es geht hier weniger um eine Objektivierung der materiell-finanziellen Lebenslage von Familien, als darum, welche Folgen das für junge Menschen hat. So ist es durchaus möglich, dass auch in prekären Lebenslagen Kinder zu ihrem Recht kommen und dass auch in gesicherten Verhältnissen Kinder unzureichend versorgt sind. Diese Dimension ist immer aus dem Blickwinkel der Kinder zu beurteilen. Sie korreliert deswegen stark mit der Kindeswohlgefährdung.

Der junge Mensch wird mit allen nötigen materiellen Lebensgrundlagen versorgt. Er bekommt regelmäßig ausreichend und ausgewogen zu essen und zu trinken. Die Wohnung ist warm, trocken und ausreichend groß. Er hat seinen Schlafplatz und einen geschützten Ort für private Sachen, zu dem er immer Zugang hat. Er hat angemessene Kleidung und alles Nötige für die Hygiene. Wenn er krank ist, wird er medizinisch versorgt.

Eingeschränkte Versorgung des jungen Menschen. Unregelmäßiges, nicht ausgewogenes Essen und Trinken. Beengte und nicht abgegrenzte Wohnverhältnisse, die möglicherweise nicht immer zugänglich sind. Mangelhafte Hygiene und medizinische Versorgung.

Vernachlässigung oder prekäre Lebensverhältnisse. Der junge Mensch bekommt oft nichts zu essen und zu trinken, allenfalls ein wenig Geld. Schlechte Wohnverhältnisse. Kein ungestörter privater Bereich, unbequemer Schlafplatz, Störungen der Nachtruhe. Keine gesicherte Hygiene. Keine gesicherte Gesundheitsversorgung.

Unzumutbare Mängel wegen fehlender finanzieller Mittel oder wegen Fehlverhalten der Eltern (Messie-Syndrom). Die Familie hat keine feste Bleibe oder lebt unter unzumutbaren Bedingungen. Essen und Trinken ist für die Kinder nicht gesichert. Kleidung und Schuhe sind zerlumpt. Die hygienischen Verhältnisse sind unzumutbar. Keine Gesundheitsversorgung. Der junge Mensch lebt auf der Straße.

## 2 SICHERHEIT VOR KÖRPERLICHER UND SEELISCHER VERLETZUNG

### Erläuterung

- wie junge Menschen vor körperlichen und seelischen Verletzungen oder Schädigungen sicher sein können,
- in welchem Maße sie den Bezugspersonen, von denen sie abhängig sind, vertrauen können und Schutz bei ihnen finden.

Zu dieser Dimension gehören auch sexueller Missbrauch und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Mangelnde Sicherheit korrespondiert mit der Angst von jungen Menschen, nicht im Sinne einer psychischen Disposition (Ängstlichkeit), sondern mit einem real begründeten Gefühl der Bedrohung.

Der junge Mensch ist sicher vor körperlicher und/oder seelischer Verletzung. Es gibt erwachsene Bezugspersonen, die ihn schützen.

Er kann zeitweilig nur eingeschränkt sicher sein, körperlich oder seelisch nicht verletzt zu werden. Dazu gehören gelegentliche Schläge und Abwertungen seiner Person. Bei Sorgen und Nöten findet er nicht immer Gehör und Schutz bei Bezugspersonen. Er wird manchmal mit Liebesentzug, Nahrungsentzug oder Ein- oder Aussperren bestraft.

Er ist ständig von körperlichen und/oder seelischen Verletzungen bedroht. Er wird regelmäßig geschlagen und gedemütigt. Bei den maßgeblichen Bezugspersonen findet er keinen Schutz, weil sie zu schwach sind, selber die Bedrohung sind oder seine Not nicht sehen.

Der junge Mensch wird körperlich und seelisch traumatisiert bis zerstört. Er lebt in ständiger Angst vor Gewalt. Er wird sexuell missbraucht oder in anderer Weise ausgebeutet. Es gibt unter den Bezugspersonen niemanden, der ihm Schutz bietet.

## 3 ERZIEHUNGSKOMPETENZ DER ELTERN

### Erläuterung

- wie die Eltern den jungen Menschen seinem Alter und seinem Entwicklungsstand entsprechend beaufsichtigen,
- wie sie mit der notwendigen Konsequenz einen einheitlichen und verlässlichen Rahmen für seine Entwicklung geben,
- wie sie durch persönliche Hilfestellung und positive Verstärkung seine Entwicklung fördern,
- wie sie zur altersangemessenen Übernahme von Verantwortung in allen Lebensbereichen anleiten und Freiräume zum Ausprobieren lassen.

Aufsicht, Interesse, Regeln, Konsequenz, Orientierung, Förderung von Selbstständigkeit und Interessen, Freiräume sind dem Alter angemessen.

Die Eltern kümmern sich nicht durchgängig um den jungen Menschen. Der Erziehungsstil ist entweder zu repressiv oder „laissez-faire“. Das Erziehungsverhalten ist oft uneinheitlich und inkonsequent.

Die Eltern kümmern sich wenig um den jungen Menschen. Er wird extrem bestraft (körperlich oder durch psychischen Druck) oder extrem verwöhnt. Er erfährt kaum Orientierung. Er bekommt kaum Gelegenheit oder Unterstützung, Selbstständigkeit und Selbstwert zu entwickeln. Die Eltern setzen kaum Grenzen, auch nicht bei Medien, Alkohol, Nikotin. Sie wissen oft nicht, wo sich der junge Mensch aufhält und mit wem er Umgang hat. Oder sie sind sehr rigide und lassen wenige Freiräume zur Entwicklung von Eigenständigkeit und Interessen.

Die Eltern verhalten sich ihrem Kind gegenüber gleichgültig und nehmen keinen Einfluss auf seine Entwicklung. Sie setzen keine Grenzen, auch nicht bei Medien, Alkohol, Nikotin, Drogen. Sie wissen meistens nicht, wo sich der junge Mensch aufhält und mit wem er Umgang hat. Oder sie verhalten sich ihrem Kind gegenüber ausgesprochen rigide, lassen ihm keinerlei Freiräume für eigene Erfahrungen und sanktionieren es ständig. Oder die Eltern pendeln zwischen den Extremen.

## 4 FAMILIENKOMMUNIKATION UND BEZIEHUNGEN

### Erläuterung

- welches Beziehungsklima die Eltern durch ihre Kommunikation schaffen,
- wie Koalitionen und Konflikte die Entwicklung des jungen Menschen beeinflussen,
- wie klar Generationsgrenzen und Familiengrenzen gestaltet werden,
- wie die Beziehungen zwischen den Geschwistern von den Eltern moderiert werden.

Gegenseitiger Respekt, Interesse, Wertschätzung, entspannte Atmosphäre, Generationsgrenzen, durchlässige Außengrenzen, Konfliktlösungen, Hilfe

Die Atmosphäre ist angespannt. Es gibt latente Konflikte, die nicht oder nur indirekt ausgetragen werden. Das Vertrauen untereinander ist eingeschränkt. Grenzen werden einerseits nicht respektiert, andererseits ist die Distanz zwischen Einzelnen groß. Koalitionen gegen ... Die Familie hat wenig gute Kontakte nach außen.

Die Beziehungen sind gestört. Es gibt ausgrenzende Koalitionen, die zum Teil schnell wechseln können. Die Atmosphäre ist belastend, der Ton gereizt, anklagend oder depressiv. Konflikte eskalieren schnell und können lange anhalten. Die Grenzen werden einerseits scharf gezogen. Andererseits kommt es zu Einmischungen und Grenzüberschreitungen. Der junge Mensch wird in dem „Beziehungswust“ instrumentalisiert.

Heftige Streitereien sind an der Tagesordnung. Dabei kommt es zu verletzenden Schuldzuschreibungen und zu Gewalttätigkeit der Eltern (gegenüber dem Partner oder dem Kind). Das Klima ist feindselig. Ständig kommt es zu Übergriffen in die Angelegenheiten der anderen. Gefühlskälte und Gleichgültigkeit.

## 5 SOZIALE RESSOURCEN IM UMFELD DER FAMILIE

### Erläuterung

- wie die Familie eingebunden ist in ein Netz von Verwandten, Freunden, Nachbarn,
- wie sie öffentliche Freizeitmöglichkeiten kennt und nutzt,
- wie sie Kontakte zu Institutionen wie Schule, Kindergarten, Jugendhilfeeinrichtung pflegt,
- wie sie sozialräumliche Kontaktmöglichkeiten und Hilfeangebote kennt und nutzt.

Gefragt wird nach der Intensität und der Qualität der Außenbeziehungen der Familie, insbesondere der Eltern. Die spezifische Einbindung eines konkreten Kindes wird in der Dimension „Möglichkeiten der Teilhabe ...“ eingeschätzt. Das Außen bezieht sich auf die erweiterte Familie, das Wohnumfeld, auf soziale Gruppen, zu denen die Familie gehört, wie Ethnie, Glaubensgemeinschaft, Freundeskreis, Arbeitskollegen, sowie auf den Sozialraum, in dem die Familie lebt.

Die Familie hat gute Kontakte zu Verwandten, zu Nachbarn und Freunden. Sie ist eingebunden in Gruppen. Möglichkeiten des Sozialraumes werden genutzt. Der Kontakt zu Institutionen wie Schule, Kindergarten, Vereinen usw. wird gesucht und für junge Menschen genutzt. Die Familie weiß, wo sie Unterstützungen finden kann, und nutzt diese.

Die Familie hat wenig gute Kontakte nach außen. Sie tut sich schwer, auf andere zuzugehen oder sich gegenüber kontaktsuchenden Anderen zu öffnen. In einem engen Kreis von Verwandten, Freunden, Ethnie, Gemeinde, Kollegen sind sie integriert. Die Möglichkeiten des Sozialraumes sind wenig bekannt und werden nur selten genutzt. Die Eltern haben eine große Distanz zu Institutionen und suchen diese nur auf, wenn es sich nicht vermeiden lässt. Die Familie weiß kaum, wo sie Unterstützung finden kann, und nutzt diese kaum, allenfalls sporadisch.

Die Familie lebt sehr isoliert. Möglicherweise lebt sie in einer Gruppierung, die sich von der übrigen Gesellschaft abschottet. Bei Außenkontakten gibt es leicht Konflikte und Missverständnisse. Möglichkeiten des Sozialraumes werden nicht genutzt. Angebote für den jungen Menschen wie Freizeitmöglichkeiten oder Tagesbetreuung werden nicht angenommen. Der Kontakt zu Schule und Berufsausbildung wird vermieden. Unterstützungsangebote werden nicht gesucht. Hilfe wird als Bedrohung angesehen und nur angenommen, wenn es nicht anders geht.

Die Familie lebt in einer Eigenwelt. Möglicherweise ist sie Mitglied einer Gruppe, die verbietet, sich in die Umwelt zu integrieren. Die Eltern begegnen der Umwelt misstrauisch bis feindselig. Institutionen werden bekämpft. Der junge Mensch wird dazu angehalten, sich nicht zu integrieren. Mit der Schule lebt die Familie auf Kriegsfuß oder sie ignoriert sie völlig. Der Sozialraum ist „feindliches Ausland“. Hilfen werden vehement abgelehnt.

## 6 VERHÄLTNISS VON RESSOURCEN ZU BELASTUNGEN

### Erläuterung

- wie belastet die Familie ist (behinderte, kranke oder psychisch kranke, pflegebedürftige Familienmitglieder; Todesfälle; Delikte; sozialer Abstieg ...) und wie sehr Ressourcen fehlen, mit diesen Belastungen zurecht zu kommen,
- wie die Familie gefährdet ist, aufgrund dieser Überbelastungen auseinanderzufallen,
- wie sehr die jungen Menschen in ihrer Entwicklung und ihren Zukunftschancen dadurch beeinträchtigt oder gefährdet sind,
- wie unklar und bedrohlich die Perspektive für die Familie ist, insbesondere für die Kinder.

Hier geht es hauptsächlich um ein Missverhältnis zwischen realen, überlastenden Lebensumständen und fehlenden Ressourcen in der Familie, diese Situation unbeschadet zu bestehen. Oft lässt sich an den Belastungsursachen nichts ändern und die Hilfe besteht in der Begleitung und Unterstützung der Familie. Das Ziel ist nicht, Unabwendbares zu verändern, sondern Ressourcen zu erschließen in Form von Rat, emotionaler und praktischer Unterstützung, Mobilisierung bisher verschlossener Hilfemöglichkeiten oder der Eröffnung von Perspektiven außerhalb des bestehenden Familiensystems. Es geht also um die Bewahrung der Familie im Interesse des Kindes.

Nicht gemeint sind hier Belastungen durch Beziehungsstörungen oder ungünstige systemische Bedingungen in der Familie. Diese sind unter „Familienkommunikation und Beziehungen“ einzuschätzen.

Es gibt ausreichend Ressourcen in der Familie, mit eventuellen anhaltenden Belastungssituationen zurechtzukommen. Oder: Bei einer Überlastung der Familie sind Perspektiven für die einzelnen Familienmitglieder klar und gesichert.

Es gibt ein Missverhältnis von Belastungen und Ressourcen. Tendenziell ist die Familie überlastet und erschöpft. Die Reserven sind bald aufgebraucht.

Zwar finden sich immer wieder Lösungen bei Krisen und besonderen Schwierigkeiten, sicher ist die Situation aber keineswegs. Mit einer nicht geringen Wahrscheinlichkeit kann es zu Situationen kommen, in denen das Kindeswohl nicht gesichert ist, z.B. durch fehlende Aufsicht und Versorgung, traumatisierende Erlebnisse. Für den Krisenfall gibt es allerdings einen Perspektivplan, der allen vertraut ist.

Die Familie ist überlastet. Zeitweilig finden sich Unterstützungen und Entlastungen, die aber nicht sichergestellt sind und in der Gesamtbilanz keine echte Hilfe darstellen. Die Zukunft ist unsicher und bedrohlich. Für den Fall eines Zusammenbruchs gibt es keinen verlässlichen Perspektivplan.

Einzelne Familienmitglieder stabilisieren das System leidlich (z.B. ein stabiles Elternteil, ein parentifiziertes resilientes Kind, Großeltern ...), erschöpfen sich aber allmählich. Die Überforderung und Verunsicherung der Kinder ist eine starke Belastung für deren Entwicklung.

Es gibt gravierende, anhaltende Überlastungen in der Familie, die über die Kraft der Familienmitglieder hinaus gehen. Die Familie ist akut gefährdet, auseinander zu fallen. Die Notwendigkeit einer Fremdunterbringung der Kinder kann sich täglich ergeben. Für den zukünftigen Fortbestand der Familie gibt es keine Perspektive. Die Eltern können der Verantwortung für ihre Kinder nicht mehr nachkommen. Ambivalenzen und Unsicherheiten überfordern die Kinder massiv. Auch die realen Überforderungen der jungen Menschen gefährden ihre weitere Entwicklung.

## 7 PSYCHISCHE UND EMOTIONALE STABILITÄT

### Erläuterung

- in welchem Maße der junge Mensch psychisch auffällig ist,
- wie seine Stimmungslage oder sein Antrieb ist (Lustlosigkeit, Traurigkeit, Depression, Suizidgefährdung, unangemessene Euphorie...),
- ob er sich sozial zurückzieht,
- wie gehemmt, ängstlich oder phobisch er ist.

Wenn eine psychiatrische Diagnose vorliegt, muss diese herangezogen und hinsichtlich des Schweregrads bewertet werden. Weil es Überschneidungen zu der Dimension „Sozialverhalten“ gibt, sollen hier die eher internalisierenden und emotionalen sowie die Antriebsstörungen erfasst werden.

Situationsangemessenes Verhalten, Affekte, Gefühle, Ängste, Grundstimmung, Antrieb, Selbstwert, Selbstkontrolle

Leichte bis mittlere psychische Beeinträchtigung und Verhaltensauffälligkeiten, die auf Belastung hinweisen. Die Auffälligkeiten beeinträchtigen den jungen Menschen in seinem Wohlbefinden und in seinem Sozial- und Leistungsverhalten.

Deutliche psychische Störungen. Der junge Mensch leidet unter seinen Symptomen und Stimmungen. Diese sind von ihm nicht mehr steuerbar. Die Störungen beeinträchtigen den jungen Menschen in seinem Sozial- und Leistungsverhalten und gefährden die Integration und weitere Entwicklung.

Gravierende psychische Störungen und/oder psychische Erkrankung. Die Störungen behindern den jungen Menschen in seinem Sozial- und Leistungsverhalten und gefährden in hohem Maße seine Integration und weitere Entwicklung.

Sehr schwache Impulskontrolle, schwere Depression, Affekt- und Denkstörungen. Suizidalität.

## 8 SOZIALVERHALTEN

### Erläuterung

- wie kompetent, situations- und altersangemessen sich der junge Mensch in sozialen Situationen verhält,
- wie ihm die Balance zwischen Durchsetzung, Eigeninteressen und Rücksichtnahme auf andere gelingt,
- wie aggressiv er ist und wie er seine Aggressionen steuern kann,
- wie er sich in sich selbst zurückzieht und Kontakte vermeidet,
- wie er sich an soziale Regeln und Grenzen und Rechte anderer halten kann (Delinquenz),
- ob und in welchem Maße er andere Menschen schädigt, verletzt oder für seine Zwecke benutzt,
- ob der junge Mensch Freunde hat, welchen Einfluss diese auf ihn haben
- welche Rolle er in der Peer-Gruppe spielt,
- ob er intensive Freundschaften oder Beziehungen hat und pflegt und wie diese zu bewerten sind.

Soziale Regeln, soziales Verständnis, Reflexion von Rolle und Position, Freunde, Kontakte, angemessene Durchsetzung, Impulskontrolle.

Aggressivität, die aber Halt macht, wo andere körperlich verletzt werden könnten. Kleinere Diebstähle oder Unehrlichkeiten ( noch nicht delinquent). Eingeschränktes Unrechtsbewusstsein und die Haltung, dass eigene Ansprüche aggressiv durchgesetzt werden dürfen. Wenig Einfühlungsvermögen in andere Menschen. Kein angemessenes Durchsetzungsverhalten.

Nur wenige, unverbindliche und wechselnde Freundschaften. Kein richtiger Freund.

Deutliche Aggressivität und vereinzelt delinquentes Verhalten. Der junge Mensch leitet aus eigenen Bedürfnissen das Recht ab, sich auch gegen die Grenzen und Bedürfnisse anderer durchzusetzen.

**Kontakte:** Der junge Mensch ist meistens allein. Entweder zieht er sich selbst zurück oder er wird von anderen abgelehnt. - Er pflegt einen Umgang außerhalb der Familie, der die Entwicklung des jungen Menschen gefährdet. - Außenseiter in einer Gruppe, der von den anderen ausgenutzt wird oder Aggressionen auf sich zieht.

Stark aggressives Verhalten, das gezielt oder durch mangelnde Impulskontrolle in Kauf nimmt, andere Menschen zu verletzen. Häufige, gezielte Diebstähle und Raub. Kein soziales Unrechtsbewusstsein. Die Aggressivität kann sich auch gegen nahe stehende Personen richten.

**Kontakte:** Sozialer Rückzug. - Kontakte außerhalb der Familie, die die Entwicklung des jungen Menschen schädigen (z.B. Schulschwänzen und Streunen, sexuelle Verwahrlosung und Prostitution, Anleiten zu delinquentem Handeln).

## 9 LERNEN UND LEISTUNG

### Erläuterung

- wie der junge Mensch in Schule und Ausbildung zurechtkommt,
- in welchem Maße er lern- und arbeitsmotiviert ist,
- ob er regelmäßig an der Schule teilnimmt, seine Hausaufgaben macht oder zur Arbeit geht,
- wie er sich an die Regeln der Schule oder seines Arbeits-/Ausbildungsplatzes hält,
- wie seine Lern- und Arbeitshaltung ist.

Hier gibt es Überschneidungen zur psychischen Stabilität und sozialen Anpassung. Bei dieser Dimension ist es egal, worin die Probleme im Einzelnen liegen. Entscheidend ist, ob der junge Mensch die Schule oder Ausbildung mit dem Erfolg durchläuft, der seiner Intelligenz entspricht.

Schulbesuch, Ausbildung, Arbeitshaltung, Lernverhalten, Regeln, Hausaufgaben, Lernstand, Konzentration, Motivation, Anstrengungsbereitschaft sind normal und dem Entwicklungsalter angemessen.

Arbeitsverhalten und Leistungsniveau in Schule und Ausbildung unter den eigenen Möglichkeiten. Schlechte Arbeitshaltung. Bis zu 10 unentschuldigte Fehltage im Schuljahr. Disziplinarische Probleme (Einträge, Klassenkonferenz). Fehlen am Arbeitsplatz. Mehrere Ermahnungen. Mängel bei der Arbeit. Androhung des Rauschmisses. Der junge Mensch setzt sich mit eigenem Leistungsanspruch so sehr unter Druck, dass es zu Lern- und Leistungsstörungen kommt.

Auffälliges schulisches Verhalten. Realisiertes Leistungsniveau weit unter den eigenen Möglichkeiten. Über 10 Tage unentschuldigte Fehltage im Schuljahr. Mehrfach disziplinarische Strafen. (Drohender) Schulwechsel wegen disziplinarischer Probleme. Häufiges Fehlen am Arbeitsplatz. Schlechte Arbeitsleistung. Geringe Motivation, sich auf Regeln am Arbeitsplatz einzulassen. Mehr als einmal aufgrund des Verhaltens an einem Arbeitsplatz rausgeschmissen.

Schulverweigern. Geht allenfalls sporadisch zu Schule und hält dann den schulischen Rahmen nicht ein. Leistungsstand weit hinter seinen intellektuellen Möglichkeiten. Lässt sich auf keine Ausbildungs- oder Arbeitssituation ein.

## 10 EIGENVERANTWORTUNG

### Erläuterung

**Problemlösung:** Wie der junge Mensch seine Probleme wahrnimmt und wie er seine eigene Rolle dabei sieht, wie realistisch er die Fremdwahrnehmung seiner Person sieht, ob er Verantwortung für sein Verhalten übernimmt und zur Lösung von Problemen und zur Gestaltung der Zukunft selbst beiträgt oder beitragen möchte.

**Alltagskompetenz:** In welchem Maße der junge Mensch altersangemessen Dinge des Alltags bewältigen kann, wie Sich-Kleiden, Essen, Haushalt, Umgang mit Geld, sich im öffentlichen Raum bewegen, wie selbständig und zuverlässig - gemessen an seinem Alter - er sich um seine Dinge (Schule, Freizeit, Zimmer) kümmert, wie ausdauernd und zielstrebig er seine Interessen verfolgen kann.

**Gesundheitsverhalten:** Wie der junge Mensch mit seinem Körper und seiner Gesundheit umgeht, wie er sich ernährt, ob und in welchem Maße er Drogen oder Gifte zu sich nimmt.

**Freizeit:** Ob der junge Mensch mit seiner Freizeit etwas anfangen kann, ob er Interessen und Hobbys hat (Sport, Musik, Lesen), ob er in Vereine oder in andere Freizeitgruppen eingebunden ist, wie er mit Medien (Fernsehen, Internet) umgeht.

Verantwortungsübernahme, realistische Selbstwahrnehmung, Lösungen suchen, Zukunftspläne, Freizeit, Medien, Selbständigkeit, Kooperation, Durchhaltevermögen.

Einigermaßen realistische Selbst- und Situationseinschätzung, aber Herunterspielen der Probleme und der eigenen Verantwortung. Schiebt oft Verantwortung ab.

Zu unselbständig. Der junge Mensch traut sich wenig zu. Gibt schnell auf, auf Misserfolg orientiert.

Gefährdet seine Gesundheit. Schlechte Ernährung. Gelegentlich Alkohol, Nikotin.

Kann sich schlecht selbst beschäftigen. Kaum Ideen. Keine richtigen Hobbys, keine Ideen. Im Wesentlichen passiver Medienkonsum.

Kein realistisches Bild der Probleme. Verlässt sich bei Problemen auf andere. In seiner Alltagskompetenz um Jahre zurück.

Schädigt langfristig seine Gesundheit. Ungesunde Ernährung. Regelmäßig Alkohol, Nikotin, Drogen. Bewegungsmangel. Kümmert sich nicht um Hygiene und Gesundheitsvorsorge.

Kann sich sehr schlecht in seiner Freizeit beschäftigen. Keine Hobbys, keine Ideen. Viel passiver Medienkonsum (mehr als 3 Stunden Fernsehen) oder elektronische Spiele mit Suchtcharakter.

Sieht keine Probleme oder leugnet sie. Arbeitet nicht an Lösungen. Macht sich keine Gedanken um die Zukunft. Wehrt sich aktiv gegen Veränderungen. Schädigt seine Gesundheit. Schlechte Ernährung mit Mangelerscheinungen. Übergewicht, Haltungsschäden. Starker Konsum von Alkohol, Nikotin, Drogen. Fehlende Hygiene. Keine Gesundheitsversorgung.

Völlig unselbständig. Wehrt sich aktiv, Dinge selbst zu erledigen. Empfindet alles als „Zurmutung“, reagiert mit Verweigerung oder Aggression. Kann überhaupt nichts mit seiner Freizeit anfangen. Exzessiver Medienkonsum.

## 11 MÖGLICHKEITEN ZUR TEILHABE, BILDUNG UND FREIZEITGESTALTUNG

### Erläuterung

- wie der junge Mensch zum Spielen, Erkunden, Ausprobieren angeregt und ermutigt wird,
- wie er Gelegenheiten bekommt, etwas Neues und Spannendes zu erfahren und zu erleben,
- wie er darin unterstützt wird, eigene Fähigkeiten und Interessen auszubilden,
- ob er die geeignete vorschulische Förderung, Schulbildung oder Berufsausbildung bekommt.

Lernen wird hier nicht allein im schulischen Sinne verstanden, sondern allgemein als die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten. Dazu gehört auch, das Lernen zu lernen. Hier ist die Frage zu beurteilen, ob die Entwicklungsbedingungen geeignet sind, Lernen i. w. S. zu fördern. Das schließt die Frage nach Spielmöglichkeiten, nach dem Angebot geeigneter Medien und Lernorte ein. Es geht um die Förderung von Interessen und Begabungen. Es kann auch ein Problem sein, wenn z.B. durch übermäßigen, einseitigen Fernsehkonsum u. ä. Lernmöglichkeiten verbaut werden. Auch nicht geeignete Schulformen können die Entwicklung beeinträchtigen.

Bei dieser Dimension geht es nicht um das Lernverhalten des jungen Menschen, sondern um das Verhalten der Bezugspersonen und um die Lernumgebung. Es ist nicht wichtig, wie intelligent der junge Mensch ist. Entscheidend ist, ob er seine Möglichkeiten ausschöpfen und seine Interessen und Begabungen entwickeln kann. Der Stellenwert von Bildung ist sehr kulturabhängig. Als Maßstab sollen bei dieser Dimension nicht der jeweilige Bezugspunkt der Bildungsschicht oder Ethnie gewählt werden, sondern die Kinderrechte und die Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie.

- wie der junge Mensch das Leben als etwas Wertvolles, Sinnhaftes und Schönes erfährt,
- wie seine geistigen Bedürfnisse und Sinnfragen beantwortet werden,
- wie er Werte vermittelt bekommt,
- ob sein Leben Höhepunkte in Form von Feiern, besonderen Erlebnissen und Begegnungen hat.

Junge Menschen brauchen Wertorientierung und Antworten auf Sinnfragen. Sie möchten etwas erleben, das über den Alltag hinausgeht. Feste, Kulturereignisse, Begegnungen mit der Natur, mit anderen Kulturen setzen Akzente im Leben. Bei dieser Dimension geht es um die Frage, ob die Entwicklungsbedingungen diese Möglichkeiten einschließen. Es geht nicht um anspruchsvolle letzte Fragen oder um die Hochkultur, sondern um die Möglichkeit für junge Menschen, etwas zu erfahren, das über das „kleine“ eigene Leben und den üblichen Alltag hinausweist. Hier ist darauf zu achten, dass jede Kultur dafür je eigene Möglichkeiten bereithält.

Es sollte als problematisch vermerkt werden, wenn junge Menschen sich auf ihrer spirituellen Suche in Sekten und satanistische Kulte u. ä. verirren.

Bildungsmöglichkeiten, Lerngelegenheiten, Lernanreize, Entfaltungsmöglichkeiten sowie Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben sind sichergestellt.

Eingeschränkte Möglichkeiten und Unterstützung zur persönlichen, mentalen und kulturellen Entwicklung. Umgebung bietet nur wenig Anregungen und Förderungsmöglichkeiten.

Die sozial-kulturelle Entwicklung wird erheblich beeinträchtigt. Anregungsarme Umgebung. Interessen und Begabungen werden kaum gefördert. Werteentwicklung kaum möglich.

Die soziale und kulturelle Entwicklung des jungen Menschen ist durch das Umfeld umfassend behindert und geschädigt. Keine Gelegenheit und kein Zugang zu Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten. Bildungsfeindliche Umgebung. Im Umfeld werden Werte und andere Kulturen diffamiert.

## 12 RECHTE JUNGER MENSCHEN: QUALITÄT DER LEBENS- UND ENTWICKLUNGSBEDINGUNGEN

### Erläuterungen:

Im Gegensatz zu den bisherigen Dimensionen, bei denen es um Kompetenzen und Ressourcen junger Menschen und ihrer Familien geht, wird hier eingeschätzt, in welchem Maß in ihrer jeweiligen Lebenssituation die Rechte junger Menschen umgesetzt und gesichert sind. Dabei orientiert sich diese Dimension an den Grundbedürfnissen und Rechten junger Menschen. Ähnlich wie bei dem Capability-Ansatz der UN, geht es nicht um die Frage, was kann das Kind oder der Jugendliche, sondern in welchem Maße die soziale und materielle Umwelt dem jungen Menschen ermöglicht, elementare Grundrechte zu nutzen, seine Grundbedürfnisse zu befriedigen und ihm einen sicheren Ort (= soziales und materielles Umfeld) zu garantieren. Bei den Grundbedürfnissen folgen wir dem Ansatz von Klemenz (Ressourcenorientierte Erziehung: Ein grundbedürfnisorientiertes und neurobiologisch gestütztes Erziehungsmodell. Tübingen: DGVT-Verl., 2012). Bei den Rechten beziehen wir uns auf die UN-Kinderrechtskonvention.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Dimension auf den Ort (die Orte) bezieht, an dem der junge Mensch während des Beobachtungszeitraumes lebte (Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Heimgruppen, selbständig). Wenn der junge Mensch sich in mehreren Umwelten bewegt, muss bei der Bewertung eine angemessene Gewichtung vorgenommen werden (zeitlicher Umfang, Bedeutung für den jungen Menschen).

Der junge Mensch lebt an sicheren Orten und wird mit allem Lebensnotwendigen versorgt. Er fühlt sich geliebt. Er wird als Mitglied seiner Bezugsgruppe (Familie, Ersatzfamilie, Wohngruppe) anerkannt und kann sich dieser Gruppe sicher sein. Er versteht seine Lebenssituation und wird darin unterstützt, konstruktiv und zunehmend autonom damit umzugehen. Er bekommt Bildungsangebote und wird bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit und Kompetenzen altersgemäß gefördert.

Der junge Mensch lebt an unsicheren Orten mit einem gewissen Gefährdungspotential und wird nicht immer mit dem Lebensnotwendigen versorgt.

**Und / Oder:** Er wird nur mit Vorbehalt gemocht (nur bei angepasstem Verhalten und in Anhängigkeit von der momentanen Befindlichkeit des Anderen). Er wird als Mitglied seiner Bezugsgruppe (Familie, Ersatzfamilie, Wohngruppe) nur bedingt anerkannt und kann sich dieser Gruppe eigentlich nicht sicher sein.

**Und / Oder:** Er versteht seine Lebenssituation nicht genau. Er wird nur wenig darin unterstützt, konstruktiv und zunehmend autonom sein Leben zu gestalten.

**Und / Oder:** Er hat Zugang zu Bildungsangeboten, die allerdings nicht optimal sind. Er wird nur eingeschränkt bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit und Kompetenzen nicht gefördert.

Der junge Mensch lebt an unsicheren Orten mit einem erheblichen Gefährdungspotential und wird nur sehr eingeschränkt mit dem Lebensnotwendigen versorgt.

**Und / Oder:** Bezugspersonen kümmern sich allenfalls aus Pflichtgefühl für ihn. Er wird als Mitglied seiner Bezugsgruppe (Familie, Ersatzfamilie, Wohngruppe) eigentlich nicht anerkannt und ist ständig in Gefahr, aus der Gruppe ausgestoßen zu werden.

**Und / Oder:** Er versteht seine Lebenssituation eigentlich nicht. Er wird nur wenig darin unterstützt, sein Leben konstruktiv und zunehmend autonom zu gestalten.

**Und / Oder:** Er hat keinen Zugang zu geeigneten Bildungsangeboten. Er wird nur eingeschränkt bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit und Kompetenzen eigentlich nicht gefördert.

Der junge Mensch lebt an unsicheren Orten und wird nicht mit dem Lebensnotwendigen versorgt.

**Und / Oder:** Er fühlt sich gehasst. Er fühlt sich von niemandem geliebt. Er wird in keiner sozialen Gruppe als Mitglied (Familie, Ersatzfamilie, Wohngruppe) anerkannt.

**Und / Oder:** Er versteht seine Lebenssituation nicht. Er wird daran gehindert, sein Leben konstruktiv und zunehmend autonom zu gestalten.

**Und / Oder:** Er wird von Bildungsangeboten ferngehalten und wird bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit und Kompetenzen gehindert.

Kirsten Eichler\*

Europa fördert  
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds



Europäische Union

## Aufenthaltssicherung für unbegleitete Minderjährige abseits des Asylverfahrens<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)<sup>2</sup> ist das Wissen um und die Unterstützung bei der Entwicklung einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive von großer Bedeutung. Unsicherheiten bezüglich des weiteren Aufenthalts sowie die stete Angst vor Abschiebung prägen den Alltag vieler UMF in Deutschland. Die unklare Aufenthaltsperspektive und die damit verbundenen Ängste wirken sich idR auf alle Lebensbereiche, wie zB Schule und Ausbildung, aber auch auf die sonstige Entwicklung und freie Entfaltung der Persönlichkeit aus. Öffentlich-politische Debatten um vermeintlich „gute“ oder „schlechte“ Bleibeperspektiven<sup>3</sup> sowie der Diskurs um die vermutete Sicherheit von Herkunftsländern und die fast schon allgegenwärtige Diskussion um schnellere und effektivere Abschiebungen schüren zusätzliche Ängste. Entgegen der öffentlichen Diskurse, die suggerieren, abgelehnte Asylbewerber/innen hätten keine aufenthaltsrechtliche Perspektive, bestehen durchaus Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung abseits des Asylverfahrens.

Ogleich sich dieser Beitrag genau diesen Möglichkeiten widmen möchte, sei zunächst erwähnt, dass zu Beginn eines jeden Aufenthalts von UMF stets zu klären ist, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Eine allgemeingültige Aussage lässt sich dazu – mit Ausnahme der als sicher erklärten Herkunftsländer iSd § 29a AsylG<sup>4</sup> – nicht treffen. Für Kinder und Jugendliche aus diesen Ländern ist der Asylantrag in den allermeisten Fällen nicht das richtige Mittel der Wahl, da dieser durchweg als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird und mit der Asylantragstellung ein generelles Arbeits- und Ausbittungsverbot eintritt (vgl § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG iVm § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

In jedem Einzelfall bedarf es aber jedenfalls eines ausländerrechtlichen Clearings, im Rahmen dessen die individuellen Fluchtgründe geklärt und unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen und/oder Anwäl/inn/en zu erörtern ist, welche Anträge gestellt werden sollen. Unter Abwägung aller rechtlichen Möglichkeiten ist stets der bestmögliche Aufenthaltsstatus zu verfolgen. Die nachstehend aufgezeigten Alternativen zum Asylverfahren kommen grundsätzlich erst in Betracht, wenn ein Asylantrag mangels Aussichten auf Erfolg nicht gestellt oder ein Antrag unanfechtbar negativ entschieden worden ist.

Prinzipiell gilt: Ist nach einer unerlaubten Einreise kein Asylantrag gestellt oder dieser unanfechtbar abgelehnt worden,

sind die UMF vollziehbar ausreisepflichtig und erhalten zunächst eine Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Die Duldung bedeutet, dass die jungen Menschen trotz vollziehbarer Ausreisepflicht derzeit nicht abgeschoben werden können oder sollen. Das AufenthG kennt kein generelles Abschiebungsverbot von UMF. Allerdings regelt § 58 Abs. 1a AufenthG, dass UMF nur abgeschoben werden dürfen, sofern die Ausländerbehörde (ABH) sichergestellt hat, dass sie im Herkunftsland einem Familienmitglied, einer personensorgeberechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden. Da dies einen aufwendigen Prüfauftrag beinhaltet, hat sich bislang etabliert, dass UMF im Regelfall bis zur Volljährigkeit geduldet werden. Mit dem 18. Geburtstag werden die jungen Menschen indes ausländerrechtlich wie Erwachsene behandelt, auch wenn dies nicht zwingend bedeutet, dass unmittelbar eine Abschiebung erfolgt. Auch für junge Volljährige kann es rechtliche oder tatsächliche Duldungsgründe geben.

Ob minderjährig oder volljährig gilt jedoch: Da es sich bei der Duldung um das Aufenthaltspapier handelt, welches am wenigsten Rechte vermittelt und bei Wegfall der Duldungsgründe die Abschiebung droht, muss das Ziel stets sein, die jungen Menschen langfristig in eine Aufenthaltserlaubnis zu bringen. Hierzu ist rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag mit den Beratungsstellen zu klären, ob mit Volljährigkeit eine Aufenthaltsbeendigung droht und welche rechtlichen Aufenthaltsperspektiven bestehen.

Vor diesem Hintergrund werden nachstehend die Hürden und Möglichkeiten zweier aufenthaltsrechtlicher Perspektiven

\* Die Verf. ist Referentin beim Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit – der GGUA Flüchtlingshilfe eV in Münster.

1 Dieser Aufsatz ist im Rahmen des Projekts „Kindeswohlorientierte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen durch Qualifizierung, Wissen und Netzwerkbildung (KIWA)“ entstanden. Das Projekt wird gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

2 Es wird bewusst die vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV (BumF) empfohlene Bezeichnung verwendet. Zur Kritik an dem Begriff unbegleitete/r minderjährige/r Ausländer/in (UMA) s. Stellungnahme des BumF Kritik an der Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer\_in“, 18.12.2015, abrufbar unter [www.b-umf.de/images/Kritik\\_Begriff\\_uma.pdf](http://www.b-umf.de/images/Kritik_Begriff_uma.pdf) (Abruf: 31.7.2017).

3 Zur Kritik am Konstrukt „Bleibeperspektive“ s. Voigt Bleibeperspektive, 2016, abrufbar unter [www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/bleibeperspektive.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/bleibeperspektive.pdf) (Abruf: 31.7.2017).

4 „Sichere“ Herkunftsländer sind zzt folgende Staaten: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl Anlage II zu § 29a AsylG).

abseits des Asylverfahrens erläutert: die Ausbildungsduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG sowie die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gem. § 25a AufenthG. Weitere aufenthaltsrechtliche Perspektiven bieten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen der Unmöglichkeit der Ausreise sowie die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG, als Resultat eines erfolgreichen Härtefallverfahrens bei der jeweiligen Härtefallkommission des Landes. In beiden Fällen kommt es vor allem auf die Frage der Verwurzelung in Deutschland und der sozialen und wirtschaftlichen/schulischen Integration an. Auch können junge Menschen aufgrund von Elternschaft oder Heirat uU Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27–36 AufenthG) erwerben.

Aus Platzgründen sowie aus Gründen der Aktualität wird in diesem Beitrag jedoch nur auf die beiden erstgenannten Möglichkeiten eingegangen.

## II. Die Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG)

Bereits mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ – in Kraft getreten am 1.8.2015 – wurde der Duldungsgrund „Ausbildung“ in das AufenthG aufgenommen. Während diese Regelung der Ausländerbehörde Ermessen einräumte und für Menschen älter als 21 Jahre oder aus als sicher eingestuften Herkunftstaaten iSd § 29a AsylG, gesperrt war, wurde mit dem „Integrationsgesetz“ – in Kraft seit 6.8.2016 – ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zweck der Ausbildung – unabhängig von Alter und Herkunftsland – geschaffen.

Laut Gesetzesbegründung soll die Neufassung des § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG mehr Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe schaffen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Erteilung der Ausbildungsduldung in der Praxis oftmals schwierig gestaltet. Restriktive Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI),<sup>5</sup> unterschiedliche Rechtsauffassungen der Bundesländer sowie zT unterschiedliche Rechtsprechung führen zu einem Flickenteppich bei der Umsetzung. Dennoch stellt die Norm, gerade für Menschen mit inländischem Schulabschluss, eine Aufenthaltsperspektive dar. So schützt eine Ausbildung bei Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen auch junge Volljährige vor der Abschiebung und ermöglicht perspektivisch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

### 1. Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung

Gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG ist die Duldung zu erteilen, wenn die Person „eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat“. Eine „qualifizierte Berufsausbildung“ liegt vor, wenn es sich um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer generellen Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren handelt.<sup>6</sup> Nicht erfasst sind somit einjährige Berufsausbildungsgänge, der Besuch allgemeinbildender Schulen, das (Fach-)Hochschulstudium und be-

rufsvorbereitende Maßnahmen. Das Kriterium „aufnimmt oder aufgenommen hat“ ist erfüllt, sofern sich der junge Mensch bereits in Ausbildung befindet oder (kurz) vor der Aufnahme steht. Unklar ist bislang, ob der Ausbildungsvertrag oder erst der Nachweis über den Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle den Anspruch vermittelt. Nach Auffassung des VGH Mannheim ist bereits der (mündliche) Vertrag als anspruchsbegründend zu werten, während zB das BMI auf den Eintrag in die Lehrlingsrolle abstellt.<sup>7</sup> Ähnliches gilt für die Frage, wie weit in der Zukunft der Ausbildungsbeginn liegen darf, damit das Kriterium „aufnimmt“ erfüllt ist. Hier bewegen sich Ländererlasse und Rechtsprechung zzt zwischen einer Spanne von „wenigen“ Wochen bis hin zu einem nicht näher definierten Zeitraum zwischen Eintrag in die Lehrlingsrolle und tatsächlichem Ausbildungsbeginn.

Grundsätzlich gilt: In Fällen, in denen der gesetzliche Anspruch unklar ist oder wie beim Schulbesuch und den berufsvorbereitenden Maßnahmen nicht besteht, bleibt die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG. Dies meint – vereinfacht gesagt –, die Ausländerbehörde könnte eigentlich abschieben, sie sieht aber im Ermessensweg davon ab. Besonders bei der Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III sollte hierauf bestanden werden. Selbst das BMI vertritt die Auffassung, dass eine Ermessensduldung zu erteilen ist, sofern wahrscheinlich scheint, dass sich an die EQ eine qualifizierte Berufsausbildung anschließt.

### 2. Ausschlussstatbestände

#### a) Gesetzliches Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 AufenthG

Die Duldung wird nicht erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen. Danach darf die Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden, wenn die Person allein zum Sozialleistungsbezug eingereist ist, aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können oder die Person Staatsangehörige eines als sicher erklärten Herkunftslands gem. § 29a AsylG ist und ihr nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist. Die vermutete Einreise zum Leistungsbezug dürfte in den wenigsten Fällen zu einem rechtlich haltbaren Arbeitsverbot führen, da die Ausländerbehörde nachweisen muss, dass der Leistungsbezug das ausschlaggebende Einreisemotiv gewesen ist. Auch das Arbeitsverbot wegen selbst zu vertretender Duldungsgründe dürfte für UMF nicht greifen. Selbstverschuldete Gründe werden idR bei (Verdacht auf) Identitätstäuschung oder bei falschen Angaben angenommen. Passlosigkeit allein fällt nicht darunter. Entscheidend ist, ob die Person bei der Passbeschaffung/Identitätsklärung mitwirkt oder nicht. Überdies muss die fehlende Mitwirkung ursächlich für die Aussetzung der Abschiebung sein. Liegen weitere Duldungsgründe vor, ist das Arbeitsverbot nicht haltbar, so zB bei UMF, die wegen § 58 Abs. 1a AufenthG nicht abgeschoben werden (s. weiter

5 BMI Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz, 30.5.2017, abrufbar unter [www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/BMI-Allgemeine-Anwendungshinweise-zu-60a-AufenthG\\_20170530.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Allgemeine-Anwendungshinweise-zu-60a-AufenthG_20170530.pdf) (Abruf: 31.7.2017).

6 Vgl § 6 Abs. 1 BeschV.

7 Vgl VGH Mannheim 13.10.2016 – 11 S 1991/16.

oben). Für junge Volljährige gilt: Aufgrund des Wortlauts des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG im Präsens hat ein zurückliegendes Fehlverhalten nicht zwingend ein Arbeitsverbot zur Folge. Das Arbeitsverbot für Staatsangehörige aus als sicher eingestuften Herkunftsländern gilt weder wenn ein vor dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt noch wenn ein nach dem Stichtag gestellter Antrag vor der bestandskräftigen Entscheidung zurückgenommen worden ist.<sup>8</sup>

#### b) Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Sofern „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevorstehen, wird keine Ausbildungsduldung erteilt. Hierzu zählen laut Gesetzesbegründung die Beantragung von Pass(ersatz)papieren, die Terminierung von Abschiebungen sowie ein laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung. Bei allen drei Maßnahmen gilt: Sie sind nur als „konkret bevorstehend“ zu werten, wenn sie in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung stehen. Die vollziehbare Ausreisepflicht allein ist dafür nicht ausreichend. Dies gilt zB für UMF, solange § 58 Abs. 1a AufenthG ein rechtliches Abschiebungshindernis darstellt. Für junge Volljährige gilt, dass auch die Beantragung von Pass(ersatz)papieren allein keinen Ausschlussgrund darstellt. Entscheidend ist, ob die Aufenthaltsbeendigung dadurch absehbar und nicht nur pro forma eingeleitet wird. Welcher Zeitraum sich als „absehbar“ in der Praxis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Selbst wenn konkrete Maßnahmen vorliegen, verhindern diese die Duldungserteilung nur, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausbildungsduldung eingeleitet waren.<sup>9</sup> In der Praxis ist es daher wichtig, der Ausländerbehörde so früh wie möglich den Ausbildungsvertrag bzw eine verbindliche Zusage des Betriebs zukommen zu lassen und uU die Ausbildungsduldung zu beantragen. Ein formal als solcher bezeichneter Antrag auf Ausbildungsduldung ist zwar nicht zwingend erforderlich. Eingereichte Unterlagen zu einem (bevorstehenden) Ausbildungsverhältnis sind von der Ausländerbehörde als konkludenter Antrag zu werten. Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt sich jedoch in der Praxis stets die explizite Antragstellung.

#### c) Strafrechtliche Verurteilungen

Strafrechtliche Verurteilungen sperren die Erteilung und führen zum Erlöschen einer bereits erteilten Ausbildungsduldung, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen wegen allgemeiner strafrechtlicher Verurteilungen bzw 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländer/inne/n begangen werden können, unschädlich sind (vgl § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG).

### 3. Weitere Erteilungs- und Verlängerungsnormen

Die Duldung wird nur erteilt, sofern eine Person ihren Mitwirkungspflichten nach § 48 AufenthG nachkommt. Dh, sie muss nachweisen, dass sie sich bemüht, einen Pass oder sonstige Identitätsdokumente über die Botschaft und/oder über Kontakte im Herkunftsland zu erlangen. Die Vorlage eines gültigen Passes/Identitätspapiers ist hingegen keine Voraussetzung.

Die Duldung ist für die im Vertrag bestimmte Ausbildungsdauer zu erteilen. Eine kürzere Ausstellung oder eine Befristung

auf die Probezeit ist nicht zulässig. Wird die Ausbildung abgebrochen bzw nicht betrieben, erlischt die Duldung und es wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur weiteren Ausbildungsplatzsuche erteilt.

Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss und Übernahme durch den Betrieb besteht uU Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18a Abs. 1a AufenthG. Voraussetzung ist zunächst ein der beruflichen Qualifikation entsprechendes Arbeitsangebot. Zusätzlich müssen ua der Lebensunterhalt gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden sowie die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt sein (vgl § 18a Abs. 1a AufenthG). Ist eine Übernahme nicht möglich, so wird die Duldung einmalig für sechs Monate zur Arbeitssuche verlängert. Ist diese erfolgreich, ist auch hier der § 18a Abs. 1a AufenthG eröffnet. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG wird für zwei Jahre erteilt. Eine Verlängerung über diese Norm ist nicht möglich. Wenn allerdings die Beschäftigung weiterhin besteht, kann die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG verlängert werden. Andernfalls bleibt noch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG, sofern die og Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

### III. Die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)<sup>10</sup>

Nachdem die Praxis gezeigt hatte, dass von der bereits zum 1.7.2011 in Kraft getretenen Bleiberechtsregelung nur ein kleiner Teil der Zielgruppe profitieren konnte, wurde § 25a AufenthG mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ – in Kraft getreten am 1.8.2015 – verändert.

#### 1. Zeitpunkt der Antragstellung

§ 25a AufenthG ist keine Regelung für alle Minderjährigen. Nur Jugendlichen und Heranwachsenden soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Kinder und junge Erwachsene sind hingegen nicht erfasst. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, die sich auf die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 JGG beruft. Danach ist „jugendlich“, wer das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat. „Heranwachsend“ ist, wer das 18., nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag kann somit nur gestellt werden, wenn die jungen Menschen zwischen 14 und 20 Jahre alt sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für Erteilung und Verlängerung ist die erstmalige Beantragung der Aufenthaltserlaubnis. Wenn also der Antrag vor dem 21. Geburtstag gestellt worden ist, so wird die Aufenthaltserlaubnis auch darüber hinaus erteilt/verlängert, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### 2. Aufenthaltszeiten und erfolgreicher Schulbesuch

Seit dem 1.8.2015 sind nur noch vier – statt sechs – Jahre ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder gestatteter Auf-

<sup>8</sup> Vgl § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

<sup>9</sup> Vgl OVG Berlin-Brandenburg 22.11.2016 – 12 S 61/16.

<sup>10</sup> Die Verf. dankt an dieser Stelle herzlich *Volker Maria Hügel* – Leiter des Projekts Q – für die Zurverfügungstellung seiner schriftlichen und mündlichen Fachexpertise zu § 25a AufenthG.

enthalt in Deutschland erforderlich. Unter den geduldeten Aufenthalt fallen alle Zeiten, in denen die Betroffenen im Besitz einer Duldung, einer Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt Eingereiste/r (BüMI) oder einer Grenzübertrettsbescheinigung (GüB) gewesen sind oder faktisch geduldet waren. Faktisch geduldet meint, dass die Menschen sich mit Wissen der Behörden in Deutschland aufgehalten haben, ohne im Besitz der Duldungsbescheinigung gewesen zu sein. Als gestatteter Aufenthalt gelten auch Zeiten mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r (BüMA)/ einem Ankunftsnachweis gem. § 63a AsylG.<sup>11</sup>

Aufgrund der vierjährigen Aufenthaltszeit in Verbindung mit dem Zeitpunkt der Antragstellung kommt die Regelung nur für junge Menschen in Betracht, die bereits vor dem 17. Geburtstag nach Deutschland geflohen sind.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Person idR vier – statt zuvor sechs – Jahre eine deutsche Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul-/Berufsausbildungsabschluss erworben hat. Da der Wortlaut explizit einen „in der Regel“ vierjährigen Schulbesuch vorsieht, ist die Aufenthaltserlaubnis auch zu erteilen, wenn zwar ein vierjähriger Aufenthalt, aber nur ein dreijähriger Schulbesuch nachgewiesen werden kann. Unklar bleibt, was genau unter „erfolgreichem“ Schulbesuch zu verstehen ist. Die Begründung nennt als Kriterien den regelmäßigen Schulbesuch sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Als Nachweis dürften Schulbescheinigungen sowie die Bestätigung der Schule zur Prognose der Versetzung ausreichen. Gute Schulnoten und ein besonderes schulisches Engagement sollten betont werden und dürften die Prognose des erfolgreichen Schulbesuchs erhärten. Die Verneinung des erfolgreichen Schulbesuchs wegen (unter-)durchschnittlicher Leistungen ist weder vom Wortlaut noch von der Begründung gedeckt, sofern die Versetzung nicht gefährdet ist. Schulen sind nicht befugt, auf Anfrage der ABH eine Prognose oder sonstige Informationen über Schüler/innen weiterzugeben.

### 3. Positive Integrationsprognose

Auch muss gewährleistet scheinen, dass sich der junge Mensch aufgrund der „bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“ (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG) – sog. „positive Integrationsprognose“. Neben dem Schulbesuch (s.o.) sind davon auch soziale Bindungen und Bezüge sowie sportliche, künstlerische und ehrenamtliche oder Vereinstätigkeiten erfasst. Eher schädlich für die Prognose sind strafrechtliche Verurteilungen und sonstige Rechtsverstöße. Hier gilt es, zusammen mit den Fachberatungsstellen und/oder Anwälten den weiteren Umgang im Vorfeld der Antragstellung individuell zu diskutieren. Dabei sind bspw. Fragen des Strafmaßes, der Schuldfähigkeit, aber auch die Frage, wie lange eine Verurteilung bzw. ein Rechtsverstoß zurückliegt, zu berücksichtigen.

### 4. Sicherung des Lebensunterhalts

Generell ist auch für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG der Lebensunterhalt zu sichern. Dh, es darf kein ergänzender Anspruch auf Sozialleistungen bestehen,

wobei Leistungen der Ausbildungsförderung unschädlich sind.<sup>12</sup> Solange sich aber der junge Mensch in einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, ist die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen unschädlich. Sie kann jedoch bei der Verlängerung relevant sein, sofern der junge Mensch sich nicht (mehr) in (hoch-)schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet.

### 5. Ausschluss bei falschen Angaben und Identitäts-täuschung

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Abschiebung des jungen Menschen wegen „eigener falscher Angaben [...] oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“ (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Nur aktives Handeln der Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst – und nicht etwa ein Versäumnis der Vormünder/innen – darf als Ausschluss gewertet werden. Fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist ebenfalls nicht davon erfasst, solange der junge Mensch noch minderjährig ist. Ab Volljährigkeit sind die Betroffenen verpflichtet, bei der Identitätsklärung eigenständig mitzuwirken und die entsprechenden Bemühungen nachzuweisen.<sup>13</sup> Wegen der Präsenformulierung kann nur aktuelles Verhalten, nicht aber ein zurückliegendes Fehlverhalten berücksichtigt werden. Liegen keine Identitätsdokumente vor, muss offen thematisiert werden, dass bei Fehlern bei den Personalangaben mit der Antragstellung eine Offenbarung erfolgen muss. Denn für die Erteilung ist auch die Passpflicht nach § 3 AufenthG zu erfüllen. Wird erst nach Antragstellung die richtige Identität und damit eine Täuschung offenbar, wird der Antrag abgelehnt bzw. eine bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen.

## IV. Fazit

Die Frage der aufenthaltsrechtlichen Perspektive stellt eine der zentralen Fragen in der Arbeit mit UMF und jungen volljährigen Flüchtlingen dar. Die aufenthaltsrechtliche Situation ist deshalb von Beginn an stets mit in den Blick zu nehmen. Wie in diesem Beitrag deutlich geworden, existieren trotz wachsendem Ausreise- und Abschiebungsdruck auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene nach wie vor zahlreiche rechtliche Regelungen zur Aufenthaltssicherung für junge Menschen mit Duldung. Um die jeweiligen Möglichkeiten und Hürden realistisch einzuschätzen, gilt es die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven frühzeitig zusammen mit den jungen Menschen zu diskutieren und zu erarbeiten. Da das Ausländerrecht zu den komplexesten Rechtsgebieten gehört und die Konsequenzen ausländerrechtlicher Entscheidungen gravierende Auswirkungen auf die Lebenssituation/-perspektiven der jungen Menschen haben, empfiehlt es sich, bei der Klärung/Entwicklung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven stets die Expertise aus den Fachberatungsstellen (zB Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen) sowie uU ausländerrechtskundige anwaltliche Büros hinzuzuziehen.

<sup>11</sup> Vgl § 55 Abs. 1 AsylG.

<sup>12</sup> Vgl § 2 Abs. 3 AufenthG iVm Nr. 2.3 AVwV AufenthG.

<sup>13</sup> Vgl VG Schleswig 25.7.2016 – 5 A 109/15.

## Arbeitshilfe



## Die Auszubildung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe

95

## Inhalt

Vorwort .....	4
1. Einleitung – Die Auszubildung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG.....	5
2. Die Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG im Wortlaut .....	6
3. Die einzelnen Voraussetzungen näher erläutert.....	7
3.1 Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung.....	7
3.1.1 „Qualifizierte Berufsausbildung“ .....	7
3.1.1.1. Was ist, wenn bereits eine Ausbildung absolviert wurde?.....	7
3.1.1.2 Was ist mit Helferausbildung und (hoch)schulischen Ausbildungen? .....	7
3.1.1.3 Was ist mit der Einstiegsqualifizierung (EQ)? .....	7
3.1.2. „Aufnimmt oder aufgenommen hat“ .....	9
3.1.2.1 Abschluss des Ausbildungsvertrags oder Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle?.....	10
3.2 Keine konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.....	11
3.2.1 Die bereits erfolgte Beantragung von Pass(ersatz)papieren .....	11
3.2.2 Maßgeblicher Zeitpunkt .....	13
3.3 Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6 AufenthG vorliegt .....	14
3.3.1. „Um-zu-Regelung“ .....	14
3.3.2. „Selbstverschuldete Duldungsgründe“ .....	14
3.3.3. „Sichere Herkunftsstaaten“ .....	16
4. Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde .....	18
5. Mitwirkungspflichten / Identitätsklärung / Passbeschaffung .....	20
6. Erteilung, Verlängerung und Ausschluss von der Ausbildungsduldung.....	21
6.1. Erteilung für die Dauer der Ausbildung .....	21
6.2. Verlängerung aufgrund von Nichtbestehen der Abschlussprüfung .....	22
6.3. Nach Abschluss der Ausbildung .....	22
6.4. Ausschluss der Erteilung der Ausbildungsduldung sowie Erlöschen .....	22
6.5. Meldepflicht des Ausbildungsbetriebes bei Abbruch oder Nichtbetreiben .....	23
7. Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen.....	24
8. Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung und damit auch Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung.....	26

# Vorwort

- 9. Die Anschlussnorm nach Abschluss der Ausbildung – Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG ..... 27
- 9.1 Der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ..... 27
- 9.2 Ausreichender Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung ..... 28
- 9.3 Weitere Voraussetzungen ..... 28
- 9.4 Erteilung, Verlängerung und Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG. .... 29
- 10. Mögliche Ansprechpartner/-innen bei Rückfragen und Beratungsbedarf ..... 30
- 10.1 Jugendmigrationsdienste (JMD) & Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) ..... 30
- 10.2 Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA) ..... 30
- 10.3 Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (ivAF) sog. Bleiberechtsnetzwerke ..... 31
- 10.4 Die Landesflüchtlingsräte ..... 31
- 10.5 NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge beim DIHK ..... 31
- 10.6 Engagement beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) ..... 32
- 10.7 Gemeinsame Infoplattform von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), des Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) ..... 32
- 10.8 „Menschen stärken Menschen“ – Patenschaftsprogramm ..... 32
- 10.9 Programm „Koordinierung, Qualifizierung und Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen“ ..... 33
- Anhang 1: Erlasse der Länder zur Auszubildung ..... 34
- Gesamtüberblick über die Anwendung in den Bundesländern: ..... 34
- Anhang 2: Tabelle „Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?“ ..... 35
- Impressum ..... 36

Am 06. August 2016 ist das Integrationsgesetz in Kraft getreten, mit welchem erstmals ausdrücklich der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Die vorliegende aktualisierte Arbeitshilfe erläutert die einzelnen Voraussetzungen genauer und berücksichtigt neben den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums auch die Ländererlasse sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung. Zwar richten sich unsere Arbeitshilfen in erste Linie an die Beratungspraxis selbst, aber die Erfahrung zeigt, dass sie weite Kreise ziehen und immer noch viel Unwissenheit darüber herrscht, wer bei Rückfragen helfen kann. So sind z.B. den Agenturen für Arbeit oder

**Claudia Karstens**  
Referentin für Migrations- und Jugendsozialarbeit,  
Der Paritätische Gesamtverband

## 1. Einleitung – Die Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG

Bereits mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltserneuerung“ wurde der Duldungsgrund „Ausbildung“ explizit ins AufenthG aufgenommen. Während diese Regelung noch vorsah, dass die Erteilung eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde voraussetzte und für Menschen die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben oder aus einem als „sicher“ eingestuften Herkunftsland gem. § 29a AsylG kommen, gesperrt war, besteht seit Inkrafttreten des „Integrationsgesetzes“, am 6. August 2016, unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung unabhängig vom Alter und Herkunftsland.

Laut Gesetzesbegründung sollte die Neufassung des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG dazu dienen, für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe mehr „Rechtssicherheit“ zu schaffen und „das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen“ (BT-Drs. 18/8615, v. 31.05.2016, S. 48). Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Erteilung der Ausbildungsduhlung trotz des gesetzgeberischen Ziels in der Praxis oftmals schwierig gestaltet. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung zur Ausbildungsduhlung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die der Auslegung bedürfen. Restriktive Anwendungshinweise aus dem Bundesinnenministerium (BMI), unterschiedliche Rechtsauffassungen der Bundesländer sowie z.T. unterschiedliche Auslegungen durch die (Ober-)Verwaltungsgerichte, führen zu einem Flickenteppich bei der Umsetzung und damit entgegen ihrer eigentlich Intention weiterhin zu erheblichen Unsicherheiten bei allen Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund stellt die vorliegende Arbeitshilfe den Versuch dar, die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung sowie die Regelung zum Erlöschen der Ausbildungsduhlung und die Möglichkeiten für die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und länderspezifischer Besonderheiten zu erläutern. Aufgrund der teils sehr unterschiedlichen Aus-

legungs- und Anwendungspraxis in den jeweiligen Bundesländern, sei an dieser Stelle jedoch darauf hin gewiesen, dass die vorliegende Arbeitshilfe nur punktuell auf Besonderheiten der Bundesländer eingeht, sodass die Lektüre der jeweiligen Landeserlässe für eine umfassende Beratung unerlässlich bleibt.

Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Arbeitshilfe verfügen insgesamt 12 Bundesländer über einen Erlass zur Ausbildungsduhlung. Diese sind: Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die vier Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern sowie das Saarland verfügen zum genannten Zeitpunkt nicht über einen spezifischen Erlass. Eine Übersicht über die verschiedenen Ländererlasse befindet sich im Anhang dieser Arbeitshilfe. Wir bemühen uns um eine fortlaufende Aktualisierung und sind für Ihre Hinweise und Übersendung der Erlasse dankbar.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die [BMI-Anwendungshinweise vom 30.05.2017](#) für sich genommen rechtlich nicht verbindlich sind, da es sich nur um Anwendungshinweise und nicht um Verwaltungsvorschriften handelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedürft hätten. Verbindlichkeit für die Ausländerbehörden erreichen sie erst, sofern diese Anwendungshinweise per Landeserlass an die Ausländerbehörden übersandt wurden.

Folgende Bundesländer haben die Anwendungshinweise des BMI unter Ergänzung länderspezifischer Besonderheiten für (in Teilen) verbindlich erklärt: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

## 2. Die Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG im Wortlaut

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ausbildung nicht bevorstehen.“

In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.

Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer anderen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt.“

## 3. Die einzelnen Voraussetzungen näher erläutert

### 3.1 Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung

In § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG heißt es: „Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe (...) ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, (...)“

#### 3.1.1 „Qualifizierte Berufsausbildung“

Die Definition der „qualifizierten“ Berufsausbildung ergibt sich weder unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung, sondern geht auf eine Definition in [§ 6 Abs. 1 BeschV](#) zurück. Danach liegt eine qualifizierte Berufsausbildung nur dann vor, wenn es sich um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer handelt, die zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss führt. Der Zeitraum bezieht sich auf die generell vorgesehene Dauer des Ausbildungsganges und nicht auf eine individuell festgelegte Dauer im Ausbildungsvertrag (vgl. [§ 6 Abs. 1 BeschV](#) i.V.m. [RN 6.0.1 der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit](#) zu [§ 6 BeschV v. 20.06.2016](#)). Sofern also eine grundsätzlich mindestens zweijährige Ausbildungsdauer aus individuellen Gründen verkürzt wird, z.B. durch die Anrechnung berufsvoorbereitender Maßnahmen auf die Gesamtdauer der Ausbildung, ist das Kriterium der „qualifizierten Berufsausbildung“ erfüllt.

#### 3.1.1.1. Was ist, wenn bereits eine Ausbildung absolviert wurde?

Entgegen der Praxis mancher Ausländerbehörden lässt sich dem Gesetzeswortlaut keine Einschränkung hinsichtlich einer möglichen Vorqualifizierung der Antragstellenden entnehmen. Auch Personen, die bereits in Deutschland oder im Herkunftsland eine Ausbildung absolviert haben oder beruftsätzig waren bzw. sind, haben bei Aufnahme einer (weiteren) qualifizierten Berufsausbildung einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung (vgl. [Verfahrensinweise der Ausländerbehörde Berlin \(VAB\)](#) v. [30.04.2018](#), [S. 396](#) sowie [Erlass Nordrhein-Westfalen](#) v. [17.05.2018](#),

Die Möglichkeit, eine Ermessensduldung für eine EQ oder eine andere Qualifizierungsmaßnahme, die an eine Berufsausbildung heranhält, dazu befähigt oder die erforderliche Ausbildungsreife herstellt, zu erteilen, wird inzwischen sowohl vom BMI als auch von der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer geteilt.<sup>2</sup> Nordrhein-Westfalen und Thüringen haben darüber hinaus klargestellt, dass auch für die Durchführung einer Helferausbildung in der Regel eine Ermessensduldung erteilt werden soll, sofern im Anschluss an diese Ausbildung eine qualifizierte Berufsausbildung im gleichen Berufsbild angeschlossen werden kann bzw. ein Ausbildungsvertrag bereits verbindlich zugesichert oder abgeschlossen wurde (vgl. [Erlass Nordrhein-Westfalen](#), a.a.O., S. 12, [Erlass Thüringen](#) v. [23.04.2018](#), [S. 3](#)).<sup>3</sup>

Hinsichtlich der berufsvorbereitenden Maßnahmen ist jedoch zu beachten, dass sich die jeweils von den Ausländerbehörden zu berücksichtigenden Aspekte hinsichtlich der Ermessensausübung bundeseitig unterscheiden. Während beispielsweise das BMI vorsieht, dass eine Ermessensduldung nur in Betracht kommt, sofern bereits ein Ausbildungsvertrag – inkl. Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle<sup>4</sup> – abgeschlossen wurde (vgl. BMI, a.a.O., S. 8, 12-13), ist in Nordrhein-Westfalen eine verbindliche Zusage des Betriebes, die Person im Anschluss an die Maßnahmen in eine qualifizierte Berufsausbildung aufzunehmen, ausreichend (vgl. NRW Erlass, a.a.O., S. 12). Die Erlasse aus Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sehen zudem vor, dass bei der zu treffenden

2 Folgende Bundesländer verweisen – entweder im Einzel- oder im Regelfall – ebenfalls in ihren jeweiligen Ländererlassen auf die Erteilung einer Ermessensduldung für berufsvorbereitende Maßnahmen: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

3 Auch Hessen weist in seinem Erlass auf die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung für die Durchführung einer Helferausbildung hin. Im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen und Thüringen heißt es an entsprechender Stelle im Erlass jedoch, dass die Teilnahme an einer Helferausbildung nur im Einzelfall einen Ermessensduldungsgrund darstellen kann. Zudem darf nicht beabsichtigt sein, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltserneuerung einzuleiten“ ([Erlass Hessen](#) v. [14.07.2018](#), [S. 3](#)).

4 Die sog. Lehrlingsrolle ist das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse<sup>5</sup>, in welches die bestehenden Berufsausbildungsverträge bei den jeweiligen Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammern durch den Ausbildungsbetrieb einzutragen sind.

Ermessensentscheidung Aspekte wie z.B. ausreichende Sprachkenntnisse zu berücksichtigen sind (vgl. [Erlass Sachsen-Anhalt](#) v. [19.12.2017](#), [S. 6](#), [Erlass Schleswig-Holstein](#) v. [14.02.2017](#), [S. 8](#)).

**Praxistipp:** In Bundesländern, in denen diesbezüglich klare Landesregelungen fehlen, oder in denen bestehende Landesregelungen sehr hohe Anforderungen an die Erteilung der Ermessensduldung normieren, sollten diese dennoch beantragt und eingefordert werden. Die Ausländerbehörde hat im Rahmen der Entscheidung das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung gegen das persönliche und öffentliche Interesse am Verbleib in Deutschland abzuwägen. Insbesondere wenn die Einstiegsqualifizierung bereits begonnen wurde, dürfte das öffentliche Interesse am Verbleib in Deutschland schwerer wiegen. Immerhin handelt es sich z.B. bei der EQ um eine von den Arbeitsagenturen geförderte Maßnahme, die zur Besetzung von Ausbildungsplätzen führen soll. Das gesetzgeberische Ziel würde konterkariert, würden Einstiegsqualifizierungen nicht ermöglicht bzw. müssten diese abgebrochen werden.<sup>5</sup>

5 Zu beachten bleibt jedoch, dass auch bei der Beantragung der Ermessensduldung die geforderten, dringenden persönlichen oder humanitären Gründe<sup>6</sup> gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt werden müssen. Hier sind neben den Nachweisen über die berufsvorbereitende Maßnahme und die Zusage des Ausbildungsbetriebes auch mögliche weitere Gründe, die unter § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG fallen, zu nennen.

### 3.1.2. „Aufnimmt oder aufgenommen hat“

Hinsichtlich des Kriteriums der Aufnahme der qualifizierten Berufsausbildung ist der Gesetzeswortlaut eindeutig: Der Anspruch auf Erteilung der Duldung zu Ausbildungszwecken besteht sowohl für Menschen, die sich bereits in einem Ausbildungsverhältnis befinden, als auch für Menschen, die (kurz) vor der Aufnahme einer Ausbildung stehen. Zwar engt die Gesetzesbegründung den Wortlaut ein, wenn es darin heißt: „Die Ausländerin bzw. der Ausländer nimmt die Berufsausbildung auf, in dem er (...) die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt.“ (BT-Drs. 18/9090, v. 6.07.2016, S. 26).

Diese restriktive Auslegung des Gesetzeswortlauts ist jedoch nicht mehr haltbar. So hat der VGH Baden-Württemberg bereits mit Beschluss aus Oktober 2016 klargestellt, dass die tatsächliche Aufnahme der Ausbildung keine Voraussetzung für die Erteilung der Duldung sei. „Der Wortlaut des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthaltG (aufnimmt) zwingt nicht zu dem Verständnis, die Ausbildung müsse bereits tatsächlich in der Weise begonnen sein, dass sich die Betroffenen an ihrem Ausbildungsplatz eingefunden haben. Auch der Abschluss eines Ausbildungsvertrages lässt sich begrifflich hierunter fassen.“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.10.2016, 11 S. 1991/16, RN 15). Der VGH hat zurecht festgestellt, dass die „nicht genügend durchdachte und praxisferne gesetzgeberische Vorstellung“, der Anspruch erstünde erst mit dem tatsächlichen Beginn des Ausbildungsverhältnisses, darauf hinauslaufen würde, dass nur diejenigen in den Genuss der Ausbildungsduidung kämen, die bereits in einem Ausbildungsverhältnis stehen und die neue Regelung somit weitgehend ins Leere liefe.

Diese Rechtsauffassung hat sich inzwischen bundesweit durchgesetzt, sodass in allen Bundesländern auch eine (kurz) bevorstehende Ausbildungsaufnahme den Anspruch auf Erteilung der Duldung vermittelt. Nicht einheitlich geklärt ist derzeit jedoch, wie weit in der Zukunft der Ausbildungsbeginn liegen darf, damit das Kriterium „aufnimmt“ erfüllt ist. Sowohl in den Bundes- und Ländervorgaben als auch in der Rechtsprechung besteht lediglich Einigkeit

darüber, dass die Gesetzesbegründung einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der Erteilung der Ausbildungsduidung und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn erfordert.

Während das BMI einen Zeitraum von „wenigen Wochen“ (vgl. BMI, a.a.O., S. 12) als Anspruch begründend einstuft, nennt der Hamburger Erlass keinen festgeschriebenen Zeitraum, sondern sieht vor, dass die Ausländerbehörde ab Vorlage und Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle die Vorlaufzeit bis zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn zu akzeptieren hat (vgl. Erlass Hamburg, a.a.O., S. 2). Das im Hamburger Erlass angeführte Beispiel verweist auf einen dort regelhaft anzuerkennenden Vorlauf von neun Monaten zwischen Abschluss des Ausbildungsvertrages und Beginn der Ausbildung. Rheinland-Pfalz und Berlin vertreten die Auffassung, dass der Anspruch entsteht, sobald zwischen Beantragung der Ausbildungsduidung und tatsächlichem Ausbildungsbeginn maximal drei Monate liegen, während Brandenburg lediglich eine Zeitspanne von sechs Wochen nennt (vgl. Erlass Rheinland-Pfalz v. 20.06.2017, S. 17, VAB Berlin, a.a.O., S. 397, Erlass Brandenburg, v. 27.10.2017, S. 20). Sachsen-Anhalt geht ebenfalls davon aus, dass der zeitliche Zusammenhang in der Regel erfüllt ist, wenn die Aufnahme der Ausbildung in „wenigen Wochen erfolgen wird“. Allerdings wird den Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt ein Spielraum von bis zu sechs Monaten eröffnet. So heißt es in dem Erlass, dass ein zeitlicher Zusammenhang „jedenfalls dann nicht mehr erfüllt [ist], wenn die Aufnahme der Berufsausbildung erst in sechs Monaten oder noch später erfolgen wird“ (Erlass Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 4).

Die bisherige Rechtsprechung sowie die sich zu dieser Frage verhaltenden Ländererlasse lassen vermuten, dass sich eine Vorlaufzeit von mehr als sechs Monaten langfristig bundesweit nicht durchsetzen wird, um das Kriterium „aufnimmt“ zu erfüllen.

Zu beachten bleibt jedoch, dass auch bei einem in weiterer Zukunft liegendem Ausbildungsbeginn bereits jetzt die Möglichkeit für die Ausländerbehörden besteht eine Ermessensduidung zur Überbrückung zu erteilen. So heißt es in den Anwendungshinweisen des

BMI: „Im Hinblick auf den häufig mehrmonatigen Vorlauf zwischen dem Abschluss des Ausbildungsvertrages und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann eine Duldung auf Basis des § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthaltG nach Ermessen der Ausländerbehörden gerechtfertigt sein (...)“ (vgl. BMI, a.a.O., S. 12). Auf diese Möglichkeit verweisen auch mehrere Bundesländer, entweder explizit oder durch Verweis auf die BMI-Anwendungshinweise, in ihren jeweiligen Erlassen.<sup>6</sup> Allerdings sind auch hier länder-spezifische Unterschiede zu berücksichtigen, beispielsweise hinsichtlich des Zeitraums, für den die Ermessensduidung erteilt wird, oder auch bei der Frage, ob diese nur im Einzelfall erteilt werden kann oder regelmäßig erteilt werden soll.

### 3.1.2.1 Abschluss des Ausbildungsvertrages oder Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle?

Ebenfalls bundesweit nicht abschließend geklärt ist bislang, ob der Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduidung mit Abschluss des Ausbildungsvertrages oder erst mit dem Eintrag der Ausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (sog. Lehrlingsrolle) entsteht. In der Gesetzesbegründung heißt es, die Vorlage des Eintrags in die Lehrlingsrolle sei erforderlich, weil erst dadurch garantiert sei, dass Auszubildende und Betriebe alle rechtlichen Voraussetzungen für das Ausbildungsverhältnis erfüllen (vgl. BT-Drs., a.a.O., S. 26).

In den Bundesländern wird dies zum jetzigen Zeitpunkt sehr unterschiedlich gehandhabt. Während z.B. die Erlasse in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ausdrücklich vorsehen, dass bereits ein wirksamer Ausbildungsvertrag anspruchsbegründend ist, sehen das BMI sowie andere Bundesländer vor, dass zusätzlich zum unterzeichneten Ausbildungsvertrag auch schon die Eintragung in die Lehrlingsrolle bzw. ein Ausbildungsvertrag mit „Geprüft-Stempel“<sup>7</sup> vorgelegt werden muss.

<sup>6</sup> Zu diesen Bundesländern gehören: Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.  
<sup>7</sup> Als sog. „Geprüft-Stempel“ wird der Nachweis über die positive Prüfung des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Kammer bzw. Stelle bezeichnet, der auf dem Original des Ausbildungsvertrages erfolgt.

Allerdings eröffnet auch das BMI die Möglichkeit, in Fällen, in denen ein Ausbildungsbetrieb nicht bereit ist, einen verbindlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen und eine Eintragung in die Lehrlingsrolle zu veranlassen, sofern die Erteilung der Ausbildungsduidung seitens der Ausländerbehörde noch nicht zugesichert ist, die Vereinbarung eines „Zug-um-Zug-Verfahrens“ (vgl. BMI, a.a.O., S. 13). Dabei soll der Betrieb schriftlich zusichern, die Antragstellenden eine qualifizierte Berufsausbildung zu übernehmen, sofern die Ausbildungsduidung erteilt wird, und die Ausländerbehörde versichert dem Betrieb im Gegenzug schriftlich, dass sie eine Ausbildungsduidung erteilen wird, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen und sich der Sachverhalt zwischenzeitlich nicht zu Ungunsten der Antragstellenden verändert hat (z.B. durch Verwirklichung eines Ausschlussgrundes). In der Zwischenzeit werden die Antragstellenden im Ermessenswege geduldet. Dieses Verfahren ist bereits per Erlass in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein explizit aufgeführt und konkretisiert worden (vgl. Erlass Bayern, v. 1.09.2016, S. 29 f., Erlass Sachsen, v. 1.06.2017, S. 5, Erlass Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 5; Erlass Schleswig-Holstein, a.a.O., S. 6).

## Praxistipp:

In der Praxis empfiehlt es sich deshalb, der Ausländerbehörde möglichst einen schriftlichen Ausbildungsvertrag inkl. Eintragung in die Lehrlingsrolle oder „Geprüft-Stempel“ vorzulegen. Sollte die Vorlage des Vertrages bzw. der Nachweis des erforderlichen Eintrags (noch) nicht möglich sein, sollte in jedem Fall trotzdem eine schriftliche Zusage des Ausbildungsbetriebes eingeholt und der Ausländerbehörde vorgelegt werden. Für schulische Ausbildungen gilt entsprechend die Vorlage der Anmeldebestätigung bzw. die schriftliche Zusage der Berufsschule, aus der die Bezeichnung des Ausbildungsberufes hervorgeht.

Sowohl die Frage, ob der Eintrag in die Lehrlingsrolle für die Anspruchsgrundlage erforderlich ist, als auch die Festlegung einer Vorlaufzeit werden wohl von der Rechtsprechung weiter geklärt werden müssen. Bis dahin sollte in beiden Fällen von der

Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG Gebrauch gemacht werden, um – angesichts des politischen Ziels – der Regelung größtmögliche Wirksamkeit zu verleihen.

### 3.2 Keine konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen

§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG normiert zudem, dass der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken nur besteht, wenn „(...) konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.“ Laut Gesetzesbegründung soll mit dieser Ausschlussklausel in Fällen, in denen die Abschiebung oder Dublin-(Rück-) Überstellung absehbar ist, der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden.

Als konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden in der Begründung beispielhaft folgende drei Maßnahmen genannt:

- ▶ die bereits erfolgte Beantragung von Pass(ersatz)papieren,
- ▶ die bereits terminierte Abschiebung oder
- ▶ ein laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung (vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 25).

#### 3.2.1 Die bereits erfolgte Beantragung von Pass(ersatz)papieren

Dass die Beantragung von Pass(ersatz)papieren allein nicht immer einen zwingenden Ausschlussgrund darstellt, hat das Sächsische Innenministerium unter Berufung auf den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages als eines der ersten Bundesländer klargestellt. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Aufenthaltsbeendigung durch diese Vorbereitungsmaßnahmen nicht nur pro forma eingeleitet wird, sondern auch absehbar wird. So heißt es in dem Erläss von Sachsen: „Ist der Ausländerbehörde bekannt oder ist für sie erkennbar, dass trotz erfolgter Einleitung abschiebungsvorbereitender Maßnahmen eine Abschiebung nicht realistisch zu erwarten ist (z.B. weil die bereits beantragte Ausstellung des Passes oder

anderer Heimreisedokumente seitens der Behörden des Herkunftslandes des Ausländers erfahrungsgemäß besonders lange Zeit in Anspruch nimmt), stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nicht im Wege.“ (Erläss Sachsen, a.a.O., S. 2).

Die Erlässe aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verweisen ebenfalls darauf, dass ein Antrag auf Pass(ersatz)papier allein nicht ausreichend ist, um die Ausbildungsduldung zu versagen (Erläss Niedersachsen v. 27.09.2017, S. 12, Erläss Nordrhein-Westfalen v. 17.05.2018, S. 18 sowie Erläss Rheinland-Pfalz v. 18.11.2017, S. 2). Den Verfahrensweisen der Berliner Ausländerbehörde lässt sich entnehmen, dass ein Pass(ersatz)antrag unschädlich ist, sofern das Verfahren bereits sechs Monate andauert (vgl. VAB Berlin, a.a.O., S. 398). Das BMI hingegen vertritt die Auffassung, dass die Beantragung von Pass(ersatz)papieren auch schädlich ist, „wenn ein Verfahren zur Passersatzbeschaffung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, sofern der Verlauf des Verfahrens in prozeduraler Hinsicht als auch in zeitlicher Hinsicht absehbar ist.“ (BMI, a.a.O., S. 13) Als nicht absehbar wird jedoch lediglich die Nichtbearbeitung des Passersatzpapierantrages durch die Behörden des Herkunftsstaates bewertet.

Welcher Zeitraum sich in diesem Kontext letztendlich unter dem Begriff „absehbar bzw. zeitnah“ in der bundesweiten Praxis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. So hat der VGH Bayern beispielsweise in einem Eilverfahren eines pakistanischen Staatsangehörigen einen Zeitraum von bis zu acht Monaten von der Beantragung bis zur voraussichtlichen Ausstellung der Passersatzpapiere als „absehbar“ und damit als konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme gewertet (VGH Bayern, Beschluss v. 15.12.2016,

19.CE.16.2025). Im Falle eines Staatsangehörigen aus Bangladesch, bei dem das Verfahren zur Passersatzbeschaffung bereits elf Monate andauerte und keine Einschätzung der Botschaft abgegeben werden konnte, in welchem Zeitraum das Verfahren voraussichtlich abgeschlossen sein würde, entschied das VG Düsseldorf, dass in diesem Falle keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (vgl. VG Düsseldorf, 22. Kammer, Beschluss v. 24.07.2017, 22 L 3183/17).

In der Rechtsprechung werden als konkrete bevorstehende Maßnahmen überwiegend alle Maßnahmen gewertet, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. In diesem Zusammenhang werden neben den drei in der Gesetzesbegründung genannten Maßnahmen auch die Buchung der Person auf einen bestimmten Flug sowie die Erteilung des Vollzugsauftrages an die Polizei genannt (vgl. u.a. VGH Hessen Beschluss v. 15.02.2018, 3 B 2137/17; 3.D 2138/17). Weitere Maßnahmen dürften in der Regel jedoch nicht die Anforderungen der konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfüllen.

Die alleinige vollziehbare Ausreisepflicht ist somit kein Grund, die Erteilung der Ausbildungsduldung mit Verweis auf konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu verweigern. Auch ein bereits erfolgtes Informationsgespräch zur „freiwilligen“ Ausreise fällt nicht unter diese Ausschlussklausel, auch wenn diese Gespräche in der Regel einer Abschiebung vorgeschaltet sind (vgl. Erläss Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 18 sowie Erläss Rheinland-Pfalz, v. 18.05.2017, S. 4). Diese Praxis rechtfertigt laut VG Arnsberg „allenfalls den Rückschluss, dass die Abschiebung nicht bevorsteht, solange ein solches Gespräch nicht stattgefunden hat, aber nicht den Umkehrschluss, die Abschiebung stehe bevor, sobald es stattgefunden hat.“ (VG Arnsberg, Beschluss v. 29.09.2016, 3 L 1490/16).

Eine nur kurze Befristung der Duldung und / oder der Vermerk von auflösenden Bedingungen in der Duldung sowie eine inhaltliche negative Entscheidung über einen vorab gestellten Asylantrag erfüllen die

Kriterien ebenfalls nicht (vgl. u.a. Erläss Brandenburg, a.a.O., S. 22, Erläss Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 8).

Am weitestgehend ist der Erläss aus Hamburg. Danach stellt nur die faktische Einleitung der Vollstreckung (Flugbuchung) eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung dar. Zudem, so der Erläss, wird „auch in diesem Fall [...] die Ausländerbehörde die Rückführung noch aussetzen, wenn die Betroffenen bis zur tatsächlichen Rückführung einen geschlossenen Ausbildungsvertrag vorlegen können“ (Erläss Hamburg v. 9.03.2017, S. 2).

Zu beachten bleibt jedoch, dass die Frage nach einer weiten oder engen Auslegung der konkret bevorstehenden Maßnahmen noch nicht abschließend geklärt ist. So wird beispielsweise in Bayern trotz des nach herrschender Meinung erforderlichen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs eine deutlich restriktivere Auffassung vertreten. Laut Erläss sei auch in Fällen, in denen die Ausländerbehörde zur Vorbereitung einer Abschiebung zunächst die Identität der Person klären müsse, „bereits die ok-tenkundige Vorladung [...] zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde zum Zweck der Aufforderung, bei der Auslandsvertretung [...] persönlich zu erscheinen und einen Pass oder ein Passersatzpapier zu beantragen, die erste konkrete Maßnahme“ zur Aufenthaltsbeendigung (Erläss Bayern, a.a.O., S. 24 f.).

Auch in der Rechtsprechung ist die Frage nach einer weiten oder engen Auslegung nicht abschließend geklärt. So geht beispielsweise das VG Schleswig-Holstein davon aus, dass zu den konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auch Vorbereitungsmaßnahmen, wie z.B. „die Einräumung einer mit einer Abschiebungsankündigung verbundenen letztmaligen Frist zur freiwilligen Ausreise oder vergleichbare behördliche Handlungen, denen zu entnehmen ist, dass ein Termin für die Aufenthaltsbeendigung bereits feststeht und dem Ausländer mitgeteilt wurde zählen“ (VG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 24.11.2016, 1 B 77/16).

Während eines laufenden Dublin-Verfahrens ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung ebenfalls ausgeschlossen. So scheidet die Erteilung vor Zustellung

des BAMF-Bescheides daran, dass die Personen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und damit nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind. Wird jedoch der Asylantrag gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig entschieden ergeht mit dieser Entscheidung im Regelfall eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG. Die vollziehbare Abschiebungsanordnung wird nach herrschender Meinung als eine konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme eingestuft (vgl. u.a. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 4.1.2017, 11 S.2301/16).

### 3.2.2 Maßgeblicher Zeitpunkt

Neben der Frage, welche Maßnahmen als konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gewertet werden, ist auch von Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt diese eingeleitet wurden. U.a. das OVG Berlin-Brandenburg hat diesbezüglich bereits kurz nach Inkrafttreten der Regelung klargestellt, dass die konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, beispielsweise die Terminierung der Abschiebung, bereits zum Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Ausbildungsduldung vorliegen müssen, um als Ausschlussklausel herangezogen zu werden. Sofern die Ausländerbehörde, erst nach einem solchen Antrag konkrete Abschiebungsmaßnahmen einleitet, stehen diese der Erteilung der Duldung nicht entgegen. „Maßgeblicher Zeitpunkt für bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“, so das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss aus November 2016, „ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung.“ „Eine andere Sichtweise“, so das OVG weiter, „würde es ermöglichen, den Anspruch auf eine Ausbildungsduldung auch längere Zeit nach Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung ohne weiteres durch Einleitung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht wieder entfallen zu lassen.“ (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 22.11.2016, 12 S.61/16).

Dieser Rechtsauffassung haben sich inzwischen sowohl das BMI als auch die Bundesländer angeschlossen (vgl. u.a. BMI, aa.O. S. 14). Allerdings werden in der Rechtsprechung unterschiedliche Anforderungen daran ge-

stellt, was mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung bereits vorzutragen bzw. vorzulegen ist. Während der VGH Baden-Württemberg lediglich auf einen Antrag unter Mitteilung des (konkreten) Ausbildungsverhältnisses abstellt, verlangt das OVG NRW, dass bereits ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag vorgelegt werden muss (VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.10.2016, 11 S.1991/16, OVG NRW, Beschluss v. 13.03.2017, 18 B.148/17). Das VG Neustadt vertritt hingegen die Auffassung, dass mit dem Antrag sowohl der Ausbildungsvertrag als auch bereits die Eintragung in die Lehrlingsrolle erfolgt bzw. beantragt sein muss (VG Neustadt a.d.W., Beschluss v. 4.11.2016, 2 L.867/16 NW).

Welche Auslegung sich letztlich in der (obergerichtlichen) Rechtsprechung durchsetzen wird bleibt abzuwarten. Problematisch in der Beratungspraxis ist in diesem Kontext allerdings, dass konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung der Erteilung einer Ausbildungsduldung auch entgegenstehen, wenn die Person keine Kenntnis von deren Einleitung hat. Hinzu kommt, dass die Anknüpfung von Abschiebungen seit Oktober 2015 bundesgesetzlich untersagt ist (vgl. § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthaltG). In jedem Fall gilt jedoch: Der Antrag auf Ausbildungsduldung sollte frühzeitig gestellt werden.

**Praxistipp:** In der Praxis ist es deshalb wichtig, der Ausländerbehörde so früh wie möglich den Ausbildungsvertrag bzw. die verbindliche Zusage des Ausbildungsbetriebes zukommen zu lassen. Ein formaler Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung ist dabei nicht zwingend erforderlich. Vielmehr sind die eingereichten Unterlagen zu einem (bevorstehenden) Ausbildungsverhältnis von der Ausländerbehörde als konkludenter Antrag zu werten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.10.2016, aa.O.). Damit die Ausländerbehörden keine Fakten schaffen und die Abschiebung durchführen, sollte zudem bei drohender Abschiebung ein Eilantrag gem. § 123 VwVG beim zuständigen Verwaltungsgsgericht eingeleitet werden.

## 3.3 Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6 AufenthaltG vorliegt

Die Ausbildungsduldung darf in den Fällen, in denen ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthaltG vorliegt, nicht erteilt werden. In der Praxis kommt es bei der Frage, ob ein solches Arbeitsverbot vorliegt oder nicht, häufig zu Verzögerungen oder zur Verhinderung der Ausbildung durch die Ausländerbehörde, da diese eine Beschäftigungserlaubnis bereits mündlich verneinen.

**Praxistipp:** Nicht immer ist diese Verneinung rechtlich haltbar, weshalb in diesen Fällen stets eine schriftliche Begründung eingefordert werden sollte.<sup>8</sup> Die Verweigerung der Beschäftigungsaufnahme allein aufgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht oder des Nichtbesitzes eines Nationalpasses ist rechtlich nicht haltbar.

Vielmehr umfasst § 60a Abs. 6 AufenthaltG abschließend drei Fallkonstellationen. Danach darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. die Person eingereist ist um Sozialleistungen zu erlangen („Um-zu-Regelung“),
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei der Person aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können („selbstverschuldete Duldungsgründe“) oder
3. die Person Staatsangehörige eines als „sicher“ erklärten Herkunftslandes gem. § 29a AsylG ist und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist („sichere Herkunftsstaaten“).

### 3.3.1, „Um-zu-Regelung“

Gemäß § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthaltG darf die Ausländerbehörde einer Person, die „sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen“ die Aufnahme einer Be-

<sup>8</sup> Gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt grundsätzlich auch mündlich erfolgen. Allerdings besteht ein Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung sowie eine schriftliche Begründung, sofern die betroffene Person dies unverzüglich verlangt (vgl. § 37 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 39 VwVG).

schäftigung nicht erlauben. Diese Regelung dürfte jedoch in den wenigsten Fällen zu einem rechtlich haltbaren Arbeitsverbot führen. Hier muss die Ausländerbehörde nachweisen, dass das einzige / ausschlaggebende Motiv zum Zeitpunkt der Einreise der Leistungsbezug gewesen ist. Eine (vermutete) Einreise aus „wirtschaftlichen“ Gründen ist in diesen Fällen nicht ausreichend. In der Regel ist davon auszugehen, dass im Falle eines vorangegangenen, wenn auch negativen Asylverfahrens, die Motivation der Einreise eine andere gewesen ist – nämlich die Schutzsuche.

### 3.3.2, „Selbstverschuldete Duldungsgründe“

Ein in der Praxis relevanteres Hindernis beim Zugang zur Beschäftigung und damit auch zur Ausbildungsduldung dürfte das Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthaltG darstellen. Danach darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die Person selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können.

Hievon betroffenen sind häufig Menschen, die keinen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vorlegen können. So heißt es in § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthaltG: „Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach S. 1 Nr. 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“ Entgegen der Praxis zahlreicher Ausländerbehörden sind die ungeklärte Identität bzw. die Passlosigkeit alleine jedoch kein Grund die Beschäftigungsaufnahme zu verweigern. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Person bei der Passbeschaffung / Identitätsklärung mitwirkt oder nicht. Auch das BMI macht in seinen Anwendungshinweisen deutlich, dass es in diesem Kontext um die Mitwirkung bei der Identitätsklärung geht (vgl. BMI, aa.O., S. 15). Mit Blick auf die Bundesländer sieht lediglich Berlin explizit vor, dass § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthaltG regelmäßig erfüllt ist, solange die Identität nicht geklärt ist.

Zu beachten bleibt dabei, dass die Ausländerbehörden die gesetzliche Mitwirkungspflicht gegenüber den Personen konkret benennen und ggf. auch ak-

tualisieren müssen, um aus der mangelnden Mitwirkungspflicht negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können (vgl. VGH Bayern, Beschluss v. 27.12.2017, 19 CE 18.51).

Nach herrschender Meinung muss selbst in Fällen, in denen die Ausländerbehörde eine fehlende Mitwirkung festgestellt hat, der fehlende Pass bzw. die fehlende Mitwirkung der ursächliche Duldungsgrund sein. Diesen Kausalzusammenhang zwischen mangelnder Mitwirkungspflicht und der Unmöglichkeit der Vollstreckung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hat auch das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss aus November 2016 deutlich gemacht. So ist es für das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG erforderlich, „dass von dem ausreisepflichtigen Ausländer zu vertretende Gründe kausal die Abschiebung verhindert haben.“ Weiter heißt es in der Entscheidung: „Es ist nicht davon auszugehen, dass das fehlende Bemühen des Antragstellers [...] einen Pass zu bekommen, ursächlich dafür war, dass er nicht abgeschoben werden konnte. Dagegen spricht der Umstand, dass der Antragsteller [...] die Ausländerbehörde jederzeit die Möglichkeit hatte, Passersatzpapiere zu beschaffen, da die Identität ... geklärt war [...]. Jedenfalls lässt vorliegend der Geschehensablauf ... nicht die Annahme zu, dass sein fehlendes Bemühen einen Reisepass zu bekommen, seine Abschiebung kausal verhindert hat.“ (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 22.11.2016, a.a.O.).

An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass in dem vom OVG entschiedenen Fall die Ausländerbehörde versäumt hatte, die betroffene Person zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung aufzufordern. In einem anderen Fall, in dem die Ausländerbehörde mehrmals zur Passbeschaffung aufgefordert hatte, entschied das VG Neustadt, dass die Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung durchaus als ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung angesehen werden könne, sofern dadurch die Ausländerbehörde erst Passersatzpapiere beantragen müsse, um die Vollstreckung der Abschiebung durchzusetzen. Denn, so das VG Neustadt, damit hätte die Ausländerbehörde erst die Erlangung der entsprechenden Papiere abwarten müssen und

dementsprechend sei die Abschiebung in diesem Zeitraum aus selbstverschuldeten Gründen ausgesetzt gewesen (vgl. VG Neustadt, Beschluss v. 4.11.2016, 2 L 867/16.NW).

Auch in Fällen, in denen weitere Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung vorliegen, ist das Arbeitsverbot nach dieser Norm nicht haltbar. So zum Beispiel bei unbegleiteten Minderjährigen oder Menschen, die aus gesundheitlichen, familiären oder sonstigen Gründen derzeit nicht abgeschoben werden können oder sollen.

Vor diesem Hintergrund haben u.a. Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in ihren Erlässen explizit klargestellt, dass der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG nur greift, wenn die selbst zu vertretenden Gründe für die Unmöglichkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ursächlich sind (vgl. Erläss Brandenburg, a.a.O., S. 18; Erläss Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 15 f.; Erläss Thüringen, a.a.O., S. 3; Erläss Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 7).

Hinzukommt, dass der Ausschlussstatbestand im Präsen formuliert ist („selbst zu vertreten hat“). Ein Fehlverhalten in der Vergangenheit hat somit kein gesetzliches Arbeitsverbot zur Folge, wenn dieses „Fehlverhalten“ nun korrigiert wird.

**Praxistipp:** Es ist durchaus möglich, Lösungen mit den Ausländerbehörden zu finden: Auf der einen Seite die Verpflichtung der Betroffenen zur Mitwirkung für die Gegenwart und Zukunft und auf der anderen Seite die Verpflichtung der Ausländerbehörde, im Rahmen des gebundenen Ermessens eine Arbeitserlaubnis und eine Ausbildungsduidung zu erteilen.

### 3.3.3. Sichere Herkunftsstaaten<sup>9</sup>

Die Liste der als sicher erklärten Herkunftsländer i.S.d. § 29a AsylG umfasst derzeit abschließend folgende acht Staaten: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl. [Anlage II zu § 29a AsylG](#)).<sup>9</sup>

Entgegen der Praxis mancher Ausländerbehörden greift das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nur bei einem Teil der Menschen aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsländern. So heißt es dort, dass eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden darf, wenn die betreffende Person „Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde“.

Nicht erfasst von diesem Verbot sind somit Menschen, die vor dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben und dieser abgelehnt worden ist, sowie Personen, die zwar den Asylantrag erst nach dem Stichtag gestellt haben, diesen jedoch vor der bestandkräftigen Entscheidung durch das BAMF zurückgenommen haben bzw. zurücknehmen.<sup>10</sup>

Für Menschen, die vor dem 31.08.2015 eingereist sind, ist derzeit umstritten, ob ein vor dem Stichtag gestelltes Asylgesuch i.S.d. § 13 AsylG – also die erste Registrierung als asylsuchend – als Asylantrag zu werten ist oder nicht. Das BMI vertritt die Auffassung, „dass es nach dem Gesetzeswortlaut darauf ankommt, wann der förmliche Asylantrag i.S.d. § 14 AsylG aufgestellt wird von der Mehrheit der Bundesländer geteilt. Auch das OVG Niedersachsen ([Beschluss v.](#)

<sup>9</sup> Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD v. 14.03.2018 sieht jedoch vor, die Migrationsstaaten sowie alle Herkunftsländer mit einer BAMF-Schutzquote unter 5 Prozent ebenfalls als sicher zu erklären. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeitshilfe lag bereits ein Entwurf für ein „Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten“ vor. Die notwendige Zustimmung von Bundestag und Bundesrat steht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch aus.

<sup>10</sup> Zur Frage, inwiefern die Rücknahme des Asylantrages im Rahmen der Ermessensentscheidung hinsichtlich der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu berücksichtigen ist, siehe Kapitel 5 der vorliegenden Arbeitshilfe.

8.12.2016, 8 ME 183/18) sowie das OVG Nordrhein-Westfalen stellen auf den formalen Asylantrag ab ([Beschluss v. 18.08.2017, 18 B792/17](#)).

Der VGH Baden-Württemberg hingegen vertritt die Auffassung, dass das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht greift, sofern die Personen vor dem Stichtag als asylsuchend registriert waren. Zur Begründung führt der VGH an, dass mit der Einführung des Arbeitsverbotes ein in die Zukunft gerichteter Zweck verfolgt wurde, „nämlich die Vermeidung eines ‚weiteren‘ Anstiegs der Asylzahlen durch Beseitigung von Anreizen für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, die sich von dort andernfalls erst noch in Erwartung einer Beschäftigungsmöglichkeit zusätzlich auf den Weg machen würden, und damit die Zahl der bereits längst nach Deutschland eingereisten, ein voraussichtlich erfolgloses Asylverfahren Betreibenden noch weiter steigern würden.“ (VGH Baden-Württemberg, [Beschluss v. 9.10.2017, 11 S 2090/17](#)). Zudem argumentiert der VGH, dass die Personen, die vor dem Stichtag ein Asylgesuch gestellt haben, keinen Einfluss auf die Asylantragstellung nehmen konnten bzw. für sie war „nicht steuerbar und vom Zufall abhängig, wann im Hinblick auf die Verwaltungskapazitäten des Bundesamts die Ladung zur förmlichen Antragstellung erfolgen würde“ (ebd.). Diese Rechtsauffassung teilen jedoch nur Berlin und Rheinland-Pfalz (vgl. VAB Berlin, a.a.O., S. 396; Erläss Rheinland-Pfalz, v. 20.06.2017, S. 17). In noch in wenigen Fällen relevant sein, da der überwiegende Teil der Ratsuchenden aus den als sicher erklärten Herkunftsländern nach dem Stichtag eingereist sein dürfte.

Offen ist bislang die Frage, ob von dem Beschäftigungsverbot auch Personen erfasst sind, die nach dem Stichtag einen Asylantrag gem. § 71 AsylG gestellt haben und dieser nicht zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens geführt hat. In diesen Fällen wird der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig entschieden. Da es sich dabei nicht um eine inhaltliche Ablehnung handelt, lässt die Formulierung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG („abgelehnt wurde“) durchaus Interpretationsspiel-

raum. Auch die Gesetzgebungsmaterialien haben diese Frage offengelassen, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt – auch mangels aussagekräftiger Rechtsprechung – durchaus die Auffassung vertreten werden kann, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung nicht zu einem Beschäftigungsverbot führt.

Zumindest für Personen die ihren Asylerstantrag vor dem Stichtag und bei durchgehendem Aufenthalt in Deutschland einen Asylfolgeantrag erst nach dem Stichtag gestellt haben, hat das VG Düsseldorf entschieden, dass ein als unzulässig entschiedener Asylfolgeantrag nicht von § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG erfasst ist und somit auch die Erteilung einer Ausbildungsduidung nicht sperrt. In seiner Begründung beruft sich das Gericht auf das dem Beschäftigungsverbot zugrundeliegende gesetzgeberische Ziel und bezieht sich dabei auf die o.g. Entscheidung des VGH Baden-Württemberg. Vor diesem Hintergrund kommt das VG Düsseldorf jedoch auch zu dem Schluss, dass das Beschäftigungsverbot bei Personen die zwischen dem Asylerstantrag und dem nach dem Stichtag gestellten Folgeantrag zeitlich ausgereist waren, greife (vgl. [VG Düsseldorf, Beschluss v. 20.12.2017, 22 L 4570/17](#)).

**Praxistipp:** In Fällen, in denen ein konkretes Ausbildungsplatzangebot vorliegt, sollte für Asylsuchende aus den als sicher eingestufteten Herkunftsländern in der Beratung geprüft werden, ob der Asylantrag zurückgenommen werden sollte. Insbesondere für Personen, die nachweislich erst nach dem 31.08.2015 ein Asylgesuch bzw. einen Asylantrag gestellt haben, ist diese Prüfung ratsam, da sie im Falle der Ablehnung des Asylantrages unter das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG fallen und damit die Ausbildungsduidung für sie ausgeschlossen wäre.<sup>11</sup>

Aber auch für Personen, die ihren Asylantrag vor dem Stichtag gestellt haben, kommt die Rücknahme eines Asylantrages in Frage. In diesen Fällen, sperrt eine Ablehnung des Asylantrages zwar nicht die Erteilung der Ausbildungsduidung, allerdings wird mit der negativen Entscheidung des BAMF auch ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG erlassen, welches die Erteilung einer sich der Ausbildung anschließenden Aufenthaltserlaubnis erschwert.<sup>12</sup>

11 Zur Frage inwiefern die Rücknahme des Asylantrages im Rahmen der Ermessensentscheidung hinsichtlich der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu berücksichtigen ist, siehe Kapitel 4 der vorliegenden Arbeitshilfe

12 Sofern ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt wurde, darf gem. § 11 Abs. 1 AufenthG vor Ablauf der Frist kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die einzige Ausnahme stellt die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG dar (vgl. § 23a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Da die Frist erst mit der Ausreise beginnt, ist ein Abwarten auf den Fristablauf in Deutschland nicht möglich. Allerdings besteht gem. § 11 Abs. 4 AufenthG die Möglichkeit der nachträglichen Verkürzung oder Aufhebung des Verbotes, sodass die Titelerteilungssperre auch bei einem Verbleib in Deutschland nachträglich gehoben werden kann. Hierfür bedarf es einen gesonderten Antrag bei der Ausländerbehörde.

## 4. Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde

Grundsätzlich gilt, dass auch in den Fällen, in denen kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt, die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich ist. Nach der Gesetzessystematik liegt die Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. Nr. 4.3.3 AVwV AufenthG).

Umstritten ist derzeit sowohl in den Ländererlassen als auch in der Rechtsprechung, ob dieses Ermessen bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduidung auf Null reduziert ist, oder ob beispielsweise migrationspolitische Erwägungen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden dürfen.

Das BMI vertritt die Rechtsauffassung, das Ermessen sei im Regelfall weitgehend, jedoch nicht auf Null reduziert. Vielmehr könne im Einzelfall die vorläufige Verletzung der Passbeschaffungspflicht, wenn diese wegen der fehlenden Kausalität nicht dem Ausschlussatbestand des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG begründet, im Zuge der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Dieser Auffassung wird von den Bundesländern Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen explizit widersprochen. Vielmehr verweisen sie in ihren Erlassen darauf, dass die Verletzung der Passbeschaffungspflicht nur berücksichtigt werden darf, sofern deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (vgl. Erläss Brandenburg, a.a.O., S. 18, Erläss Niedersachsen, a.a.O. S. 10, Erläss Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 15 f.).

Der Erläss aus Brandenburg nennt zudem weitere Gründe, wie z.B. die Legalität der Einreise oder das Herkunftsland, die in die Ermessensentscheidung einfließen können (vgl. Erläss Brandenburg a.a.O., S. 18 f.).

Nach Auffassung des BMI kann auch die Rücknahme des Asylantrages von Menschen aus den als sicher eingestufteten Herkunftsländern einen Grund darstellen, die Beschäftigungserlaubnis im Ermessenswege zu verweigern. Zur Begründung führt das BMI an,

dass die Rücknahme des Asylantrages ein Indiz dafür sein könne, dass die Rücknahme auch mit dem Ziel erfolgt sei, den Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen und dies als Umgehung des vorgesehenen Verfahrens zur Erlangung einer Ausbildungsduidung gewertet und damit berücksichtigt werden könne. Gleiches solle auch für Personen gelten, die keinen Asylantrag stellen, um das Beschäftigungsverbot zu umgehen (vgl. BMI, a.a.O., S. 11 f.).

Diese restriktive Rechtsauffassung teilen neben dem BMI auch Bayern, Hessen, Niedersachsen<sup>13</sup> und Sachsen-Anhalt (vgl. Erläss Bayern, a.a.O., S. 17 ff., Erläss Hessen, a.a.O., S. 4 f., Erläss Niedersachsen a.a.O., S. 11, Erläss Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 3). In Nordrhein-Westfalen hingegen, dürfen diese Erwägungen nicht in die Ermessensentscheidung einfließen. So heißt es in dem entsprechenden Erläss: „Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern ist es gerade nicht angezeigt, dass ein Asylverfahren durchgeführt wird, da dies aus der Perspektive des Antragstellers nicht erfolversprechend und aus der Perspektive des Staates eine vermeidbare Belastung des Asylsystems ist. Daher ist auch eine Rücknahme eines aller Wahrscheinlichkeit nach erfolglosen Asylantrags sinnvoll.“ (Erläss Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 16).

Eine Ermessensreduzierung auf Null sieht lediglich Schleswig-Holstein in seinem Erläss explizit vor (vgl. [Erläss Schleswig-Holstein v. 14.02.2017](#)). Aber auch Thüringen stellt in seinem Erläss unmissverständlich klar: „[Es] ist [...] nicht zulässig, eine Anspruchsduldung trotz Erfüllens aller in § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG normierten Voraussetzungen unter Hinweis auf ein im Rahmen der Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG bestehendes Ermessen zu versagen“ (Erläss Thüringen, a.a.O., S. 2).

Wie sich die Rechtsprechung zu dieser Frage entwickeln wird bleibt abzuwarten. So geht beispielsweise

13 In Niedersachsen kann die Rücknahme des Asylantrages bei Personen aus den als sicher erklärten Herkunftsländern jedoch nur in der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden, wenn die Personen den Antrag nach dem Stichtag 27.09.2017 zurückgenommen haben, da der vor diesem Datum geltende Erläss die restriktive Rechtsauffassung explizit verneint hat.

**Praxistipp:** In der Praxis sollte bei Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis stets eine schriftliche Begründung eingefordert und geprüft werden, ob Klage und ggf. Eilantrag gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde Sinn ergeben.

se der VGH Hessen von einer Ermessensreduzierung auf Null aus und stellt zudem Folgendes fest: „Es stellt sich als ermessensfehlerhaft dar, entgegen dem Wortlaut von § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG die illegale Einreise des Ausländers, die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat oder die Tatsache, dass der Ausländer keinen Asylantrag gestellt hat, zu dessen Ungunsten einzustellen.“ (VGH Hessen [Beschluss v. 15.02.2018, 3 B.2137/17; 3 D.2138/17](#)). Das VG Schleswig-Holstein kommt hingegen zu dem Schluss, dass die Versagung der Beschäftigungserlaubnis aus einwanderungspolitischen Erwägungen durchaus in Betracht komme, etwa im Hinblick auf eine vorsätzliche Verletzung der Passbeschaffungspflicht, eine mögliche Umgehung der in § 60a Abs. 6 AufenthG normierten Ausschlussgründe oder eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung – etwa bei Beginn einer Ausbildung nach langjähriger Berufserfahrung in dem Bereich (VG Schleswig-Holstein, [Beschluss v. 12.01.2018, 1 B.2/18](#)).

## 5. Mitwirkungspflichten / Identitätsklärung / Passbeschaffung

Für die Erteilung der Ausbildungsduidung gilt grundsätzlich, dass die Personen ihren Mitwirkungspflichten nach § 48 AufenthG nachkommen müssen. Hier ist insbesondere § 48 Abs. 3 AufenthG maßgeblich, wonach Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Passes sind, verpflichtet sind, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Hierzu gehören unter anderem das Anschreiben oder die Vorsprache bei der jeweiligen Botschaft sowie die Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland.

Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Personen bereits im Besitz eines gültigen Nationalpasses sind. Zwar unterliegen auch sie der Passpflicht nach § 3 AufenthG. Anders als bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels finden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG auch den Besitz eines Nationalpasses vorsehen, auf die Erteilung einer Duidung jedoch keine Anwendung. Dies haben inzwischen auch mehrere Bundesländer explizit in ihren Erlassen festgehalten.<sup>14</sup>

Der Nachweis über die Bemühungen, Identitätspapiere bzw. einen Pass zu erlangen, reicht also für die Erteilung der Ausbildungsduidung aus. Für eine sich daran anschließende Außen thalerlaubnis, ist der Besitz eines Passes jedoch wieder eine Grundvoraussetzung, sofern die Erlangung des Passes auf zumutbare Weise möglich ist. Bundesweit diskutiert wird jedoch weiterhin, ob für die Erteilung einer Ausbildungsduidung, unabhängig von der Vorlage eines Passes, die Identität geklärt sein muss oder nicht. Hier ergibt sich aus den Ländererlassen ein ganz unterschiedliches Bild. Während beispielsweise Hamburg für Volljährige die geklärt Identität als Erteilungsvoraussetzung vorsieht, führt Thüringen aus, dass die ungeklärte Identität nur dann ein Erteilungshindernis darstellt, sofern die Person die Umstände selbst zu vertreten hat und deshalb eine Abschiebung nicht erfolgen kann. Nordrhein-Westfalen hingegen stellt klar, dass sowohl die Vorlage eines Nationalpasses als auch der Nachweis der Identität für die Ausbildungsduidung grundsätzlich keine Erteilungsvoraussetzung darstellen (vgl. Erlass Hamburg, a.a.O., S. 2, Erlass Thüringen, a.a.O., S. 3, Erlass Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 15).

14. Zu diesen Bundesländern gehören: Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Thüringen.

15. Zu der Frage der Beurteilung der „Zumutbarkeit“ im Rahmen der Passbeschaffung, ist § 5 ff. AufenthV sowie die aktuelle Rechtsprechung hinzuzuziehen.

## 6. Erteilung, Verlängerung und Ausschluss von der Ausbildungsduldung

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist während des Asylverfahrens nicht möglich, da die Menschen zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind und es somit an der vollziehbaren Ausreisepflicht mangelt, die eine wesentliche Voraussetzung für die Duldungserteilung darstellt. Erst nach unanfechtbarer Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrages kann die Duldung zu Ausbildungszwecken beantragt werden.

Zu beachten bleibt, dass die Ausbildungsduldung im Regelfall keinen geeigneten Ersatz für ein Asylverfahren darstellt. Eine Rücknahme des Asylantrages kommt nur bei Personen aus den als sicher erklärten Herkunftsländern sowie in Fällen in Betracht, in denen überwiegend wahrscheinlich mit einer Ablehnung als (offensichtlich) unbegründet zu rechnen ist und eine Ausbildung bereits aufgenommen wurde bzw. die Aufnahme unmittelbar bevorsteht.

### 6.1. Erteilung für die Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsduldung ist grundsätzlich für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Ausbildungsdauer zu erteilen. Vorgehensweisen von Ausländerbehörden, die Duldung jeweils nur für sechs Monate oder ein Jahr zu erteilen und bei Fortsetzung der Ausbildung entsprechend zu verlängern sind vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt. Dieser ist eindeutig. So heißt es in [§ 60a Abs. 2 S. 5 AufenthG](#): „In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“

Während die Vorgängernorm explizit vorsah, dass die Duldung für ein Jahr erteilt und jeweils um ein Jahr verlängert werden soll, ist diese Formulierung durch die o.g. ersetzt worden. Mit Blick auf die Gesetzesbegründung und das gesetzgeberische Ziel, Rechtssicherheit für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende zu schaffen, ist eine andere Auslegung dieses eindeutigen Gesetzeswortlautes nicht ersichtlich. Auch die Argumentation, die Duldung sei grundsätzlich ein temporäres Aufenthaltspapier, welches dem Grunde nach nicht langfristig erteilt werden dürfe,

**Praxistipp:** Ansonsten empfiehlt es sich, das Asylverfahren inklusive eines möglichen Klageverfahrens gut zu begleiten und den Ausgang abzuwarten. Eine Ausbildung kann auch während des Asylverfahrens begonnen werden. Im Falle einer unanfechtbaren Negativentscheidung bleibt dann immer noch die Möglichkeit, den Anspruch auf die Ausbildungsduldung geltend zu machen.

### 6.2. Verlängerung aufgrund von Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Besteht die auszubildende Person die Abschlussprüfung nicht, so wird gem. [§ 21 Abs. 3 BBiG](#) das Ausbildungsverhältnis auf Antrag der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch für ein Jahr verlängert. In diesen Fällen ist auch die Ausbildungsduldung für den entsprechenden Zeitraum zwingend zu verlängern. Die Frage, ob auch zu erwarten ist, dass die

Person die Wiederholungsprüfung bestehen wird, ist in diesem Kontext unerheblich. Gleiches gilt für Personen, deren Ausbildungszeit, auch ohne nichtbestandene Abschlussprüfung gem. [§ 8 Abs. 2 BBiG](#) verlängert wird, also die Verlängerung der Ausbildungszeit im Einzelfall erforderlich ist, um das angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen (vgl. u.a. [BfM, a.a.O., S. 14](#)).

### 6.3. Nach Abschluss der Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Übernahme der Auszubildenden durch den Betrieb besteht u.U. ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 18a Abs. 1a AufenthG](#). Sollte der Betrieb die Auszubildenden nicht übernehmen können, so wird die Duldung einmalig für die Suche

einer dem Abschluss angemessenen Beschäftigung für die Dauer von sechs Monaten verlängert (vgl. [§ 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG](#)). Ist diese Suche erfolgreich, so besteht ebenfalls die Möglichkeit zum Zwecke der Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 18a Abs. 1a AufenthG](#) zu erhalten.<sup>16</sup>

### 6.4. Ausschluss der Erteilung der Ausbildungsduldung sowie Erlöschen

Die Erteilung der Ausbildungsduldung ist – auch bei Vorliegen sämtlicher o.g. Voraussetzungen – ausgeschlossen für Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat strafrechtlich verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen unschädlich sind. Sofern es sich um strafrechtliche Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Asyl- oder Aufenthaltsgesetz handelt (z.B. wiederholte Verstöße gegen die Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen), so sind Geldstrafen von insgesamt bis zu 90 Tagessätzen unschädlich (vgl. [§ 60a Abs. 2 S.](#)

[6 AufenthG](#)). Auch erlischt eine einmal erteilte Ausbildungsduldung, wenn die Personen während der Ausbildung Straftaten begehen, die im Rahmen der Verurteilung die o.g. Höchstgrenzen überschreiten. Ferner erlischt die Duldung, sofern die Ausbildung vor Abschluss abgebrochen wird. In diesen Fällen erhalten die Personen einmalig eine Duldung für sechs Monate zur erneuten Ausbildungsplatzsuche (vgl. [§ 60a Abs. 2 S. 9 f. AufenthG](#)). Der Zeitpunkt und der Grund für den Abbruch der Ausbildung sind dabei unerheblich.

<sup>16</sup> Siehe hierzu näher Kapitel 10 der vorliegenden Arbeitshilfe.

### 6.5. Meldepflicht des Ausbildungsbetriebes bei Abbruch oder Nichtbetreiben

Der Ausbildungsbetrieb ist bei Abbruch oder Nichtbetreiben der Ausbildung verpflichtet, dies der Ausländerbehörde unverzüglich, d.h. in der Regel innerhalb von einer Woche, schriftlich mitzuteilen (vgl. § 60a Abs. 2 S. 7 f. AufenthG). Kommt der Betrieb dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen bis zu 30.000 Euro bestraft werden kann (vgl. § 98 Abs. 2b i.V.m. § 98 Abs. 5 AufenthG). Darüberhinausgehende Auflagen der Ausländerbehörde, wie z.B. die unverzügliche Meldung von einer bestimmten Anzahl an unentschuldigtem Fehltagen, sind weder von dem Gesetzeswortlaut noch von der Gesetzesbegründung gedeckt. Der Ausbildungsbetrieb entscheidet nach arbeitsrechtlichen Überlegungen, unter welchen Umständen das Ausbildungsverhältnis nicht weiter fortgesetzt wird. Erst wenn der Betrieb und / oder die Auszubildende die Ausbildung vorzeitig beenden, dürfte das unter die Mitteilungspflichten der Ausbildungsgebenden fallen.

Ogleich der Gesetzeswortlaut die Mitteilungspflicht explizit nur für „Ausbildungsbetriebe“ vorsieht, vertritt das BMI die Auffassung, dass im Falle einer rein schulischen Ausbildung auch die Berufsschulen in analoger Anwendung des § 60a Abs. 2 S. 7 AufenthG der Mitteilungspflicht bei Abbruch bzw. Nicht-Betreiben unterliegen (vgl. BMI, a.a.O., S. 16). Dieser Auffassung haben sich entweder explizit oder mit Verweis auf die BMI Anwendungshinweise auch die meisten Bundesländer angeschlossen. Lediglich Berlin stellt mit Blick auf den Gesetzeswortlaut explizit fest: „Soweit kein Ausbildungsbetrieb vorhanden ist (Ausbildung allein in einer Berufsschule) kommt § 60a Abs. 2 S. 7 nicht, auch nicht analog zur Anwendung“ (VAB Berlin, a.a.O., S. 400).

## 7. Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Dass die Ausbildungsduldung keinen Anspruch auf Familiennachzug vermittelt, d.h. die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG) ausgeschlossen ist, da hierfür die „stammberichtigte“ Person im Besitz eines Aufenthaltstitels sein muss, ist unstrittig. Strittig ist allerdings, ob den Familienangehörigen<sup>17</sup> zwingend eine Duldung zu erteilen ist oder nicht.

In der Praxis ist zu beobachten, dass den Familienmitgliedern von Inhaber/-innen einer Ausbildungsduldung, die Ausstellung bzw. Verlängerung einer Duldung verweigert wird und auf die sog. „freiwillige“ Ausreise der Restfamilie gedrängt wird. Auch erste Abschiebungen von Familienangehörigen sind bereits erfolgt. Dabei sieht § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG vor, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung auch dann besteht, wenn die Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Der grundsätzliche Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 GG, sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK stellen grundsätzlich rechtliche Gründe im o.g. Sinne dar.

Allerdings verneinen sowohl das BMI als auch die Bundesländer eine solche Auslegung hinsichtlich der Familienangehörigen von Inhaber/-innen einer Ausbildungsduldung. Zur Argumentation führt das BMI an, die Erteilung einer Ausbildungsduldung beruhe auf der persönlichen Entscheidung der betroffenen Person, trotz der vollziehbaren Ausreisepflicht der Familienangehörigen eine Berufsausbildung in Deutschland aufzunehmen. Nach Auffassung des BMI sei deshalb lediglich – „in engen Grenzen“ – eine Ermessensduldung für die Familienangehörigen möglich (vgl. BMI, a.a.O., S. 16 f.). Geteilt wird diese restriktive Rechtsauffassung vom OVG Nordrhein-Westfalen. So argumentiert das OVG, dass sich aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung an ein Familienmitglied kein rechtliches Abschiebungshinweis i.S.d. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG ergebe, da eine gemeinsame Ausreise der Familie grundsätzlich zumutbar sei. Auch die Erteilung einer Ermessens-

duldung kommt nach Ansicht des Gerichts nur ausnahmsweise und in engen Grenzen in Frage, da die Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft im Herkunftsland möglich sei und eine potenzielle Trennung der Familie auf der persönlichen Entscheidung des Familienmitgliedes beruhe, in Deutschland eine Ausbildung zu absolvieren (vgl. OVG NRW Beschluss v. 14.11.2017, 18 B 1169/17, OVG NRW Beschluss v. 19.06.2017, 18 B 336/17). Das OVG Berlin-Brandenburg hingegen hat mit Beschluss aus November 2016 unmissverständlich klargestellt, dass Familienangehörigen eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG i.V.m. Art. 6 GG zu erteilen ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 22.11.2016, 12 S 61.16).

Mit Blick auf die Bundesländer ist festzustellen, dass kein Bundesland die Auffassung vertritt, Familienangehörige Auszubildende/-r hätten einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung aus rechtlichen Gründen. Die Länder, die sich in ihren Erlässen explizit zu der Frage des Aufenthaltsrechts der Familie geäußert haben<sup>18</sup>, gehen ebenfalls nur von der Erteilung einer Duldung im Ermessenswege aus. Länderspezifische Unterschiede bestehen jedoch darin, ob eine Duldung im Regel- oder Einzelfall erteilt werden soll bzw. kann.

Als einziges Bundesland sieht Berlin die Erteilung einer zwingenden Ermessensduldung für die Kernfamilienangehörigen vor. Ausgenommen davon sind jedoch Familienangehörige, die wegen einer vorsätzlichen Straftat strafrechtlich verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen, unschädlich sind. Sofern es sich um strafrechtliche Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Asyl- oder Aufenthaltsgesetz handelt (z.B. wiederholte Verstöße gegen die Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen), so sind Geldstrafen von insgesamt bis zu 90 Tagessätzen unschädlich. In diesen Fällen ist das Ermessen grundsätzlich zu Lasten der rechtskräftig verurteilten Familienmitglieder auszuüben und keine Duldung zu erteilen (VAB Berlin, a.a.O., S. 399).

<sup>17</sup> Der Begriff „Familienangehörige“ umfasst in diesem Kontext folgende Familienmitglieder: Ehegatt/-innen, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen sowie minderjährige Geschwisterkinder.

<sup>18</sup> Zu diesen Bundesländern gehören: Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

In Nordrhein-Westfalen sollen die Familienangehörigen in der Regel eine Ermessensduldung erhalten, wenn mindestens ein Kind der Familie unter drei Jahren alt ist und die Ehegatt/-innen der Person, die im Besitz einer Ausbildungsduldung ist mindestens einen 450-Euro-Minijob ausüben. Bei Alleinerziehenden soll in der Regel unabhängig von den genannten Voraussetzungen eine Ermessensduldung erteilt werden. Gleiches gilt für Eltern von Minderjährigen, die eine Ausbildungsduldung besitzen. In allen anderen Fallkonstellationen kann lediglich eine Duldung erteilt werden, sofern ein besonderer Härtefall vorliegt. Auch NRW schließt jedoch Familienmitglieder von dieser Regelung aus, die die o.g. strafrechtlichen Bagatelengrenzen überschritten haben (vgl. Erlass NRW, a.a.O., S. 23 f.).

Alle anderen Bundesländer teilen oder orientieren sich an der Auffassung des BMI und sehen lediglich vor, dass eine Ermessensduldung in engen Grenzen erteilt werden könne und eine vorübergehende Trennung der Familienangehörigen zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung durchaus zumutbar sei.

**Praxistipp:** Trotz der zum Teil sehr restriktiven Rechtsauffassung von Bund und Ländern sollte vor dem Hintergrund von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und der UN-Kinderrechtskonvention in der Praxis stets auch für die Familienangehörigen eine Duldung beantragt werden. Daneben sollte ggf. zusammen mit Betrieben gegenüber der Ausländerbehörde deutlich gemacht werden, dass neben den verfassungs- und europarechtlichen Bedenken auch das politische Ziel der Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe konterkariert würde, wenn aus Angst vor Familienentrennungen Ausbildungsstellen nicht angenommen oder gar abgebrochen werden. Im Falle der Ablehnung der Erteilung einer Duldung an Familienmitglieder sollten Klage und ggf. Eilantrag geprüft und eingereicht werden. Dabei sollten zusätzlich die nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erforderlichen dringenden persönlichen Gründe mit aufgeführt werden.

## 8. Zugang zu den Leistungen der Auszubildendenförderung und damit auch Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung

Leistungen der Auszubildendenförderung unterteilen sich in finanzielle Unterstützung während einer Ausbildung oder eines Studiums (BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe) sowie ergänzende Fördermaßnahmen zur Unterstützung einer Ausbildung (zum Beispiel Assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen). Der Zugang zu diesen Leistungen ist vom Aufenthaltsstatus und von Voraufenthaltszeiten abhängig. Nachfolgend ein kurzer Überblick.

- ➔ **BAföG** während einer schulischen Ausbildung können Personen mit einer Duldung grundsätzlich nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten erhalten (§ 8 Abs. 2a BAföG)
- ➔ **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** erhalten Personen mit einer Duldung nach 15 Monaten Voraufenthalt, soweit es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt (§ 59 Abs. 2 SGB III)

- ➔ Die Förderung im Rahmen von **Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abh) und Assistierter Ausbildung (AsA)** können Personen mit einer Duldung erhalten, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten in Deutschland aufhalten.

- ➔ **Wohngeld** können auch Auszubildende mit einer Duldung unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben.

**Praxistipp:** Nachdem der Paritätische bereits Arbeitshilfen zu der Frage des Zugangs zu Ausbildung und zu den Leistungen der Auszubildendenförderung sowie der Ausbildungsduldung und der Bleiberechtsregelung herausgegeben hat, gibt es mittlerweile auch eine zur „Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung“. Diese Arbeitshilfe gibt detaillierte Hinweise zur Problematik der Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung. Bitte achten Sie darauf, dass wir uns um fortlaufende Aktualisierungen unserer Arbeitshilfen bemühen und Sie die aktuellsten Versionen in der Rubrik „Publikationen“ auf unserer Homepage [www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/migration/publikationen](http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/migration/publikationen) finden.

## 9. Die Anschlussnorm nach Abschluss der Ausbildung – Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG

Die mit dem Integrationsgesetz neu eingeführte Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG ermöglicht den Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt für Menschen, die im Besitz einer Auszubildenden sind und nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Ausbildung ein der beruflichen Qualifikation entsprechendes Arbeitsplatzangebot erhalten haben. Auf diese Aufenthaltserlaubnis besteht ein gesetzlicher Anspruch, sofern die Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2-7 AufenthG erfüllt sind.

### 9.1 Der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung

Der erfolgreiche Abschluss der „qualifizierten Berufsausbildung“ stellt die erste Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dar. Wie bereits oben erläutert, handelt es sich hierbei um schulische oder betriebliche Ausbildungen, mit einer mindestens 2-jährigen Ausbildungsdauer. Für § 18a Abs. 1a AufenthG ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Person tatsächlich die gesamte Ausbildungszeit ausgeschöpft hat. Sofern eine Person die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 1 BBiG verkürzen konnte und ihren Berufabschluss absolviert hat, ist das Merkmal „qualifizierte Ausbildung“ auch bei Unterschreiten der 2-Jahresfrist erfüllt (vgl. [Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zum AufenthG RN 1.18a.1.04](#)).

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist neben der Vorlage der angestrebten Tätigkeit auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese führt zwar keine Vorrangprüfung durch, aber eine Beschäftigungsbedingungsprüfung, in der geprüft wird, ob die Beschäftigungsbedingungen nicht schlechter sind als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmende, das heißt vor allem, ob Tariflohn oder ortsüblicher Lohn gezahlt wird. Nur wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat, darf die Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden. Nach zweijähriger Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechender Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder Beschäftigung, sodass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit dann nicht mehr erforderlich ist (vgl. § 18a Abs. 2 AufenthG).

## 9.2 Ausreichender Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung

Des Weiteren müssen die Antragstellenden für die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a den Nachweis erbringen, dass sie für sich und ggf. ihre Familienangehörigen über ausreichenden Wohnraum verfügen und der Lebensunterhalt gesichert ist. Die ausländerrechtliche Definition des „ausreichenden Wohnraums“ findet sich in § 2 Abs. 4 AufenthG. Danach gilt der Wohnraum grundsätzlich als ausreichend, sofern pro Person über 6 Jahre 12 m<sup>2</sup> und pro Kind unter 6 Jahren 10 m<sup>2</sup> Wohnfläche zugänglich Küche, Bad / WC zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Kinder unter 2 Jahren werden nicht mitberechnet. Unabhängig von dieser allgemeinen Regelung können die Quadratmeterzahlen auch darunterliegen, sofern diese in der jeweiligen Region von den Sozialleistungsträgern (Jobcenter / Sozialamt) als angemessen angesehen werden (vgl. [AVwV AufenthG Nr. 2.4](#)).

### AVwV AufenthG.

### 9.3 Weitere Voraussetzungen

Neben den oben genannten Voraussetzungen müssen die Personen zudem über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Niveau B1 GERR s. § 2 Abs. 11 AufenthG), was in der Regel nach erfolgreichem Abschluss einer in Deutschland absolvierten Ausbildung angenommen werden dürfte. Zudem sind Personen von der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG ausgeschlossen, die die Ausländerbehörde „*vorsätzlich über Aufenthaltserlaubnis*“ haben. Dieser Ausschlussgrund zielt insbesondere auf vorsätzliche Falschangaben über die Identität (Alter, Staatsangehörigkeit, Name) oder den Besitz bzw. Nicht-Besitz eines Passes ab. Im Falle der vorsätzlichen Hinauszögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls ausgeschlossen. Dieser dürfte jedoch im Regelfall hinfallig sein, da die Abschiebung zuvor zum Zwecke der Ausübung der Ausbildung ausgesetzt worden ist und nicht aus selbstverschuldeten Gründen der Person (vgl. hierzu [Nr. 18a.1.2.i.v.m. Nr. 104a.1.5.1 ff. AVwV AufenthG](#)).

Gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG gilt der Lebensunterhalt im ausländerrechtlichen Sinne als gesichert, sofern die Person diesen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Sofern nach Berechnung des individuellen Bedarfes noch ein Anspruch auf ergänzende / aufstockende Leistungen nach dem SGB II festgestellt wird, ist der Lebensunterhalt im ausländerrechtlichen Sinne nicht gesichert. Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an (vgl. [Nr. 2.3.1.2 AVwV AufenthG](#)). Der Bezug von Kinder- und Elterngeld sowie öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen (z.B. ALG I), sind hingegen unschädlich. Von Bedeutung ist an dieser Stelle, dass nicht nur der eigene Lebensunterhalt gesichert sein muss; vielmehr ist auch die Lebensunterhaltssicherung von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen Bestandteil der Gesamtberechnung (vgl. [Nr. 2.3.2](#)).

Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Person Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat, oder diese unterstützt sowie in Fällen, in denen Personen wegen einer vorläufigen Straftat strafrechtlich verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen, unschädlich sind. Sofern es sich um strafrechtliche Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Asyl- oder Aufenthaltsgesetz handelt (z.B. wiederholte Verstöße gegen die Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen), so sind Geldstrafen von insgesamt bis zu 90 Tagessätzen unschädlich (vgl. [§ 18a Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG](#)).

Für Menschen aus den als sicher erklärten Herkunftsländern gemäß § 29a AsylG, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, bleibt zu beachten, dass diese Personen mit dem negativen BAMF-Bescheid im Regelfall ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach [§ 11 Abs. 7 AufenthG](#) (i.d.R. 10 Monate) erhalten haben. Dieses sperrt grundsätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels und damit auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann jedoch

## 10. Mögliche Ansprechpartner/-innen bei Rückfragen und Beratungsbedarf

Wie die Arbeitshilfe zeigt, ist die Betrachtung eines jeden Einzelfalles erforderlich, da die Anwendung der Ausbildungsduldung in den einzelnen Bundesländern zum Teil stark variiert, es mittlerweile zu einzelnen Fragen unterschiedliche Rechtsprechung gibt und auch die Ermessensspielräume der einzelnen Ausländerbehörden unterschiedlich genutzt werden.

Die Rückmeldungen zu unseren Arbeitshilfen und der Austausch auf verschiedenen Veranstaltungen zeigen immer wieder, wie hoch der Informationsbedarf auf allen Seiten ist und wie wichtig eine gute Vernetzung der verschiedenen Akteure ist. Unsere Arbeitshilfen richten sich in erster Linie an die Beratungspraxis selbst. Die Erfahrungen zeigen aber, dass erfreulicherweise auch viele andere Akteure mit unseren Arbeitshilfen arbeiten und denen teilweise das Wissen um weitere Beratungsstrukturen fehlt. Anbei daher eine nicht abschließende kleine Aufzählung möglicher Ansprechpartner/-innen bei Rückfragen und Beratungsbedarf von Geflüchteten, Betrieben und Unternehmen, Beratungsfachkräften aus verschiedenen Kontexten wie z.B. aus den Jobcenter oder Agenturen für Arbeit oder aber auch Ehrenamtlern und Paten.

Fällen stets vorliegen. Eine Aus- und Wiedereinreise nach Ablauf der entsprechenden Frist dürfte im Regelfall nicht zumutbar sein, insbesondere, wenn dadurch ein mögliches Arbeitsplatzangebot nicht wahrgenommen werden kann. Deshalb sollte auf die Aufhebung bestanden werden.

### 9.4 Erteilung, Verlängerung und Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt. Sie wird widerrufen, wenn eine der o.g. Voraussetzungen entfällt, das Arbeitsverhältnis aus selbstverschuldeten Gründen aufgelöst oder die Person aufgrund einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wird, wobei Geldstrafen, die die Höchstgrenzen von 50 bzw. 90 Tagessätzen überschreiten (s.o.) außer Acht bleiben (vgl. § 18a Abs. 1b AufenthG).

Ob die Aufenthaltserlaubnis über den genannten Zweijahresraum hinaus zu verlängern ist, ist derzeit nicht abschließend geklärt. So sieht die Norm zwar einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre vor, allerdings fehlt eine explizite Verlängerungsnorm. Mit dem Integrationsgesetz ist jedoch nicht nur der neue Abs. 1a eingefügt worden, sondern auch der bereits bestehende Abs. 2 ergänzt worden. Dort heißt es: „Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach den Absätzen 1 und 1a wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis besteht nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.“ In der Gesetzesbegründung wird zudem darauf verwiesen, dass Abs. 2 S. 2 und

3 uneingeschränkt auch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a Anwendung finden (vgl. [BT-Drs. 18/8615, S. 47](#)). Vor diesem Hintergrund kommt das Niedersächsische Innenministerium zu dem Schluss, dass bei einer Nicht-Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG der oben zitierte Absatz 2 S. 3 AufenthG ins Leere liefe. Deshalb favorisiert Niedersachsen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a i.V.m. § 8 Abs. 1 AufenthG (Erläss Niedersachsen v. 9.01.2018). Ob sich diese Einschätzung bundesweit durchsetzen wird bleibt abzuwarten.

Sollte sich die restriktive Auffassung durchsetzen, dass eine Verlängerung nach § 18a Abs. 1a AufenthG ausgeschlossen ist, käme dann jedoch die Beantragung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 oder nach § 18 AufenthG in Betracht, sofern die o.g. Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Auch dies lässt sich unmittelbar der Gesetzesbegründung entnehmen. Dort heißt es: „Da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung handelt, ist diese Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive eines Daueraufenthaltsrechts im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verbunden.“ ([BT-Drs. 18/8615, S. 47](#)).

### 10.1 Jugendmigrationsdienste (JMD) & Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Über 450 Jugendmigrationsdienste bundesweit begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Beratung bei ihrem schulischen, beruflichen und sozialen Integrationsprozess in Deutschland. Individuelle Unterstützung, Gruppen- und Bildungsangebote sowie eine intensive Vernetzung mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Integrationskursträgern und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe zählen zu den wesentlichen Aufgaben der JMD. Gefördert wird diese Beratungsstruktur über das BMFSFJ. [www.jugendmigrationsdienste.de](http://www.jugendmigrationsdienste.de)

Darüber hinaus unterstützen in bundesweit ca. 1000 Beratungsstellen Migrationsberater/-innen erwachsene Zuwanderer über 27 Jahre in Fragen zu den Themen Deutsch lernen, Wohnen, Gesundheit, Ehe, Familie und Erziehung sowie auch zu Schule und Beruf. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/integration/migrationsberatung/migrationsberatung-node.html>

### 10.2 Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)

Ziele des vom BMBWF geförderten Programms ist es Selbstständige mit Migrationshintergrund für die Berufsausbildung gewinnen, die Ausbildungsbe-teiligung von jungen Migranten und Flüchtlingen zu erhöhen sowie Eltern über die berufliche Ausbildung zu informieren. An 31 Standorten entwickeln und etablieren KAUSA Servicestellen regionale Beratungsnetzwerke, um Selbstständige, jugendliche Migranten und junge Flüchtlinge sowie Eltern in Ausbildungsfragen zu unterstützen. [www.jobstarter.de/kausa](http://www.jobstarter.de/kausa)

### 10.3 Integration von Asylbewerber/-Innen und Flüchtlingen (IVAF) sog. Bleiberechtsnetzwerke

Bereits seit vielen Jahren sind verschiedene Akteure Teil der sog. Bleiberechts-netzwerke und haben im Bereich der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter eine große Fachexpertise erworben. Bundesweit werden gegenwärtig 41 IVAF-Netzwerke mit ca. 300 Teilprojekten aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert. Im Mittelpunkt der IVAF-Netzwerke stehen Maßnahmen der speziell auf die Gruppe der Geflüchteten ohne Altersgrenze ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung. Sie verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbände Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungs-bereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

Ausführliche Infos zu den IVAF-Netzwerken sowie ein Adressverzeichnis und eine Standortkarte finden Sie in der online verfügbaren Publikation "Profil und Spezifische Expertise der Netzwerke im Handlungsschwerpunkt IVAF" unter folgendem Link:  
[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/37927-profil-und-spezifische-expertise-der-netzwerke-im-handlungsschwerpunkt-ivaf.pdf?sessionid=F0DEEAAAF0692EAD61DC158D4898CD4597\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/37927-profil-und-spezifische-expertise-der-netzwerke-im-handlungsschwerpunkt-ivaf.pdf?sessionid=F0DEEAAAF0692EAD61DC158D4898CD4597__blob=publicationFile&v=1)

### 10.4 Die Landesflüchtlingsräte

Die Landesflüchtlingsräte sind unabhängige Vertretungen der in den Bundesländern engagierten Flüchtlings-selbstorganisationen, Unterstützungsgruppen und Solidaritätsinitiativen. Die Landesflüchtlingsräte sind vernetzt und Mitglied in der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL. Die Landes-flüchtlingsräte sehen es als staatliche Aufgabe an, Flüchtlingen unter seriöser Beachtung ihrer Fluchtgründe und humanitären Nöte, großzügige Aufnahme, effektiven Schutz, nachhaltige Integration und eine selbst bestimmte Zukunftsperspektive einzuräumen.  
[www.fluechtlingsrat.de](http://www.fluechtlingsrat.de)

### 10.5 NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge beim DIHK

Das Netzwerk unterstützt Betriebe aller Größen, Branchen und Regionen, die geflüchtete Menschen beschäftigen oder sich ehrenamtlich engagieren wollen. Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge ist eine Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), gefördert durch das Bundeswirtschaftsministerium. Es bietet seinen Mitgliedern:

- ▶ Informationen zu Rechtsfragen, Integrationsinitiativen und ehrenamtlichem Engagement
- ▶ Praxis-Tipps zur Integration von geflüchteten Menschen in Ausbildung und Beschäftigung
- ▶ Gute Beispiele, Erfahrungsaustausch und Kooperation.  
[www.unternehmen-integrieren-fluechtlings.de](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlings.de)

### 10.6 Engagement beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Auch die Handwerksbetriebe bieten jungen Geflüchteten die Möglichkeit einer Ausbildung und die Handwerkskammern haben hierzu in ihren Regionen verschiedene Initiativen und Projekte ins Leben gerufen. Nähere Infos zur Integration von Flüchtlingen im Handwerk finden Sie unter folgendem Link:  
[www.zdh.de/fachbereiche/arbeitsmarkt-tarifpolitik/integration-von-fluechtlingsen](http://www.zdh.de/fachbereiche/arbeitsmarkt-tarifpolitik/integration-von-fluechtlingsen)

### 10.7 Gemeinsame Infoplattform von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), des Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Um Unternehmen bei der Integration von Geflüchteten besser zu unterstützen, haben sie gemeinsam die Internetseite [www.folgreich-integrieren.de](http://www.folgreich-integrieren.de) ins Leben gerufen. Die Internetseite verfolgt zwei Ziele: Sie stellt eine Plattform für Unternehmen dar, um sich über die vielfältigen Informationen und Angebote zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zu informieren. Gleichzeitig bietet sie Unternehmen und Verbänden die Gelegenheit, das vielfältige Engagement der Wirtschaft sichtbarer zu machen und vorhandene Strukturen besser zu vernetzen.

### 10.8 „Menschen stärken Menschen“ – Patenschaftsprogramm

Das Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“ des BMFSFJ hat zum Ziel, Patenschaften zwischen geflüchteten und hier lebenden Menschen zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere auch für junge Geflüchtete am Übergang Schule-Beruf kann es sehr hilfreich sein, eine Patin oder einen Paten an der Seite zu haben, die oder der auf den Weg in eine Ausbildung unterstützt. Das Patenschaftsprogramm wird von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen mitgetragen. Hierzu zählen die freien Wohlfahrtsverbände, Organisationen aus dem Stiftungssektor, Migrantenorganisationen und weitere Akteure wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen sowie die Mehrgenerationenhäuser. Eine Liste der Programmträger finden Sie neben weiteren Informationen unter folgendem Link: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingpolitik-und-integration/menschen-staerken-menschen/patenschaften/patenschaften/96626](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingpolitik-und-integration/menschen-staerken-menschen/patenschaften/patenschaften/96626)

Auf der interaktiven Karte des BMFSFJ kann gezielt nach Projekten in der Nähe gesucht werden: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/online-rechner/projekt-landkarte>

## 10.9 Programm „Koordinierung, Qualifizierung und Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen“

Im Rahmen dieses Programms werden ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer qualifiziert und Projekte für Asylsuchende und Flüchtlinge gefördert.

Mithilfe des Programms konnten von den umsetzenden Verbänden (AWO, Caritas, DRK, Diakonie und Der Paritätische) an zahlreichen Orten hauptamtliche Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Freiwilligenarbeit benannt werden. Bundesweit werden über 200 Projekte durch das Büro der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration gefördert. Auf der Homepage [www.fluechtlingshelfer.info](http://www.fluechtlingshelfer.info) erhalten Sie weitere Informationen und eine Projektübersicht.

## Anhang 1: Erlasse der Länder zur Auszubildungsduldung

Nachfolgend haben wir Ihnen die Ländererlasse verlinkt und möchten Sie darauf hinweisen, dass der Flüchtlingsrat Sachsen sowohl eine tabellarische Übersicht wie auch eine weitere Übersicht zum Thema „Umsetzung der 3+2 Regelung in den einzelnen Bundesländern“ erstellt hat und fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

### Gesamtüberblick über die Anwendung in den Bundesländern:

Sie finden diese Übersichten auf der Seite des Sächsischen Flüchtlingsrates unter den Rubriken „Informieren“, dann „Publikationen“ und dann dem Punkt zur Auszubildungsduldung: <http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/informieren/publikationen/>

**Bayern:**  
[Erlasse des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr vom 1.09.2016; siehe auch auf der Seite des Bayerischen Flüchtlingsrates die „Zusammenstellung der Innenministeriellen Schreiben \(IMS\)“](#)

**Berlin:**  
[Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin Stand 30.04.2018 \(S. 396 ff\)](#)

**Brandenburg:**  
[Erlasse des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 27.10.2017](#)

**Hamburg:**  
[Erlasse der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Behörde für Inneres und Sport vom 9.03.2017](#)

**Hessen:**  
[Erlasse des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 14.07.2017 sowie Erlasse vom 24.05.2018 als Ergänzung aufgrund der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, der in seinem Beschluss vom 21. April 2017 \(3 B 826/17 und 3 D 828/17\) ausdrücklich an seiner Auffassung hinsichtlich der einzustellenden Ermessensabwägungen nicht mehr festhält und somit sind die Ausführungen in dem Erlasse vom 14. Juli 2017 zur](#)

Duldungserteilung zum Zwecke der Ausbildung unter Nr. 3 und Nr. 5, vierter Absatz, inhaltlich überholt und damit gegenstandslos.

**Niedersachsen:**  
[Erlasse des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.09.2017](#)

**Nordrhein-Westfalen:**  
[Erlasse des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018](#)

**Rheinland-Pfalz:**  
[Erlasse des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 20.06.2017, 8.05.2017 sowie vom 18.11.2016.](#)

**Sachsen:**  
[Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017 sowie vom 11.12.2017](#)

**Sachsen-Anhalt:**  
[Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.12.2017](#)

**Schleswig-Holstein:**  
[Erlasse des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 14.02.2017](#)

**Thüringen:**  
[Erlasse des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 23.04.2018](#)



# Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung

Die Handreichung wurde am 13. Juni 2017 vom Präsidium verabschiedet.



<b>Inhalt</b>	
<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>I. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG)</b>	<b>4</b>
1. Familienbegriff nach dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz	5
2. Grundvoraussetzungen für den Familiennachzug	5
3. Kindernachzug (Nachzug eines Kindes zu den Eltern oder einem Elternteil in Deutschland)	8
4. Ehegattennachzug/Nachzug des Lebenspartners/der Lebenspartnerin nach Deutschland	10
5. Nachzug „sonstiger Familienangehöriger“	11
6. Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung	12
<b>II. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung</b>	<b>17</b>
1. Räumlicher Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung	17
2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	17
3. Familienbegriff nach dem Regelungsregime der Dublin III-Verordnung	18
4. Verhältnis des Verfahrens nach Dublin III-Verordnung und des Verfahrens zum Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz	18
5. Ablauf des Dublinverfahrens	19
<b>III. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands</b>	<b>22</b>
1. EASY-System und Familienzusammenführung	22
2. Länderübergreifende (Um-)Verteilung	24
<b>IV. Familienzusammenführung – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</b>	<b>25</b>
1. Begriffsdefinition unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	25
2. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands	25
3. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung	30
4. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz nach Deutschland: Elternnachzug	30
5. Notwendige Kosten zur Familienzusammenführung (Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen)	32
<b>Anhang: Ansprechpartner/innen</b>	<b>33</b>

## Vorbemerkung

Die weltweiten Wanderungs- und Fluchtbewegungen der letzten Jahre haben unter anderem auch dazu geführt, dass Familien oftmals nicht als Einheit migrieren oder flüchten können, sondern sich in verschiedenen Ländern oder auch Kontinenten aufhalten. Häufig werden Familien auf der Flucht auseinandergerissen.

Die Familie ist der Kern unserer Gesellschaft und ihre Einheit ist durch Grund- und Menschenrechte<sup>1</sup> geschützt. Das Ankommen in Deutschland ist für Menschen schwer, die in Sorge um ihre Angehörigen im Herkunfts- oder Transitland leben.<sup>2</sup> Der gegenseitige Halt und die Unterstützung im Familienverbund ist eine zentrale Ressource für die Integration in Deutschland. Auch die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie<sup>3</sup> bekräftigt, dass eine Familienzusammenführung „zur Schaffung soziokultureller Stabilität beiträgt, die die Integration Drittstaatsangehöriger<sup>4</sup> in dem Mitgliedstaat erleichtert ... [und] dadurch ... auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert [wird] ...“

Dennoch gelingt selbst bei eindeutigen Fallkonstellationen – wie z.B. die Zusammenführung der Kernfamilie – und klaren rechtlichen Rahmenbedingungen die Familienzusammenführung von Geflüchteten häufig nicht oder nur stark verzögert. So vergeht oftmals wertvolle Zeit, bis die/der richtige Ansprechpartner/in gefunden ist. Auch gibt es Unsicherheiten über Kostentragungspflichten, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung.

Für viele Fachstellen (Behörden und Beratungsstellen) sind Fragestellungen zum Thema Familienzusammenführung eine neue Herausforderung.

Vor diesem Hintergrund legt der Deutsche Verein diese Handreichung für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung vor. Sie gibt Informationen zum rechtlichen Rahmen, zu Zuständigkeiten, formuliert Verfahrensabläufe und benennt Ansprechpartner/innen.

Die Handreichung konzentriert sich im ersten Abschnitt auf die Fallkonstellationen der Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz, die als Flüchtlinge<sup>5</sup> bzw. subsidiär Schutzberechtigte<sup>6</sup> anerkannt wurden, denen Asylberecht-

1 Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 17 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention. Ausführlich hierzu: Cremer, H., Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Recht auf Familie. Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte, 1/2016, S. 8 ff., abrufbar unter <http://www.unskt.de/fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/das-recht-auf-familie/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

2 Beispielhaft sei hierzu auf die Erkenntnisse des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration sowie der Robert-Bosch-Stiftung verwiesen: Kurzinformation, Januar 2017: Was wirklich wichtig ist: „Einblicke in die Lebenssituation von Flüchtlingen“. Abrufbar unter <https://www.svm-migration.de/publikationen/lebenslage-fluechtlinge/> – letzter Abruf: 12. Mai 2017.

3 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Amtsblatt Nr. L 251 vom 03/10/2003 S. 0012 – 0018, 4. Erwägungsgrund <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003L0086&from=DE>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

4 Als Drittstaaten werden alle Länder bezeichnet, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden.

5 Wer als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Variante 1 AufenthaltG.

6 Subsidiär schutzberechtigt ist, wer nicht als Flüchtling oder Asylberechtigter anerkannt wird, jedoch stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm/ ihr im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden wie Folter oder Todesstrafe droht, § 4 AsylG. Wenn das BAMF einer Person die subsidiäre Schutzberechtigung zuerkannt hat, erhält sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Var. 2 AufenthaltG.

tigung<sup>7</sup> zuerkannt wurde bzw. die als „Resettlement-Flüchtling“<sup>8</sup> aufgenommen wurden.

Insbesondere während des laufenden Asylverfahrens gibt es für die Familienzusammenführung innerhalb des sogenannten Dublin-Gebiets<sup>9</sup> sowie innerhalb Deutschlands<sup>10</sup> spezifische Vorgaben für die Familienzusammenführung. Deshalb befassen sich zwei weitere Abschnitte mit den Themen Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung bzw. innerhalb Deutschlands.

In einem eigenen Abschnitt widmet sich die Handreichung den Möglichkeiten der Familienzusammenführung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.<sup>11</sup> Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen unter 18 Jahren Spezialregelungen.<sup>12</sup>

Adressaten der Handreichung sind alle Fachstellen, die Geflüchtete bei der Familienzusammenführung unterstützen.

Die Ausführungen zeigen, dass es für gelingende Familienzusammenführungen grundlegend ist, dass die beteiligten Behörden flächendeckend mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Bereich Familienzusammenführung erfüllen können.

## I. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthaltG)

Die Fallkonstellationen dieses Kapitels beschreiben die Verfahren für einen Familiennachzug zu Ausländer/innen nach Deutschland.<sup>13</sup>

Die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nach §§ 27–36 AufenthaltG finden für den Familiennachzug von Familienangehörigen aus einem Drittstaat, also aus dem Herkunfts- oder aus einem Transitland, Anwendung.

Ein Familiennachzug nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes ist aber auch für Familienangehörige möglich, die sich bereits im EU-Ausland bzw. „Dublin-Gebiet“<sup>14</sup> aufhalten. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob ein Dublin-Verfahren

7 Wer als Asylberechtigter/ im Sinne des Art. 16a GG anerkannt ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Art. 25 Abs. 1 AufenthaltG.

8 Wer als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthaltG. Zum Begriff „Resettlement“, siehe <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/HumAufnahme/Resettlement/Resettlement.html#main:areaAufnahme/resettlement-node.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

9 Stichwort: Dublin III-Verordnung. Die Dublin III-VO gilt über den EU-Raum hinaus auch in den Ländern Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Island unmittelbar.

10 Stichwort: Umverteilung nach dem EAST-Verfahren sowie der Umverteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach §§ 42a ff. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

11 Die Handreichung nutzt den Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, da die Kinder und Jugendlichen in erster Linie nicht als Ausländer/innen wahrgenommen werden sollen, sondern als junge, besonders schutzbedürftige Menschen. Die besondere Schutzbedürftigkeit findet im Wort „Flüchtling“ Ausdruck. Das Begriffsverständnis in diesem Kontext „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ in seiner umgangssprachlichen Bedeutung verdeutlicht die „gelebte Realität“ der jungen Menschen. Siehe hierzu ausführlich Pressemitteilung BUNFP vom 18. Dezember 2015, siehe <http://www.b-unfp.de/Page/10>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

12 Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderern, dass minderjährige Ehegatten ein bereits erteiltes Aufenthaltsrecht nicht verlieren sollen, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben ist. § 31 Abs. 2 AufenthaltG-E, siehe BT-Druck: 18/12086; das Gesetz wurde am 1. Juni 2017 verabschiedet und ist noch nicht in Kraft (Stand: 16. Juni 2017).

13 Allgemein zum Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen siehe Visumstandbuch des Auswärtigen Amts, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cse/servelet/contentblob/733442/publicationfile/216240/visumhandbuch.pdf>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

14 Zum räumlichen Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung, siehe II. 1.

Ihre Ansprechpartnerin im Deutschen Verein:  
Melanie Köfler.

parallel bzw. alternativ zu dem Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz sinnvoll ist (siehe hierzu ausführlich „II.4“).

### 1. Familienbegriff nach dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz

Dem deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht liegt ein enger Familienbegriff zugrunde. Im Aufenthaltsgesetz gilt der Grundsatz, dass Ehegatten, (eingetragene) Lebenspartner/innen, Eltern eines unbegleiteten Minderjährigen und minderjährige ledige Kinder, also im Wesentlichen Familienangehörige der sogenannten Kernfamilie, einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug nach Deutschland haben.

Wenn z.B. volljährige<sup>15</sup> Geschwister oder andere Verwandte nachziehen wollen, steht dies im Ermessen der Ausländerbehörde, und es muss eine „außergewöhnliche Härte“ im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG nachgewiesen werden (siehe „II.5“).

Geschützt werden durch das Aufenthaltsgesetz grundsätzlich sowohl durch Abstammung entstandene als auch rechtlich vermittelte Familienbande (Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder oder Anvertrauung durch Kafala im islamischen Recht<sup>16</sup>). Bei der Bewertung der Familienbande kommt es nicht auf die formalen Rechtsverhältnisse an, sondern vielmehr auf die tatsächlich gelebte „Bindungs- und Betreuungsgemeinschaft“.<sup>17</sup>

Zu beachten ist, dass bei der Familiensammenführung nach der Dublin-III-Verordnung<sup>18</sup> sowie für die Familiensammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen<sup>19</sup> ein weiterer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als der im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

### 2. Grundvoraussetzungen für den Familiennachzug

Zu den Grundvoraussetzungen des Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz gehört insbesondere, dass sich ein Mitglied der Familie („Referenzperson“<sup>20</sup>) in Deutschland legal aufhält und einen entsprechenden Aufenthaltsstatus hat, der Lebensunterhalt für sie und die nachziehenden Familienangehörige gesichert ist und die Referenzperson über ausreichend Wohnraum verfügt.

<sup>15</sup> Zum Volljährigkeitsbegriff: Die Volljährigkeit tritt in Deutschland mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (siehe § 2 BGB). Abweichende Volljährigkeitsalter in anderen Ländern (siehe hierzu z.B. Website von Youthpolicy abrufbar unter: <http://www.youthpolicy.org/>, letzter Abruf: 24. Februar 2017).

<sup>16</sup> Die Kafala ist ein islamisches Rechtsinstitut. „Durch ... [die Kafala] wird nicht in die Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse eingegriffen, sondern ein Kind wird unter Aufrechterhaltung seiner biologischen Herkunft anderen Eltern durch Übertragung der elterlichen Sorge zur Betreuung und Erziehung anvertraut.“ Ausführliche Erläuterungen hierzu abrufbar unter: „Häufig gestellte Fragen“ – Antwort zu Frage Nr. 1, dritter Absatz, abrufbar [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/FragenFAQ\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/FragenFAQ_node.html), letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>17</sup> Zum Familienbegriff auch Nr. 36.2.1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und ausführlich, siehe BAMF: Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, S. 21, 2017 abrufbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EWN/Studien/Wp7-3-mmr-familiennachzug-drittstaatsangehoerige-deutschland.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>18</sup> Siehe „II.3“.

<sup>19</sup> Siehe „II.2.2“.

<sup>20</sup> Als „Referenzperson“ wird in dieser Handreichung die Person bezeichnet, die in Deutschland als Flüchtling, subsidiär schutzberechtigt bzw. asylberechtigt anerkannt ist oder als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurde und die die „Referenz“, also die Bezugsperson für die nach Deutschland nachziehenden Familienmitglieder ist.

### 2.1. Legaler Aufenthalt in Deutschland

Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass sich die Referenzperson legal in Deutschland aufhält und eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzt (siehe § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Hat die Referenzperson in Deutschland nur eine Duldung bzw. befindet sich noch im Asylverfahren, ist ein Familiennachzug nach §§ 27–36 AufenthG grundsätzlich nicht möglich. Im letzten Fall sollte geprüft werden, ob eine Familiensammenführung nach der Dublin III-Verordnung in Betracht kommt (siehe „II.4“).

### 2.2. Status der Referenzperson in Deutschland

Voraussetzung für den Familiennachzug ist in diesen Fallkonstellationen, dass die Referenzperson in Deutschland als Flüchtling, subsidiär schutzberechtigter bzw. als Asylberechtigter anerkannt ist bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurde. Nur wenn die Referenzperson als Flüchtling bzw. Asylberechtigter anerkannt ist, ist ein Familiennachzug derzeit möglich. Für subsidiär schutzberechtigte ist der Familiennachzug hingegen grundsätzlich bis zum 16. März 2018 ausgesetzt.<sup>21</sup> Für Familienangehörige von subsidiär schutzberechtigten kann in bestimmten Ausnahmefällen jedoch eine Aufnahme in Deutschland nach § 22 Satz 1 AufenthG beim Auswärtigen Amt beantragt werden.<sup>22</sup> Voraussetzung für eine Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG sind volle, kerntypische oder dringende humanitäre Gründe. Hierbei sollten insbesondere die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention beachtet werden.<sup>23</sup> Auch ist ein Nachzug über humanitäre Aufnahmeprogramme<sup>24</sup> insbesondere auch für diese Fallkonstellationen denkbar.

Zu beachten ist, dass die durch humanitäre Aufnahmeprogramme sowie auf der Grundlage von § 22 Satz 1 AufenthG vermittelte Aufnahme andere Rechtsfolgen hat – mit Blick auf Zugangsvoraussetzungen zu Sozialleistungen, zur Beschäftigung sowie zur Selbständigkeit – als die Aufnahme als nachzugsberechtigter Familienangehöriger von anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten sowie Resettlement-Flüchtlingen.<sup>25</sup>

<sup>21</sup> § 104 Abs. 13 AufenthG. Aktuelle Informationen zu Hinweisen bei subsidiärer Schutzberechtigung, siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/begriffsbestimmungszusatz/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>22</sup> Auch hierzu sind aktuelle Informationen unter <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-erhaltungsvoraussetzungen?L=0> (letzter Abruf: 12. Mai 2017) zu finden. Zum Hintergrund: BF-Drucks. 18/7538, S. 20; Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Neuregelungen des sog. Asylpakets II zum Familiennachzug, WD 3-3000-06/2/16, S. 5; Cremer, H., Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Recht auf Familie, Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte, 12/2016, abrufbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/das-recht-auf-familie/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>23</sup> Siehe hierzu: Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 26. Mai 2017: Familiennachzug und die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär schutzberechtigten.

<sup>24</sup> Gemeint sind hier humanitäre Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 1 AufenthG; Nach § 23 Abs. 1, Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus volkrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

<sup>25</sup> Siehe ausführlich zum Zugang zu sozialen Rechten: Der Paritätische Gesamtverband: Soziale Rechte für Flüchtlinge, 2016, abrufbar unter [http://www.etwvander.net/leadin/download/labels\\_und\\_uebersichten/sozialleistungen-fluechtlinge-2016\\_web\\_18.01.2017-2.pdf](http://www.etwvander.net/leadin/download/labels_und_uebersichten/sozialleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017-2.pdf), letzter Abruf: 12. Mai 2017.



2.3. *Privilegierung bei Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Asylberechtigung oder Resettlement-Status der Referenzperson in Deutschland*

Beim Ehegattennachzug, Nachzug von Lebenspartner/innen und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten<sup>26</sup> sowie Resettlement-Flüchtlingen ist nach § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 AufenthG von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ sowie „ausreichender Wohnraum“ durch die bereits in Deutschland lebenden Familienmitglieder abzusehen, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Resettlement-Flüchtling gestellt wird und die familiäre Lebensgemeinschaft nicht in einem Drittstaat, zu dem einzelne Familienmitglieder eine besondere Bindung haben, gelebt werden kann.

Um die Dreimonatsfrist zu wahren, kann die Referenzperson in Deutschland bei ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen fristwahrenden Antrag stellen.

Alle Staatsangehörigen haben auch die Möglichkeit mit Anzeige über die Website des Auswärtigen Amts (siehe <https://fap.diplo.de>)<sup>27</sup> die Dreimonatsfrist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) zu wahren.<sup>28</sup>

Wenn die Dreimonatsfrist verpasst wird, kann von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“ nur noch im Wege des Ermessens abgesehen werden. Grundsätzlich muss dann beides durch die in Deutschland lebenden Familienmitglieder (Referenzperson/en) selbst gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Maßstab für die Ermessensausübung ist der grund- und menschenrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 3, 16 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 17 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte).<sup>29</sup>

2.4. *Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*

Für den Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG) zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gilt ebenfalls eine Privilegierung, nach der von den Grundvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“<sup>30</sup> abgesehen wird. Die Privilegierung besteht dabei solange das in Deutschland lebende Kind nach deutschem Recht minderjährig ist. Anders als beim Kinder- und Ehegattenachzug/Nachzug von Lebenspartner/innen gilt daher keine 3-Monatsfrist (ausführlich zum Elternnachzug, siehe „IV.4.“).

2.5. *Lebensunterhaltssicherung*

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn die Referenzperson für sich und die nachziehenden Familienmitglieder den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln

26 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter 1.2.2.

27 Letzter Abruf: 12. Mai 2017.

28 Auskunft des Auswärtigen Amts vom 27. Februar 2017. Das Auswärtige Amt hat ausdrücklich mitgeteilt, dass diese „Online-Anzeige“ für alle und nicht nur für syrische Staatsangehörigkeit möglich ist.

29 Müller, in: Hofmann, R.M. (Hrsg.): Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Aufl., Baden-Baden 2016, § 29 Rdnr. 15.

30 Siehe hierzu „1.2.5.“ und „1.2.6.“

einschließlich ausreichend Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (SGB II/SGB XII-Leistungen) bestreiten kann (Begriffsdefinition: § 2 Abs. 3 AufenthG).

Die aufenthaltsrechtliche Vorgabe, den Lebensunterhalt zu sichern, ist im Lichte der europäischen Vorgaben und Rechtsprechung auszulegen: In einer Grundsatzentscheidung hat der Europäische Gerichtshof<sup>31</sup> festgelegt, dass es darauf ankommt, dass die Referenzperson in Deutschland Folgendes nachweist: Sie muss „über ein ausreichendes festes und regelmäßiges Einkommen verfügen, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und [ihre] Familienangehörigen zu bestreiten“. Unschädlich ist nach der Grundsatzentscheidung, wenn aufgrund der Einkommenshöhe Ansprüche auf besondere Formen der Sozialhilfe zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts, einkommensabhängige Freibeträge oder einkommensunterstützende Maßnahmen bestehen.

### 2.6. *Ausreichend Wohnraum*

Ausreichend ist der Wohnraum, wenn er den bundeslandspezifischen Vorgaben einer Sozialmietwohnung für die jeweilige Familiengröße entspricht (Begriffsdefinition: § 2 Abs. 4 AufenthG) – (zur Angemessenheit des Wohnraums „1.6.5.“).

### 3. *Kindernachzug (Nachzug eines Kindes zu den Eltern oder einem Elternteil in Deutschland)*

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen (§ 32 Abs. 1 AufenthG). Kinder müssen mithin ledig und minderjährig sein, damit sie einen Rechtsanspruch auf Nachzug zu ihren Eltern nach dem Aufenthaltsgesetz haben.

Wenn beide Elternteile oder das alleinsorgerechtigte Elternteil als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte<sup>32</sup> anerkannt sind bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurden, müssen die Kinder die zusätzlichen Voraussetzungen „Spracherfordernis“ und „Integrationserfordernis“<sup>33</sup> nicht erfüllen (§ 32 Abs. 2 AufenthG).

#### 3.1. *Verpflichtende Zustimmung des anderen Elternteils*

In den Fallkonstellationen, in denen die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben, aber nicht beide Elternteile sich in Deutschland aufhalten bzw. nicht beide als Flüchtlinge oder subsidiär schutzberechtigt/asylberechtigt anerkannt sind, muss der andere (im Ausland) lebende Elternteil dem Kindernachzug zustimmen

31 Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 4. März 2010 in der Rechtssache C-578/08 (Rhimou Chakroun).

32 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter 1.2.2.

33 Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG „Sprach- und Integrationserfordernis“ grundsätzlich nur für minderjährige, ledige Kinder ab 16 Jahren gelten können.

(§ 32 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Zustimmung kann durch eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle ersetzt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

In den Fallkonstellationen, in denen ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, muss der andere Elternteil nicht zustimmen. Wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil allerdings nicht über den Nachweis der alleinigen Sorge verfügt, muss mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung über die Möglichkeit von Ersatzdokumenten bzw. einer eidesstattliche Versicherung verhandelt werden.

### 3.2 Familiennachzug von minderjährigen Geschwistern mit beiden Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist zwischen Geschwisternachzug gemeinsam mit den Eltern und dem Geschwisternachzug ohne Eltern zu unterscheiden.

Für (minderjährige) Geschwisterkinder, die ohne ihre Eltern nachziehen möchten, ist ein Familiennachzug nur dann möglich, wenn der Nachweis einer außergewöhnlichen Härte gelingt (Nachzug sonstiger Familienangehöriger, siehe „1.5“).

Die Rechtsprechung zum gleichzeitigen Familiennachzug von beiden Eltern und minderjährigen Geschwistern von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist nicht einheitlich.<sup>34</sup> Der Gesetzeswortlaut der §§ 27–36 AufenthG regelt diese Fallkonstellation nicht ausdrücklich. Da für Visumverfahren ausschließlich die Berliner Verwaltungsgerichte örtlich zuständig sind (siehe hierzu „1.6.6“), wird die Rechtsprechung auch ausschließlich durch die Berliner Gerichte geprägt.

Nach jüngster Rechtsprechung<sup>35</sup> zeichnet sich eine neue Argumentationslinie ab: Als Folge des Anspruchs der Eltern auf Elternnachzug<sup>36</sup>, also auf Erteilung eines Visums gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG, kommt die zeitgleiche Einreise der minderjährigen Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Kindernachzuges gemäß § 32 AufenthG in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland ist hier nicht erforderlich, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist somit möglich und deshalb auch immer zu prüfen. Sollen Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG haben, gemeinsam mit den Eltern einreisen oder zu diesen nachziehen, gelten für die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Kinder die allgemeinen ausländerrechtlichen Maßstäbe (§ 32 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und grundsätzlich keine Privilegierungen

gen.<sup>37</sup> Grundsätzlich müssen also die Eltern für sich und die nachziehenden Kinder den Lebensunterhalt sichern.

Die Auslandsvertretungen sind allerdings angehalten, die Situation vor Ort für die Geschwisterkinder zu beurteilen und die Auslandsbehörden dann entsprechend zu unterrichten. Kommen die Auslandsvertretungen zu dem Ergebnis, dass ein atypischer Fall vorliegt, bedarf es der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und in der Folge auch der Prüfung angemessenen Wohnraums für die Geschwisterkinder nicht und es wird von diesen Voraussetzungen abgesehen. Wird die Referenzperson in Deutschland innerhalb der kommenden drei Monate volljährig, wurde nach jüngster Rechtsprechung<sup>38</sup> nicht von den Voraussetzungen gesicherter Lebensunterhalt und angemessener Wohnraum abgesehen.<sup>39</sup>

Die Rechtsprechung zum Familiennachzug von beiden Eltern und minderjährigen Geschwistern ist gerade in der Entwicklung. Zu beachten ist hierbei, dass es im Ermessen der zuständigen Auslandsvertretung und Auslandsbehörden steht, ob sie von den Voraussetzungen Lebensunterhaltssicherung und ausreichend Wohnraum absehen. Maßstab für die Ermessensentscheidung ist der grund- und menschenrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 3, 16 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 17 Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte).<sup>40</sup>

Im Einzelfall ist gegebenenfalls alternativ zu klären, ob aufgrund einer außergewöhnlichen Härte der gleichzeitige Familiennachzug von beiden Eltern und Geschwisterkindern möglich ist (Nachzug sonstiger Familienangehöriger „1.5“).

### 3.3 Junge Erwachsene

Wenn die Kinder bei Antragstellung nicht mehr minderjährig sind, steht ein Nachzug im Ermessen der Auslandsbehörde und ist auch nur dann möglich, wenn der Nachweis der „außergewöhnlichen Härte“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG, siehe 1.5) gelingt.<sup>41</sup>

Auch die Privilegierungen mit Blick auf die Voraussetzungen „Lebensunterhalt“ und „Wohnraum“ (siehe 1.2.5/6) gelten nur für minderjährige ledige Kinder.

## 4. Ehegattennachzug/Nachzug des Lebenspartners/der Lebenspartnerin nach Deutschland

Voraussetzung für den Anspruch auf Ehegattennachzug bzw. den Nachzug zum Lebenspartner/zur Lebenspartnerin ist die Vollendung des 18. Lebensjahr beider Ehegatten/Lebenspartner/innen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Ferner muss die Ehe/Lebenspartnerschaft im Herkunfts- bzw. Transitland grundsätzlich staatlich

<sup>37</sup> Privilegierungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 AufenthG (Absehen von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ sowie „ausreichenden Wohnraum“ (siehe hierzu „1.2.5“ und „1.2.6“)).

<sup>38</sup> OVG vom 4. Januar 2017, 3 S 107.16.

<sup>39</sup> Zum Ganzen auch: Verfahrensmitteilung der Berliner Auslandsbehörde (NAB Berlin, dort S. 265 ff. abrufbar unter <https://www.berlin.de/labowilkkomm/in-berlin/service/download/Artikel/274377.php>, letzter Abruf: 12. Mai 2017).

<sup>40</sup> Müller, in: NK-AusR (Füdn), § 29 Rdnr. 15.

<sup>41</sup> In besonderen Einzelfällen ist in diesen Fallkonstellationen auch eine humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthG möglich.



(§ 32 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Zustimmung kann durch eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle ersetzt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

In den Fallkonstellationen, in denen ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, muss der andere Elternteil nicht zustimmen. Wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil allerdings nicht über den Nachweis der alleinigen Sorge verfügt, muss mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung über die Möglichkeit von Ersatzdokumenten bzw. einer eidesstattliche Versicherung verhandelt werden.

### 3.2 Familiennachzug von minderjährigen Geschwistern mit beiden Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist zwischen Geschwisternachzug gemeinsam mit den Eltern und dem Geschwisternachzug ohne Eltern zu unterscheiden.

Für (minderjährige) Geschwisterkinder, die ohne ihre Eltern nachziehen möchten, ist ein Familiennachzug nur dann möglich, wenn der Nachweis einer außergewöhnlichen Härte gelingt (Nachzug sonstiger Familienangehöriger, siehe „1.5“).

Die Rechtsprechung zum gleichzeitigen Familiennachzug von beiden Eltern und minderjährigen Geschwistern von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist nicht einheitlich.<sup>34</sup> Der Gesetzeswortlaut der §§ 27–36 AufenthG regelt diese Fallkonstellation nicht ausdrücklich. Da für Visumverfahren ausschließlich die Berliner Verwaltungsgerichte örtlich zuständig sind (siehe hierzu „1.6.6“), wird die Rechtsprechung auch ausschließlich durch die Berliner Gerichte geprägt.

Nach jüngster Rechtsprechung<sup>35</sup> zeichnet sich eine neue Argumentationslinie ab: Als Folge des Anspruchs der Eltern auf Elternnachzug<sup>36</sup>, also auf Erteilung eines Visums gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG, kommt die zeitgleiche Einreise der minderjährigen Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Kindernachzuges gemäß § 32 AufenthG in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland ist hier nicht erforderlich, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist somit möglich und deshalb auch immer zu prüfen. Sollen Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG haben, gemeinsam mit den Eltern einreisen oder zu diesen nachziehen, gelten für die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Kinder die allgemeinen ausländerrechtlichen Maßstäbe (§ 32 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und grundsätzlich keine Privilegierungen

<sup>34</sup> Uneinheitliche Rechtsprechung, siehe hierzu dahingehend positive Entscheidungen des VG Berlin, Beschluss vom 8. Dezember 2015, VG 10 L 524, 15 V, die vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2015, OVG 3 S 95.15. Der Volltext der Entscheidungen ist frei abrufbar unter <https://dejure.org/dienste/vernezung/rechtsprechung/Gerichte=OVG%20Berlin-Brandenburg&atum=21.12.2015&Aktzeichen=3%20S%2095.15>, letzter Abruf: 12. Mai 2017; dahingehend negative Entscheidungen: VG Berlin, Beschluss vom 20. Juni 2016, VG 34 L 138.16 V; VG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2016, 28 K 498.15 V; VG Berlin, Urteil vom 11. November 2010, VG 15 K 153.10 V; siehe auch <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-eruellungs-voraussetzungen/> (21.05.2017), letzter Abruf: 12. Mai 2017).

<sup>35</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016, OVG 3 S 106.16, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016, OVG 3 S 98.16, juris.

<sup>36</sup> Ausführlich zum Elternnachzug: siehe „1V.4“.



anerkannt sein.<sup>42</sup> Wenn die/der Lebenspartner/in bzw. Ehegatte/Ehegattin als Resettlement-Flüchtling aufgenommen bzw. als Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter<sup>43</sup> bzw. Asylberechtigte/r in Deutschland anerkannt ist oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG<sup>44</sup> hat, kommt es auf Kenntnis der deutschen Sprache nicht an, sofern die Ehe/Lebenspartnerschaft bereits bestand, als die Referenzperson ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG). In diesen Fallkonstellationen gilt auch die Privilegierung mit Blick auf die Voraussetzungen „Lebensunterhalt“ und „Wohnraum“ (siehe „1.2.5.“ und „1.2.6.“).

Wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft ausschließlich religiös geschlossen, aber nicht staatlich anerkannt wurde oder die/der Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in minderjährig ist, ist ein Familiennachzug grundsätzlich nicht möglich.

### 5. Nachzug „sonstiger Familienangehöriger“

Außerhalb der sogenannten Kernfamilie ist der Familiennachzug nur ausnahmsweise möglich: Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ (z.B. Pflegekinder, Betreuung im Rahmen einer Kafala, Geschwister ohne Eltern, Nichte, Onkel, volljährige Schwester oder Großvater) ist mithin eine „Kann-Bestimmung“ und steht im Ermessen der Ausländerbehörde.

Der Begriff der außergewöhnlichen Härte wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz<sup>45</sup> (Nr. 36.2.2.2 und Nr. 36.2.2.3) näher umschrieben:

Nr. 36.2.2.2: Härtefallbegründend sind danach solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit). Bei Minderjährigen sind das Wohl des Kindes und dessen Lebensalter vorrangig zu berücksichtigen. Der Verlust eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug infolge einer Überschreitung der Altersgrenze für den Nachzug stellt grundsätzlich keinen Härtefall dar.

Nr. 36.2.2.3: Umstände, die ein familiäres Angewiesensein begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland

des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können insoweit nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen danach z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat. Ebenso wenig sind politische Verfolgungsgründe maßgebend. Dringende humanitäre Gründe, die nicht auf der Trennung der Familienangehörigen beruhen, sind nur im Rahmen humanitärer Aufenthaltsgewährung zu berücksichtigen (§§ 22 ff.) und begründen keinen Härtefall i.S.d. § 36.

Die außergewöhnliche Härte muss im konkreten Einzelfall in der Person des nachzugswilligen Familienangehörigen begründet sein und entsprechend nachgewiesen werden. Grundsätzlich nicht ausreichend ist der Hinweis auf die aktuelle Situation im Herkunftsland. Da der Nachweis aufwendig und komplex ist, ist die Unterstützung durch eine/n spezialisierte/n Anwältin/Anwalt zu empfehlen.

Privilegierungen wie der Verzicht auf die Grundvoraussetzungen Lebensunterhaltsicherung und Wohnraumerfordernis werden beim Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ in der Regel nicht gewährt.

### 6. Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung

#### 6.1 Visumpflicht und Antragsort

##### a) Grundsatz

Regelmäßig ist es erforderlich, dass der/die Antragsteller/in vorab einen Termin bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt. Zusätzlich ist regelmäßig die Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland. Ausnahmsweise ist auch die Antragstellung außerhalb des Herkunftslands möglich (siehe „1.6.1c.“).<sup>46</sup>

Hinweise zum Verfahren und Antragsformulare sind auf der Website des Auswärtigen Amtes eingestellt (Link, siehe Fußnote<sup>47</sup>).

b) Terminbeantragung für Visumsantrag bei deutscher Auslandsvertretung  
Einige deutsche Auslandsvertretungen haben ein eigenes Terminbuchungssystem vorgesehen, das über die jeweiligen Internetseiten (Link, siehe Fußnote<sup>48</sup>) zugänglich ist. Wichtig ist, dass für jede nachzugswillige Person über 16 Jahre (regelmäßig) ein separater Termin gebucht wird.

In Notfällen können Sondertermine beantragt werden.<sup>49</sup> Die Notfallsituation muss begründet werden (z.B. besondere Fallkonstellationen humanitärer oder medizinischer Notfälle, in Kürze eintretende Volljährigkeit der Referenzperson in Deutschland und damit drohender Wegfall des Anspruchs auf Familienzusammenführung – siehe hierzu ausführlich unter „1.V.4.1.“).

<sup>46</sup> Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Visumpflicht sind Staatsangehörige sogenannter „best friends“-Staaten, siehe § 41 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

<sup>47</sup> Siehe: [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Einreise/Undaufenthalz/03\\_Visabestimmungen/Visabestimmungen\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Einreise/Undaufenthalz/03_Visabestimmungen/Visabestimmungen_node.html), letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>48</sup> Zu finden unter [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/Auslandsvertretungen/Lebensricht\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/Auslandsvertretungen/Lebensricht_node.html), letzter Abruf: 17. März 2017.

<sup>49</sup> Aktuelle Informationen hierzu siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.



<sup>42</sup> Siehe hierzu im Einzelnen und insbesondere zu religiösen Ehen: Nr. 28.1.1.1 AVW-AufenthG. „... Religiöse Ehen stehen den vor staatlichen Stellen geschlossenen Ehen gleich, wenn sie am Ort der Eheschließung in der konkret vollzogenen Weise staatlich anerkannt sind.“

<sup>43</sup> Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter „1.2.2.“

<sup>44</sup> Wenn vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Variante 1 oder 2 AufenthG bestand, erfolgt der Ehegattenachzug ebenfalls privilegiert.

<sup>45</sup> Siehe Begriffsklärung z.B. in Deutscher Caritasverband und Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Aufenthaltsrechtliche Illegalität. Beratungshandbuch 2013 (bearbeitet von M. Kößler/H. Habbe, 3. Aufl., Freiburg/Berlin 2012, S. 98.



c) Antragstellung außerhalb des Herkunftslands  
Eine Antragstellung außerhalb des Herkunftslands ist zum einen möglich, wenn die/die Antragsteller/in in diesem Land ihren/seinen gewöhnlichen und legalen Aufenthalt hat.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird regelmäßig<sup>50</sup> nach sechs Monaten legalen Aufenthalts angenommen.

Legal ist der Aufenthalt, wenn die Person sich im Einklang mit den Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Landes aufhält und dies durch entsprechende Dokumente (z.B. Aufenthaltserlaubnis etc.) nachweisen kann. Im Fall von Geflüchteten führt UNHCR<sup>51</sup> in bestimmten Fällen im Auftrag von staatlichen Stellen eine Registrierung durch, die zur Legalisierung der Geflüchteten führt und deren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.<sup>52</sup>

Zum anderen ist ebenfalls eine Antragstellung außerhalb des Herkunftslands möglich, wenn im Herkunftsland keine deutsche Auslandsvertretung (mehr) existiert. Voraussetzung hierfür ist, dass die deutsche Auslandsvertretung eine Antragstellung zulässt. Informationen hierzu finden sich regelmäßig auf den Seiten der jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen.<sup>53</sup>

## 6.2 Erforderliche Dokumente zur Familienzusammenführung

Zum vereinbarten Termin zur Visumsbeantragung muss jeder/jede Antragsteller/in persönlich in der deutschen Auslandsvertretung erscheinen und alle erforderlichen Dokumente mitbringen. Auch Minderjährige (auch Babys und Kleinkinder) müssen persönlich anwesend sein. Grund hierfür ist, dass so die Identität des Antragstellers/der Antragstellerin geklärt werden soll (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Zur Abholung des Visums ist es allerdings möglich, eine/n Vertreter/in mit Vollmacht zu schicken.

Von der Pflicht zur persönlichen Vorsprache zu unterscheiden ist indes die Vertretung des/der Minderjährigen durch den/die Personensorgeberechtigten/n für die wirksame Abgabe des Visumsantrags. Befinden sich die sorgeberechtigten Eltern bereits in Deutschland, können sie auch eine Vollmacht an die zuständige Auslandsvertretung senden, damit ihr minderjähriges Kind dort wirksam vertreten ist.

Die Begleitung zur deutschen Auslandsvertretung von minderjährigen Antragsteller/innen ist in bestimmten Fallkonstellationen und in bestimmten Ländern durch die International Organisation of Migration (IOM) bzw. den Internationalen Sozialdienst möglich (siehe hierzu „Anhang“).

In der Praxis ist es oftmals nicht möglich, die angefragten Dokumente vorzulegen. Im Einzelfall empfiehlt es sich, mit den Botschaften direkt über Alternativen (Ersatzdokumente) zu verhandeln.

Regelmäßig sind folgende Dokumente erforderlich:

### a) Formblattantrag

Der/die Antragsteller/in muss den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mitbringen. Auf der Website des Auswärtigen Amtes<sup>54</sup> und auf den Seiten der jeweiligen Auslandsvertretung sind Hinweise zum Verfahren sowie Antragformulare eingestellt. Zu beachten ist, dass es nicht für alle Fallkonstellationen ein Formularvordruck gibt. Falls ein Formular für die gewünschte Fallkonstellation fehlt, sollte mit der zuständigen Auslandsvertretung direkt per Mail geklärt werden, ob ein formloser Antrag gestellt werden soll und/oder gegebenenfalls ein anderes Formular genutzt werden soll, um am Terminbuchungssystem teilzunehmen (siehe „6.1 b“).

### b) Nachweis der Identität

Grundsätzlich muss der/die Antragsteller/in seinen/ihreren gültigen Pass vorlegen. Ist ein Pass nicht vorhanden, muss im Einzelfall über zulässige Ersatzdokumente verhandelt werden.<sup>55</sup>

### c) Nachweis der Familienbande

Verlangt wird zum Nachweis des Bandes regelmäßig ein Auszug aus dem Familienregister sowie Heirats- und Geburtsurkunden.

Eine qualifizierte Glaubhaftmachung zum Nachweis von Familienbanden ist aber grundsätzlich möglich. Auch der Nachname der Kinder kann herangezogen werden, um die Ehe der Eltern glaubhaft zu machen.

Eine qualifizierte Glaubhaftmachung allein mit Familienfotos ist nicht möglich. Hilfreich sind auch die Ergebnisse eines positiven DNA-Tests, der ein Verwandtschaftsverhältnis belegt.<sup>56</sup>

50 Aktuelle Informationen zu Ausnahmekonstellationen: siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

51 Hauptaufgabe von UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) ist der internationale Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 bzw. des Zusatzprotokolls von 1967. Außerdem hilft UNHCR bei der Suche nach dauerhaften Lösungen, d.h. bei der freiwilligen Rückkehr, der Ansiedlung und Integration in einem Erstaufnahmeland oder der Neusiedlung in einem Drittland (Resettlement). UNHCR hat sich in verschiedenen Dokumenten zum Grundsatz der Einheit von Flüchtlingsfamilien bekannt und nimmt zu elementaren Fragen der Wahrung und Wiederherstellung der Familien von Flüchtlingen Stellung. In Einzelfällen kann UNHCR im Hinblick auf die Familieneinheit von international Schutzberechtigten Unterstützung leisten, wenn die hierbei aufgeworfenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind oder sich z.B. auf Aktivitäten von UNHCR in Herkunfts- oder Erstaufnahmestaaten beziehen. Dies kann beispielsweise Fragen zur Durchführung von Registrierungsverfahren und Ausstellung von Dokumenten in Campsituationen betreffen. Weitere Informationen: siehe [www.unhcr.de](http://www.unhcr.de), letzter Abruf: 12. Mai 2017.

52 Aktuelle Informationen zu Ausnahmekonstellationen: siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

53 Zu finden unter [https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/uebersicht\\_node.html](https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/uebersicht_node.html), letzter Abruf: 12. Mai 2017.

54 Siehe unter: [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/03\\_Visabestimmungen/Visabestimmungen\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/03_Visabestimmungen/Visabestimmungen_node.html), letzter Abruf: 12. Mai 2017.

55 Siehe hierzu Hinweise und aktuelle Informationen zu einzelnen Herkunftsländern: <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

56 Eine qualifizierte Glaubhaftmachung erfolgt durch die Würdigung privater Urkunden sowie, in Ausnahmefällen, weiterer Unterlagen wie Schulzeugnisse oder ärztlicher Befunde. Siehe hierzu NRW: Verfahrenserleichterungen beim Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten hier: Globalzustimmung und automatisierter Datenabgleich im AZR RdEF, des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 122-39.07.18-2.15-057(260) vom 1. September 2015, abrufbar unter [http://ps://recht.nrw.de/fm/izovabr\\_bes\\_text.zaww\\_nr=18gld\\_nr=280gld\\_nr=260&bes\\_id=31923&val=31923&ver=7&gr=0&aufgoben=N&menu=D](http://ps://recht.nrw.de/fm/izovabr_bes_text.zaww_nr=18gld_nr=280gld_nr=260&bes_id=31923&val=31923&ver=7&gr=0&aufgoben=N&menu=D), letzter Abruf: 12. Mai 2017; eine Orientierung geben auch die in der Durchführungsverordnung zur Dublin-VO genannten Beweismöglichkeiten (siehe dort Anhang II Verzeichnis A, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0118&from=DE>, letzter Abruf: 12. Mai 2017).

d) Gegebenenfalls Nachweis der rechtzeitigen Antragstellung nach § 29 Abs. 2 Sätze 1, 2 AufenthG

In den Fällen des Kinder- und Ehegatten nachzugs/des Nachzugs von Lebenspartner/innen zu Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Asylberechtigten und Resettlement-Flüchtlingen wird grundsätzlich nur dann auf die Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“ verzichtet, wenn innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung des Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigte<sup>57</sup> bzw. der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahme in einem Resettlement-Programm der Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung bzw. bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt wurde bzw. die fristwahrende Anzeige erfolgte.<sup>58</sup> Ein Nachweis (wie z.B. Faxprotokoll) des Antrags bzw. der fristwahrenden Anzeige muss dem Visumsantrag beigefügt werden (zur fristwahrenden Anzeige, siehe „I.2.3.“).

Beim Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich, da der Antrag nicht fristgebunden ist. Beim Elternnachzug gilt immer die Privilegierung, nach der von den Grundvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“<sup>59</sup> abgesehen wird (ausführlich zum Elternnachzug, siehe „IV.4.“)

**6.3 Legalisation von Urkunden**

Die Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.<sup>60</sup> Die Legalisation ist oftmals Voraussetzung dafür, dass Urkunden (z.B. Personenstandsurkunden, gerichtliche und notarielle Urkunden) im Visumsverfahren anerkannt werden.<sup>61</sup>

Aufgrund der unsicheren Urkundenlage wurde für Urkunden aus bestimmten Herkunftsstaaten die Legalisation eingestellt (siehe Länderliste in Fußnote<sup>62</sup>).

Die Legalisierung von Urkunden ist kostenfrei, wenn sie für das Visumsverfahren für den Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten erforderlich sind.<sup>63</sup>

**6.4 Meldepflicht und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach Ankunft in Deutschland**

Nach Erteilung des Visums muss die Einreise innerhalb dessen Gültigkeit erfolgen. Die ausländischen Familienmitglieder müssen sich nach ihrer Ankunft in Deutschland innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden.<sup>64</sup>

**57** Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter, siehe „I.2.2.“

**58** Privilegierung „I.2.3.“

**59** „I.6.5.“ und „I.6.6.“

**60** Begriffsdefinition und Erläuterungen hierzu auf der Website des Auswärtigen Amtes: [http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr...Allgemein/Allg.\\_Infos.html](http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr...Allgemein/Allg._Infos.html), letzter Abruf: 12. Mai 2017.

**61** Zu aktuellen länderspezifischen Informationen zur Legalisation, siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

**62** Länderliste unter <http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr...Allgemein/Urkundenverkehr.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

**63** Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. März 2017.

**64** Siehe § 17 Bundesmeldegesetz (BMSG).

Auch muss das Visum „umgeschrieben“ werden. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Hierbei ist es wichtig, dass der Antrag rechtzeitig innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums gestellt wird. Die nachgezogenen Familienangehörigen müssen also rechtzeitig mit der örtlichen Ausländerbehörde in Kontakt treten, um einen Termin zu vereinbaren. Die schriftliche Antragstellung reicht jedoch aus, wenn erst später ein Termin zur persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde erteilt wird. Wichtig ist es hierbei, auf den Zustellungsnachweis zu achten und diesen aufzuheben.

**6.5 Wohnraum für die nachzugsberechtigten Familienangehörigen**

Nachzugsberechtigte Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten,<sup>65</sup> Asylberechtigten bzw. Resettlement-Flüchtlingen haben ab dem 1. Tag in Deutschland einen Anspruch auf SGB II-Leistungen („Hartz IV“); der Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) gilt für sie nicht.<sup>66</sup>

Fragen der angemessenen Wohnraumgröße und Unterkunftsstellen sind komunal unterschiedlich geregelt.<sup>67</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat anlässlich zweier schriftlicher Anfragen festgestellt, dass verheiratete Personen, deren Ehepartner/in sich noch nicht in Deutschland befindet, Anspruch auf die Regelbedarfsstufe 1 für Alleinwohnende (409,-€) nach dem SGB II haben.<sup>68</sup>

**6.6 Rechtsschutz bei Ablehnung des Visums**

Wird das Visum abgelehnt, hat der/die Antragsteller/in das Recht zu remonstrieren, also eine Gegenvorstellung abzugeben. Lehnt die deutsche Auslandsvertretung daraufhin den Visumsantrag weiterhin ab, kann hiergegen innerhalb einer Monatsfrist im Wege einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin vorgegangen werden.<sup>69</sup> Das Verwaltungsgericht Berlin ist für alle Visumsverfahren örtlich zuständig, weil das Auswärtige Amt in Berlin seinen Sitz hat und die Botschaft dem Auswärtigen Amt untersteht.

**65** Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter, siehe „I.2.“

**66** Der Paritätische Gesamtverband, Soziale Rechte für Flüchtlinge, 2016, S. 31 m.w.N. (u.a. Verweise auf Erläuterungen der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit), abrufbar unter [http://www.wandereureneidownload.de/ba-bellen\\_und\\_uebersichtssozialleistungen-fluechtlinge-2016\\_web\\_18.01.2017-2.pdf](http://www.wandereureneidownload.de/ba-bellen_und_uebersichtssozialleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017-2.pdf), letzter Abruf: 12. Mai 2017.

**67** Siehe hierzu kommunale Richtlinien zu Unterkunft, Heizung, Warmwasser und Wohnraumsicherung: <http://www.hartz-iv.de/gerichte/richtlinien.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Nr. 2.42 AVy-AufenthG verwiesen: „Ausreichender Wohnraum ist – unbeschadet länderspezifischer Regelungen – stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent ist unschädlich.“

**68** Ausführlich mit Nachweisen (Fundstellen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie zwei Antworten des BMSG) siehe <http://www.asyl.net/staatsseite/artikel/57659.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

**69** Grundsätzlich gilt die Monatsfrist nach § 74 Abs. 2 VwGO; ist keine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt gilt die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO.



## II. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung

Dieser Abschnitt widmet sich den Möglichkeiten der Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

### 1. Räumlicher Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung

Das Regelungsregime der Dublin III-Verordnung (im Folgenden: Dublin III-VO) findet zwischen allen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Island Anwendung. Im Folgenden sind deshalb diese vier Länder außerhalb der EU auch vom Begriff „Dublin-Gebiet“ bzw. „Mitgliedstaaten“ (bezogen auf die Dublin III-VO) erfasst.

### 2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Das Dublin-Verfahren ist ein Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz<sup>70</sup> (im Folgenden: Asylantrag).<sup>71</sup>

Mithin muss der nachzugswillige Familienangehörige einen Asylantrag stellen, damit eine Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO möglich ist. Innerhalb der ersten drei Monate nach Stellung des Asylantrags ist ein Antrag auf Familienzusammenführung zulässig. In diesem Zeitraum ist es grundsätzlich möglich, die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat einzuleiten, soweit die Voraussetzungen vorliegen.<sup>72</sup>

Die Dublin III-VO stellt eine reine Zuständigkeitsregelung dar, deren Zweck es ist, jedem/jeder Antragsteller/in die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung internationalen Schutzes in einem der Mitgliedstaaten zu garantieren und die Durchführung mehrerer Antragsverfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten im Dublin-Gebiet zu vermeiden. Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Mitgliedstaat, der die größte Verantwortung für den Aufenthalt eines Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten hat. Allerdings ist bei der Anwendung der Dublin III-VO immer das Wohl des Kindes, die Achtung des Familienlebens und die Einheit der Familie zu gewährleisten. Um dies zu gewährleisten, sollen unter bestimmten Voraussetzungen getrennte Familienmitglieder zusammengeführt werden und lediglich ein Mitgliedstaat für die Bearbeitung der Asylanträge der betroffenen Familienmitglieder zuständig sein.<sup>73</sup>

<sup>70</sup> Unter den Begriff „internationaler Schutz“ fällt sowohl die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention als auch die als subsidiär Schutzberechtigte.

<sup>71</sup> Grundlage für die Durchführung des Dublin-Verfahrens ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des EU-Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO).

<sup>72</sup> Ausnahmen von dieser Frist z.B. für unbegleitete Minderjährige sind im Rahmen des Selbstenttrittsrechts denkbar (siehe „II.5.1.“).

<sup>73</sup> Zu den speziellen Zuständigkeitskriterien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, siehe <https://familie.asyl.nst/inter-halb-europas/nach-dublin-iii-vo/gundasetze-dublin-iii-verordnung/>, (letzter Abruf: 12. Mai 2017) und IV.3.

### 3. Familienbegriff nach dem Regelungsregime der Dublin III-Verordnung

Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz (siehe „I“) sowie bei der Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (siehe „IV“) ein jeweils anderer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als nach der Dublin III-VO.

Die Möglichkeiten der Zusammenführung mit verwandten Personen nach der Dublin III-VO sind weit gefasst: So ist grundsätzlich auch die Familienzusammenführung mit Angehörigen außerhalb der sogenannten Kernfamilie möglich.<sup>74</sup> Bei „abhängigen Personen“<sup>75</sup> (Unterstützungsbedarf in bestimmten Konstellationen) ist auch die Familienzusammenführung mit (volljährigen) Kindern, Geschwistern etc. möglich. Auch die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu ihren (volljährigen) Geschwistern<sup>76</sup> oder anderen Verwandten (Tante, Onkel, Großeltern) ist möglich, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Es steht ferner im Ermessen der Mitgliedstaaten,<sup>77</sup> eine Zusammenführung von Personen jeglicher verwandtschaftlicher Beziehungen zu ermöglichen. Im Einzelfall prüfen die Asylbehörden (für Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]) das Vorliegen der humanitären Gründe. Auf Rechtsfollgenenseite sind dem Ermessen enge Grenzen gesetzt.

### 4. Verhältnis des Verfahrens nach Dublin III-Verordnung und des Verfahrens zum Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz

Wenn sich die Familienangehörigen im Dublin-Gebiet befinden und noch im Asylverfahren sind, sind Verfahren nach der Dublin III-Verordnung (im Folgenden: Dublin-Verfahren) und Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG, siehe zum Verfahren I) keine konkurrierenden Verfahren, also parallel möglich.

Ein Verfahren zur Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens bietet insofern mehr Möglichkeiten als nach dem Aufenthaltsgesetz, da für das Dublin-Verfahren zunächst der tatsächliche Aufenthalt der Referenzperson in Deutschland in Verbindung mit einem anhängigen Asylverfahren bereits ausreicht. Es ist nicht erforderlich, dass die Referenzperson in Deutschland über eine Asylberechtigung oder Anerkennung der internationalen Schutzberechtigung verfügt bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurde. Auch ist der der Dublin III-VO (siehe „II.2.“) zugrunde liegende Familienbegriff weiter als der des Aufenthaltsgesetzes (siehe „I.1.“). Außerdem bestehen im Rahmen des Dublin-Verfahrens keine zwingenden Vorgaben bezüglich einzureichender Dokumente; dies kann das Verfahren erleichtern.

<sup>74</sup> Legaldefinitionen der Begriffe „Familienangehörige“, „Verwandte“, siehe Art. 2 Buchstaben g, h Dublin III-Verordnung, Art. 16 Dublin III-VO.

<sup>75</sup> Geschwister sind im Verwandten- und Familienangehörigenbegriff nicht aufgeführt. In Art. 8 Abs. 1, 3 Dublin wird die Familienzusammenführung mit Geschwistern jedoch ausdrücklich benannt.

<sup>77</sup> Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO.

## 5. Ablauf des Dublinverfahrens

Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit der/dem Antragsteller/in durch. Liegen Erkenntnisse über die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vor, wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet, in dem ein Übernahmestaats an diesen Staat gestellt wird. Nach der Zustimmung des ersuchten Staats erstellt der Mitgliedstaat eine Überstellungsentscheidung (Bescheid) und leitet die Überstellung ein. Hierbei sind neben den Regelungen in der Dublin III-VO, der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO<sup>78</sup> auch die nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats und die europäische wie auch nationale Rechtsprechung zu beachten.<sup>79</sup>

### 5.1 Dublinverfahren (Familiennachzug aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland)

Das Dublin-Verfahren untergliedert sich in die Phasen:

1. vom Asylantrag im Mitgliedstaat bis zum Übernahmestaatsantrag in Deutschland,
2. Prüfung des Übernahmestaatsantrags in Deutschland und Zustimmung der Familienangehörigen sowie
3. Überstellungsverfahren aus dem Mitgliedstaat nach Deutschland.

Voraussetzungen für ein Dublinverfahren sind:

1. ein Asylantrag der Person(en) in einem anderen Mitgliedstaat und
2. der legale Aufenthalt der anderen Familienangehörigen in Deutschland. Dieser legale Aufenthalt kann durch einen noch nicht entschiedenen Asylantrag, einen positiv entschiedenen Asylantrag oder einen Aufenthaltstitel aus einem anderen Grund bestehen.

Bei der Asylantragstellung in dem anderen Mitgliedstaat sollten daher alle Unterlagen mitgebracht werden, die folgendes belegen<sup>80</sup>:

1. Nachweis der eigenen Identität,
2. Bestehen einer Familieneinheit mit mindestens einer Person in Deutschland,
3. den (legalen) Status der Referenzperson in Deutschland und
4. (soweit ein Asylverfahren betrieben wird oder wurde) das BAMF-Aktenzeichen zu dessen Asylverfahren in Deutschland.

Die Einwilligung (written consent) der beteiligten Familienangehörigen zur Zusammenführung wird in der Regel bei der Asylantragstellung durch die Asylbehörde des anderen EU-Mitgliedstaats eingeholt. Bei unbegleiteten minderjährigen

<sup>78</sup> Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO, in der auch die Formulare abgedruckt sind, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0118&from=DE>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>79</sup> Ausführliche Informationen zum Verfahren sowie praktische Hinweise, siehe <https://familie.asyl.net/innehalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsatz-e-dublin-iii-vo-ordnung/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>80</sup> Aus der Praxis wird berichtet, dass es in der Regel z. B. möglich ist, Fotos an die Person in dem anderen Mitgliedstaat über das Handy zu schicken. Da nicht überall die Möglichkeit zum Auslesen von mobilen Geräten besteht, empfiehlt es sich, Ausdrucke der Dateien mitzuführen. Es ist allerdings zu beachten, dass es auf die Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten ankommt, inwieweit digitale Dokumente oder Kopien im Verfahren zugelassen werden oder Beachtung finden.

Flüchtlingen ist kein wirtten consent erforderlich; maßgeblich ist in diesen Fällen vielmehr die Kindeswohlprüfung.

Besondere Bedeutung kommt der Einwilligung der Familienangehörigen zur Familienzusammenführung sowohl in Deutschland als auch im Mitgliedstaat zu. Unter Umständen kann es vorkommen, dass die Antwort des Mitgliedstaates an Deutschland keine Zustimmung der Familienangehörigen enthält (z.B. bei fiktiver Zustimmung). Kommt dem BAMF die Zustimmung dann nicht auf anderem Wege zu, so kann keine Familienzusammenführung stattfinden. Die Zustimmung kann von den Referenzpersonen jederzeit formlos unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens eingereicht werden.

Ab Asylantragstellung hat der andere Mitgliedstaat drei Monate Zeit, das Übernahmestaatsantrag zum Zweck der Familienzusammenführung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen. In Einzelfällen kann von der Dreimonatsfrist abgesehen werden.<sup>81</sup> Das BAMF hat keinen Einfluss darauf, ob der andere Mitgliedstaat ein Übernahmestaatsantrag stellt oder nicht.

Für die Prüfung des Übernahmestaatsantrags gilt eine Frist von zwei Monaten.<sup>82</sup> Diese Zeit wird häufig auch benötigt, um Sachverhalte zu prüfen. Um das Verfahren zu beschleunigen, können notwendige Unterlagen unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens der Referenzperson in Deutschland, das bis zum Eingang des Übernahmestaatsantrags als Referenzaktenzeichen dient, beim BAMF eingereicht werden.

In der Regel benötigt das BAMF für die Prüfung des Übernahmestaatsantrags des anderen EU-Mitgliedstaats, soweit diesem nicht schon als Anlage beigefügt, folgendes:

1. NAME, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Person im Mitgliedstaat, Aktenzeichen des Asylantrags im Mitgliedstaat und Datum der Asylantragstellung;
2. NAME, Vorname mind. einer Person in Deutschland, BAMF-Aktenzeichen;
3. Nachweis über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Personen in Deutschland und im Mitgliedstaat;
4. soweit vorhanden: Personaldokumente der Person im Mitgliedstaat oder andere Belege für die Identität der Person;
5. Einwilligungserklärung zum Datenaustausch gemäß Dublin III-Verordnung der Person im Mitgliedstaat;
6. Einwilligungserklärung zur Familienzusammenführung der Personen in Deutschland und im Mitgliedstaat bzw. bei nicht verfahrensfähigen Personen des Vormunds;
7. sollte für unbegleitete Minderjährige noch kein Vormund bestellt sein, eine Zustimmung des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes mit Erklärung zum Kindeswohl.

<sup>81</sup> Art. 17 Dublin III-VO (Ermessensklausel).

<sup>82</sup> Antwort der angefragte Mitgliedstaat auf das Übernahmestaatsantrag, wird die Zustimmung nach maximal zwei Monaten erteilt (Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO bzw. Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO).

Ab dem Tag der Zustimmung läuft eine Frist von sechs Monaten für die Überstellung. Der Mitgliedstaat muss der Person oder den Personen, die nach Deutschland überstellt werden sollen, die Entscheidung mitteilen (Bescheid) und die Überstellung organisieren. Inwiefern eine eigenständige Reiseplanung möglich ist, teilt der Mitgliedstaat bei der Bescheideröffnung mit.

Nach Ankunft der Personen in Deutschland müssen diese zuerst zur zentralen Erstaufnahmeeinrichtung des Bundeslandes, in dem die bereits in Deutschland aufhältigen Personen leben, damit dort die Registrierung und Weiterverteilung zur zuständigen Ausländerbehörde vorgenommen werden kann.

Familienangehörige, die Deutschland von einem anderen Mitgliedstaat „übernimmt“, durchlaufen nach ihrer Ankunft in Deutschland das Asylverfahren.

### 5.2 Dublinverfahren (Familienzusammenführung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat)

Das Dublinverfahren zur Familienzusammenführung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat entspricht dem unter Punkt „II.5.1.“ geschilderten Verfahren.

### 5.3 Informationen zum Stand des Dublinverfahrens

Häufig ist der aktuelle Verfahrensstand für die betroffenen Familienmitglieder sowie auch für unterstützende Behörden und Beratungsstellen unklar. Auch ist gelegentlich grundsätzlich unklar, ob im Rahmen der Dublin III-VO bereits ein Verfahren zur Familienzusammenführung eingeleitet wurde oder nicht. In dieser Situation kann eine Nachfrage beim BAMF erfolgen.

Bei Nachfragen zum Verfahrensstand benötigt das BAMF folgende Daten:

1. NAME, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Person im Mitgliedstaat, Aktenzeichen des Asylantrags im Mitgliedstaat und Datum der Asylantragstellung;
2. NAME, Vorname mindestens einer Person in Deutschland, BAMF-Aktenzeichen

Die Referenzperson kann diese Hinweise dem BAMF an folgende Adresse übermitteln: [du3-Posteingang@bamf.bund.de](mailto:du3-Posteingang@bamf.bund.de)

Telefonisch: Auskunftsstelle (Referat DU 3 in Dortmund): 0231 9058 755

### 5.4 Kosten der Dublin-Überstellung

Die Kosten der Dublin-Überstellung trägt immer der abgebende Mitgliedstaat (Art. 30 Dublin III-Verordnung) und in Deutschland die örtlich zuständige Ausländerbehörde betreffend Familienzusammenführungen in einen Mitgliedstaat.

Die Kosten der Dublin-Überstellung werden von den Behörden in Bulgarien und Griechenland derzeit nicht bezahlt. Familienangehörige müssen die Überstellung selbst finanzieren (Unterstützung zur Finanzierung, siehe „Anhang“).<sup>83</sup>

## III. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands

### 1. EASY-System und Familienzusammenführung

#### 1.1 Grundsatz: Verteilung nach dem EASY-System

Asylsuchende werden nach ihrer Ankunft in Deutschland bzw. in einer Erstaufnahmeeinrichtung durch das EASY-System<sup>84</sup> computergesteuert und vollautomatisiert auf die einzelnen Bundesländer nach Quoten verteilt. Als Parameter zur Bestimmung des zuständigen Bundeslandes sind nach § 46 AsylG freie Unterbringungskapazitäten, die aktuelle Erfüllung der Länderquote und das Herkunftsland des/der Schutzsuchenden im System hinterlegt. Kommen mehrere Aufnahmeeinrichtungen in Betracht, entscheidet die räumliche Nähe zu der die Registrierung vornehmenden Aufnahmeeinrichtung. Familien werden als Gruppe im EASY-System erfasst. Vom Familienbegriff<sup>85</sup> umfasst ist die Kernfamilie (Ehegatten/Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder). Volljährige Geschwister werden in diese Gruppenmeldung nicht aufgenommen.

Hilfreich ist, wenn alle Familienmitglieder bei der Optionierung (Einbuchung) in das EASY-System anwesend sind, da spätere Korrekturen und Ausnahmen nur schwierig bzw. unmöglich sind.<sup>86</sup>

#### 1.2 Ausnahme: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nicht im persönlichen Anwendungsbereich des EASY-Systems.<sup>87</sup> Sie werden vom EASY-System nicht erfasst und demzufolge auch nicht nach dem EASY-System umverteilt. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten die Spezialregelungen des SGB VIII (siehe hierzu ausführlich unter „IV“).

Werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge irrtümlicherweise dennoch in das EASY-System eingebucht, bedarf es keiner Ausnahmeregelung nach dem Hamburger Katalog<sup>88</sup> oder eines späteren Antrags auf Umverteilung nach § 51 AsylG. Das zuständige Jugendamt entscheidet nämlich

<sup>83</sup> Weitere praktische aktuelle Informationen hierzu, siehe <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo-grundsatz-dublin-iii-verordnung>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>84</sup> „Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylgehenden auf die Bundesländer. Die Asylgehenden werden damit zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer (gemäß § 45 AsylVG) verteilt. Die quotenrechtliche Verteilung erfolgt unter Anwendung des sogenannten Königsteiner Schlüssels. Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Glossar, abrufbar unter [https://www.bamf.de/DE/Service/LehrGlossar/\\_Function/glossar.html?N3=1504436](https://www.bamf.de/DE/Service/LehrGlossar/_Function/glossar.html?N3=1504436), letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>85</sup> Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO (siehe II.3) sowie für die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (siehe „IV.2.“) ein weiterer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als der im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

<sup>86</sup> Siehe zu den Korrekturen und Ausnahmen unter „III.1.3.“ a bis c. So kann zum einen sichergestellt werden, dass die Familie tatsächlich als Gruppe erfasst wird und z.B. auch auf besondere humanitäre Härten (z.B. volljährige Geschwister) bereits zum Zeitpunkt der Optionierung hingewiesen werden und um eine Verteilung als Gruppe gebeten werden.

<sup>87</sup> Siehe auch hierzu: FAQ vom BUMF abrufbar unter <http://www.bumf.de/themenfaq>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>88</sup> Siehe hierzu III.1.3 a.

lich darüber, ob ein Umzug innerhalb Deutschlands im Sinne des Kindeswohls ist. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit hat dieser Entscheidung zu folgen (zum Primat der Familienzusammenführung ausführlich, siehe „IV.2.1.“). Zu beachten ist jedoch, dass im aktuellen Aufenthaltsdokument des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eine Wohnsitzauflage im Sinne des § 12a AufenthG eingetragen sein kann. Wenn eine solche Wohnsitzauflage dort eingetragen ist, muss gegen diese Auflage vor dem Umzug vorgegangen werden.<sup>89</sup>

### 1.3 Ausnahme von der Verteilung nach EASY

#### a) Hamburger Katalog

Die EASY-Beauftragten der Bundesländer haben sich auf den sogenannten „Hamburger Katalog“<sup>90</sup> geeinigt, der – auf freiwilliger Basis – es aus humanitären Gründen<sup>91</sup> ermöglicht, das rein computergesteuerte System zu durchbrechen und die Aufnahme eines Asylsuchenden in einem bestimmten Bundesland zu bewirken. Die im Rahmen der Überquote aufgenommenen Asylsuchenden werden auf die Quote angerechnet. Voraussetzung hierfür ist indes, dass das jeweilige Herkunftsland im gewünschten Ziel-Bundesland bearbeitet wird und ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch nicht gestellt wurde.

Zu empfehlen ist, dass der/die Asylsuchende sich so frühzeitig als möglich<sup>92</sup> an den EASY-Beauftragten wendet und die Situation und Gründe, die gegen die Zuweisung nach EASY sprechen, ausführlich dokumentiert und mit entsprechenden Nachweisen belegt (z.B. bei Erkrankungen, familiäre Bande): alle beteiligten Stellen müssen von der Notwendigkeit einer Ausnahme überzeugt werden. Der EASY-Beauftragte kann dann den Fall dem EASY-Beauftragten des gewünschten Ziel-Bundeslandes vortragen. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit allen beteiligten Behörden (insbesondere dem Sozialamt), ob dort eine Aufnahme und damit eine Ausnahme von EASY möglich ist oder nicht.

Wenn ein Asylantrag beim BAMF bereits gestellt wurde, ist eine Ausnahmeregelung über den Hamburger Katalog nicht mehr möglich, sondern nur eine Umverteilung über das Verfahren nach § 51 AsylG (siehe hierzu „III.2.“).

#### b) Krankheit

Wenn sich die/der Asylsuchende im Krankenhaus aufhält, kann er/sie schriftlich den Asylantrag beim BAMF stellen.<sup>93</sup> Das BAMF bestimmt in diesen Fällen die

zuständige Außenstelle. So kann die Nähe zu Angehörigen berücksichtigt werden – anders als nach dem EASY-System.

#### c) Familien (Erst- und Folgeantragsteller)

Wenn Paare oder Familien aus Erst- und Folgeantragsteller/Inne/n bestehen, ist der bundesweit etablierten Praxis zu folgen: Die Erstantragsteller/innen der Familie sollten nicht in das EASY-System eingebucht werden, sondern gemeinsam mit den Folgeantragsteller/innen untergebracht werden. Grund hierfür ist, dass die Folgeantragsteller/innen zurück in die Aufnahmeeinrichtung müssen, wo sie während ihres Erstverfahrens untergebracht waren.<sup>94</sup> Würden die Erstantragsteller/innen in das EASY-System eingebucht, würde die Familie getrennt.

## 2. Länderübergreifende (Um-)Verteilung

Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen (§ 51 Abs. 1 AsylG).

Nach § 51 Abs. 2 AsylG besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf länderübergreifende Verteilung aus familiären bzw. humanitären Gründen zu stellen, sofern eine Verpflichtung nicht oder nicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.<sup>95</sup> Im angefragten Bundesland wird der Antrag zunächst von der zuständigen Landesstelle geprüft und dann an die potenziell zuständige werdende Ausländerbehörde und das Sozialamt zu deren Prüfung bzw. Stellungnahme weitergeleitet.

Für die Kernfamilie (Eltern/Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder) besteht ein Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Ein Anspruch kann auch aus „sonstigen humanitären Gründen von vergleichbaren Gewicht“ begründet sein – etwa aus Kindeswohlgesichtspunkten, für nicht-eheliche Paare oder aus Gesundheitsgründen.<sup>96</sup>

Zur Antragstellung nach § 51 AsylG wird in der Regel benötigt:

1. Aufenthaltsgestattung des/der Antragsteller/in (Asylantrag muss gestellt sein),
2. Nachweis der Bindung (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde) oder der humanitären Härte (Ärztliches Attest, Entlassungsbrief aus Krankenhaus o.ä.).

<sup>94</sup> § 71 Abs. 2 AsylG.

<sup>95</sup> Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet grundsätzlich nach sechs Monaten (§ 47 Abs. 1 AsylG); für Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gilt die Verpflichtung bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Entscheidung über den Asylantrag vom BAMF erhalten bzw. – bei negativem Ausgang – bis zur Ausreise (§ 47 Abs. 1a AsylG).

<sup>96</sup> Käbber, in: NK-AuslB (Fußn. 29), § 51 AsylG Rdnr. 10. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch die Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) zu berücksichtigen und gegebenenfalls dagegen vorzugehen. Denn die Wohnsitzauflage gilt grundsätzlich auch für anerkannte Flüchtlinge und legt zumindest das Bundesland bzw. die Region von Seiten der Behörden für drei Jahre fest und macht somit das Zusammenleben mitunter wichtigster Bezugspersonen für diesen Zeitraum nicht möglich.

3. Einverständnis der Bindungsperson zur Umverteilung, bei Unterstützung des Antragstellers, z.B. aus medizinischen Gründen, Zustimmung der Unterstützung,
4. Kopie des Ausweises, der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung der Bindungsperson,
5. falls Zuzug in Privatwohnung beabsichtigt wird: Mietvertrag mit Angabe der Wohnungsgröße und des Mietzinses, ggf. Einverständnis des Eigentümers/Vermieters zum Zuzug in die Wohnung oder Nachweis des Wohneigentums (Kaufvertrag, Grundbucheintrag).

## IV. Familienzusammenführung – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### 1. Begriffsdefinition unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Kontext der Familienzusammenführung ist das weite Begriffsverständnis der Dublin III-VO (Art. 2j) zugrunde zu legen:

Danach ist „ein unbegleiteter Minderjähriger“ [ein] ... Minderjährige[r], der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird.“<sup>97</sup>

Entscheidend ist mithin, ob die/die Minderjährige sich in Deutschland in Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. unter bestimmten Voraussetzungen einer erziehungsberechtigten Person aufhält.<sup>98</sup>

### 2. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands

#### 2.1. Primat der Familienzusammenführung

Das Zusammenleben im Familienverbund ist durch Grund- und Menschenrechte geschützt (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 17 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 10, 16 UN-KRK). Oberstes Ziel des Verfahrens ist mithin die zügige Wiederherstellung der Einheit der Familie, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Einfachgesetzliche Regelungen sind mithin verfassungskonform auszulegen. Die Pflicht der Jugendämter, auf eine Familienzusammenführung hinzuwirken, ergibt sich bereits aus Art. 23 Abs. 2a EU-Richtlinie 2013/33 (EU-Aufnahmerichtlinie<sup>99</sup>): Danach sollten die EU-Mit-

<sup>97</sup> Der Wortlaut des § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist enger gefasst und bezieht sich nur auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die erstmals eingereist sind, und nicht auch diejenigen, die zurückgelassen wurden. Insofern ist mit Blick auf Familienzusammenführungen eine europarechtskonforme Auslegung geboten, die auch die zurückgelassenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einschließt. Die Dublin III-VO ist auch deswegen maßstab, da sie auch im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung ausdrücklich in § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII genannt wird.

<sup>98</sup> Legaldefinition, siehe § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII.

<sup>99</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

gliedstaaten bei der Würdigung des Kindeswohls u.a. auch der Möglichkeit der Familienzusammenführung Rechnung tragen.

Das Primat der Familienzusammenführung bedeutet konkret, dass einfachgesetzliche Regelungen (insbesondere des Kinder- und Jugendhilferechts und des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes) die Familienzusammenführung nicht verzögern oder verhindern dürfen. Hilfreich ist, wenn dies – wie im Land Brandenburg – durch eine entsprechende Information der Verwaltung<sup>100</sup> auch geregelt wird.

### 2.2 Begriffsdefinition Verwandte

Da im SGB VIII der Begriff Verwandte<sup>101</sup> nicht näher definiert ist, ist die Auslegung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Im Sinne des Kindeswohls ist von einem weiten Verwandtenbegriff auszugehen. Eine Orientierung zur Begriffsdefinition „Verwandte“ geben § 1589 BGB sowie Art. 2 Buchstaben 9, h Dublin III-Verordnung.<sup>102</sup> § 1589 BGB geht von zwei Tatbestandsvarianten aus: Verwandtschaft in gerader Linie bei unmittelbarer oder mittelbarer Abstammung voneinander sowie Verwandtschaft in Seitenlinie bei gemeinsamer Abstammung von einer dritten Person.<sup>103</sup> Art. 2 Buchstaben 9, h Dublin III-Verordnung umfasst neben Familienangehörigen<sup>104</sup> der Kernfamilie des Antragstellers/der Antragstellerin auch den volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternmitglied.

Nachweis für die Verwandtschaft kann z.B. ein Auszug aus dem Familienregister sein. Eine Vollmacht der Eltern bestätigt gegebenenfalls das Vorliegen einer Erziehungsberechtigung für eine verwandte Person.

Manche Bundesländer machen eine Familienzusammenführung zu Verwandten auch von der Intensität des bisherigen Kontaktes und der Bereitschaft zur Aufnahme der Minderjährigen in den eigenen Haushalt abhängig. Ein solches Begriffsverständnis und die damit verbundene zusätzliche Voraussetzung der Aufnahmebereitschaft ist indes nicht mit dem Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben vereinbar: Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (§ 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Ziel der Familienzusammenführung ist es, die räumliche Nähe zu den Verwandten herzustellen. Von der Frage des Nachweises der Verwandtschaft zu trennen ist daher die Frage, ob die verwandten Personen bereit und geeignet sind, den unbegleiteten Minderjährigen bei sich im Haushalt aufzunehmen. Demzufolge kann die Familienzusammenführung auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob die/der

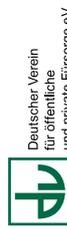
<sup>100</sup> Land Brandenburg, Ministerium des Inneren und Kommunales; Information 55/2016 vom 24. Oktober 2016; Hinweise zu ausländischer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA).

<sup>101</sup> Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung innerhalb des Dublin-Gebiets (siehe „1.1.“) sowie in diesem Kapitel ein anderer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als der im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

<sup>102</sup> Siehe ausführlich zum Thema Familienzusammenführung auch: González Méndez de Vigo, in: Brinks, S./Dittrmann, E./Müller, H. (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Regensburg 2016, S. 20 ff. [38 ff.].

<sup>103</sup> Ausführlich hierzu: Nickel, in: Herberger, M./Martinek, M./Rübmann, H./Weth, S.: juris Praxiskommentar BGB, 8. Aufl., München 2017, § 1589 BGB.

<sup>104</sup> Auch der Begriff der Familienangehörigen ist weit gefasst: Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch z.B. nicht verheiratete Partner/innen des Antragstellers/der Antragstellerin Familienangehörige im Sinne der Dublin-III-VO.



Minderjährige schlussendlich mit den Verwandten in einem Haushalt lebt oder nicht.

Während dieser Phase, in der eingeschätzt werden soll, welcher Weg im Sinne des Kindeswohls anzustreben ist, ist Folgendes zu beachten: Zum einen ist die Verteilung so zügig als möglich durchzuführen, um die Entstehung von sozialen Bindungen am Ort der vorläufigen Inobhutnahme und die damit verbundenen Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Zum anderen ist zu verhindern, dass die jungen Menschen an verschiedenen Orten untergebracht werden und unnötige Ortswechsel durchlaufen müssen. Dies abzuschätzen ist die Aufgabe der zuständigen Jugendämter.

Sind die Verwandten nach Prüfung durch das zuständige Jugendamt geeignet und bereit zur Aufnahme des unbegleiteten Minderjährigen und zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, besteht regelmäßig ein Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen (§§ 27, 33, 39 SGB VIII).<sup>105</sup> Ist das Kind bei Verwandten und nicht bei seinen Eltern untergebracht, liegt der erzieherische Bedarf regelmäßig auf der Hand.<sup>106</sup>

Eine Zusammenführung des/der Minderjährigen mit den Verwandten kann mit hin erfolgen, wenn eine Unterbringung vor Ort, in einer Einrichtung oder bei den Verwandten selbst möglich ist und die Zusammenführung nach Einschätzung des Jugendamts im Sinne des Kindeswohls ist.

### 2.3 Asyl- bzw. aufenthaltsrechtlicher Status des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings: Anspruch auf Duldung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben vor (und auch unabhängig) von der Stellung eines Asylantrags einen Anspruch auf eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG.<sup>107</sup> Die Duldung muss von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde bescheinigt werden (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Eine Abschiebung kommt nach § 58 Absatz. 1a AufenthG dann in Betracht, wenn sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers vergewissert hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

### 2.4 Sonderzuständigkeit nach § 88a SGB VIII

Der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist nicht mehr unbegleitet im Sinne von § 88a SGB VIII, sobald er/sie mit seinen Personensorgeberechtigten zusammengeführt wird.

Bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit wird von den Kommunen unterschiedlich bewertet, ob die/der Minderjährige auch dann nicht mehr unbegleitet

<sup>105</sup> Instrukтив hierzu: DuldF-Guachten vom 2. März 2016 – 1.4.400 LS JAmt 2016, 197 ff.; DuldF-Guachten vom 21. März 2016 – 1.4.170 60Ka; DuldF-Guachten vom 21. April 2016 – 1.4.170VR 3.100 AE JAmt 2016, 251 ff., 253 ff.

<sup>106</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege (DV 26/13), S. 7 abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungsnahmen-2014-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-verwandtenpflege-126-40-1000.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>107</sup> BT-Drucks. 188615 (Entwurf eines Integrationsgesetzes), S. 53.

ist, wenn sie/er mit anderen Verwandten als den Eltern zusammengeführt wird, die nicht das Personensorgerecht haben bzw. erhalten, aber sie/ihn in ihrem Haushalt aufnehmen.

Wenn der/die Minderjährige nicht mehr unbegleitet ist, gilt nicht mehr die Zuständigkeitsregelung des § 88a SGB VIII.<sup>108</sup> Maßgeblich für die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist dann § 86 SGB VIII.<sup>109</sup>

Wichtig ist, dass Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit und auch über die Kostenerstattung nicht zulasten der Hilfeempfänger/innen gehen.<sup>110</sup> Zu beachten sind hier insbesondere §§ 86c, 86d SGB VIII.<sup>111</sup>

Unklarheiten bei der Kostenerstattung sollten vorab gegebenenfalls mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt werden.

### 2.5 Besonderheiten bei der Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands während der Phase der vorläufigen Inobhutnahme

Seit dem 1. November 2015 hat sich das Regelungsregime für unbegleitete Minderjährige grundlegend verändert.<sup>112</sup> Unbegleitete Minderjährige werden nunmehr zunächst von dem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen, an dem die unbegleitete Einreise festgestellt wurde (siehe §§ 42a ff. SGB VIII). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt ein sogenanntes „Erstscreening“, im Rahmen dessen das Jugendamt u.a. prüft, ob sich mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling verwandte Personen im In- oder Ausland aufhalten und ob aus Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern erforderlich ist (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 Variante 1 SGB VIII). Halten sich verwandte Personen im In- oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Familienzusammenwirkung hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (§ 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme erfolgt grundsätzlich die bundesweite Umverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel<sup>113</sup>, der durch Aspekte des Kindeswohls modifiziert wird. Zu diesen Aspekten des Kindeswohls, die eine Verteilung ausschließen können, gehören u.a. auch, wenn eine Familienzusammenführung kurzfristig erfolgen kann und dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 42 b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII).<sup>114</sup>

Der Deutsche Verein empfiehlt, die im Gesetz benannte Zeitangabe der „Kurzfristigkeit“ dahingehend auszulegen, dass kurzfristig das Bestehen der Möglichkeit einer Zusammenführung mit diesen Familienangehörigen festgestellt wird,

<sup>108</sup> § 88a SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder- und Jugendliche.

<sup>109</sup> § 86 SGB VIII ist die Regelung für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

<sup>110</sup> Auch wenn der/die Minderjährige nicht mehr unbegleitet ist, kann z.B. ein Hilfebedarf der Eltern auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) bestehen.

<sup>111</sup> Die Zuständigkeitsvorschrift § 86c SGB VIII fasst sich mit der fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel, § 86d mit der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden.

<sup>112</sup> Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015, BGBl. I Teil 1 Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 2015, Ausföhrlich zum Hintergrund: z.B. Köhler, M., in: „Familien Bande – Zeitschrift für Pflegefamilien“, Ausgabe 01/2016, S. 31–34, online abrufbar: <http://www.issg.de/de/medien/alle/neuigkeiten/artikel-in-familien-bande-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>113</sup> Der Königsteiner Schlüssel ist ein Berechnungsinstrument, dessen Parameter Bevölkerungszahl und Steuereinnahmen sind, siehe BAMF-Glossar: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/KK/koenigsteiner-schluesse.html?view=renderhelp%5B-CatalogHelp%5D&nr=1363258>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

<sup>114</sup> Siehe ausführlich zur Familienzusammenführung auch González Méndez de Vigo (Fußn. 102), S. 20 ff. (38 ff.).

damit unnötige Ortswechsel für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling so vermieden werden können.

### 2.6 Stolpersteine überwinden

Leben Verwandte bzw. die Eltern und der minderjährige unbegleitete Flüchtling nicht an einem Ort, ist die Familiensammenführung innerhalb Deutschlands oftmals eine große Herausforderung für alle beteiligten Behörden.

Eine enge Kooperation und frühzeitige Abstimmung aller beteiligten Behörden ist beim Ortswechsel der Eltern bzw. beim Ortswechsel des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Familiensammenführung. Das für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling örtlich zuständige Jugendamt hat die Federführung für das Verfahren zur Familiensammenführung und muss regelmäßig die Melde- und Ausländerbehörden sowie je nach Fallkonstellation insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das örtlich zuständigen Jobcenter bzw. das Sozialamt über den Ortswechsel in Kenntnis setzen und mit den im konkreten Fall relevanten Behörden kooperieren. Auch sollte immer das Jugendamt am Ort der Familiensammenführung informiert werden.

Aufgrund der Vielzahl der vorstellbaren Fallkonstellationen<sup>115</sup> gibt es keine einfache schematische Lösung für die Familiensammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit ihren Eltern bzw. anderen Verwandten. Je nach Fallkonstellation ist von Relevanz, ob die Eltern bzw. der unbegleitete minderjährige Flüchtling sich bereits im Asylverfahren befinden oder nicht. Dann ist es auch vorstellbar, dass sich die Eltern und die/der Minderjährige in unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens befinden. Gleichzeitig spielt es eine Rolle, ob zum Zeitpunkt der Familiensammenführung der unbegleitete minderjährige Flüchtling sich in der Phase der Inobhutnahme (vorläufige bzw. reguläre) bzw. bereits in Anschlussmaßnahmen befindet. In jeder Phase hat die Familiensammenführung zügig zu erfolgen.

Das Primat der Familiensammenführung (siehe „IV 2.1.“) sowie der in Art. 3 UN-KRK verankerte Vorrang des Kindeswohls sind Grundlage und Richtschnur für das Verfahren der Familiensammenführung innerhalb Deutschlands. Im Rahmen der Familiensammenführung können insbesondere asyl- und aufenthaltsrechtliche Vorgaben wie die bereits erfolgte Verteilung der Eltern im Rahmen des EASY-Verfahrens<sup>116</sup>, eine Wohnsitzauflage<sup>117</sup>, Residenzpflichten etc. eine Rolle spielen, dürfen jedoch der Familiensammenführung nicht entgegenstehen oder sie verzögern. Der Ort Familiensammenführung ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und gibt damit in der Regel die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde vor, soweit sich diese landesrechtlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt richtet.

115 Instrukтив erläutern González Méndez de Vigo/Kunze, in: Eschelbach, D./Nickel, D.: Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe. Kommentar, Berlin 2016, Rdnr. 47 ff. zu § 86 SGB VIII einige Fallkonstellationen.

116 Siehe hierzu Ausnahmeregelungen unter „III.1.3.“. Ausnahmen von der Verteilung nach EASY, „III.2.“ länderübergreifende Umverteilung.

117 So ist z.B. frühzeitig ein Antrag auf Aufhebung einer Wohnsitzauflage zu stellen (nach § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b AufenthG), wenn die Wohnsitzauflage der Zusammenführung entgegensteht.

Aufgrund des Primats der Familiensammenführung darf die Erfüllung der Quote für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42c SGB VIII kein Hindernis für eine Familiensammenführung darstellen, gleiches gilt für die Quotenerfüllung nach dem Ausländer- oder Asylrecht. Finanzielle Belastungen, die aufgrund von Zuständigkeitswechseln für Jugendämter entstehen können, dürfen ebenfalls einer Familiensammenführung nicht entgegenstehen.

### 3. Familiensammenführung nach der Dublin III-Verordnung

Hat eine/ unbegleitete/r Minderjährige/r Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte im Gebiet der Dublin III-Mitgliedstaaten und ist eine Familiensammenführung im Sinne des Kindeswohls (Art. 6, 8 Dublin III-VO), kann eine Familiensammenführung nach den Vorgaben der Dublin III-VO erfolgen (siehe hierzu „II.“),<sup>118</sup>

### 4. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz nach Deutschland:

#### Elternnachzug

Voraussetzung für den Elternnachzug zu einer/einem unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist, dass sich kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhält und der/die Minderjährige berechtigt im Sinne des § 36 Abs. 1 AufenthG ist, also als Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter/<sup>119</sup> oder Asylberechtigter/ anerkannt, als Resettlement-Flüchtling aufgenommen worden ist oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG<sup>120</sup> besitzt. Beide Elternteile haben nach § 36 Abs. 1 AufenthG einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug.

Die Vorschriften zum Elternnachzug finden auch Anwendung für Familienangehörige, die sich bereits im EU-Ausland bzw. „Dublin-Gebiet“<sup>121</sup> aufhalten. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob ein Dublin-Verfahren parallel bzw. alternativ zu dem Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG) sinnvoll ist (siehe hierzu ausführlich „II.4.“).

Für den Elternnachzug zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gilt ebenfalls die Privilegierung, nach der von den Grundvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“<sup>122</sup> abgesehen wird. Die Privilegierung besteht bis zur Volljährigkeit des/der hier lebenden Minderjährigen. Anders als beim Kinder- und Ehegattennachzug entfällt die 3-Monatsfrist.<sup>123</sup>

Für den Elternnachzug ist es nicht von Relevanz, ob die/der Minderjährige ledig ist oder nicht. Auch kommt es auf Sprachkenntnisse nicht an.

118 Ausführlich zu den Spezialregelungen der Dublin III-VO für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, siehe <https://familieliasyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo-grundgesetz-dublin-iii-verordnung/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

119 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter „I.2.2.“.

120 Wenn vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Variante 1 oder 2 AufenthG bestand, erfolgt der Elternnachzug ebenfalls privilegiert.

121 Zum räumlichen Geltungsbereich der Dublin III-VO, siehe „II.1.“.

122 Siehe „I.2.5.“ und „I.2.6.“.

123 Siehe oben unter „I.2.3.“.

Anders als beim Kindernachzug ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Einreise der Eltern. Der Nachzugsanspruch der Eltern entfällt mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Gegebenenfalls muss daher bei in Kürze eintretender Volljährigkeit im einstweiligen Rechtsschutz (§ 123 VwGO) der Visumsanspruch durchgesetzt werden.<sup>124</sup>

#### 4.1 Sondertermine in Botschaften für beide Elternteile von unbegleiteten Minderjährigen

Antragsteller/Innen, die zu einem unbegleiteten Minderjährigen (Referenzperson) nach Deutschland nachziehen wollen, erhalten in der Regel einen Sondertermin, wenn andernfalls aufgrund langer Terminwartzeiten die Volljährigkeit der Referenzperson einzutreten droht. Auslandsvertretungen mit besonders hohem Antragsaufkommen und entsprechend langen Wartezeiten haben für die Fallgruppe eigene Sonderterminverfahren eingeführt. Dazu zählen die Botschaft Beirut und die Auslandsvertretungen in der Türkei, wo Termine ab 12 Monaten vor Volljährigkeit bevorzugt vergeben werden. Informationen zu den dortigen Sonderterminverfahren sind auf den jeweiligen Internetseiten der Auslandsvertretungen eingestellt. Bei anderen Auslandsvertretungen kann eine Sonderterminanfrage im Einzelfall an die jeweilige Visastelle gerichtet werden, wenn absehbar ist, dass aufgrund der dortigen Wartezeiten ein Sondertermin benötigt wird.<sup>125</sup>

Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn sämtliche Antragsunterlagen samt Nachweis über die baldige Volljährigkeit der Referenzperson zugesandt werden.

#### 4.2 Familiennachzug von minderjährigen Geschwistern mit beiden Elternteilen

Siehe hierzu „1.3.2.“  
Für (minderjährige) Geschwisterkinder, die ohne ihre Eltern nachziehen möchten, ist ein Familiennachzug nur dann möglich, wenn der Nachweis einer außergewöhnlichen Härte gelingt (Nachzug sonstiger Familienangehöriger 1.5).

#### 4.3 Meldepflicht und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach Ankunft in Deutschland

Die nachgezogenen Eltern müssen sich bei der örtlichen Meldebehörde anmelden und ihr Visum umschreiben lassen (siehe „1.6.4.“).

Zu beachten ist, dass die Aufenthaltserlaubnis der Eltern regelmäßig mit Vollendung des 18. Lebensjahrs der Referenzperson endet. Daher sollten die Eltern

<sup>124</sup> BVerwG, Urteil vom 18. April 2013, 10 C 9/12, BVerwGE 146, 189ff., Rdnr.22; siehe zum Rechtsschutz vor dem VG Berlin 1.6.6.

<sup>125</sup> Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 2017.

sich rechtzeitig qualifizierte Beratung suchen, um ihre eigene asyl-/aufenthaltsrechtliche Perspektive zu klären.

#### 4.4 Wohnraum für die nachzugsberechtigten Familienangehörigen

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, das Ankommen der Eltern im Rahmen des Elternnachzugs zu unterstützen und zu gestalten. Die Unterbringung der zusammengeführten Familie ist vorab zu klären (zum Wohnraum der zusammengeführten Familie, siehe „1.6.6.“).

#### 4.5 Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie

Auch ist zu klären, ob und gegebenenfalls wie die Wiedereingliederung des Kindes bzw. Jugendlichen in die Familie unterstützt werden sollte. Bei langer Trennung der einzelnen Familienangehörigen kann eine Übergangsphase sinnvoll sein. Denkbar ist z.B., dass die Vormundschaft für die ersten drei Monate nach erfolgter Familienzusammenführung noch aufrechterhalten wird, um so den Übergang für alle Familienmitglieder unterstützend zu gestalten.

### 5. Notwendige Kosten zur Familiensammenführung (Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen)

Wenn die Finanzierung der Flugkosten der Eltern bzw. andere notwendige Kostenaufwendungen dazu dienen, dass die/der Minderjährige wieder mit ihren/seinen Eltern gemeinsam leben kann, können diese Kosten dem Leistungskatalog des § 37 Abs. 1 SGB VIII<sup>126</sup> zugeordnet werden. In diesen Fällen steht es im pflichtgemäßen Ermessen des für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling örtlich zuständigen Jugendamts, die Flugkosten in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII<sup>127</sup> zu übernehmen.<sup>128</sup>

Mit Blick auf die Kostenerstattung sollten notwendige Kosten zur Familiensammenführung wie z.B. Flugkosten vorab mit dem überörtlichen Träger abgestimmt werden.

<sup>126</sup> Siehe hierzu insbesondere § 37 Abs. 1 Sätze 1–4 SGB VIII. Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nrn. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

<sup>127</sup> § 39 Abs. 3 SGB VIII: Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

<sup>128</sup> Instrukтив und ausführlich zu Flugkosten: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Stellungnahme vom 15. August 2016, J 4.4000-3 Af/Gz.

## Anhang: Ansprechpartner/innen

Die in diesem Abschnitt genannten Organisationen bzw. Institutionen haben teilweise lokal unterschiedlich ausgestaltete Angebote. Daher sollte nicht pauschal an sie vermittelt werden, sondern es sollte im Einzelfall vorab geklärt werden, ob eine Unterstützung mit Blick auf die spezifische Fragestellung zum Thema Familienzusammenführung möglich ist. Eine ausführliche Beschreibung von Unterstützungsinstrumenten (Organisationen und Institutionen) im Bereich Familienzusammenführung ist unter <https://www.deutscher-verein.de/de/inter-nationaler-sozialdienst-isd-familienzusammenfuehrung-2844.html> abrufbar.

- **Vor dem Verfahren: Suche nach Familienangehörigen von Geflüchteten**
  - DRK-Suchdienst, siehe [www.drk-suchdienst.de](http://www.drk-suchdienst.de), [www.trace.theface.org](http://www.trace.theface.org)
  - Bundesamt für Justiz (Zentrale Behörde), siehe <http://www.bundesjustizamt.de/>
- **Überprüfung von Verwandten im (EU-)Ausland**
  - Bundesamt für Justiz (Zentrale Behörde), siehe <http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht>
  - Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., siehe [www.issger.de](http://www.issger.de)
- **Unterstützung beim Visumsantrag in der Türkei, im Libanon und im Irak**
  - International Organization of Migration (IOM), siehe [http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP\\_info-sheet\\_GERMAN\\_2016.pdf](http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP_info-sheet_GERMAN_2016.pdf)
- **Unterstützung bei der Organisation von Flügen und Transit**
  - International Organization of Migration (IOM), <http://germany.iom.int/> (Nürnberg Büro)
- **Finanzierung der Familienzusammenführung**
  - BumF-Rechtshilfefonds, siehe <http://www.b-umf.de/de/themen/rechtshilfe/>
  - Deutscher Caritasverband über Caritas-Beratungsstellen, siehe <https://adressen.asyl.net/>
  - Diakonie Deutschland, siehe Fonds für Familienzusammenführungen <http://www.diakonie.de/diakonie-spendenkonto-9020.html>



- **Lokale Beratungsstellen Familienzusammenführung**

- Suchdienst-Beratungsstellen in den DRK-Kreisverbänden, siehe [www.drk-suchdienst.de/de/tracing-service](http://www.drk-suchdienst.de/de/tracing-service)
- Spezifische Unterstützung zur Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO leisten in Deutschland die Asylverfahrensberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände<sup>129</sup>, die Beratungsstellen des DRK-Suchdienstes sowie auch einzelne Flüchtlingsräte.<sup>130</sup>
- Beratungsstellen in den jeweiligen Mitgliedstaaten können über den Europäischen Flüchtlingsrat<sup>131</sup> erfragt werden bzw. sind über die Website „Welcome to Europe“<sup>132</sup> abrufbar.

129 Siehe Datenbank zu Beratungsstellen: <https://adressen.asyl.net/>

130 Die Flüchtlingsräte der Bundesländer sind über den folgenden Link erreichbar: <http://www.fluechtlingsrat.de/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

131 Website nur auf Englisch „European Council on Refugees and Exiles“, siehe <http://www.ecre.org/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

132 Welcome to Europe, siehe <http://www.w2eu.info/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.



## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.** **– seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni 2018)**

1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
2. Auswirkungen des EuGH Urteils vom 12.04.2018 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

**1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten**

**1.2. Vorbemerkung**

Am 09.05.2018 hat das Bundeskabinett das sogenannte Familiennachzugsneuregelungsgesetz, mit welchem insbesondere die zukünftigen Voraussetzungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten geregelt werden, gebilligt. Das Gesetz soll noch im Juni 2018 verabschiedet werden und zum 01.08.2018 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf kann somit noch Änderungen erfahren und auch die konkrete Umsetzung der geplanten Regelungen in der Praxis ist noch nicht geregelt.

Da die Beratungsstellen jedoch bereits jetzt einen hohen Beratungsbedarf verzeichnen, soll diese Information eine erste, vorläufige Orientierung geben, die sich am aktuellen Gesetzentwurf, Stand vom 11.05.2018 ausrichtet. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt möglicher künftiger Änderungen und zu erwartender Umsetzungsregelungen. Es handelt sich daher nicht um eine detaillierte Einführung in das neue Gesetz.

Aktuell haben sich bereits rund 26.000 Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten in die Wartelisten eingetragen, um einen Termin bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung zwecks Antragstellung eines Visums zum Familiennachzug zu erhalten.

Ab wann und in welcher Reihenfolge die Termine zur Vorsprache und Antragstellung durch die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen vergeben werden, ist noch unklar. Für ganz besondere Eilfälle wird es voraussichtlich die Möglichkeit zur Erteilung von „Sonderterminen“ geben. Die Auslandsvertretungen beabsichtigen, künftig nur noch vollständige Anträge entgegenzunehmen, um die in der Vergangenheit durch notwendig gewordene Nachfragen und das Nachreichen fehlender Dokumente entstandenen Verzögerungen zu vermeiden. Diese Unterlagen sollen jedoch auf keinen Fall vor Eröffnung des Visumverfahrens eingereicht werden.

**Praxishinweis:**

- Empfehlen Sie den Ratsuchenden, bereits jetzt alle generell notwendigen Dokumente und Unterlagen für einen Familiennachzug wie z.B. Geburtsurkunden, Pässe, Dokumente gem. § 32 Abs. 3 AufenthG etc. für die künftige Vorsprache und Antragstellung zusammenzustellen, da dies erfahrungsgemäß lange dauern kann.

**1.2. Struktur des neuen Familiennachzugsneuregelungsgesetz**

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll künftig durch den neu eingefügten §36a AufenthG geregelt werden. .

**§ 36a Abs. 1 AufenthG – Allgemeines**

Nach Maßgabe des neuen § 36a AufenthG wird der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten künftig ausschließlich im Wege des Ermessens zugelassen. Zusätzlich müssen im Einzelfall „humanitäre Gründe“ vorliegen, § 36a Abs. 1 AufenthG.

Nachzugsberechtigt bleiben weiterhin nur Angehörige der sogenannten Kernfamilie:

- Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner\_innen
- minderjährige ledige Kinder zu Eltern
- Eltern zu minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutzstatus (wenn kein Sorgerechtigter hier lebt)

Wie bisher fallen (minderjährige) Geschwister von hier lebenden subsidiär Schutzberechtigten nicht unter die Nachzugsvorschrift!

Anders als bisher muss künftig die Sicherung des Lebensunterhaltes im Regelfall nachgewiesen werden. Eine Ausnahme gilt für den Nachzug von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutzstatus. Hier ist von der Sicherung des Lebensunterhalts und dem Nachweis ausreichenden Wohnraums abzusehen, § 36a Abs. 1 S. 2, 2. HS AufenthG. In den übrigen Fällen des § 36a Abs. 1 AufenthG kann hiervon nur nach Ermessen abgesehen werden.

Ausdrücklich hält das Gesetz fest, dass kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten besteht, § 36 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Der sogenannte Fristwahrungsantrag gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG findet künftig keine Anwendung (§ 36a Abs. 5 AufenthG).

**Praxishinweis:**

- Ein Antrag auf Familienzusammenführung setzt nach der Verfahrensweise der deutschen Auslandsvertretungen voraus, dass das nachzugswillige Familienmitglied im Rahmen eines zuvor vereinbarten Termins persönlich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorspricht und dort die notwendigen Unterlagen für ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung einreicht. Die Ratsuchenden sollten bereits jetzt einen Termin buchen, bzw. sich in die Wartelisten aufnehmen lassen. Informationen zur Terminvergabe finden Sie auf den Webseiten der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

- Vor dem Hintergrund, dass die restriktive Regelung des neuen § 36a AufenthG durch eine künftige Rechtsprechung korrigiert oder gemildert werden könnte, sollte weiterhin auch beim Nachzug zu subsidiär Geschützten - zusätzlich zum eigentlichen Antrag auf Familienzusammenführung - innerhalb der 3-Monatsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ein „Fristwahrungsantrag“ gestellt werden. Hierdurch werden alle Möglichkeiten gewahrt, falls es künftig zu einer Korrektur der Neuregelung kommen sollte. Der eigentliche Antrag auf Familienzusammenführung ist – wie oben beschrieben - bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

**§ 36a Abs. 2 AufenthG – humanitäre Gründe**

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „humanitäre Gründe“ führt § 36a Abs. 2 AufenthG beispielhaft Fallkonstellationen auf, bei welchen vom Vorliegen humanitärer Gründe

auszugehen ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die humanitären Gründe können sowohl in der Person der Nachziehenden als auch in der Person des den Nachzug vermittelnden subsidiär Schutzberechtigten vorliegen. Beispielfhaft angeführt sind:

- a. Dauer der Trennung
- b. Minderjähriges lediges Kind betroffen (bis 18 Jahren)
- c. Leib, Leben oder Freiheit im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet
- d. Schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit mit schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten oder schwere Behinderung (qualifizierte Bescheinigung)

Bezüglich des Vorliegens „humanitärer Gründe“ wird es künftig darauf ankommen, dass diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden können. Wenn minderjährige Kinder involviert sind, wird es künftig auf die Frage des Zeitpunkts ankommen, zu welchem die Minderjährigkeit vorliegen muss.

Bei den Begriffen der Buchstaben c. und d. handelt es sich um so genannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, welche auszulegen und zu konkretisieren sind.

#### Praxishinweis:

- Die Dauer der Trennung wird ab Antragstellung auf internationalen Schutz gerechnet. Das Datum finden Sie z.B. in der „Niederschrift zu einem Asylantrag, Teil 1“.
- In der Gesetzesbegründung werden Beispiele für Gefahren für Leib, Leben und Freiheit aufgeführt: konkrete Hinweise auf drohende Gewalt, bevorstehende Rekrutierung als Kindersoldat, drohender Menschen- oder Kinderhandel, drohende Zwangsheirat – bereits vorliegende Erkenntnisse können mit den Ratsuchenden bereits zusammengetragen werden.
- Hinsichtlich der Beispiele des Buchstaben d. stellt die Gesetzesbegründung darauf ab, dass es sich um auf Dauer angelegte Beeinträchtigungen handelt, die zudem im Herkunftsland nicht behandelt werden können. Wenn es sich um eine unveränderliche Beeinträchtigung handelt, können die Ratsuchenden bereits jetzt darauf hinwirken, entsprechende qualifizierte Bescheinigungen von Fachkräften zu erhalten.

#### Obergrenze: 1000 Visa pro Monat

Untypisch für eine gesetzliche Regelung ist in § 36a AufenthG ausdrücklich festgehalten, dass monatlich maximal 1.000 nationale Visa auf Grundlage des § 36a AufenthG erteilt werden können. Entgegen dieses Wortlauts haben sich die Koalitionsparteien darauf verständigt, dass – ausgehend davon, dass das Gesetz ab 01.08.2018 in Kraft tritt - für die erste Zeit der Anwendung bis Ende des Jahres 2018 insgesamt 5.000 Visa vergeben werden dürfen, unabhängig davon, wie viele Visa es im Monat sind.

Nach welchen Kriterien die Vergabe erfolgen wird, sobald das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug feststeht, wird durch die zuständigen Ministerien und Behörden gegenwärtig noch erarbeitet. Der momentanen Fassung des Gesetzentwurfs folgend sind bei dieser Entscheidung Kindeswohlinteressen sowie Integrationsaspekte zu berücksichtigen, so dass es zumindest nicht schadet, entsprechende Hinweise und Nachweise zusammenzustellen. Zudem ist zu erwarten, dass auch die Dauer des Getrenntseins eine entscheidende Rolle spielen wird.

#### Praxishinweis:

- Falls sich die/der Minderjährige in Deutschland in Behandlung wegen psychischer Dekompensation aufgrund der Trennung befindet, ist eine qualifizierte fachliche Stellungnahme der behandelnden Therapeuten, bzw. Ärztinnen und Ärzte einzuholen. Berichte zum Kindeswohl unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Getrenntseins von der Familie können hier in Deutschland in Absprache mit dem Jugendamt erstellt werden. Für entsprechende Berichte aus dem Ausland kann z.B. der Internationale Sozialdienst (Sitz in Berlin; [www.issger.de](http://www.issger.de)) angefragt werden.
- „Integrationsaspekte“ können z.B. durch Kenntnisse der deutschen Sprache, durch Erwerbstätigkeit oder das dokumentierte Bemühen darum, ehrenamtliches Engagement etc. dargelegt werden.

### **1.3. Regelausschlussgründe (§ 36a Abs. 3 AufenthG)**

Der Gesetzesentwurf beinhaltet neue allgemeine Ausschlussgründe. Liegt einer dieser Gründe bei der in Deutschland lebenden Person vor, ist künftig in allen Familiennachzugsfällen die Familienzusammenführung zu versagen. Hierzu gehören insbesondere Umstände wie die Gefährdung der demokratischen Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Aufrufe zu Hass gegen Teile der Bevölkerung etc. (§ 27 Abs. 3 a AufenthG). Ausnahmen können zugelassen werden.

Bezüglich des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sind zudem spezielle Regelausschlussgründe vorgesehen, bei deren Vorliegen der Familiennachzug auch dann, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, in der Regel ausgeschlossen ist (§ 36a Abs. 3 AufenthG).

Für die Beratungspraxis ist hier insbesondere zu erwähnen, dass der Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in der Regel ausgeschlossen werden soll, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde.

### **1.4. Beteiligte Stellen**

Folgende Ministerien und Behörden werden nach den jetzigen Planungen für die Prüfung der jeweiligen Nachzugs- und Ausschlussvoraussetzungen zuständig sein:

- Prüfung humanitäre Gründe
  - Auslandsbezogene – zuständige dt. Auslandsvertretung
  - Inlandsbezogene – zuständige Ausländerbehörde
- Auswahl bis zu 1.000 Nachzugsberechtigte/Monat
  - Bundesverwaltungsamt für das Auswärtige Amt
- Prüfung Regelausschlussgründe (§36a Abs. 3 AufenthG)
  - Ehe bereits vor der Flucht geschlossen : zuständige dt. Auslandsvertretung
  - Alle anderen: zuständige Ausländerbehörde
- Prüfung Versagungsstatbestände (§ 27 Abs. 3 a AufenthG)
  - zuständige deutsche Auslandsvertretung unter Einschaltung weiterer Ministerien und Behörden (BMI etc.)

### 1.5. Kindernachzug zu Eltern mit einem Aufenthaltstitel gem. § 36a AufenthG

Nach der Gesetzesbegründung kann der Geschwisternachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zukünftig durch die Nachzugsmöglichkeit von im Herkunftsland verbliebenen Kindern zu ihren Eltern erfolgen, die gem. § 36a AufenthG zunächst zu einem in Deutschland lebenden Kind mit subsidiärem Schutzstatus eingereist sind und einen entsprechenden Aufenthaltstitel gem. § 36aAufenthG erhalten haben.

§ 32 AufenthG wird entsprechend geändert, so dass ein Anspruch auf Nachzug von Kindern zu ihren Eltern mit einem Aufenthaltstitel gem. 36a AufenthG bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen besteht. Zu diesen Voraussetzungen gehören der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums, sowie nach Vollendung des 16. Lebensjahrs die Beherrschung der deutschen Sprache oder das Vorliegen einer positiven Eingliederungsprognose in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik. Von der Lebensunterhaltssicherung kann nur nach Ermessen abgesehen werden. Härtefälle gem. § 32 Abs. 4 AufenthG können berücksichtigt werden.

### 1.6. Künftige Handhabung des § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)

Für die Zeit des völligen gesetzlichen Ausschlusses des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (März 2016 bis voraussichtlich August 2018) wurde auf Grundlage des § 22 AufenthG in wenigen dringenden humanitären und/oder völkerrechtlichen Fällen ein Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglicht. In den meisten Fällen handelte es sich um Fälle, in denen das Wohl involvierter Minderjähriger in Gefahr war. Dies diente der notwendigen juristischen Korrektur des kompletten Ausschlusses im Lichte des Grundgesetzes sowie europarechtlicher und völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Sobald das neue Familiennachzugsneuregelungsgesetz in Kraft ist, wird § 22 AufenthG nicht mehr als „Ersatz“ zur Ermöglichung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gehandhabt werden. Ungeachtet dessen bleibt die Regelung des § 22 AufenthG als solche unberührt.

### 2. Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 12.04.18 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

Am 12.04.2018 hat der EuGH (C-550/16)<sup>1</sup> ein richtungsweisendes Urteil zur Auslegung nationalen Rechts betreffend des Elternnachzugs zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen im Lichte der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG gefällt. Im Einzelnen ging es um den Nachzug zu einer jungen Eritreerin, die als unbegleitete Minderjährige in die Niederlande eingereist war und dort einen Antrag auf internationalen Schutz (nachfolgend: Asylantrag) gestellt hatte. Aufgrund der Länge des Asylverfahrens wurde sie bis zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus volljährig. Der Elternnachzug war somit aufgrund der Volljährigkeit nach den geltenden niederländischen Regelungen ausgeschlossen. Der EuGH beschäftigte sich nun mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit eines später anerkannten Flüchtlings für die Anwendung der entsprechenden Regelungen des Elternnachzugs vorliegen muss. Zum Ergebnis der Prüfung des EuGH siehe Ausführungen unter 2.2..

<sup>1</sup><http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200965&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Das Urteil wird voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auch auf den Familiennachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die zuständigen Ministerien haben bislang keine einheitlichen Anwendungshinweise herausgegeben, so dass diese Beratungshinweise vorbehaltlich künftiger verbindlicher Vorgaben erfolgen.

### 2.1. Reichweite und Bindungswirkung von EuGH Urteilen

Die Urteile des EuGH, welche - wie vorliegend - Auslegungsvorgaben bezüglich des EU-Rechts enthalten, binden in erster Linie das vorliegende Gericht und die mit dem konkreten Fall befassten nationalen Behörden (hier: Niederlande). Darüber hinaus statuieren sie aber auch Grundsätze, welche alle Mitgliedsstaaten bei der Auslegung ihres nationalen Rechts zu beachten haben.

### 2.2. Wesentliche Ausführungen im Urteil (C 550/16)

Der EuGH weist zunächst auf Folgendes hin:  
Unbegleiteter Minderjähriger ist, wer

- ohne Begleitung eines Sorgerechtigten in einen Mitgliedsstaat einreist oder
- zusammen mit einem Sorgerechtigten einreist, aber ohne Sorgerechtigten im Mitgliedsstaat zurückgelassen wird.

Nach europäischem wie internationalem Recht gelten folgende Grundsätze:

- Über die Familienzusammenführung Minderjähriger ist beschleunigt, wohlwollend und human zu entscheiden.
- Die Familienzusammenführung anerkannter Flüchtlinge ist zu erleichtern.

Folgende auslegungsrelevante Klarstellungen hat der EuGH weiterhin getroffen:

- a) Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch einen verbindlichen Behördenbescheid ist ein rein „deklaratorischer Akt“, mit welchem bereits bestehende Tatsachen bestätigt werden. Ein Flüchtling ist bereits bei Einreise und Antragstellung Flüchtling, was ihm durch den Bescheid über die Anerkennung als Flüchtling im Nachhinein lediglich bestätigt wird.
- b) Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz kann es für den Zeitpunkt der Bestimmung der Minderjährigkeit des Flüchtlings im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung nicht auf die Bearbeitungsdauer der zuständigen staatlichen Stellen ankommen, da diese in der Sphäre des Staates liegt. Sie hängt u.a. von vom Minderjährigen nicht zu beeinflussenden Faktoren wie z.B. der unzureichenden oder dem Krankenstand einzelner Behörde, der Schnelligkeit, der Überarbeitung oder dem Krankenstand einzelner Behördenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter etc. ab. Diese Faktoren dürfen nicht zu einer Benachteiligung eines Rechtsträgers führen. Mit dieser Klarstellung hat der EuGH wiederholt auf einen allgemein geltenden Rechtsgrundsatz hingewiesen.

In der Folge kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass nationales Recht im Licht der Richtlinie 2003/86/EG sinngemäß dahingehend auszulegen ist, dass

➤ ein Flüchtling, der zum Zeitpunkt seiner Einreise und der Stellung seines Asylantrags minderjährig war, der jedoch während des Asylverfahrens volljährig wird und dem bestandskräftig die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, „Minderjähriger“ im Sinne des Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG ist.

Zur zeitlichen Grenze des erforderlichen Nachzugsantrags der Eltern, führt der EuGH aus:

➤ Der Antrag auf Familienzusammenführung in einer solchen Situation ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem die Anerkennung als Flüchtling erfolgte.

### 2.3. Auswirkungen auf Familiennachzugsverfahren in Deutschland

Die Auslegungsvorgaben des EuGH werden sich auf viele Familiennachzugsverfahren in Deutschland auswirken. So ersicht nach bisheriger Rechtslage in Deutschland der Anspruch von minderjährigen anerkannten Flüchtlingen auf Nachzug der Eltern, wenn der Minderjährige im Laufe des Familiennachzugsverfahrens volljährig wird, bevor den Eltern ein Visum erteilt und diese eingereist sind. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2013 (Urteil vom 18.04.2013, 10 C 9/12 sowie Urteil vom 13.06.2013, 10 C 25.12) höchststrichterlich entschieden. Unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung erscheint diese Rechtsauffassung nicht mehr haltbar. Das OVG-Berlin-Brandenburg hat erst kürzlich im Rahmen einer Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Gunsten eines Antragstellers entschieden und darauf hingewiesen, dass die Übertragbarkeit der vorbezeichneten Entscheidungsgrundsätze des EuGH auf die deutschen Regelungen zum Familiennachzug im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu klären sei (Beschluss vom 27.04.2018 –OVG 3 S 23.18).

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Auslegungsvorgaben des EuGH, die in der Person des in Deutschland Lebenden vorliegen müssen, sind:

- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger
- Bestandskräftige Anerkennung als asylberechtigt gem. Art. 16a GG oder Flüchtling gem. § 3 AsylG (Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention)
- Volljährigkeit ist im Laufe des Asylverfahrens eingetreten

Für die Bestimmung bestehender Handlungsmöglichkeiten ist es wichtig zu unterscheiden, in welchem Stadium der Familienzusammenführung sich die Ratsuchenden befinden.

In allen Fällen,

a) in denen die Asylanerkennung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der genannten Personengruppe erst zukünftig erfolgt

und in den Fällen

b) in denen seit der Asylanerkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch keine drei Monate vergangen sind, aber das Elternnachzugsverfahren noch nicht eingeleitet wurde,

sollte in Anlehnung an das Urteil des EuGH vor Ablauf der Drei-Monatsfrist ein Antrag auf Familiennachzugsanerkennung bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

### Praxishinweis (bis zu einer eventuellen anderen rechtsverbindlichen Regelung):

- Der fristgebundene Antrag gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ersetzt den Antrag auf Familiennachzugsanerkennung der Eltern zum minderjährigen anerkannten Flüchtling im Sinne der EuGH-Rechtsprechung innerhalb der vom EuGH empfohlenen Drei-Monatsfrist vor einer entsprechenden Änderung des deutschen Gesetzes oder eines entsprechenden rechtsverbindlichen Hinweises des Auswärtigen Amtes nicht.
- Um die vom EuGH empfohlene Drei-Monatsfrist einzuhalten, sollte daher das von den Eltern ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular innerhalb der Frist von drei Monaten der zuständigen deutschen Auslandsvertretung – evtl. mit der Bitte um Eingangsbestätigung - zugefaxt werden. Für den Nachweis der Fristwahrung sollte ein Fax mit Sendebestätigungsfunktion verwendet werden, aus welchem zudem der Anfang des übermittelten Dokuments (ca. ein Drittel der Seite) ersichtlich ist.
- Für den Fall auftretender Übermittlungsprobleme sollte der entsprechende Sendebericht mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular und entsprechendem Hinweis an die zuständige Auslandsvertretung - mit der Bitte um Eingangsbestätigung - gemailt werden. Um auf der sicheren Seite zu sein, können Sie zudem letztere zusätzlich der zuständigen Ausländerbehörde und/ oder dem Auswärtige Amt zur Kenntnisnahme übermitteln.

In den übrigen Fällen ist zwischen „anhängigen“ und bereits abgeschlossenen oder nie anhängig gemachten Verfahren („Altfälle“) zu unterscheiden.

„Anhängig“ sind alle Verfahren, in welchen alternativ

- a) nach Ablehnung der Familiennachzugsanerkennung im Hinblick auf die eingetretene oder kurz bevorstehende Volljährigkeit des Flüchtlings fristgerecht Rechtsmittel eingelegt wurden oder
- b) die Rechtsmittelfrist nach Ablehnung der Familiennachzugsanerkennung im Hinblick auf die eingetretene oder kurz bevorstehende Volljährigkeit des Flüchtlings noch nicht abgelaufen ist. Diese beträgt 1 Jahr, wenn keine Rechtsmittelbelehrung erfolgte (was bei der Ablehnung eines Visums zur Familiennachzugsanerkennung überwiegend der Fall ist) oder den Zeitraum, der in einer eventuellen Rechtsmittelbelehrung genannt ist (meist 1 Monat - dies kommt im Hinblick auf Visa zur Familiennachzugsanerkennung bei wenigen ausgewählten deutschen Auslandsvertretungen als Pilotprojekt vor).

Im Fall a) weisen Sie im laufenden Rechtsmittelverfahren auf die Anwendbarkeit der EuGH-Rechtsprechung in ihrem speziellen Fall hin und im Fall b) legen Sie unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH gegen den ablehnenden Bescheid Rechtsmittel ein.

### Unterschiede im nationalen Recht der Niederlande und Deutschlands

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem nationalen Recht und der Behördenpraxis in den Niederlanden und in Deutschland besteht darin, dass in den Niederlanden der Aufenthaltstitel für

einen bestandskräftig anerkannten Flüchtling rückwirkend auf den Tag Asylantragstellung erteilt wird. Dies ist in Deutschland grundsätzlich nicht der Fall, sondern nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht nur möglich, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse daran hat.

Praxishinweis:

- Die vom EuGH Urteil umfasste Personengruppe sollte künftig unter Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung nach der Anerkennung als asylberechtigt oder als Flüchtling gem. § 3 AsylG die Ausstellung des entsprechenden Aufenthaltstitels rückwirkend auf den Tag der Asylantragstellung beantragen und darauf achten, dass dieser auch entsprechend erteilt wird. Gegebenenfalls sollte eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Unterstützung eingeschaltet werden.

#### 2.4. Auswirkungen des EuGH Urteils auf „Altfälle“

Häufig sind die Fristen zur Berücksichtigung der Auslegungsregeln des EuGH längst abgelaufen und die Verfahren bestands-, bzw. rechtskräftig negativ abgeschlossen. Inwiefern die neue EuGH-Rechtsprechung auf diese „Altfälle“ anwendbar sein wird, wird der Entwicklung in der Praxis und der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Folgende, rechtlich umstrittene Möglichkeiten werden in bisherigen Veröffentlichungen zum Thema diskutiert:

- Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 Abs.1 VwVfG) - Voraussetzungen:
  - unanfechtbare Ablehnung des früheren Antrags auf Elternnachzug auf Grund der eingetretenen oder kurz bevorstehenden Volljährigkeit
  - geänderte Sach- oder Rechtslage – hier besteht das schwierige Problem darin, dass auch höchstgerichtliche Urteile einschließlic derjenigen des EuGH nach herrschender Meinung ohne Änderung des nationalen Gesetzes nicht zu einer geänderten Rechtslage führen
  - Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis vom Grund bei der zuständigen Stelle (hier: für das negativ abgeschlossene Visumverfahren zuständige deutsche Auslandsvertretung)
- Antrag auf (ermessenfehlerfreie) Entscheidung über eine Rücknahme (§ 48 VwVfG) – Voraussetzungen:
  - unanfechtbare Ablehnung des früheren Antrags auf Elternnachzug auf Grund der eingetretenen oder kurz bevorstehenden Volljährigkeit
  - die frühere Ablehnung kann nach Ermessen zurückgenommen werden, wenn sie rechtmäßig war (oder heute wäre)
  - Frist: 1 Jahr nach Kenntnis durch die zuständige Behörde
- In Anbetracht des geltenden Rechts war noch nie ein Antrag auf Elternnachzug gestellt worden war, weil der Betroffene bereits volljährig war: In diesen Fällen kann versucht werden, unter Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung unverzüglich ab Kenntnis des Urteils einen Antrag auf Elternnachzug bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

Achtung:

In Bezug auf „Altfälle“ kann die Gefahr der Einleitung eines Widerrufverfahrens im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung bestehen. Hier sollte zuvor eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt um Rat gefragt werden.

Bei der Ausweitung der Auslegungsvorgaben des EuGH Urteils auf abgeschlossene „Altfälle“ sollte sich mit den rechtlichen Besonderheiten des allgemeinen Verwaltungsverfahrens auseinandergesetzt werden.

Der Antrag und die Bearbeitung sind gebührenpflichtig.

Praxishinweis:

Bei dem Auftreten von Beratungsfragen in Bezug auf „Altfälle“ sollten die Klientinnen und Klienten an eine Beratung durch spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verwiesen werden.

Anlagen:

- Familiennachzugsneuregelungsgesetz, Entwurf in der Fassung vom 11.05.2018

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an [suchdienst@drk.de](mailto:suchdienst@drk.de).

### Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (September 2018)

1. Umsetzung des EuGH-Urteils (C-550/16) vom 12.04.2018 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen
2. Ergänzungen zum Thema Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
3. Diverses
4. Umzug des Standortes Hamburg des DRK-Suchdienstes

#### 1. Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12.04.2018 (C-550/16) - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

Am 06.09.2018 fand ein von UNHCR und DRK-Suchdienst veranstalteter nicht öffentlicher Fachtag zum Thema Familiennachzug statt. Auf dem Fachtag führte eine autorisierte Vertreterin des Auswärtigen Amtes aus, dass das Auswärtige Amt nach intensiver fachlicher Auseinandersetzung mit den zuständigen Stellen in Deutschland zu der nunmehr abgestimmten Auffassung gekommen sei, dass aus den Auslegungsvorgaben des EuGH-Urteils zum Elternnachzug zu anerkannten, minderjährig eingereisten, aber im Verlauf des Verfahrens volljährig gewordenen Flüchtlingen (siehe [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen - Juni 2018](#), S. 5 ff.) im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland kein Umsetzungsbedarf bestehe. Dies gelte grundsätzlich.

Einer der Gründe hierfür bestehe darin, dass die Rechtslage in den Niederlanden von derjenigen in Deutschland bereits bezüglich des in den Niederlanden bestehenden grundsätzlichen Anspruchs der Eltern auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels nach Einreise zum Minderjährigen, wenn dieser volljährig wird, abweiche. Auch könne die Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie), auf welche sich das Urteil u.a. bezieht, den Nationalstaaten nicht zwingend vorgeben, wie diese umzusetzen sei. Es sei daher abzuwarten, wie der EuGH in einem entsprechenden Fall unter Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland entscheiden würde.

Unabhängig hiervon sei das EuGH-Urteil zudem grundsätzlich nicht auf subsidiär Schutzberechtigte übertragbar und nicht rückwirkend auf „Altfälle“ anwendbar.

Für die Beratungspraxis hat diese Rechtsauffassung des Auswärtigen Amtes aus unserer Sicht folgende Auswirkungen:

Aus der Bewertung des Auswärtigen Amtes folgt, dass die Erteilung von Visa an Eltern(teile) von unbegleiteten anerkannten minderjährigen Flüchtlingen wie bisher davon abhängig ist, dass die Kinder in Deutschland, zu denen nachgezogen werden soll, sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Familiennachzug minderjährig sind.

Hierzu wurde vom Auswärtigen Amt ausgeführt, dass alle deutschen Auslandsvertretungen angewiesen seien, Verfahren des Familiennachzugs zu anerkannten Minderjährigen bei drohender Volljährigkeit beschleunigt zu bearbeiten und bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit Visa an die Nachziehenden zu erteilen.

#### Praxishinweis:

- In der Beratungspraxis sollte darauf hingewiesen werden, dass das EuGH-Urteil vorläufig keine Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis der deutschen Auslandsvertretungen hat.
- Ob die Bewertung des AA zutreffend ist, ist juristisch höchst umstritten; Klärung wird voraussichtlich erst eine künftige, die Rechtslage in Deutschland betreffende EuGH-Entscheidung bringen können.
- Betroffenen ist daher zu raten, weiterhin so wie in der [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen von Juni 2018](#), S. 5ff. dargelegt vorzugehen:

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Auslegungsvorgaben des EuGH, die in der Person des in Deutschland Lebenden vorliegen müssen, sind:

- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger,
- Bestandskräftige Anerkennung als asylberechtigt gem. Art. 16a GG oder Flüchtling gem. § 3 AsylG (Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention),
- Volljährigkeit ist im Laufe des Asylverfahrens eingetreten.

Liegen diese Voraussetzungen vor, sollte in Anlehnung an das Urteil des EuGH vor Ablauf der Drei-Monatsfrist nach Anerkennung ein Antrag auf Familienzusammenführung bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

Einzelheiten sind der genannten [Fachinformation Familienzusammenführung vom Juni 2018](#), [Punkt 2, Seite 5ff.](#) zu entnehmen.

#### 2. Ergänzungen zum Thema Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- a) Die IOM FAP Büros erhalten die Informationen bezüglich eines Terminwunsches über die Verwaltung der „zentralen Terminliste“ beim Auswärtigen Amt und nehmen chronologisch in der Reihenfolge des Terminwunsches Kontakt über Telefon oder E-Mail mit den Familien auf, die nachziehen wollen. Die „zentrale Terminliste“ ist bis Mai 2017 bearbeitet, so dass alle Familien, die sich vor Mai 2017 für einen Termin eingetragen haben, kontaktiert worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten sich die entsprechenden Personen mit Hinweis auf das Datum des Eintrags in die Terminliste beim zuständigen IOM FAP Büro oder der zuständigen Stelle (s.u.) beim Auswärtigen Amt melden.

Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, wird der Antrag von den IOM FAP Büros entgegengenommen. Wird glaubhaft gemacht, dass bestimmte Dokumente nicht beschafft werden können, wird dies der zuständigen Auslandsvertretung mitgeteilt, welche entscheidet, wie weiter zu verfahren ist. IOM FAP führt persönliche Gespräche zu vorliegenden humanitären Gründen durch und dokumentiert diese. Diese Dokumentation wird Teil der Akte. Hier sollten alle Umstände angeführt werden, welche dem Familienmitglied bekannt sind. IOM hat keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Es ist geplant, 5 weitere IOM FAP Büros zu eröffnen: in Kairo, Addis Abeba, Khartum, Nairobi und Kabul. Ungeklärt ist aus unserer Sicht weiterhin, wie der Termin in Gegenden vergeben wird, in denen keine oder noch keine IOM FAP Büros existieren.

b) Beim Eintrag in die zentrale Terminliste kann in die Rubrik „Passnummer“ bei Nichtvorliegen eines Passes „unbekannt“ eingetragen werden, damit trotz Fehlens der Passnummer dennoch ein Termin gebucht werden kann. Ob das Fehlen eines Passes dazu führt, dass eine „Ausnahme von der Passpflicht“ anerkannt werden kann, richtet sich im späteren Prüfverfahren nach den Kriterien der „Unzumutbarkeit der Passbeschaffung“ (vgl. § 3 AufenthG, § 5 Aufenthaltungsverordnung).

c) In den IOM Büros Beirut und Amman kann das Vorliegen von Krankheit und Behinderung auf der Grundlage bereits vorhandener Atteste überprüft werden. Hierzu führt das Auswärtige Amt aus:

*„ Wenn das Attest nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, fügen Sie bitte eine beglaubigte Übersetzung bei. In Beirut und Amman kann auch eine medizinische Begutachtung durch IOM erfolgen. Hierfür wenden Sie sich bitte an [mhfab.lb@iom.int](mailto:mhfab.lb@iom.int). Allgemeine Fragen zum medizinischen Dienst von IOM richten Sie bitte an [fab.mha@iom.int](mailto:fab.mha@iom.int).“*

In einer Informationsmail weist IOM darauf hin, dass hierfür Gebühren erhoben werden:

*„Bitte beachten Sie die Gebühren für die Überprüfung Ihrer Atteste: 30 USD. Ihre Atteste werden erst bewertet, wenn die Zahlung in bar bei einem der IOM-FAP-Büros in Chitoura oder Rabieh oder beim IOM MHAC (Migration Health Assessment Center) eingegangen ist (alle Adressen sind unten aufgeführt). Alternativ können Sie 40 EUR über unsere Mission in Deutschland bezahlen. Wenn dies Ihre bevorzugte Option ist, lassen Sie es uns wissen und wir teilen Ihnen die Bankverbindung mit.  
Wenn Sie zu einer persönlichen Vorsprache und medizinischen Untersuchung eingeladen werden, betragen die Gebühren 100 USD, die Sie direkt im IOM Medical Center in Beirut in bar bezahlen können.“ (siehe Anlage)*

d) Angehörige, deren Visumantrag in der Vergangenheit abgelehnt worden ist, insbesondere weil sie den Antrag während der Zeit des temporären gesetzlichen Ausschlusses des Familiennachzuges gestellt hatten, können im Rahmen des Remonstrationsverfahrens auf den neuen § 36a AufenthG verweisen. Es wird in diesen Fällen - wie bei allen Neuantragstellenden - eine Anhörung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 36a AufenthG durchgeführt, dessen zeitliche Anberaumung von der Kapazität der zuständigen Auslandsvertretung abhängig ist.

e) Überprüfung der inlandsbezogenen humanitären Gründe und der positiven Integrationsleistungen:

Im [Rundschreiben des BMI an die Länder vom 13.07.2018 \(M3-20010/18#3\)](#) wird darauf hingewiesen, dass zur Prüfung inlandsbezogener Aspekte in der Regel auf den bereits vorhandenen Inhalt der Ausländerakte abzustellen ist. Aus der Praxis ist bekannt, dass viele Ausländerbehörden auf Grund mangelnder Kapazitäten und Zeit die Beurteilung inlandsbezogener humanitärer Gründe und/oder positiver Integrationskriterien nach Aktenlage entscheiden, nachdem sie den Vorgang von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erhalten haben.

Es ist zu befürchten, dass bei einer bloßen Entscheidung nach Aktenlage wesentliche Sachverhalte, die für die Prüfung des Vorliegens von inlandsbezogenen humanitären Gründen und positiven Integrationsaspekten relevant sein können, „unter den Tisch“ fallen könnten. Dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass bei der sodann stattfindenden Auswahlentscheidung des BVA (sogenanntes „1000-er Ranking“) ab dem Zeitpunkt ab dem über mehr als 1000 Vorgänge im Monat entschieden werden kann und muss (zur Zeit erhält das BVA noch nicht so viele entscheidungsreife Vorgänge im Monat, als dass ein 1000-er Ranking bereits stattfinden müsste), das gleichzeitige Vorliegen mehrerer humanitärer Gründe und unterschiedlicher Integrationsaspekte unberücksichtigt bleiben könnte, wenn z.B. nach Aktenlage ausschließlich darauf abgestellt wird, das ein „minderjähriges lediges Kind betroffen ist“.

Daher erachten wir es als die beste Lösung, wenn die Ausländerbehörden nach Eingang der Unterlagen der Auslandsvertretung unter Setzung kurzer Fristen die im Inland lebenden Angehörigen auffordern, „Inlandsachverhalte“ vorzutragen und nachzuweisen und hierzu beispielsweise Checklisten mit der Angabe möglicher Unterlagen beifügen. Hierbei könnten die Ausländerbehörden auch allgemein und vorab informieren bzw. könnten Beratungsstellen die Ratsuchenden entsprechend vorbereiten. Hilfreich wäre auch ein Hinweis an die Antragstellenden auf die Abgabe des Vorgangs an die Ausländerbehörde durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

**Praxishinweis:**

➤ Wir empfehlen, die Ratsuchenden darauf hinzuweisen, Unterlagen und Dokumente bezüglich inlandsbezogener humanitärer Gründe und Integrationsaspekte spätestens dann zusammenzustellen, wenn ihre Angehörigen einen Vorschichttermin bei der deutschen Auslandsvertretung erhalten haben. Zusammen mit der entsprechenden Vorgangsnummer können diese Unterlagen sodann aktiv bei der in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde abgegeben werden, sobald die Auslandsvertretung zu verstehen gegeben hat, dass der Vorgang an die Ausländerbehörde abgegeben wird.

➤ Alternativ können diejenigen Familien, welche über entsprechende technische Möglichkeiten verfügen, ihre Dokumente bezüglich inlandsbezogener Umstände ihren Angehörigen zukommen lassen, sobald diese einen Termin bei einem IOM FAP Büro oder der deutschen Auslandsvertretung erhalten haben, damit diese Informationen bereits zu diesem Zeitpunkt Teil des Verwaltungsvorganges werden und nach Abgabe des Vorgangs auch der Ausländerbehörde vorliegen.

Hierdurch könnte die Gefahr der Nichtberücksichtigung inlandsbezogener Aspekte zumindest reduziert werden.

**3. Diverses**

Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes können folgende E-Mail Adressen für Einzelfallfragen in Visaangelegenheiten zur Familienzusammenführung angesprochen werden:

Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien:

[509-syr@diplo.de](mailto:509-syr@diplo.de)  
[509-visa@diplo.de](mailto:509-visa@diplo.de)

Alle anderen:

Bei formlosen Anträgen, die per Fax an die deutschen Auslandsvertretungen gesandt werden, ist nach Weisungslage des Auswärtigen Amtes eine „Empfangsbestätigung“ zu erteilen.

#### 4. In eigener Sache

Der Standort Hamburg des DRK-Suchdienstes ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet wie folgt:

Deutsches Rotes Kreuz  
Generalsekretariat  
Suchdienst-Standort Hamburg  
**Melendorfer Straße 205**  
**22145 Hamburg**

Telefon, Fax und E-Mail-Adressen ändern sich nicht.

Telefon: 040 / 4 32 02 -0

Telefax: 040 / 4 32 02 -200

E-Mail: [auskunft@drk-suchdienst.de](mailto:auskunft@drk-suchdienst.de)

Auch die Durchwahlen und die personalisierten E-Mail-Adressen bleiben unverändert.

**Der Standort Hamburg des DRK-Suchdienstes bietet eine kostenlose bundesweite telefonische Beratung von ehrenamtlichen Helfern, Beratungsstellen, Betroffenen etc. zu den rechtlichen und praktischen Fragen der Familienzusammenführung von und zu Flüchtlingen an.**

Anlage - Informationsmail IOM zu medizinischer Beurteilung und Gebühren

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an [suchdienst@drk.de](mailto:suchdienst@drk.de).

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (April 2019)**

Umsetzung des EuGH-Urteils (C-550/16) vom 12.04.2018 (Elternnachzug zu anerkannten Flüchtlingen) - Beratungshinweise im Licht der aktuellen Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg

**1.) Ausgangssituation**

Vor nunmehr einem Jahr formulierte der Europäische Gerichtshof (EuGH), zuständig für die einheitliche Auslegung des Rechts der Europäischen Union, in einem wegweisenden Urteil vom 12.04.2018, wichtige Grundsätze für den Elternnachzug zu Flüchtlingen, die als unbegleitete Minderjährige in einen Mitgliedsstaat eingereist und während des Asylverfahrens volljährig geworden sind<sup>1</sup>. Die wesentlichen Ausführungen des EuGH-Urteils sowie die daraus folgenden Beratungshinweise finden Sie in den Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen vom Juni und September 2018, auf welche verwiesen wird.

In der gegenwärtigen Verwaltungspraxis der Bundesrepublik Deutschland werden diese Auslegungsvorgaben des EuGH nicht angewandt. Ungeachtet der ergangenen Entscheidung erteilen die deutschen Auslandsvertretungen den Eltern anerkannter Flüchtlinge das begehrte Visum zum Zweck der Familienzusammenführung nur bis zum letzten Tag von dessen Minderjährigkeit und auch die Einreise der Eltern in die Bundesrepublik Deutschland muss nach wie vor noch während der Minderjährigkeit des Kindes erfolgen. Mit Erreichen der Volljährigkeit des hier lebenden Kindes werden die Anträge auf Familienzusammenführung durch die deutschen Auslandsvertretungen abgelehnt. Um die drohende Ablehnung des Visums zum Nachzug der Eltern wegen des Eintritts der Volljährigkeit des hier lebenden Kindes zu verhindern, blieb häufig nur die Möglichkeit, einen Eilantrag – Antrag auf einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO<sup>2</sup> - an das zuständige Verwaltungsgericht in Berlin (VG Berlin) zu richten.

Entgegen dieser vorherrschenden Verwaltungspraxis zeichnet sich jüngst in der Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte (VG Berlin und als nächsthöhere Instanz das OVG Berlin-Brandenburg) klar die Rechtsansicht ab, die Auslegungsvorgaben des EuGH-Urteils bezüglich des Elternnachzugs zum „rechtlich minderjährigen, aber faktisch bereits volljährigen“ Flüchtling seien in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.<sup>3</sup>

Eine abschließende Klärung der widerstreitenden Rechtsauffassungen bleibt weiter abzuwarten, da gegen die bislang ergangenen Urteile des VG Berlin durch die Bundesrepublik Deutschland Rechtsmittel eingelegt wurden und die Urteile mithin noch nicht rechtskräftig sind. In der Beratungspraxis sollte die geänderte Rechtsprechung dennoch bekannt sein und entsprechend Berücksichtigung finden.

<sup>1</sup> EuGH Urteil vom 12.04.2018 - C-550/16, A. und S. 99, die Niederlande  
<sup>2</sup> § 123 Abs.1 (S.1) VwGO: Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.  
<sup>3</sup> Hauptsachentscheidungen des VG Berlin (U.v. 30.01.2019 - VG 20 K 538.17 V; U.v. 01.02.2019 - VG 15 K 936.17 V) und Beschlüsse in Einstweiligen Rechtsschutzverfahren des OVG Berlin-Brandenburg (B. v. 27.04.2018 – OVG 3 S 23.18; B.v. 04.09.2018 – OVG 3 S 47.18; B.v. 19.12.2018 – OVG 3 S 98.18.

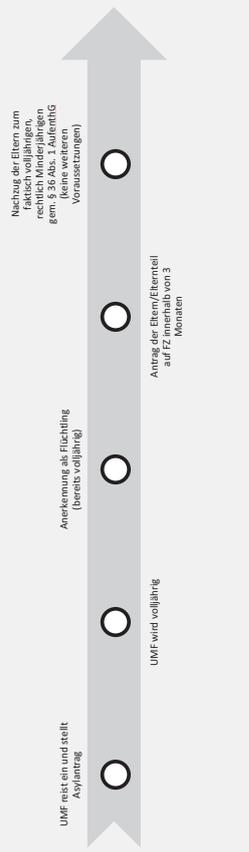
Die Anwendung der durch den EuGH entwickelten Grundsätze gewinnt in nachfolgenden Konstellationen besondere Bedeutung:

**2.) Zwei Fallkonstellationen**

- a) Der Elternnachzug zum anerkannten Flüchtling richtet sich in Anlehnung an die Ausführungen des EuGH trotz eingetretener faktischer Volljährigkeit im Laufe des Asylverfahrens nach den gesetzlichen Voraussetzungen des Elternnachzugs zum minderjährigen Flüchtling (§ 36 Abs. 1 AufenthaltG).

**Fallkonstellation 1:**

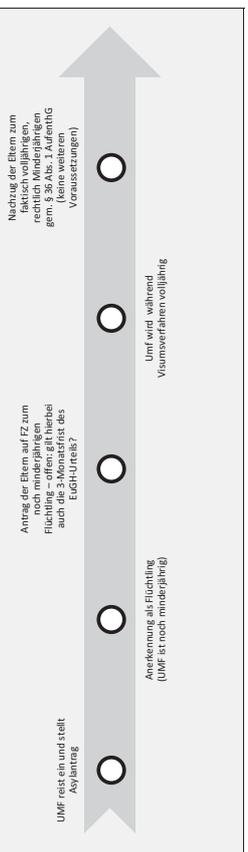
- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger
- Eintritt der Volljährigkeit im Verlauf des Asylverfahrens
- Bestandskräftige Anerkennung als Flüchtling nach Eintritt der Volljährigkeit
- Antrag auf Elternnachzug erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung



- b) In Anerkennung der vom EuGH entwickelten Grundsätze gehen das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg zudem davon aus, dass sich der Elternnachzug zum anerkannten Flüchtling erst recht nach den gesetzlichen Vorgaben des Elternnachzugs zum Minderjährigen zu richten hat, wenn der unbegleitete Minderjährige die Anerkennung als Flüchtling noch als Minderjähriger erhält und die Volljährigkeit erst im sich anschließenden Visumverfahren eintritt.

**Fallkonstellation 2:**

- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger
- Bestandskräftige Anerkennung als Flüchtling vor Eintritt der Volljährigkeit
- Volljährigkeit tritt im Laufe des sich anschließenden Visumverfahren FZ Eltern ein
- Offene Frage: Antrag auf Elternnachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung nötig?



Ob auch in der 2. Fallkonstellation die vom EuGH in seinem Urteil vom 12.04.2018 entwickelte Drei-Monatsfrist Anwendung findet und ab welchem Zeitpunkt diese zu berechnen wäre, wurde durch die zuständigen Verwaltungsgerichte bislang nicht abschließend geklärt. Das OVG Berlin-Brandenburg geht davon aus, dass in derartigen Fällen, wenn also sowohl die Flüchtlingsanerkennung als auch der folgende Antrag auf Nachzug der Eltern noch während der Minderjährigkeit der Referenzperson erfolgt, keine Drei-Monatsfrist einzuhalten ist.<sup>4</sup> Denn die vom EuGH entwickelte Drei-Monatsfrist solle lediglich verhindern, dass im laufenden Asylverfahren volljährig gewordene, unbegleitete Minderjährige ohne zeitliche Beschränkung ihre Eltern nachziehen lassen können.

Auch nach § 36 Abs. 1 AufenthG können Eltern minderjähriger Flüchtlinge ohne Einhaltung einer Antragsfrist privilegiert (d.h. ohne Nachweis ausreichendem Wohnraums und ohne Lebensunterhaltssicherung) zu ihren als Flüchtling anerkannten, minderjährigen Kindern nachziehen, so dass davon auszugehen ist, dass jedenfalls keine Schlechterstellung durch die Einführung einer Drei-Monatsfrist in der 2. Fallkonstellation erfolgen wird.

Praxishinweis:

- Wenn der minderjährige Unbegleitete die Anerkennung als Flüchtling noch vor Eintritt der Volljährigkeit erhält, sollte darauf hingewirkt werden, dass der Antrag auf Nachzug der Eltern vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt. In diesem Fall ist keine Drei-Monatsfrist einzuhalten. Der Eintritt der Volljährigkeit im folgenden Visumverfahren ist in Anwendung der durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in diesen Fällen unschädlich.

Das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg weisen zudem darauf hin, dass nach Erteilung des Visums zum Elternnachzug in den oben beschriebenen Fallkonstellationen der nach der Einreise der Eltern durch die zuständige Ausländerbehörde zu erteilende Aufenthaltstitel gem. § 36 Abs. 1 AufenthG trotz Volljährigkeit des hier lebenden Kindes eine „gewisse Dauer“ haben müsse.<sup>5</sup> Das VG Berlin konkretisiert den Begriff der „gewissen Dauer“ auf mindestens 1 Jahr, um dem Sinn und Zweck des EuGH-Urteils gerecht zu werden.<sup>6</sup>

**3.) Wer ist „unbegleiteter Minderjähriger“?**

Der Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ ist in Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86<sup>7</sup> definiert:

*„Unbegleiteter Minderjähriger“ ist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.“*

So erfüllt ein zum Zeitpunkt seiner Einreise unbegleiteter Minderjähriger, der nachfolgend vor der Entscheidung über seinen Asylantrag von einem für ihn nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in Obhut genommen wird, die Kriterien

<sup>4</sup> OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 04.09.2018 – OVG 3 S 47.18.  
<sup>5</sup> OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 19.12.2018 – OVG 3 S 98.18.  
<sup>6</sup> VG Berlin, U.v. 01.02.2019 – VG 15 K 936.17V, S. 11.  
<sup>7</sup> EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG.

„unbegleiteter Minderjähriger“ nicht mehr, während ein ursprünglich begleiteter Minderjähriger, der nachfolgend allein zurückgelassen wird, als unbegleitet angesehen wird und die Voraussetzung „unbegleiteter Minderjähriger“ zu ein von diesem Zeitpunkt an erfüllt.<sup>8</sup>

Das VG Berlin hatte die Frage nach der Einordnung als „unbegleiteter Minderjährige“ als Vorfrage der Anwendung des EuGH-Urteils in den zu entscheidenden Fällen zu konkretisieren. Das Gericht prüfte, ob die Anwesenheit volljähriger Geschwister, die sich um den unbegleiteten Minderjährigen kümmern könnten, dazu führt, dass der Minderjährige nicht mehr als „unbegleiteter Minderjähriger“ einzustufen ist. Nach Prüfung des Kindschafts- und Personensorgerecht des Herkunftslandes (hier: Syrien) kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass volljährige Geschwister nicht zu dem Personenkreis zählen, auf welche die rechtliche Verantwortung für minderjährige Geschwister übergeht, wenn kein Elternteil anwesend ist. Das Gleiche gilt nach deutschem Familienrecht. Das Gericht weist zudem darauf hin, dass die Regelungen des Kindschafts- und Personensorgerechts anderer Länder inhaltlich dem Kontrollmaßstab des ordre public in Deutschland standhalten müssen.

Die Übernahme einer Vormundschaft durch volljährige Geschwister nach Abschluss des Asylverfahrens ändere nichts daran, dass der Betreffende als „unbegleiteter Minderjähriger“ i.S.d. Rechtsprechung des EuGH-Urteils anzusehen ist.

Praxishinweis:

- Wenn Hinweise auf die Anwesenheit volljähriger Familienmitglieder außer den Eltern vorliegen, in deren Obhut sich der Minderjährige aufhält (z.B. Onkel, Tanten etc.), kann es eventuell von Belang sein, deren familienrechtliche Verantwortung für den unbegleiteten Minderjährigen zu prüfen. Hierfür ist die Kenntnis der familienrechtlichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen auch im Herkunftsland bedeutsam. Hilfreich kann diesbezüglich ein Blick in die entsprechenden Länderausführungen in der Loseblattsammlung: „Bergmann / Ferid / Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ sein, welche in den Bibliotheken der Familiengerichte erhältlich ist oder über eine Anfrage im Einzelfall beim Internationalen Sozialdienst (ISD) oder beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg die familienrechtlichen Regelungen im Herkunftsland zu erfragen.

**4.) Rechtsmittel bei Ablehnung des Antrags auf Elternnachzug**

Nach der aktuellen Verwaltungspraxis wird der Antrag auf Nachzug der Eltern nach Eintritt der Volljährigkeit des als Flüchtling anerkannten Kindes abgelehnt. Um diese Entscheidung nicht rechtskräftig werden zu lassen, sind fristgerecht Rechtsmittel einzulegen.

Praxishinweis:

- Wenn der Antrag auf Elternnachzug durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung auf Grund der eingetretenen Volljährigkeit der Referenzperson abgelehnt wird, sollten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (siehe die oben dargelegten zwei Fallkonstellationen) Rechtsmittel gegen die Ablehnung eingelegt werden.

<sup>8</sup> EuGH, a.a.o., Rn. 38.

- Solange zwischen der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis einander entgegengesetzte Entscheidungen ergehen, wird ohne eine höchstgerichtliche Klärung der zu Grunde liegenden Rechtsfragen eine Remonstration bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung nach Ablehnung des Visums keine positive Entscheidung herbeiführen. Daher ist es ratsam, gegen die ablehnende Entscheidung der Auslandsvertretung gerichtlich vorzugehen. Mit der Klageerhebung beim zuständigen VG Berlin sollte ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt werden.
- Sollte der Ablehnungsbescheid eine Rechtsmittelbelehrung beinhalten, muss sich an die dort angeführten Fristen gehalten werden. Wenn der Ablehnungsbescheid keine Fristen enthält, besteht ein Jahr Zeit um Rechtsmittel einzulegen.

### 5.) Auswirkungen der neuen Rechtsprechung auf den gleichzeitigen Nachzug weiterer Kinder (Geschwister) gemeinsam mit den Eltern

Die aktuelle Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg hat darüber hinaus erhebliche Relevanz für diejenigen Fälle, in denen im Herkunftsland verbliebene Kinder (Geschwister) zeitgleich mit den Eltern gem. § 32 AufenthG zum anerkannten Flüchtling nach Deutschland nachziehen wollen.

Nach einem Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 20.03.2017 ist in Fällen, in denen die Volljährigkeit des Schutzberechtigten in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach der Visumerteilung für die Eltern eintreten wird, der gleichzeitige Nachzug weiterer Kinder grundsätzlich nicht möglich. Denn in diesen Konstellationen könne nicht davon ausgegangen werden, dass „die Eltern in Deutschland einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten, der für den Nachzug der Kinder vorausgesetzt wird.“<sup>9</sup> Nur wenn die Zeitspanne von 90 Tagen bis zur Volljährigkeit des Flüchtlingskindes in Deutschland denklogisch eingehalten werden kann, wird die Prüfung der Voraussetzungen des Nachzugs weiterer Kinder zusammen mit den Eltern gem. § 32 AufenthG im Rahmen der „Vorwirkung des Visums“ erfolgen. Hierzu gehören der Nachweis ausreichenden Wohnraums und in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts.<sup>10</sup> An diesen Vorgaben orientiert sich die Verwaltungspraxis weiterhin.

Das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg haben unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil ihre diesbezügliche Rechtsprechung geändert. Da das Visum und auch der anschließende Aufenthaltstitel der Eltern des „rechtlich minderjährigen, aber faktisch bereits volljährigen“ Flüchtlings auch nach Eintritt der Volljährigkeit für eine „gewisse Dauer“ zu erteilen sei, finde die oben beschriebene 90-Tage-Regelung der bisherigen Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg und die diesbezüglichen Ausführungen im Runderlass des AA keine Anwendung mehr. Sowohl das VG Berlin als auch das OVG Berlin-Brandenburg haben sich in ihren jüngst ergangenen Entscheidungen zum Elternnachzug auch mit dem gleichzeitigen Nachzug weiterer Kinder (Geschwister) auseinandergesetzt:

- a) Anträge auf den gleichzeitigen Nachzug weiterer Kinder zusammen mit den Eltern werden wie bei den Eltern bei Vorliegen der unter 2.) genannten Fallkonstellationen ohne zeitliche Einschränkung in Hinblick auf das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen geprüft (Vorwirkung des Visums).

<sup>9</sup> Runderlass des AA vom 20.03.2017 (Gesch.-Z.: 508-3-543/532) unter Bezugnahme auf die damalige Rechtsprechung des VG und OVG Berlin-Brandenburg

<sup>10</sup> Zur Möglichkeit des Absehens von der Lebensunterhaltssicherung in diesen Fällen siehe z.B. Runderlass des AA, Fn. 2, S. 2

b) Wohnraumerfordernis: Das VG Berlin setzte sich in seinen Entscheidungen mit dem erforderlichen Wohnraumnachweis für die gesamte Familie im Falle des beantragten zeitgleichen Nachzugs weiterer Kinder erneut auseinander. Die Mindestgröße des Wohnraums ist wie bisher Punkt 2.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 4 AufenthG zu entnehmen: 12 qm Wohnfläche für jede Person über 6 Jahren und 10 qm Wohnfläche für jedes Kind unter 6 Jahren plus Nebenräume. Der Nachweis des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums für den Zeitpunkt nach einer gemeinsamen Einreise von Eltern und weiteren Kindern muss so konkret und genau erfolgen, dass „eine rechtlich hinreichende Gewissheit besteht, dass die Betroffenen ausreichenden Wohnraum erhalten werden.“<sup>11</sup>

c) Lebensunterhaltssicherung: In der Regel muss der Lebensunterhalt (§ 32 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) für die ganze Familie - wie bisher - gesichert sein, wenn weitere Kinder mit den Eltern gemeinsam zum hier lebenden anerkannten Flüchtling nachziehen wollen. Dies ist grundsätzlich auch durch eine Verpflichtungserklärung Dritter möglich. Von dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung kann bei Vorliegen atypischer Umstände im Ausnahmefall abgesehen werden.<sup>12</sup> Von einem Ausnahmefall ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden kann. In diesem Fall drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück.<sup>13</sup>

aa) Nach der neuen Rechtsprechung des VG Berlin<sup>14</sup> zur Anwendung der Auslegungsvorgaben des EuGH haben die Eltern zwar einen Nachzugesanspruch zum volljährig gewordenen Kind. Dieses Kind gehöre aber auf Grund der eingetretenen Volljährigkeit nicht mehr zur „Kernfamilie“, so dass das volljährige Kind bei der Klärung der Frage, ob die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden könne, außer Betracht zu bleiben habe. Die Eltern könnten zwecks Verwirklichung der Lebensgemeinschaft mit den noch minderjährigen Kindern im Herkunftsland darauf verzichten, das Recht auf Nachzug zum volljährig gewordenen Kind in Deutschland in Anspruch zu nehmen. Ein Absehen vom Regelfall der Lebensunterhaltssicherung für den gleichzeitigen Nachzug weiterer Kinder mit den Eltern komme daher nicht in Betracht, da aus familienbezogener Sicht die Lebensgemeinschaft der Kernfamilie weiterhin im Herkunftsland gelebt werden kann.

bb) Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH verpflichtete das OVG Berlin-Brandenburg<sup>15</sup> die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer einseitigen Anordnung einem elfjährigen, sehr kranken Mädchen aus Syrien, welches auf eine regelmäßige Medikamenteneinnahme angewiesen ist und ohne ihre Mutter allein und ohne Bezugsperson zurückgeblieben wäre, ein Visum zu erteilen, um die Einreise gemeinsam mit der Mutter zu ermöglichen. Das der Mutter bereits erteilte Visum war zeitlich auf den letzten Tag der Minderjährigkeit des als Flüchtling anerkannten Sohnes in Deutschland datiert. Das OVG Berlin-Brandenburg führte aus, dass in Anbetracht der Situation des kleinen Mädchens ein atypischer Fall vorliege und von der Erfüllung der Lebensunterhaltspflicht abzusehen sei, obwohl der in Deutschland lebende Sohn der betreffenden Frau knapp zwei Wochen später volljährig wurde.

<sup>11</sup> VG Berlin, VG 15 K 936/17 V, U.v. 01.02.2019, S. 16

<sup>12</sup> Siehe Verweis in Fn. 3

<sup>13</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.4.1989 – 2 BvR 1169/84

<sup>14</sup> Urteile vom 30.01.2019, VG 20 K 538/17 V vom 01.02.2019, VG 15 K 936/17 V

<sup>15</sup> OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 19.12.2018 – OVG 3 S 98.18

Es bleibt offen, wie das OVG Berlin-Brandenburg im Hinblick auf die Frage des Absehens von der Sicherung des Lebensunterhalts in atypischen Fällen bei bereits eingetretener Volljährigkeit der Referenzperson entscheiden wird.

d) Auswirkungen auf den so genannten „Kaskadennachzug“

Erfolgt ein Nachzug der Eltern zum als Flüchtling anerkannten Kind – unter Anwendung des Auslegungsvorgabes des EuGH - erst nach Eintritt der Volljährigkeit, entfällt die Möglichkeit durch einen unverzüglichen Antrag der Eltern auf „Familienasyl“ ebenfalls den (abgeleiteten) Flüchtlingsstatus zu erhalten. Denn ein solcher Antrag ist gem. § 26 AsylG nur solange möglich, als das in der Bundesrepublik Deutschland lebende und als Flüchtling anerkannte Kind minderjährig ist. Dem folgend stellt der sog. Kaskadennachzug, bei dem ein oder beide Elternteile vorreisen, einen Antrag auf Familienasyl stellen und nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zurückgebliebenen Kinder im Wege des privilegierten Familiennachzugs § 32 i.V.m. § 29 II S. 2 AufenthG nachholen, in den Fällen der eingetretenen Volljährigkeit des in Deutschland lebenden Kindes keine Handlungsoption dar.

Praxishinweis:

- Weitere Kinder (Geschwister), die nicht alleine im Herkunftsland zurückgelassen werden können, sollten trotz der dargelegten Schwierigkeiten in den oben genannten zwei Fallkonstellationen weiterhin gemeinsam mit den Eltern einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen.
- Es sollte darauf hingewirkt werden, dass der Nachweis über künftigen ausreichenden Wohnraum konkret erfolgt: Der künftige Wohnungsgeber sollte möglichst genau unter Angabe der Adresse, der Anzahl der Zimmer, der Nebenräume und der Größe der Wohnung bzw. Wohnräume darlegen, dass bei Einreise der nachziehenden Familienmitglieder die entsprechenden Räumlichkeiten vermietet werden. Eine diesbezügliche Eidesstattliche Versicherung kann der Glaubhaftmachung dienen.
- Bezüglich der Möglichkeit des Absehens von der notwendigen Lebensunterhaltssicherung in atypischen Fällen beim Nachzug weiterer Kinder gemeinsam mit den Eltern zu „rechtlich minderjährigen, aber faktisch bereits volljährigen“ Flüchtlingen wird abzuwarten sein, wie sich die Rechtsprechung entwickelt. Unterstützen Sie weiterhin die Ratsuchenden dabei, alle Umstände und Gründe detailliert darzulegen, welche zur Annahme eines atypischen Falls und zum Absehen von der Lebensunterhaltssicherung beim Nachzug weiterer Kinder mit den Eltern führen könnten. Falls die Rat Suchenden rechtzeitig zu Ihnen in die Beratung kommen, versuchen Sie bei den zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass die jeweiligen Entscheidungen (Anerkennung als Flüchtling, Antrag auf Nachzug der Eltern und ggf. weiterer Kinder, Terminvergabe bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, Zustimmung der Ausländerbehörde zur Einreise etc.) möglichst ohne Verzögerung noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen. Gegebenenfalls sollte die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt empfohlen werden.

**6.) Verfahrensrechtliche Auswirkungen - einstweilige Anordnungen gem. § 123 VwGO**

Ab dem Tag der Volljährigkeit des in Deutschland lebenden, als Flüchtling anerkannten Kindes werden nach der fortgeltenden Verwaltungspraxis die Anträge auf Familienzusammenführung der Eltern abgelehnt. Die frühzeitige Einlegung eines Antrags auf einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO vor dem Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings konnte bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen zu einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland führen, das Visum rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit zu erteilen. Ebenso konnte Verfahren werden, um rechtzeitig 90 Tage vor Eintritt der Volljährigkeit des in Deutschland lebenden Flüchtlings ein Visum für weitere Kinder (Geschwister) zur gemeinsamen Einreise mit den Eltern zu erhalten.<sup>16</sup>

Da das zuständige VG Berlin und das als Rechtsmittelinstanz zuständige OVG Berlin-Brandenburg davon ausgehen, dass das EuGH-Urteil in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und ein Visum zum Nachzug der Eltern auch nach Eintritt der Volljährigkeit des als Flüchtling anerkannten Kindes erteilt werden muss, existiert für den Erlass einer frühzeitigen, vor Eintritt der Volljährigkeit zu erlassenden einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO kein Anordnungsgrund mehr. Die entsprechenden Anträge werden daher folgerichtig abgelehnt.<sup>17</sup>

Für entsprechende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird daher auch keine Prozesskostenhilfe mehr gewährt.

Auf der anderen Seite hat der Eintritt der Volljährigkeit des in Deutschland lebenden, als Flüchtling anerkannten Kindes erhebliche Auswirkungen auf die Fälle, in denen weitere Kinder zusammen mit den Eltern nachziehen wollen, wie unter 5.) dargelegt wurde. Zudem steht die abschließende Klärung grundlegender Rechtsfragen des Elternnachzugs zum „rechtlich minderjährigen, aber faktisch bereits volljährigen“ Flüchtling weiter aus. Die Ablehnung eines vor Eintritt der Volljährigkeit im Hinblick auf die andauernde Verwaltungspraxis gestellten einstweiligen Rechtsschutzantrags gem. § 123 VwGO durch das zuständige VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg unter Verweis auf die Anwendbarkeit des EuGH-Urteils kann einen Vertrauensstatbestand dahingehend bewirken, dass den nachziehenden Familienmitgliedern zu einem späteren Zeitpunkt der Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Praxishinweis:

- Wenn der Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Nachzugsverfahren der Eltern droht, sollte nach wie vor in Erwägung gezogen werden, einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn weitere Kinder (Geschwister) gemeinsam mit den Eltern nachziehen wollen. Aber auch im alleinigen Nachzugsverfahren der Eltern kann die Ablehnung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz unter Berufung auf die Auswirkungen des EuGH-Urteils dazu führen, dass diesbezüglich ein Vertrauensstatbestand bewirkt wird.
- Zur Frage, ob ein einstweiliger Rechtsschutzantrag vor Eintritt der Volljährigkeit im Einzelfall weiterhin sinnvoll ist, sollte – auch im Hinblick auf die Kostenlast - auf die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt verwiesen werden.

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an [suchdienst@drk.de](mailto:suchdienst@drk.de).

<sup>16</sup> Siehe Rdn. 6  
<sup>17</sup> OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 04.09.2018 – OVG 3 S 47, 18

## **Möglichkeiten und Grenzen der Ausbildungsduldung für junge Geflüchtete, Themengutachten TG-1224**

Susanne Achterfeld, LL.M.

Stand: 2/2019

1. Was ist mit Ausbildungsduldung gemeint?
2. Bei welcher Art von Ausbildung kann eine Ausbildungsduldung erteilt werden?
3. Ab welchem Zeitpunkt kann der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gestellt werden?
4. Kann eine Ausbildungsduldung während eines laufenden Asylverfahrens beantragt werden?
5. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Ausbildungsduldung erfüllt sein?
  - 5.1 Beschäftigungserlaubnis
  - 5.2 Identitätsklärung und Passbeschaffung
  - 5.3 Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung
  - 5.4 Strafgerichtliche Verurteilungen
  - 5.5 Sicherer Herkunftsstaat
6. Was passiert bei Abbruch der Ausbildung?
7. Was passiert bei Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung?
8. Welche Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung gibt es im Anschluss an die Ausbildung und die Ausbildungsduldung?
9. Kann während des Zeitraums der erteilten Ausbildungsduldung ein Aufenthaltstitel beantragt und erteilt werden?

Literaturverzeichnis

### **1. Was ist mit Ausbildungsduldung gemeint?**

Die sog. Ausbildungsduldung für Ausländer/innen, die eine Ausbildung anstreben, besteht seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6.8.2016. Unter bestimmten Voraussetzungen vermittelt sie für vollziehbar ausreisepflichtige (geduldete) Ausländer/innen einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, unabhängig von Alter und Beruf. Erforderlich ist die Aufnahme oder verbindliche Zusage einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Die Ausbildungsduldung ist als **rechtlicher Anspruch** ausgestaltet und wird für den gesamten Zeitraum der angestrebten Ausbildung erteilt (§ 60 a Abs. 2 S. 5 AufenthG).

**1**

Ziel der Ausbildungsduldung ist es, mehr Rechtssicherheit für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe zu schaffen (BT-Drs. 18/8615, 48). Da der Gesetzgeber aber bei der Regelung zur Ausbildungsduldung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet hat, wirft deren Umsetzung in der Praxis eine Vielzahl von Problemen auf. Dies hat dazu geführt, dass nicht nur das Bundesministerium des Innern (BMI) ausführliche Anwendungshinweise veröffentlicht hat, sondern auch die Mehrheit der Bundesländer eigene Länderlasse mit unterschiedlicher Auslegungs- und Anwendungspraxis herausgibt. Das vorliegende Themengutachten kann nicht alle länderspezifischen Besonderheiten berücksichtigen, bietet jedoch einen Überblick über die wesentlichen Fragestellungen, die bei der Beantragung und Erteilung einer Ausbildungsduldung an geflüchtete junge Menschen von Bedeutung sind. Ein Link zu den einzelnen Ländererlassen findet sich im Literaturverzeichnis.

Besteht kein Anspruch auf die Ausbildungsduldung, da nicht alle Voraussetzungen für diese erfüllt werden, so kann der Aufenthalt des vollziehbar ausreisepflichtigen jungen Menschen über die sog. **Ermessensduldung** (§ 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG) geregelt werden. Diese setzt voraus, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die vorübergehende Anwesenheit des Geflüchteten erfordern. Nach allgemeiner Auffassung stellt die Aufnahme oder Beendigung einer Berufsausbildung einen solchen dringenden persönlichen Grund dar, sodass im Einzelfall die Erteilung der Ermessensduldung in Betracht kommen kann (Bergmann/Dienelt/*Bauer/Dollinger* AufenthG § 60 a Rn. 37)

## **2. Bei welcher Art von Ausbildung kann eine Ausbildungsduldung erteilt werden?**

§ 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG sieht vor, dass eine Ausbildungsduldung dann erteilt werden soll, wenn der junge Mensch eine „qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“ aufnimmt. **Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe** sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Umfasst sind auch schulische Ausbildungen mit einem Abschluss in einem reglementierten Beruf zB im Gesundheitswesen oder an Berufsfachschulen und diesen gleichgestellten Schulen, wenn die Ausbildungszeit mindestens zwei Jahre dauert. Ferner sind Ausbildungen umfasst, deren praktischer Teil in betrieblicher Form durchgeführt wird (zB Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in) (Fachliche Weisungen zur Beschäftigungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit v. 20.6.2016, Rn. 6.01).

Eine **qualifizierte Berufsausbildung** liegt dann vor, wenn es sich um eine schulische oder betriebliche Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwei Jahren handelt (§ 6 Abs. 1 S. BeschV), die zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss führt. Nicht relevant ist die vertraglich festgelegte Ausbildungsdauer (NK-Ausländerrecht/*Bruns* AufenthG § 60 a Rn. 31). Der zweijährige Zeitraum bezieht sich vielmehr auf die allgemein festgelegte Dauer der Ausbildung.

2

**Nicht erfasst** von der Ausbildungsduhlung sind einjährige Ausbildungsgänge wie zB Altenpflegehelferausbildungen. Selbst wenn ein individuell angepasster Vertrag über einen längeren Zeitraum geschlossen wird, ist die generell vorgesehene Dauer der Ausbildung maßgeblich. In einigen Bundesländern ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, die Zeit für eine einjährige Helferausbildung mit Hilfe der **sog. Ermessensduhlung** nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu überbrücken (vgl zB Erlass Baden-Württemberg 4-133/92 vom 14.11.2018). Ebenso wenig werden die sog. Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III und sonstige berufsvorbereitende Maßnahmen erfasst. Auch diese erfüllen die Kriterien der qualifizierten Berufsausbildung nicht und können aufenthaltsrechtlich allenfalls über die Ermessensduhlung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG gelöst werden.

Duale Studiengänge, bei welchen parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert wird und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben, unterfallen auch dem Begriff der Ausbildung iSd § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG. Die Ausbildungsduhlung wird für diese Fälle nur für die Zeit der Berufsausbildung erteilt (Allgemeine Anwendungshinweise BMI 10).

### **3. Ab welchem Zeitpunkt kann der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduhlung gestellt werden?**

Das Gesetz ist bzgl des Zeitpunkts der Antragstellung bzw der Erteilung der Ausbildungsduhlung nicht klar formuliert. Im Gesetzeswortlaut heißt es, dass derjenige eine Ausbildungsduhlung erhält, der eine Ausbildung „aufnimmt oder aufgenommen hat“. Dies deutet zunächst darauf hin, dass man die Duldung erst unmittelbar vor Ausbildungsbeginn beantragen und erhalten kann. Dieser Ablauf wäre allerdings wenig praktikabel und führte sowohl für die Ausbildungsbetriebe als auch für die geduldeten Ausländer/innen zu Unsicherheiten. Der VGH Mannheim hat demnach festgehalten, dass bereits der Abschluss eines Ausbildungsvertrags ausreichend sei, um das Kriterium der „Aufnahme der Ausbildung“ im Sinne des Gesetzes zu erfüllen (VGH Mannheim 13.10.2016 – 11 S 1991/16). Diese Rechtsauffassung hat sich zwischenzeitlich bundesweit durchgesetzt und lässt sich in den zur Ausbildungsduhlung ergangenen Ländererlassen wiederfinden.

Unklar ist allerdings nach wie vor, mit welchem zeitlichen Vorlauf ein Ausbildungsvertrag bzw ein Vertrag mit einer Schule abgeschlossen werden darf bzw kann, um die Ausbildungsduhlung erhalten zu können. Einigkeit besteht lediglich dahingehend, dass ein **enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Vertragsabschluss und Aufnahme der Ausbildung** bestehen soll (VGH Mannheim 27.6.17 - 11 S 1067/17, BeckRS 2017, 115864). Dieser zeitliche Zusammenhang variiert jedoch je nach Bundesland zwischen sechs Wochen oder sechs Monaten. Insofern empfiehlt es sich, einen Blick in den jeweiligen Ländererlass zur Ausbildungsduhlung zu werfen. Sollte sich ergeben, dass die Ausbildung in noch weiter Zukunft liegt, so sollte sowohl die Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG als auch die Ermessensduhlung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zur Überbrückung beantragt werden (vgl Allgemeine Anwendungshinweise BMI 12).

3

Ist der Ausbildungsbetrieb auf Grund des unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status des jungen Menschen nicht bereit, eine verbindliche Ausbildungszusage abzugeben, so schlägt das BMI ein sog. **Zug-um-Zug-Verfahren** mit der Ausländerbehörde vor (Allgemeine Anwendungshinweise BMI 13). Dabei soll der Ausbildungsbetrieb schriftlich zusichern, dass er die Person unter der Bedingung der Erteilung einer Ausbildungsduldung in eine qualifizierte Berufsausbildung übernimmt. Sodann prüft die Ausländerbehörde die Erteilung der Ausbildungsduldung und sichert zu, diese zu erteilen, sobald der Ausbildungsvertrag vorgelegt wird.

#### **4. Kann eine Ausbildungsduldung während eines laufenden Asylverfahrens beantragt werden?**

Die Erteilung einer Duldung, unabhängig davon aus welchen Gründen diese erteilt wird, setzt voraus, dass der/die betreffende Ausländer/in **vollziehbar ausreisepflichtig** ist (§ 58 AufenthG). Die Ausreisepflicht eine/s/r Ausländer/s/in ist in den §§ 50 ff AufenthG geregelt und liegt dann vor, wenn der/die Betreffende keinen Aufenthaltstitel (mehr) besitzt und auch kein weiteres Aufenthaltsrecht (mehr) besteht. Der Asylantrag sowie das laufende Asylverfahren bis zu dessen bestandskräftigem negativen Abschluss vermitteln allerdings ein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht (§ 55 AsylG), sodass Asylsuchende, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden, nicht nur keine Ausbildungsduldung erhalten können, sondern dieser auch nicht bedürfen. Erst mit negativem Abschluss des Asylverfahrens erlischt die bis dahin erteilte Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs.1 Nr.6 AsylG) und das damit einhergehende Aufenthaltsrecht. Nicht ratsam ist es daher, den Asylantrag oder das laufende Klageverfahren auf Drängen der Ausländerbehörde zurückzunehmen, um somit in den vermeintlichen „Genuss“ der Ausbildungsduldung zu kommen. Im Hinblick auf die oftmals strittige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung und Identitätsklärung (vgl unter Ziff.5.1) kann es daher empfehlenswert sein, das Asylverfahren bzw Klageverfahren auch bei vermuteter Erfolglosigkeit bis zum Schluss durchzuführen, um so unter erleichterten Bedingungen die Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung zu erhalten. Während des noch laufenden Asylverfahrens ist die Identitätsklärung und/oder Passbeschaffung nämlich keine Voraussetzung für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylG).

#### **5. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Ausbildungsduldung erfüllt sein?**

##### **5.1 Beschäftigungserlaubnis**

Geklärt ist zwischenzeitlich, dass für die Ausbildungsduldung auch eine Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs.2 S.3 AufenthG benötigt wird (*Röder/Wittmann ZAR 2017, 345*). Ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist nicht erforderlich, da dieser im Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung bereits enthalten ist (VGH Kassel 21.4.2017 – 3 B 826/17, BeckRS 2017, 110636). In der Praxis wird man folglich auch keine zwei Verfügungen durch die Ausländerbehörde erhalten, sondern eine Gesamtentscheidung.

Auch wenn die Erteilung einer Ausbildungsduldung als Anspruch ausgestaltet ist, besteht in Bezug auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung **Ermessen der Ausländerbehörde**. Das Ermessen der Behörde ist nach Auffassung der Gerichte und Ländererlasse auch nicht auf Null reduziert, obwohl § 60a Abs.2 S.4 AufenthG grundsätzlich einen Anspruch vermittelt (Gesetzeswortlaut: „eine Duldung [...] ist zu erteilen“; *Röder/Wittmann* ZAR 2017, 345 [349]). Somit prüfen die Ausländerbehörden nicht nur etwaige Ausschlussgründe, sondern können ggf auch migrationspolitische Erwägungen bei der Frage der Beschäftigungserlaubnis im Rahmen der Ermessenserwägungen einstellen.

## 5.2 Identitätsklärung und Passbeschaffung

Für die Erteilung der Ausbildungsduldung gilt, dass die jungen Menschen ihren **Mitwirkungspflichten** nach § 48 AufenthG nachkommen müssen (vgl auch § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Dies bedeutet, dass sie an der Klärung ihrer Identität mitwirken und sich um die Beschaffung von Identitätspapieren bemühen müssen. Hierzu gehört nicht die Beschaffung und Vorlage eines Nationalpasses, wie oft seitens der zuständigen Ausländerbehörden suggeriert bzw gefordert wird. Für den Zweck der Erteilung der Ausbildungsduldung reichen **nachweisliche Bemühungen zur Identitätsklärung** (*Eichler* JAmt 2017, 410 [411]). Zu den Mitwirkungspflichten gehört, dass die Betroffenen bspw ihre Botschaften kontaktieren und sich um die Ausstellung von Identitätspapieren bemühen, mit staatlichen Stellen im Heimatland Kontakt aufnehmen oder auch Familienangehörigen im Heimatland einschalten, sofern es noch dort lebende Verwandte gibt. Im Einzelfall kann dazu auch die Beauftragung eines sog. Vertrauensanwalts im Heimatland mit dem Zweck, Identitätspapiere zu beschaffen, gehören (VG Augsburg 20.10.2017 – Au 1 E 17.1333, BeckRS 2017, 130829). Eine Liste der Vertrauensanwält/inn/e/n kann bei den jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretungen im Heimatland der Ausländer/innen angefordert werden.

Dem jungen Menschen obliegt folglich eine Initiativpflicht, sich um Identitätspapiere zu bemühen. Allerdings ist diese durch die Ausländerbehörde dergestalt zu aktualisieren, dass sie den Ausländer unter konkreter Benennung des Abschiebungshindernisses zu dessen Beseitigung auffordert, wobei ein allgemeiner Hinweis auf die Passpflicht sowie allgemeine Belehrungen nur bei Offensichtlichkeit der einzuleitenden Schritte genügen dürften (*Röder/Wittmann* ZAR 2017, 345 [351]). Nach ständiger Rechtsprechung muss die Ausländerbehörde gesetzliche Mitwirkungspflichten, wie die Beschaffung von Identitätspapieren, konkret gegenüber dem Betroffenen benannt haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können (VGH München 22.1.2018 – 19 CE 18.51, BeckRS 2018, 3047). Insbesondere dann, wenn der junge Mensch die aus seiner Sicht erforderlichen Schritte bereits nachweislich unternommen hat und „nicht mehr weiter weiß“, muss ihm die zuständige Ausländerbehörde konkrete Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten machen. Erteilt die Behörde solch konkrete Vorschläge nicht, kann ihm das Fehlen von Identitätspapieren aufenthaltsrechtlich nicht entgegeng gehalten werden.

## 5.3 Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

6

§ 60a Abs.2 S.4 AufenthG regelt, dass eine Ausbildungsduldung auch dann ausgeschlossen ist, wenn bereits „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevorstehen. Da auch diese Tatbestandsvoraussetzung recht offen formuliert ist, muss zur weiteren Konkretisierung sowohl auf die Rechtsprechung als auch auf die Ländererlasse, die Anwendungshinweise des BMI und die Gesetzesbegründung zurückgegriffen werden. Sicher ist zunächst, dass bei der Beurteilung der Frage, ob bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden, auf den **Zeitpunkt der Antragstellung** abgestellt wird (VGH Mannheim 13.10.16 – 11 S 1991/16, BeckRS 2016, 53635; OVG Berlin-Brandenburg 22.11.2016 – 12 S 61/16, BeckRS 2016, 55195).

Insofern empfiehlt es sich, den Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung sobald wie möglich zu stellen, um die Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu verhindern. Ebenso unstrittig ist auch, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die nur pro Forma eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Ausbildungsduldung zu verhindern, nicht als eine Ausbildungsduldung verhindernde Maßnahmen gewertet werden dürfen (VG Düsseldorf 11.1.2018 – 22 L 4416/17). Einig ist man sich in der Rechtsprechung wohl, dass alle **Maßnahmen, die in sehr engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Abschiebung** stehen, zu den konkret bevorstehenden Maßnahmen zählen.

Nachfolgend kann daher nur beispielhaft aufgeführt werden, was uU als konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung gewertet werden kann bzw wurde:

- Bereits terminierte Abschiebung
- Laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung (BT-Drs. 18/9090, 25)
- Beantragung von Passersatzpapieren (PEP), wenn mit der Ausstellung in einem realistischen Zeitrahmen zu rechnen ist
- Einleitung konkreter Schritte zur Aufenthaltsbeendigung
- Die zeitnahe und ergebnisoffene Überprüfung der Reisefähigkeit von ausreisepflichtigen Ausländern mittels einer ärztlichen Untersuchung zur Abklärung von etwaigen inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen gehört zu den konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, welche die Erteilung einer Ausbildungsduldung ausschließen (VGH München 9.1.2018 – 19 CE 17.2247, BeckRS 2018, 186)

#### 5.4 Straferichtliche Verurteilungen

Straferichtliche Verurteilungen führen dazu, dass der Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gar nicht erst entsteht oder die bereits erteilte Ausbildungsduldung erlischt, sobald entsprechende Verurteilungen bekannt werden. Schädlich ist eine Verurteilung zu einer **Geldstrafe in einer Höhe ab 50 Tagessätzen bzw ab 90 Tagessätzen** für Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländer/inne/n begangen werden können. Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG sowie Zuchtmittel nach § 13 JGG bleiben dabei außer Betracht und wirken sich nicht negativ auf die Ausbildungsduldung aus. Im sog. Bundeszentralregister werden alle

Zusammenhang ist die Vorlage eines gültigen Nationalpasses, da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur bei Erfüllung der Passpflicht erfolgen kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Im Einzelnen muss der Betroffene folgende Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG erfüllen:

- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung;
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die angestrebte Beschäftigung (§ 39 AufenthG) = Prüfung der Beschäftigungsbedingungen;
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Nivea B1 GERR);
- ausreichender Wohnraum (§ 2 Abs. 4 AufenthG);
- keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Tatsachen oder vorsätzliches Verzögern aufenthaltsbeendender Maßnahmen;
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen;
- keine Verurteilungen zu Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen bzw 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur nach dem AufenthG oder dem AsylG durch Ausländer begangen werden können.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 a AufenthG wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt und kann nach Maßgabe des § 18a Abs. 1 AufenthG verlängert werden, wenn die oben benannten Ersterteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

### **9. Kann während des Zeitraums der erteilten Ausbildungsduldung ein Aufenthaltstitel beantragt und erteilt werden?**

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung hindert die betreffenden Personen nicht daran, zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen. Sollten sich in der Person Umstände ergeben, die die Erteilung eines Aufenthaltstitels zulassen, so wäre es sogar empfehlenswert, die in Betracht kommende Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. In Betracht könnte bspw die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende kommen oder uU auch eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund familiärer Bindungen nach Eheschließung oder Geburt eines Kindes. Zu beachten ist aber auch hier wieder, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen außerhalb positiver Entscheidungen im Asylverfahren grundsätzlich die Vorlage eines gültigen Nationalpasses erfordern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

#### **Literaturverzeichnis**

Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz vom 30.5.2017 (abrufbar unter [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf)

[duldungsregelung.pdf](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf);jsessionid=C362AA012DBAE9656A6AE6646B60F2B6.2\_cid373?\_\_blob=publicationFile&v=2, Abruf: 16.1.2019) (zit. Allgemeine Anwendungshinweise BMI)

Arbeitshilfe Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands e.V., April 2018 (Abrufbar unter [www.der-](http://www.der-)

13

14

## 6. Was passiert bei Abbruch der Ausbildung?

Sofern die Ausbildung abgebrochen oder nicht betrieben wird, besteht die Pflicht des Ausbildungsbetriebs, dies der Ausländerbehörde unverzüglich binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen (§ 60a Abs. 2 S. 7 AufenthG). Kommt der Betrieb dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem entsprechenden Bußgeld belegt ist (§ 98 Abs. 2 b iVm § 98 Abs. 5 AufenthG). Auch der Auszubildende bzw. sein Personensorgeberechtigter ist verpflichtet, der Ausländerbehörde den Abbruch der Ausbildung mitzuteilen (§ 82 AufenthG).

Der junge Mensch erleidet durch den Abbruch der ersten Ausbildung zunächst keine unmittelbaren aufenthaltsrechtlichen Nachteile. Zwar erlischt die bislang erteilte Ausbildungsduldung, allerdings wird ihm/ihr erneut einmalig eine Duldung zur weiteren Ausbildungsplatzsuche für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt (§ 60a Abs. 2 S. 9 AufenthG). Der Zeitpunkt sowie der Grund des Abbruchs der Ausbildung spielen keine Rolle (Umkehrschluss aus § 60a Abs. 2 S. 10 AufenthG). Wird ein neuer Ausbildungsbetrieb gefunden und ein Vertrag geschlossen, so wird eine neue Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG für den gesamten Zeitraum der Ausbildung ausgestellt. Erst dann, wenn der junge Mensch bei der Suche nach einer anderweitigen Ausbildung erfolglos ist, greift wieder das „normale“ aufenthaltsrechtliche Regime. Hier empfiehlt sich daher aus aufenthaltsrechtlicher Perspektive, sich zunächst auf die Suche nach einem neuen Ausbildungsbetrieb bzw. einer Schule zu begeben, bevor die Ausbildung tatsächlich offiziell abgebrochen wird.

## 7. Was passiert bei Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung?

Besteht der Auszubildende seine Abschlussprüfung nicht, so hat er nach § 21 Abs. 3 BBiG auf Antrag die Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, maximal für ein Jahr, zu verlängern. Für diesen Zeitraum ist ihm auch die Ausbildungsduldung zwingend weiter zu verlängern.

## 8. Welche Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung gibt es im Anschluss an die Ausbildung und die Ausbildungsduldung?

Im Anschluss an die Ausbildung bzw. die Ausbildungsduldung erhält der Betroffene eine Duldung für weitere sechs Monate mit dem Zweck, sich eine Beschäftigung zu suchen (§ 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG).

Wird der junge Mensch vom Ausbildungsbetrieb übernommen oder hat er eine andere Beschäftigung in Aussicht, so besteht die Möglichkeit, eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG** im Anschluss an die Ausbildungsduldung zu erhalten. Zeichnet sich also gegen Ende der Ausbildung ab, dass eine Weiterbeschäftigung im Raum steht, so kann bereits rein vorsorglich der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG gestellt werden. Wichtig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG ist, dass der **Anspruch nur für eine Tätigkeit besteht, die dem Ausbildungsabschluss entspricht**. Hat der junge Mensch bspw. eine Ausbildung zum Altenpfleger absolviert und strebt nun eine Tätigkeit als Verkaufskraft an, so würde für diese Beschäftigung keine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG erteilt werden können. Ebenso unerlässlich in diesem

10

11

12

Zusammenhang ist die Vorlage eines gültigen Nationalpasses, da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur bei Erfüllung der Passpflicht erfolgen kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Im Einzelnen muss der Betroffene folgende Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG erfüllen:

- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung;
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die angestrebte Beschäftigung (§ 39 AufenthG) = Prüfung der Beschäftigungsbedingungen;
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Nivea B1 GERR);
- ausreichender Wohnraum (§ 2 Abs. 4 AufenthG);
- keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Tatsachen oder vorsätzliches Verzögern aufenthaltsbeendender Maßnahmen;
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen;
- keine Verurteilungen zu Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen bzw 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur nach dem AufenthG oder dem AsylG durch Ausländer begangen werden können.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 a AufenthG wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt und kann nach Maßgabe des § 18a Abs. 1 AufenthG verlängert werden, wenn die oben benannten Ersterteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

### **9. Kann während des Zeitraums der erteilten Ausbildungsduldung ein Aufenthaltstitel beantragt und erteilt werden?**

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung hindert die betreffenden Personen nicht daran, zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen. Sollten sich in der Person Umstände ergeben, die die Erteilung eines Aufenthaltstitels zulassen, so wäre es sogar empfehlenswert, die in Betracht kommende Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. In Betracht könnte bspw die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende kommen oder uU auch eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund familiärer Bindungen nach Eheschließung oder Geburt eines Kindes. Zu beachten ist aber auch hier wieder, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen außerhalb positiver Entscheidungen im Asylverfahren grundsätzlich die Vorlage eines gültigen Nationalpasses erfordern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

#### **Literaturverzeichnis**

Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz vom 30.5.2017 (abrufbar unter [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf)

[duldungsregelung.pdf](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf);jsessionid=C362AA012DBAE9656A6AE6646B60F2B6.2\_cid373?\_\_blob=publicationFile&v=2, Abruf: 16.1.2019) (zit. Allgemeine Anwendungshinweise BMI)

Arbeitshilfe Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands e.V., April 2018 (Abrufbar unter [www.der-](http://www.der-)

13

14

paritaetische.de/fileadmin/user\_upload/Publikationen/doc/existenzsicherung-ausbildung-gefluechtete-2018\_web.pdf, Abruf: 16.1.2019)

Bergmann, J./Dienelt, K. (Hrsg) (2018). Kommentar Ausländerrecht, 12. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Bergmann/Dienelt/Bearbeiter)

Eichler, K. (2018). Arbeitshilfe „Die Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG“ des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands e.V. (Abrufbar unter [www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/2018-08\\_ausbildungsduldung-2018\\_web.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-08_ausbildungsduldung-2018_web.pdf), Abruf: 16.1.2019)

Eichler, K. (2017). Aufenthaltssicherung für unbegleitete Minderjährige abseits des Asylverfahrens, JAmt 2017, 410 bis 414

Hofmann, R. (Hrsg) (2016). Kommentar Ausländerrecht, 2. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft (zit. NK-Ausländerrecht/Bearbeiter)

Ländererlasse abrufbar unter [www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/06/Übersicht-zur-32-Regelung-nach-Bundesländern-Mai-2018.pdf](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/06/Übersicht-zur-32-Regelung-nach-Bundesländern-Mai-2018.pdf) (Abruf: 16.1.2019)

Röder, S./Wittmann, P. (2017). Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduldung, ZAR 2017, 345 bis 352

Wittman, P. (2018). Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis für Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten – aktuelle Rechtsfragen, NVwZ 2018, 28 bis 31



An die Innenministerien und  
Senatsverwaltungen für Innerer der Länder  
BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE,  
MV, NI, SL, SN, ST, SH

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend  
und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Frei-  
staates Thüringen

nachrichtlich:  
Auswärtiges Amt

**Betreff: Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär**

**Schutzberechtigten**  
Rundschreiben an die Länder

Aktenzeichen: M3-20010/18#3  
Berlin, 13. Juli 2018  
Seite 1 von 4

Anlagen: Detailbeschreibung Bearbeitungsprozess, Checkliste

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem zu erwartenden Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des  
Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten  
(Familiennachzugsneuordnungsgesetz) am 1. August 2018 kann Mitgliedern  
der Kernfamilie der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären  
Gründen gewährt werden. Nachfolgend werden - ergänzend zu unserer

Berlin, 13.07.2018  
Seite 2 von 4

Besprechung am 28. Juni 2018 - die damit verbundenen Neuerungen  
gegenüber dem bisherigen Familiennachzugsverfahren für subsidiär  
Schutzberechtigte erläutert. Ich bitte, dass Sie die Ausländerbehörden in  
geeigneter Weise über das Verfahren und die auf sie zukommenden Aufgaben  
unterrichten.

Der Nachzug ist auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Aufgrund dieser  
zahlenmäßigen Begrenzung werden nicht alle Familienangehörigen sofort  
nachziehen können. Der Familiennachzug ist daher an bestimmte, in § 36a  
AufenthG neu geregelte Voraussetzungen geknüpft. So müssen entweder in  
der Person des bereits im Bundesgebiet lebenden subsidiär Schutzberechtigten  
oder des nachziehenden Familienangehörigen humanitäre Gründe vorliegen;  
bei der Auswahlentscheidung sind zudem das Kindeswohl und  
Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen. Die Nachzugsmöglichkeit  
besteht - entsprechend der allgemeinen Regelungen zum Familiennachzug - für  
den Nachzug von Ehepartnern, von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern und  
von minderjährigen ledigen Kindern zu ihren Eltern.

Der Familiennachzug wird im Visumverfahren gewährt mit der Besonderheit,  
dass die Bestimmung der monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen  
durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) erfolgen wird (vgl. Detailbeschreibung  
des Bearbeitungsprozesses, Anlage 1).

Der Antrag auf Familiennachzug ist bei der jeweiligen Auslandsvertretung (AV)  
zu stellen. Dort werden die auslandsbezogenen Sachverhalte, insbesondere  
Fragen zur Identität, zu den familiären Verhältnissen, (Abstammung,  
Elternschaft, Zeitpunkt der Eheschließung usw.), zu in der Person des  
Nachziehenden bestehenden humanitären Gründen oder Integrationsleistungen  
und zur Unzumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im  
Drittstaat geprüft. Sofern nach dieser Prüfung grundsätzlich die  
Nachzugsvoraussetzungen vorliegen, leitet die AV den Antrag zur weiteren  
Prüfung an die Sicherheits- und die Ausländerbehörden (ABHen) weiter.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 36a AufenthG stellt an die ABHen  
neue Herausforderungen, da die mit der gesetzlichen Neuregelung  
vorgesehenen Voraussetzungen eine umfassendere Prüfung als in sonstigen

Konstellationen des Familiennachzugs erfordern. Die ABHEn sind für die Prüfung der Inlandssachverhalte zuständig. Dies betrifft insbesondere

- humanitäre Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 2 S. 1 AufenthG):
  - Dauer der Trennungszeit: Zeitpunkt der Erstregistrierung als Asylsuchender in der Bundesrepublik,
  - das konkrete Alter bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten,
  - den Nachweis einer schwerwiegenden Erkrankung, einer Pflegebedürftigkeit im Sinne einer schweren Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten bzw. einer schweren Behinderung des subsidiär Schutzberechtigten durch qualifizierte Bescheinigung. Für die Bescheinigungen gelten die Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG entsprechend; konkretisierend verweise ich auf die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30. Mai 2017.
- positive und negative Integrationsaspekte (§ 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG), insbes. die Sicherung des Lebensunterhalts, Sprachkenntnisse und Straftaten auch unterhalb der Schwelle des Versagungsstatbestandes in § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG neu. Für die Feststellung der Integrationsaspekte ist in der Regel auf die Inhalte der Ausländerakte abzustellen. Weitergehende Recherchen sollen nur mit vertretbarem Aufwand erfolgen.
- Versagungsgründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 3 AufenthG): Vorliegen schwerwiegender Straftaten, unsichere Aufenthaltsperspektive, Ausreisewillen

Die von den ABH erhobenen Informationen werden im regulären Verfahren an die AV übersandt. Die AV stellt die Prüfungsergebnisse aller beteiligten Stellen zusammen und gibt sie an das BVA. Das BVA trifft intern rechtlich verbindlich die Auswahlentscheidung zu den monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen. Die AV erteilt auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des BVA dem Antragsteller das Visum. Anträge auf Familiennachzug, die in dem jeweiligen Monat nicht berücksichtigt werden konnten, verbleiben zunächst beim BVA und werden in die Prüfung des kommenden Monats wieder mit einbezogen.

Mit dem Gesetz wird ein weitgehend neues Verfahren zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten etabliert, welches sehr kurzfristig umzusetzen ist und eine effektive Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen voraussetzt. Um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, liegt diesem Rundschreiben eine Checkliste mit den wesentlichen durch die ABHEn beizubringenden Informationen bei (Anlage 2).

Das neue Verfahren wird aufgrund der umfassenderen Prüfungsanforderungen zu einem personellen Mehraufwand bei den ABHEn führen. Ich bitte, dass Sie den ABHEn die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu ermöglichen.

Die von den Ländern im Jahr 2015 zur Verfahrensvereinfachung des Familiennachzugs erteilten Globalzustimmungen (§ 32 AufenthV) zum Familiennachzug zu syrischen anerkannten Flüchtlingen können nicht für den neuen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gelten. § 36a AufenthG setzt zwingend die Prüfung der Voraussetzungen und Ausschlussgründe für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten voraus. Da die Globalzustimmungen in zeitlicher Nähe zur Einführung des privilegierten Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 1. August 2015 erteilt wurden, ist ihr Geltungsbereich nicht in jedem Fall eindeutig. Ich bitte um Prüfung, ob Ihre jeweilige Globalzustimmung auch den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten umfasst, und ggf. schriftliche Bestätigung der Beschränkung auf den Familiennachzug zu Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen gegenüber dem BMI.

Ich bin zuversichtlich, dass sich die Neuregelung in der Praxis bewährt. Die Verwaltungspraxis soll regelmäßig von BMI und AA evaluiert werden. Für Ihre Anregungen und Hinweise im Hinblick auf einen effektiven Verwaltungsvollzug bin ich daher weiterhin dankbar.

Im Auftrag  
Dr. Hornung

## Anlage 1: Detailbeschreibung des Bearbeitungsprozesses

Verantwortlich	<p><b>Prozessschritt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• führt Terminlisten und vergibt Termin</li> <li>• nimmt Anträge an <sup>1)</sup>:</li> <li>• prüft Antrag: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Identität</li> <li>- Abstammung von bzw. Elternschaft des in DEU lebenden subsidiär Schutzberechtigten</li> <li>- Bestand der Ehe vor Flucht der Bezugsperson</li> <li>- Kenntnisse der deutschen Sprache</li> <li>- Unzumutbarkeit der FZ in Drittstaat</li> <li>- Humanitäre Gründe, die in der Person der Antragsteller liegen</li> <li>- Soweit bekannt, Aufnahme humanitärer Gründe im Inland</li> </ul> </li> </ul>
AV	<p>Trägt Daten in RK-Visa ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsdaten, insbesondere Aufenthaltswitzweck (Kennung für Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)</li> <li>• Zusätzliche Angaben als Freitext im sog. Aufenthaltstext, welcher an die zuständige ABH übermittelt wird (z.B. alle Angaben über humanitäre Gründe im Ausland und ggf. im Inland, Angaben zu Familienangehörigen, die im Familienverband mit einreisen etc.)</li> </ul>
AV	<p>Leitet die elektronische Visumanfrage über den Dispatcher des AA und Papierdokumente per Kurier an BVA weiter</p> <p>Automatisierte Registerabgleiche und Beteiligungen (ABH-Beteiligung, Fingerabdruckprüfung beim BKA, Konsultation der Fachdienste gem. § 73 AufenthG, Beteiligung von Sicherheitsbehörden zu AZR-Treffern etc.)</p>
Automatisiertes Visumverfahren	<p><b>ABH prüft, ob</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine ausländerbehördliche Zustimmung zur Visumerteilung gem. § 31 AufenthV erteilt werden kann, und berücksichtigt hierbei u.a. Ausschlusskriterien nach § 27 Abs. 3 a n.F. und § 36a Abs. 3 n.F.</li> <li>• humanitäre Gründe im Inland sowie Integrationsaspekte vorliegen</li> </ul> <p>und gibt Rückmeldung im Rahmen des automatisierten Visumverfahrens an S I 4 (ausländerbehördliche Zustimmung der ABH mit Freitext zu humanitären Gründen und Integrationsaspekten oder Ablehnung)</p>
	<p><b>Beteiligte Sicherheitsbehörden, Fachdienste</b> etc. prüfen entsprechend dem Inhalt der Beteiligung und geben Rückmeldungen an S I 4</p>
AV	<p>Automatisierte Weiterleitung aller Ergebnisse der Registerabgleiche und Rückmeldungen der beteiligten Behörden an AV</p>
AV	<p>Prüft grundsätzliche Voraussetzungen für Visaerteilung</p> <p>Fragt zu erteilungsreifen Anträgen mittels einer Zwischennachricht (sog. Folgebeteiligung, FOBE) wegen Auswahlentscheidung bei S I 4</p>

<sup>1)</sup> bzw. je nach Herkunftsgebiet die Internationale Organisation für Migration (IOM)

BVA-S I 4 *	an
BVA-BSt	Stellt manuell alle Angaben zu humanitären Gründen und Integrationsaspekten aus dem Aufenthaltstext der AV und der ausländerrechtlichen Zustimmung der ABH zusammen und leitet diese per Mail an die Bestimmungsstelle weiter.
BVA-S I 4 *	Wählt anhand eines durch Kriterien gesteuerten Verfahrens aus, nimmt Kontingentberechnung vor und leitet Entscheidung an S I 4 weiter
AV	Übermittelt Entscheidung der Bestimmungsstelle manuell per FOBE an AV
AV	Erteilt Visa Übermittelt elektronisch die Visumentscheidung, gekennzeichnet als Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, zwecks Speicherung in der Visadatenbank an das BVA

\* Die manuellen Bearbeitungsschritte sollen möglichst bald automatisiert werden.

Legende:

AV=Auslandsvertretung

ABH=Ausländerbehörde

BSI=Bestimmungsstelle

## Prüfungsmuster für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Neuregelung § 36a AufenthG)

### I. Prüfung

#### 1. Vorprüfung

- Findet § 104 Abs. 13 AufenthG Anwendung (Altfallregelung)?
- Handelt es sich bei dem Stammberechtigten um
  - den Ehegatten des Antragstellers oder
  - ein minderjähriges lediges Kind des Antragstellers (mit genauer Altersangabe) oder
  - um ein minderjähriges Kind antragstellender Eltern, das sich als subsidiär Schutzberechtigter ohne personensorgeberechtigtes Elternteil in DEU aufhält?
- Geburtsdatum des Kindes?
- Was ist das Datum der Erstregistrierung (erster belegter Behördenkontakt) des Stammberechtigten als Asylsuchender in DEU oder – falls nicht bekannt - das Datum des Asylantrags? Danach wird die Trennungsdauer berechnet. Wichtig: es ist in jedem Fall ein belegbares Datum anzugeben.
- Liegen Erkenntnisse über Versagungsgründe nach § 27 Abs. 3a AufenthG vor?

#### 2. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 36a Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 4 AufenthG vor?

- a. Nr. 2 (Straftaten)?
- b. Nr. 3 (Ungesicherter Aufenthaltsstatus)?
- c. Nr. 4 (GÜB beantragt)?

Hinweis: Nr. 1 (Ehe vor Flucht geschlossen) prüft die Auslandsvertretung

#### 3. Ist die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zunächst auszusetzen (§ 79 Abs. 3 AufenthG)?

- 4. Falls kein Ausschlussgrund vorliegt und das Verfahren nicht zunächst aussetzen ist: Liegt eine schwerwiegende Erkrankung etc. nach § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG in Bezug auf den Stammberechtigten vor?
- 5. Liegen Integrationsaspekte vor, die bei der Entscheidung über den Familiennachzug positiv zu berücksichtigen sind? (Abzustellen ist insbesondere auf aus der Ausländerakte ersichtliche Informationen wie z.B.: eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt u. Wohnraum, Sprachkenntnisse, Absolvieren einer Berufsausbildung/Studium in Deutschland; weitergehende Ermittlungen durch die ABH sind nicht einzuleiten.)
- 6. Liegen Integrationsaspekte vor, die bei der Entscheidung über den Familiennachzug negativ zu berücksichtigen sind (z.B.: Straftaten unterhalb der Schwelle des Ausschlussgrunds § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)?

### II. Rückmeldung an die Auslandsvertretung

Textbaustein-Vorschläge für das Freitextfeld

- Datum der Erstregistrierung des Stammberechtigten in DEU / Datum des Asylantrags des Stammberechtigten (*sofern das Datum der Erstregistrierung nicht bekannt ist*)
  - Geburtsdatum des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (*sofern zutreffend*)
  - Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegen / folgende Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegen: (*stichwortartig erläutern*).
  - Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass kein Ausschlussgrund vorliegt / der folgende Ausschlussgrund vorliegt: (*stichwortartig erläutern*).
  - Ergänzend, falls kein Ausschluss- oder Versagungsgrund vorliegt:*
  - Es liegen keine Erkenntnisse vor, aufgrund derer die Entscheidung zunächst aussetzen ist. / Aus dem folgenden Grund ist die Entscheidung zunächst auszusetzen: (*stichwortartig erläutern*).
  - Ergänzend, falls kein Ausschluss- oder Versagungsgrund vorliegt und die Entscheidung nicht auszusetzen ist:*
  - Es wurde eine schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder eine schwere Behinderung glaubhaft gemacht: (*jeweils stichwortartig erläutern*).
  - Bei der Entscheidung sind die folgenden Integrationsaspekte positiv zu berücksichtigen: (*jeweils stichwortartig erläutern*).
  - Bei der Entscheidung sind die folgenden Integrationsaspekte negativ zu berücksichtigen: (*jeweils stichwortartig erläutern*).
- Ggf. sonstige Anmerkungen zum Antrag.

## Informationen zum Verfahren

Hier finden Sie allgemeine Informationen zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten. Weitere Informationen zum Verfahren an den einzelnen Auslandsvertretungen finden Sie auf den jeweiligen [Internetseiten](#).

## Aktuell: Informationen zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1. August 2018

Ab 1. August 2018 kann Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für Angehörige der Kernfamilie, begrenzt auf 1.000 Personen pro Monat, gewährt werden.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung:

### 1. Wer darf zu Angehörigen mit subsidiärem Schutz nachziehen?

Die Möglichkeit des Familiennachzugs besteht für Angehörige der sogenannten Kernfamilie – das sind der Ehegatte, minderjährige ledige Kinder und Eltern von minderjährigen Kindern, die ohne personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland leben.

Der Nachzug ist auf insgesamt 1.000 Personen pro Monat begrenzt und setzt voraus, dass ein humanitärer Grund vorliegt. Die Entscheidung über die Nachzugsberechtigung wird im Rahmen des Visumverfahrens getroffen.

Das Gesetz enthält eine beispielhafte Aufzählung von humanitären Gründen. Berücksichtigt werden insbesondere die Dauer der Trennung der Familie, die Beteiligung minderjähriger lediger Kinder, bestehende Gefahren für Leib und Leben sowie schwere Krankheit, schwere Behinderung oder schwere Pflegebedürftigkeit.

Bei der Entscheidung über die Nachzugsberechtigung werden Bemühungen, sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren, positiv berücksichtigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Lebensunterhalt und/oder der Wohnraum gesichert werden können oder besondere Fortschritte beim Erwerb von Deutschkenntnissen oder ein Studium in Deutschland nachgewiesen werden. Umgekehrt werden insbesondere begangene Straftaten bei der Entscheidung über die Nachzugsberechtigung negativ berücksichtigt.

Ein Antrag auf Familiennachzug ist grundsätzlich abzulehnen, wenn ein Ausschlussgrund (z.B. schwerwiegende Straftaten, keine Bleibeperspektive des subsidiär Schutzberechtigten im Bundesgebiet, Ehe wurde nach der Flucht geschlossen) vorliegt.

### 2. Wo kann ich den Familiennachzug beantragen?

Anträge können bei der zuständigen Botschaft oder dem zuständigen Generalkonsulat gestellt werden. In Amman, Beirut und Erbil nimmt IOM die Anträge entgegen, in Istanbul berät IOM vor Antragstellung beim Generalkonsulat.

Nachzugswillige Angehörige können sich über die Internetseite der jeweils zuständigen Auslandsvertretung für einen Termin registrieren oder gelangen [hier](#) direkt zur zentralen Terminliste.

### 3. Muss ich mich noch einmal in die Terminliste eintragen, wenn ich mich früher schon gemeldet hatte? Was muss ich tun, wenn sich meine Kontaktdaten in der Zwischenzeit geändert haben?

Bereits bestehende Terminregistrierungen behalten ihre Gültigkeit. Soweit sich Antragsteller bereits bei einer Auslandsvertretung in eine Terminliste eingetragen haben, können sie sich direkt mit IOM in Verbindung setzen, um die Registrierung zu bestätigen, um mitzuteilen, ob sich die Kontakt- oder Passdaten geändert haben und um zu klären, ob sie bereits über alle erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung verfügen.

### 4. Wie lange dauert es, bis ich einen Termin bei der Auslandsvertretung/IOM bekomme?

Grundsätzlich werden die Terminregistrierungen chronologisch abgearbeitet. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten, dringenden humanitären oder medizinischen Notfällen möglich. In Fällen, in denen der Schutzberechtigte in Deutschland demnächst volljährig wird, bemüht sich die Auslandsvertretung um eine zügige Terminvergabe; eine bevorzugte Entscheidung über die Gewährung des Familiennachzuges ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Wartezeit auf den Termin hängt also davon ab, wann der Antragsteller sich registriert hat, wie groß die Nachfrage an Terminen am jeweiligen Antragsort ist und wie viele Anträge dort pro Tag angenommen werden können.

### 5. Ist für den Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten eine fristwahrende Anzeige erforderlich?

Nein. Eine Frist zur Beantragung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten besteht nicht.

### 6. Muss ich Lebensunterhalt und Wohnraum für meine Familie selbst bezahlen können, damit meine Angehörigen nachziehen können?

Nein. Die Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum ist keine Voraussetzung für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 1 S. 2 letzter Halbsatz AufenthG). Es wird jedoch als Integrationsleistung bei der Auswahlentscheidung für das Kontingent positiv berücksichtigt, wenn Lebensunterhalt und/oder Wohnraum aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

## 7. Wie weise ich nach, dass ich schwerwiegend krank oder pflegebedürftig bin oder eine schwere Behinderung habe?

Die gesetzliche Regelung sieht die Vorlage einer qualifizierten Bescheinigung für den Nachweis der schwerwiegenden Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit im Sinne schwerer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten bzw. der schweren Behinderung vor. Empfehlenswert ist daher der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wurde, aussagekräftig ist und möglichst auf folgende Aspekte eingeht:

- o die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Dies kann z.B. durch die Darstellung der Krankheitsvorgeschichte sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der entsprechenden Tatsachenerhebung erfolgen;
- o die Methode der Tatsachenerhebung; z.B. durch Angabe, welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;
- o die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;
- o den Schweregrad der Erkrankung: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen abzuleiten;
- o die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat nach einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.

Wenn das Attest nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, fügen Sie bitte eine beglaubigte Übersetzung bei. In Beirut und Amman kann auch eine medizinische Begutachtung durch IOM erfolgen. Hierfür wenden Sie sich bitte an [mhfap.lb@iom.int](mailto:mhfap.lb@iom.int). Allgemeine Fragen zum medizinischen Dienst von IOM richten Sie bitte an [fap.mhaa@iom.int](mailto:fap.mhaa@iom.int).

## 8. Was passiert, wenn ich nicht unter den 1.000 Personen bin, die in einem Monat nachziehen dürfen? Muss ich dann einen neuen Antrag stellen?

Nein, eine neue Antragstellung ist nicht nötig.

## 9. Was bedeutet die Dauer der Trennung?

Für die Gewährung des Familiennachzuges ist keine Mindestdauer für eine Trennung notwendig. Die Dauer der Trennung wird jedoch bei der Gewichtung der humanitären Gründe berücksichtigt.

## 10. Was kann ich tun, wenn ich oder mein Kind bald volljährig werden?

Für den Familiennachzug von minderjährigen Kindern zu den Eltern ist entscheidend, dass bereits vor Volljährigkeit ein formloser Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt wird. Aus diesem Antrag müssen sich Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller sowie Name, Geburtsdatum und Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland ergeben. Die Auslandsvertretung wird den Antrag quittieren, diese Antwort sollte unbedingt zum Vorsprachetermin mitgebracht werden. Liegt nachweislich ein rechtzeitig formloser Antrag vor, geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin oder der Bearbeitungszeit geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Tritt die Volljährigkeit hingegen vor der Antragstellung ein, kann eine Einreise nur in außergewöhnlichen Härtefällen erfolgen.

Bei einem Nachzug zu einem minderjährigen Kind in Deutschland sollte bei der Beantragung eines Termins bei der Auslandsvertretung auf die in Kürze eintretende Volljährigkeit hingewiesen werden. Die Auslandsvertretung bemüht sich dann um eine zügige Terminvergabe; eine bevorzugte Entscheidung über die Gewährung des Familiennachzuges ist damit jedoch nicht verbunden.

## Allgemeine Informationen zum Familiennachzug

### 1. Wer ist Schutzberechtigter?

Der Begriff des Schutzberechtigten umfasst Asylberechtigte (§ 2 AsylG), Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG) und subsidiär-Schutzberechtigte (§ 4 AsylG).

**Asylberechtigter** ist ein Ausländer, der in seinem Heimatstaat politisch verfolgt wird und als Asylberechtigter in Deutschland anerkannt wird.

**Flüchtling** ist ein Ausländer, der sich wegen Verfolgung auf Grund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in einem anderen Land befindet.

**Subsidiär Schutzberechtigter** ist, wer nicht persönlich verfolgt wird, dem aber dennoch in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet über die Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder die Gewährung von subsidiärem Schutz. Der Schutzsuchende muss dazu persönlich in Deutschland einen Antrag stellen und wird in einem weiteren Termin angehört. Im Anschluss daran wird eine Entscheidung getroffen.

Die folgenden Informationen betreffen nur den Nachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen und gelten nicht für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Zu subsidiär Schutzberechtigten ist ab 1. August 2018 ist der Nachzug für Angehörige der Kernfamilie im Rahmen eines auf 1.000 Personen pro Monat begrenzten Kontingents möglich. Weitere Informationen dazu finden Sie oben unter „Aktuell: Informationen zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1. August 2018“.

## 2. Was bedeutet Familiennachzug?

Familiennachzug bedeutet, dass Mitglieder der Kernfamilie eines bereits in Deutschland lebenden Schutzberechtigten zu diesem nach Deutschland ziehen dürfen. Zur sogenannten **Kernfamilie** zählen Ehepartner und eigene minderjährige ledige Kinder bzw. die Eltern minderjähriger Ausländer, sofern sich kein personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhält.

Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass der Familienangehörige einen Visumantrag bei der zuständigen Auslandsvertretung stellt. Der Familiennachzug kann beantragt werden, sobald die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft vom BAMF zuerkannt wurde. Eine Visumerteilung ist allerdings erst möglich, wenn für den bereits im Bundesgebiet lebenden Schutzberechtigten ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

**Sonstige Familienangehörige (zum Beispiel volljährige Kinder)** können den Familiennachzug nur unter den engen Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz beantragen. Nach dieser Vorschrift ist eine Familienzusammenführung nur dann möglich, wenn eine individuelle außergewöhnliche Härte für den Antragsteller selbst oder seine in Deutschland lebenden Familienangehörigen vorliegt, die nur durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland ausgeräumt werden kann. Außerdem muss der Lebensunterhalt für den Aufenthalt in Deutschland gesichert sein, einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

## 3. Kann ein minderjähriges, unbegleitetes Kind in Deutschland, das als schutzberechtigter anerkannt ist, seine Eltern und minderjährigen Geschwister nachziehen lassen?

Sofern sich noch kein personensorgeberechtigter Elternteil in Deutschland befindet, haben Eltern von minderjährigen Ausländern einen privilegierten Anspruch auf Familiennachzug. Das bedeutet, dass auf bestimmte Voraussetzungen wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet werden kann. Die allgemeinen Erlaubnisvoraussetzungen für ein Visum zum Familiennachzug, wie z.B. der Nachweis der Identität und der Verwandtschaftsbeziehung, müssen aber erfüllt sein. **Wichtig:** Der Anspruch der Eltern auf Einreise erlischt am 18. Geburtstag des in Deutschland lebenden Kindes unwiderruflich.

Geschwister haben hingegen keinen Anspruch auf den privilegierten Nachzug, solange die Eltern nicht bereits in Deutschland sind und selbst als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden. Das bedeutet, dass Lebensunterhalt und Wohnraum grundsätzlich gesichert sein müssen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen (sogenannter „atypischer Fall“).

## 4. Mein Kind wird bald 18 Jahre alt und ist immer noch im Ausland – hat es trotzdem einen Anspruch auf Familiennachzug nach Deutschland?

Für den Familiennachzug zu den Eltern ist entscheidend, dass bereits vor Volljährigkeit ein formloser Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt wird. Aus diesem Antrag müssen sich Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller sowie Name, Geburtsdatum und Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland ergeben. Die Auslandsvertretung wird den Antrag quittieren, diese Antwort sollte unbedingt zum Vorsprachetermin mitgebracht werden. Sofern der Antrag innerhalb der Dreimonatsfrist bei der Auslandsvertretung eingeht, ist eine zusätzliche sogenannte fristwahrende Anzeige bei der Botschaft, der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland oder über das Internetportal ([fap.diplo.de](http://fap.diplo.de)) nicht zusätzlich erforderlich. Liegt nachweislich ein rechtzeitiger formloser Antrag vor, geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin oder der Bearbeitungszeit geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Tritt die Volljährigkeit hingegen vor der Antragstellung ein, kann eine Einreise nur in außergewöhnlichen Härtefällen erfolgen.

## 5. Was bringt mir die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Schutzuerkennung?

Die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Schutzuerkennung bringt Erleichterungen in Bezug auf die Anforderung der Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum beim Nachzug von Ehepartner und Kindern zu anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten.

### a) Nachzug von Ehepartner und minderjährigen ledigen Kindern zu einem anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten in Deutschland

Wer rechtzeitig **fristgemäß einen Antrag** stellt, zu dem kann Familiennachzug auch dann gewährt werden, wenn er nicht genug Geld für den Lebensunterhalt und keinen ausreichenden Wohnraum zur Verfügung stellen kann. Zur Fristwahrung muss ein Visumantrag gestellt oder eine fristwahrende Anzeige abgegeben werden, die über das Webportal [www.fap.diplo.de](http://www.fap.diplo.de) abgegeben werden kann. Die Meldung/Anzeige muss innerhalb von **drei Monaten** nach der Zuerkennung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF geschehen.

#### Wichtig:

**Die auf dieser Internetseite erstellte fristwahrende Anzeige wird nicht elektronisch gespeichert oder an die zuständige Behörde weitergeleitet. Bitte drucken Sie die fristwahrende Anzeige aus und speichern Sie das Dokument als pdf auf einem eigenen, sicheren Datenträger, damit Sie und Ihre Familienangehörigen die fristwahrende Anzeige vorlegen können, wenn Sie das Visum in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) beantragen. Ohne Ausdruck kann Ihre fristwahrende Anzeige keine Wirkung entfalten. Eine vorherige Übersendung des Ausdrucks an die Auslandsvertretung ist nicht notwendig und kann nicht bearbeitet werden, bevor der Visumantrag persönlich abgegeben wurde.**

### b) Nachzug von Eltern zu minderjährigen, in Deutschland anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten

Für den Nachzug von Eltern zu in Deutschland anerkannten, minderjährigen Schutzberechtigten müssen Sie **KEINE fristwahrende Anzeige** abgeben. Bitte reichen Sie in diesen Fällen Ihre

Visumanträge nach Terminvereinbarung direkt bei den Auslandsvertretungen ein. Der Visumantrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass über den Nachzug entschieden werden und die Einreise erfolgen kann, bevor das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

## 6. Terminvereinbarung

Informationen zur Terminvergabe finden Sie auf der [Internetseite](#) der für Sie zuständigen Auslandsvertretung.

**Kann ich Ihnen schon Unterlagen schicken, mailen oder faxen, bevor der Termin stattgefunden hat?**

Solange noch keine persönliche Vorsprache zur Abgabe der Antragsunterlagen erfolgt ist, kann die Visastelle eingehende Unterlagen nicht zuordnen oder aufbewahren. Falls Unterlagen bei oder nach Ihrem Termin nachgefordert werden, können Sie diese an die Visastelle oder ggf. das zuständige IOM-Büro senden, aber stets unter Angabe der Personalien des Antragstellers sowie der Antragsnummer.

**Kann ich einen einmal eingereichten Termin mit einer anderen Person tauschen oder verändern?**

Termine sind strikt personengebunden und können nicht getauscht werden. Das gilt auch, wenn der Inhaber des Termins ein Verwandter oder Freund von Ihnen ist – wir können von dieser Regel zur Vermeidung von Missbrauch keine Ausnahme machen.

**Ich höre immer wieder Gerüchte, dass Termine von der Botschaft oder Dritten verkauft werden – stimmt das?**

Das Verfahren der Terminvergabe erfolgt nach festen Regeln und wird streng kontrolliert und beaufsichtigt. Der Verkauf von gebuchten Terminen ist nicht möglich. Zulässig ist es, Termine durch Dritte zu buchen. Vor der Inanspruchnahme von Visabüros wird ausdrücklich gewarnt. Ein früherer Termin wird nur in besonders begründeten, dringenden humanitären oder medizinischen Notfällen bzw. baldiger Volljährigkeit eines Minderjährigen vergeben. Unzutreffende Gerüchte über den Verkauf von (kurzfristigen) Terminen werden oft von Betrügem gestreut, die damit unrechtmäßig Geld verdienen wollen.

## 7. Wie stelle ich einen Visumantrag?

Für die Prüfung eines Visumantrags ist es unerlässlich, dass Ihre Familie persönlich in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) oder in Amman, Beirut, Erbil und Istanbul bei IOM vorspricht. Hierzu müssen die Antragsteller bei der für sie zuständigen Auslandsvertretung bzw. bei IOM einen Termin vereinbaren. Aufgrund der zahlreichen Antragsteller kann es zu längeren Wartezeiten auf einen Termin kommen. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Die Antragsteller müssen bei ihrem Termin an der deutschen Auslandsvertretung das ausgefüllte Visumantragsformular und die weiteren antragsbegründenden Unterlagen (z.B. Heirats-, Geburts- und andere Personenstandsurkunden, Pass) einreichen. Sie können Ihrer Familie behilflich sein, indem Sie den Antrag bereits ausfüllen und Ihrer Familie (als pdf-Datei) zusenden (Unterschrift der Antragsteller ist erforderlich!). Syrische Antragsteller können das Antragsformular auf dieser

Interseite nutzen. Antragsteller mit anderer Staatsangehörigkeit können das Antragsformular auf der [Internetseite](#) der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung herunterladen.

## 8. Wenn die Kinder minderjährig sind, beide Eltern aber schon nach Deutschland geflüchtet sind, wer kann dann den Antrag für die Kinder stellen?

Der Antrag kann grundsätzlich nur von beiden Elternteilen gemeinsam gestellt werden. Die Kinder können bei ihrer persönlichen Vorsprache jedoch von einem anderen Erwachsenen begleitet werden, sofern dieser von beiden Eltern für die Beantragung des Visums schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht muss von beiden Elternteilen unterschrieben und die Unterschriften beglaubigt sein.

## 9. Meine Kinder entstammen einer vorherigen Ehe. Wer darf/muss den Visumsantrag unterschreiben?

Wenn sich ein Elternteil bereits in Deutschland befindet, muss der andere Elternteil die Visumanträge der Kinder bei der Botschaft unterschreiben, auch wenn er selbst nicht mitreist, z.B. weil die Eltern geschieden sind. Sollte es nicht möglich sein, dass der andere Elternteil zur Botschaft kommt, muss eine schriftliche Genehmigung der Ausreise und des Aufenthalts in Deutschland von dem anderen Elternteil vorgelegt werden. Diese muss von einem Notar oder bei Gericht beurkundet worden sein. Die Genehmigung muss im Original mit Übersetzung vorgelegt werden.

## Familienunterstützungsprogramm von IOM für Angehörige von Schutzberechtigten (einschließlich subsidiär Schutzberechtigter)

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt im Rahmen des „Family Assistance Programme“ (FAP) Familienangehörige von Schutzberechtigten bei der Ausreise nach Deutschland. Ziel des Programms ist es, Antragstellern bei Fragen zum Visumverfahren zu helfen und sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Dokumente beim Visumtermin vorgelegt werden können. Hierzu hat IOM Familienunterstützungszentren in Istanbul, Beirut, Erbil und Amman eingerichtet.

Wir bitten alle Antragsteller darum, diese IOM Familienunterstützungszentren vor Ihrem Termin für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug an deutschen Auslandsvertretungen zu besuchen. Durch den Besuch der IOM-Familienunterstützungszentren kann die Visumbearbeitung und damit die Ausreise nach Deutschland beschleunigt werden.

Dort, wo IOM uns unterstützt, sollen **alle Antragsteller** zunächst zu IOM gehen, wo eine Beratung (und ggf. auch eine Anhörung) stattfindet.

Bitte kontaktieren Sie IOM unter:

LIBANON  
Mount Lebanon, Metn, Beit El Kikko,  
Bikfaya Main Road, Kamouh BLDG  
+961 4929 111  
Email: [info.fap.lb@iom.int](mailto:info.fap.lb@iom.int)

#### IRAK

100m Road,  
Villa no. 4B & 5B, Italian Village 1, Erbil  
+964 66 211 1500  
Email: [info.fap.ig@iom.int](mailto:info.fap.ig@iom.int)

#### TÜRKEI

Bestekar Şevki Bey Sokak No:9,  
Balmumcu,  
Beşiktaş/Istanbul  
+90 2124010250  
Email: [info.fap.tr@iom.int](mailto:info.fap.tr@iom.int)

#### JORDANIEN

Almadedneh almonwarah Street  
Behind Ibn Alhitham hospital  
Abdulla bn Jubair Street – Building No. 7  
Amman  
Tel: +962 791024777 / +962 791024888 / +962 791024999  
Email: [info.fap.id@iom.int](mailto:info.fap.id@iom.int)

### Wie geht es weiter? Was sind die nächsten Schritte?

#### Zum Verfahren beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten siehe oben („Aktuell“).

Für den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten in Deutschland sind folgende Schritte vorzunehmen:

1. Füllen Sie die fristwahrende Anzeige aus.
2. Drucken Sie bzw. Ihre Familie die ausgefüllte Anzeige (pdf-Dokument) aus, speichern Sie diese zusätzlich auf einem Datenträger und bewahren Sie diese sicher auf. Nur so können Sie nachweisen, dass Sie die Frist eingehalten haben.
3. An Orten mit IOM Beratungszentren (s.o.) wenden Sie sich bitte zunächst an IOM. Ansonsten vereinbaren Sie bzw. Ihre Familie einen Termin bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat). Beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung.
  - a. Informieren Sie sich auf der Internetseite der Auslandsvertretung an der Sie den Antrag einreichen über die erforderlichen Unterlagen und bringen Sie diese zum Termin mit. Dazu gehören Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
  - b. Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
  - c. Visumgebühren
  - d. Reisepass

e. Nachweise (i.d.R. legalisierte Urkunden) über die Familienzusammengehörigkeit zum Schutzberechtigten in Deutschland.

4. Füllen Sie bzw. Ihre Familie den Visumantrag aus (für jedes nachziehende Familienmitglied einen eigenen Antrag).
5. Drucken Sie bzw. Ihre Familie den Visumantrag (pdf-Dokument) aus.

Bitte beachten: weitere Unterlagen können von der Visastelle angefordert werden!

Weitere Informationen zum Visumverfahren erhalten Sie auf den [Internetseiten](#) der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

## AUS DER BERATUNG - aktuell: EuGH Entscheidung 12.04.2018 wird nicht umgesetzt?

Das Auswärtige Amt vertritt aktuell die Auffassung, dass die EuGH Entscheidung vom 12.04.2018 zum Elternnachzug zu anerkannten vormals minderjährigen GFK Flüchtlingen in Deutschland nicht anwendbar ist. Begründet wird dies insbesondere mit dem Argument, das Urteil beziehe sich auf die niederländische Rechtslage und der dortigen aufenthaltsrechtlichen Bewertung des elterlichen Status nach Volljährigkeit. Dem Bundesfachverband umF liegt bislang keine Information dazu vor, ob es sich bei dieser Aussage um eine abgestimmte Position der Bundesregierung handelt.

Der Bundesfachverband umF hält diese Auffassung für europarechtswidrig. Richtlinien der EU sind in ihrer Zielausrichtung verbindlich für die Mitgliedstaaten (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Würde eine Richtlinie fehlerhaft umgesetzt oder lassen unbestimmte Rechtsbegriffe richtlinienfremde Interpretationen zu, so kommt das Prinzip der richtlinienkonformen Auslegung zum Tragen. Ziel der Familiennachzugsrichtlinie ist es

„[...] die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige festzulegen, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten. Insoweit ergibt sich aus dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/86, dass die Richtlinie für Flüchtlinge günstigere Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung vorsieht, weil ihrer Lage wegen der Gründe, die sie zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen haben und sie daran hindern, dort ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Eine dieser günstigeren Bedingungen betrifft die Familienzusammenführung mit den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Flüchtlings.“

Die Richtlinie will zudem dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen Rechnung tragen und Anspruchsvereitelungen durch überlange Verfahrensdauern vorbeugen:

„Hinge das Recht auf Familienzusammenführung von dem Zeitpunkt der Beendigung des Asylverfahrens ab, könnte zudem in Anbetracht der Tatsache, dass die Dauer eines Asylverfahrens erheblich sein kann und dass insbesondere in Zeiten eines starken Zustroms von Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, die vom Unionsrecht in diesem Zusammenhang vorgesehenen Fristen oft überschritten werden, einem großen Teil der Flüchtlinge, die ihren Antrag auf internationalen Schutz als unbegleitete Minderjährige gestellt haben, dieses Recht und der Schutz, den Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 ihnen gewähren soll, vorenthalten werden.“

Und weiter:

„Deshalb ist die Frage, auf welchen Zeitpunkt zur Beurteilung des Alters eines Flüchtlings letztlich abzustellen ist, damit er als Minderjähriger anzusehen ist und folglich das Recht auf Familienzusammenführung aus Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 in Anspruch nehmen kann, anhand des Wortlauts, der Systematik und des Ziels dieser

Richtlinie unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs, in den sie sich einfügt, und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts zu beantworten.“

Der Bundesfachverband umF hält die aktuell vertretene Position des Auswärtigen Amtes deshalb mit dem Recht der Europäischen Union für unvereinbar und rechtswidrig.

Bedauerlicherweise wird eine Klärung nach aktuellem Stand nur im Klagewege möglich sein. Dies ist zeitraubend und für die betroffenen Jungen Menschen und ihre Familien zermürend.

Wir möchten die Betroffenen und deren Unterstützer/innen aber dennoch ermutigen, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes, Rechtsmittel einzulegen. In Anbetracht der ungeklärten nationalen Rechtsentwicklung und der richtungswisenden Bedeutung der höchststrichterlichen Rechtsprechung in diesem Kontext empfiehlt der Bundesfachverband umF eine anwaltliche Vertretung.

Der Rechtshilfefonds des Bundesfachverbandes umF unterstützt Klagen, die Bedeutung über den Einzelfall hinaus haben, auch finanziell.

## Aktuelle Hinweise des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 12. April 2018

**Am 12. April 2018 hat der EuGH entschieden, dass ein/e unbegleiteter Minderjährige/r, der/ die während des Asylverfahrens volljährig wird, sein/ihr Recht auf Elternnachzug behält, wenn er/sie im Asylverfahren den Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen bekommt. Dabei ist der Antrag auf Elternnachzug innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung zu stellen.**

Die Entscheidung zum niederländischen Ausgangsverfahren stellt klar: Der Eintritt der Volljährigkeit während des Asylverfahrens ist kein Hindernis für den Elternnachzug. Ausschlaggebend ist vielmehr die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Asylantragstellung sowie das Ergebnis: Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies wird direkt aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates (sog. Familienzusammenführungsrichtlinie) hergeleitet.

Ausgangspunkt des Gerichts ist die Befähigung, dass die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) rein deklaratorisch ist. Eine Person, die die Voraussetzungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt, ist bereits Flüchtling im Sinne der Konvention, auch wenn die Feststellung durch die jeweils zuständige Behörde (BAMF) später erfolgt.

Der EuGH verhält sich in der Entscheidung ausschließlich zu der Frage wann nach Art. 2 Buchst. f und Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Familienzusammenführungsrichtlinie der maßgebliche Zeitpunkt zur Feststellung der Minderjährigkeit ist. Er stellt dabei unmissverständlich klar, dass den Mitgliedsstaaten in dieser Frage kein Ermessensspielraum zukommt und gelangt zu dem Ergebnis, dass dies der Zeitpunkt der Antragstellung ist. Damit soll Missbrauch vorgebeugt, dem Schutz unbegleiteter Minderjähriger Rechnung getragen sowie insbesondere eine einheitliche

Handhabung in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Entsprechend urteilte auch kürzlich das OVG Berlin Brandenburg in seinem Urteil vom 04.09.18 (OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18).

Dabei gilt europaweit eine Person als „minderjährig“, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – unabhängig von der Volljährigkeit nach ihrem Heimatrecht.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Antrag auf den Elternnachzug innerhalb von drei Monaten ab Anerkennung des unbegleiteten ehemals Minderjährigen als Flüchtling gestellt wird.

Die Entscheidung des EuGH steht damit im Widerspruch zur deutschen Rechtspraxis, die einen Elternnachzug bislang nur zulässt, wenn der Minderjährige auch noch zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern unter 18 Jahren ist. Eine Frist zur Antragstellung für den Elternnachzug gibt es im deutschen Recht aktuell nicht. Aufenthaltszweck ist die Eltern-Kind Beziehung.

Da es sich bei der EuGH Entscheidung um die Auslegung von – für die EU Staaten – verbindlichen europäischen Vorgaben handelt, hat dies auch Folgen für Deutschland.

Der Bundesfachverband umF vertritt aufgrund des o.G. weiterhin folgende Auffassung:

Es kann ein Anspruch auf Elternnachzug auch nach Volljährigkeit bestehen. Voraussetzung dafür ist, die Asylantragstellung vor Vollendung des 18.Lebensjahr; die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) sowie die Einhaltung einer dreimonatigen Frist nach rechtskräftiger Entscheidung voraus.

Die Frage, die sich weiterhin stellt, ist, ob und wenn ja wie die im Urteil angegebene Frist eingehalten werden kann/muss. Dabei gilt es den Grundsatz zu beachten, dass Bestimmungen aus Richtlinien, die zu Lasten der Berechtigten gehen – also z.B. das 3-monatige Fristenfordernis – nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern einer gesetzlichen Umsetzung in das nationale Recht bedürfen. Wie diese aussehen wird – gesetzlich sowie in Gerichtsverfahren – ist offen.

Der Bundesfachverband umF hat Fallkonstellationen zusammengestellt, die seit dem 12. April in der Praxis Probleme bereiten und hierzu nachfolgende vorläufige Hinweise zur Umsetzung des EuGH Urteils vom 12.04.2018 erstellt:

### Fallkonstellation 1

In der Praxis stellt sich die Frage, wie sich die vom EuGH vorgegebene dreimonatige Antragsfrist ab Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention auf die Fälle auswirkt, in denen kein Antrag auf den Elternnachzug gestellt wurde, weil nach bisheriger deutscher Rechtspraxis die im Verfahren eingetretene Volljährigkeit den Elternnachzug ausschloss.

**Fall 1a: Ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r wird während des Asylverfahrens volljährig und stellt aufgrund der bisherigen gerichtlichen Praxis keinen Antrag auf Familiennachzug. Seit Anerkennung und rechtskräftiger Flüchtlingszuerkennung sind über 3 Monate vergangen.**

**Fall 1b: Einem unbegleiteten Minderjährigen wird die Flüchtlingseigenschaft erst nach einem langen Klageverfahren zuerkannt – er wird im Klageverfahren volljährig. Seit Flüchtlingszuerkennung sind 12 Monate vergangen. Auch hier wurde kein Antrag auf den Elternnachzug gestellt.**

- Kann der Antrag auf Elternnachzug jetzt noch gestellt werden?

Das deutsche Recht sieht für den Elternnachzug keine gesetzliche Antragsfrist vor. Das hat zur Folge, dass bei Terminbeantragung auch keine „fristwahrende Anzeige“ gestellt werden kann.

Die im Urteil genannte Frist kann daher aus Sicht des Bundesfachverbandes umF den nun volljährigen ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen nicht entgegeng gehalten werden, da bisher für den Elternnachzug keine Frist zur Antragstellung gesetzlich vorgesehen war. Der deutsche Gesetzgeber hat bei Umsetzung der europäischen Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) auf das Fristenfordernis beim Elternnachzug verzichtet (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Der Antrag kann – solange bzw. bis der deutsche Gesetzgeber nichts Gegenteiliges entscheidet – auch jetzt noch gestellt werden. Bezugsgegenstand werden kann auf die Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie durch das EuGH Urteil vom 12.04.2018. Daran dürfte auch die Tatsache nichts ändern, dass seit Zuerkennung ein Jahr vergangen ist. Soweit keine Frist läuft, kann auch kein Fristende eintreten.

Erfolgt allerdings nun seit Kenntnis des Urteils keine zeitnahe Antragstellung, so könnten – keine gesetzliche Änderung vorausgesetzt – den Betroffenen möglicherweise Einreden aus Treu und Glauben entgegeng gehalten werden.

### Praxisstipp:

Wurde der Asylantrag in der Minderjährigkeit gestellt und die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, auf den Antrag auf Elternnachzug hingegen verzichtet, weil man von der bisherigen Rechtslage ausging, so kann und sollte die Antragstellung nun schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Urteils nachgeholt werden. Direkt anwendbare Fristen existieren derzeit nicht. Entsprechend des Rechtsgedankens aus § 51 VwVfG könnte aber vertreten werden, dass der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft gestellt werden muss und spätestens 1 Jahr ab Rechtskraft (Treu und Glaube).

### Vorgehen:

Die Eltern können **umgehend** eine Terminanfrage bei den deutschen Auslandsvertretungen stellen, mit dem Ziel den Nachzug zu einem anerkannten ehemals minderjährigen Flüchtling zu beantragen. Dies sollte u.a. auch per Fax erfolgen. Parallel hierzu sollte bei der örtlichen Ausländerbehörde angezeigt werden, dass sowie wann der Elternnachzug beantragt wurde. Die Eingangsbestätigung aus dem Terminvergabesystem kann dann als Beleg für die Antragstellung dienen.

### Fallkonstellation 2:

In der Praxis stellt sich die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen bereits eine Terminvergabe erfolgt ist, der unbegleitete Minderjährige aber vor der Entscheidung über die Erteilung des Visums volljährig geworden ist und es daher zu dessen Ablehnung kam.

**Fall 2: Die Eltern beantragen bei der Auslandsvertretung ihren Nachzug. Kurz nach Antragstellung wird der/die Minderjährige 18 Jahre alt. Die deutsche Auslandsvertretung lehnt die Erteilung des Visums wegen inzwischen eingetretener Volljährigkeit ab.**

Auch in diesem Fall sollte die Antragstellung nun unbedingt zeitnah nachgeholt werden. Zur Fristfrage, siehe Fallkonstellation 1.

Auf welcher Grundlage der Antrag nun gestellt wird, ob also im Rahmen eines Wiederaufreifens des Verfahrens gem. § 51 VwVfG, etwa weil das EuGH Urteil als veränderte Rechtslage gewertet wird, oder aber die Auslandsvertretung unter Neubescheidung ihren nun rechtswidrigen negativen Verwaltungsakt zurücknehmen muss (§ 48 VwVfG), muss die Antragsstellenden nicht sorgen. Die Behörde trifft insofern die Untersuchungsspflicht (§ 24 VwVfG). Unter Heranziehung der hier enthaltenen Rechtsgedanken sollte der Antrag jedenfalls zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des EuGH Urteils gestellt werden.

**Praxistipp:**

Der alte Bescheid kann nun zusammen mit dem EuGH Urteil in Kopie sowie mit einem Antrag auf Neubescheidung unter Berücksichtigung des Urteils an die entscheidende Auslandsvertretung gestellt werden.

**Hinweis: Wozu trifft die EuGH Entscheidung keine Aussage?**

So begrüßenswert die Entscheidung des EuGH auch ist: Sie ändert nicht alles.

- Kein Geschwisternachzug: Es ist auch mit der EuGH Entscheidung weiterhin kein rechtlich einklagbarer Geschwisternachzug möglich.
- Keine Aussage zum Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten Minderjährigen
- Zugang zu den deutschen Auslandsvertretungen und Dokumentenbeschaffung: Der Zugang zu deutschen Auslandsvertretungen bleibt weiterhin problematisch, ebenso die Dokumentenbeschaffung. Ausführliche Informationen hierzu finden sie, in: UNICEF/BumF 2017, Kinder-brauchen Familie: Familiennachzug vereinfachen! Ein Hintergrundpapier vom Bundesfachverband umF im Auftrag von UNICEF Deutschland, <http://www.bumf.de/images/hintergrundpapier-familiennachzug.pdf>.

Bezüglich der aktuellen Situation vor Ort erkundigen Sie sich bitte weiterhin auf den Websites der deutschen Auslandsvertretungen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/uebersicht/199290>

Im Übrigen verweist der Bundesfachverband umF für die Beratung in Gänze auf die [Ausführungen des DRK Suchstellenstes](#)

**Berlin, den 25. April 2018 - aktualisiert am 02.10.2018**